4° Conc. ~~54.~~ [Aschenbrenner]
45a

Bericht von Regensburg
Mo. 10. Febr. 1789.

Nachdem die von Churköllnischer Seite vori-
-gen jahrs hier ausgetheilte, und den 9ten
Junii beygelegten jahrs unterthänigst ein-
-gesendete Druckschrift unter dem tit. Grün-
-dliche Entwicklung der Diöcesan- und
Metropolitan Streitigkeiten p ist gegen-
-wärtig ein andere unter der Aufschrift:
meine Gedanken über die Gründliche Ent-
-wicklung p Mannheim in der Hofbuch-
-handlung 1789. erschienen. Ob nun
schon solchergestalten [illegible] diese Piece
vorhin gehorsamst vorgelegt worden seyn
wird; so solle doch nicht entstehen, selbe zu
Ergänzung der Akten um so mehr unter-
-thänigst einzusenden, alß die oben an-
-geführte gegentheilige Schrift mit vielem
Grund und Stärke widerlegt, und durch

die aufgestellte billige Grundsätze ganz sicher den allgemeinen beifall erhalten wird.

In der Hauptsache werden zuvorderst nachfolglich die vier allgemeine bemerkungen in betracht des bekannten fürstl. Speyerschen unterwerf. Schreibens an Chur Mainz gerügt, auch die Speyerische forderung in Rücksicht der Diöce-sen übersteigt und in Rücksicht der mehrheit der [illegible] beleuchtet; sodann zur unter-suchung des Grunds der Päbstl. Nuntia-turen im deutschen Reich und deren rech-tl. beschaffenheit von je zeiten her geschritten. Ins besondere aber vorderist nachgetragen zu werden, was hierin von der Emserischen gemeinsamen Vereinigung der Erzbischöfe B. 5. p. 44. s. angeführet, und weiter bei den [illegible] Salzburgischen Provin-zial-Synodal Gesuch S. 6. p. 52. abgefaß-welchen dessen unschicklichkeit gezeigt worden,

in vorschlag gebracht wird, daß nemlich
zu München, der hauptstadt Baierens mit
Päbstl. bewilligung ein allgemeines geistl.
Appellations gericht als letzte Instanz
unter vorsitz des Päbstl. Nuntius errichtet,
und mit einem beständigen beisitzer von iedem
Bisthum, dessen kirchensprengel sich in diese
landesstrecke bezieht, derselben aber eben
so viele Churfürstl. abgeordnete, als deren
Bischöfl. Beisitzer sind, beigesezt, somit ein
beständiges aus geistl. und weltlichen Räthen
bestehendes Appellations gericht aufgestellt
werden solle. Zuletzt sind dieser Schrift noch
beigedruckt das so gnädige, als merkwürdige
Schreiben Sr. Churfürstl. Dchl. ad Augustissimum
dto München den 7. April 1787, die Rück-
antwort des Reichs Vicekanzlers vom 5.
May 1787. und endlich sub lit. C. ein Schrei-
-ben die landesherrl. bestätigung Sr. Churfürstl.
Dchl. zu Pfalzbaiern, die Päbstl. Nuntiatur
gerichtbarkeit in dero Chur- und herzogl.
landen unter den gesetzlich erwähnten bedingnissen

ad Facultäten zuzuerſtatten — p.

Meine
Gedanken
über
die „gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiatur-Strei-
„ tigkeiten zur Rechtfertigung des Verfahrens der vier deutſchen
„ Erzbiſchöfe wider die Anmaſſungen des römiſchen Hofes ſamt
„ einer Prüfung des fürſtbiſchöflichen ſpeieriſchen Antwortſchrei-
„ bens an Se. kurfürſtliche Gnaden zu Mainz in
„ Betreff der Emſer Punkte. „

Mannheim
im Verlag der neuen Hof- und akademiſchen Buchhandlung
1789.

Vorerinnerung.

Unterhaltlich iſts zu ſehen, wie ſich manche Schriftſteller im Kreiſe ihrer gedungenen Lieblingsmeinungen herumjagen, oft Verſuche unternehmen, die beinahe ans Unmögliche gränzen, öfters Säze vertheidigen, die kaum einem Dichter genug Wahrſcheines für ſeine Fabelwelt enthielten.

Von dieſer Art ſcheint mir zu ſeyn der Verfaſſer der auf dem Titelblatte angezeigten Schrift, die ich zu prüfen, und worüber ich meine Gedanken in gegenwärtiger Abhandlung zu äußern beſchloß.

Und fürwahr, ohnmöglich kann er von all' dem, was ſich bei'm erſten Anblicke dem Leſer weist, überzeuget ſeyn. Weg über den Spott, mit dem er jede den päbſtlichen Gerechtſamen günſtige Piece höhniſch bemitleidet, merke ich geradezu ſein verdächtiges Staunen an, ſo ihn über das vortreffliche, und ſo gewichtig — 'als richtige Antwortſchreiben des ſpeieriſchen Fürſtbiſchofes anwandelt; denn wer es immer liest, wird zwar die deutſche Freimüthigkeit bewundern, und ſich über den feſten Ausdruck jener biſchöflichen Wahrheitsbürge freuen: indeß nie eine

Apologie für römiſche Eingriffe, nirgends den Wandelſinn eines aus Umſtänden geänderten Mannes vorfinden. Zwo Beſchuldigungen, die ſo unklug — um gelinde zu reden, als ganz ungerecht ſind! —

Wie wenig wahrſcheinlich mußte ſelbſt dem Entwickler ſeyn, was er zur eignen Entſchuldigung aufbringt, als wäre nur der Titel der Broſchüre (1) ächt, die innern Geſinnungen aber über und über verfälſcht! Las der einſichtsvolle Fürſtbiſchof das unter ſeinem Titel ausgeſchriebene Werkchen, oder nicht? Im erſten Falle würde er dasjenige, was mit ſeiner Denkungsart nicht übereinſtimmet, ausgemärzet haben; das zweite iſt Schimpf für ſeinen hohen Dienſteseifer. Ueberhaupt iſts nur zu entſchieden, daß Se. hochfürſtl. Gnaden den größten Antheil ſelbſt daran zu nehmen geruhten. Wozu alſo dieſe ſcheinbaren Ausflüchte?

Daß der emſer Kongreß nicht allgemein angenommen, ſondern vielfältig beſchränkt, bisweilen auch gemißbilliget ward, iſt eine Sache, die Niemand in Abrede ſtellt.

Wem ſteht es aber vorzüglicher zu, mit offenem Wahrheitsſinne über ihn zu gloſſiren, ſein biederes Bekenntniß darüber auszuſtellen, als den Biſchöfen, die der göttliche Stifter mit gleicher Gewalt, und mit dem nämlichen Antheile am Kirchenregimente, wie

(1) „Antwortſchreiben Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu Speier an Se. „Kurfürſtl. Gnaden zu Mainz in Betreff der Emſer Punkten. „Mit zwei Beilagen. Bruchſal 1787. „

wie die Erzbiſchöfe verſah (2)? Vielleicht legt auch dieſen Hierarchen ein ſicherer Freiheitsgenuß, als unter deſſen Vorſpiegelung der Author ſie **vom Joche der Nuntiaturen** abziehen will, Worte in den Mund, und Kraft in die Sprache, daß ſie ſich je nicht ein noch härters Schickſal über ihre Nacken binden (3).

Doch ſei dem, wie ihm wolle, ſo iſts vom Author nicht redlich beobachtet, daß im angeführten Schreiben die Punktation nur **auf der gehäßigſten Seite** vorgeſtellet wurde: es müßte **die wahrſte**, die gehäßigſte ſeyn. Kurz: es war die nämliche, die Se. hochfürſtl. Gnaden von Speier ſchon 1786 (4) im Schreiben an Se. R. K. Majeſtät vorzeigten. Die Worte:

„Der erleuchteſten Einſicht Eurer R. K. Majeſtät kann es
„ohnedem nicht entgehen, wie ſehr die etwa zu machende weitere
„Fürſchritte die Biſchöfe, und in der Folge das ganze mit der
„deutſchen Kirchenverfaſſung und Hierarchie ſo innigſt verwobene
„Reichsſyſtem ſelbſt betreffen mögen: beſonders da noch mehrere
„Strittigkeiten zwiſchen den Erz- und Biſchöfen ſelbſt obwalten,
„und ich durch mehrere mich ſelbſt betreffende Fälle zu erweiſen
„im Stande wäre, wie ſehr hierin meine biſchöfliche, und gegen
„den römiſchen Hof ſelbſt erzbiſchöflicher Seits geltend gemachte
„Gerechtſame beſchweret werden.„

(2) Act. Apoſt. XX, 28.

(3) Frage: „Was iſt der Erzbiſchof? 1785„ N. 10, S. 85. N. 17, S. 95.

(4) Bruchſal, den 2. Novemb.

„ Die Herrn Erzbiſchöfe ſollen zwar die von ihnen feſtgeſezte
„ Punkte Euer K. Majeſtät zur allerhöchſten Genehmigung vorzu-
„ legen Willens ſeyn; allein gleichwie hierin mit den Biſchöfen
„ keine vorläufige Kommunikation gepflogen worden, ſo iſt es auch
„ nicht ohne Grund zu vermuthen, daß auch die noch fernere
„ Schritte einſeitig und ohne Mitwirkung der Biſchöfe geſchehen
„ möchten. „

Heißt dieſe — die gehäßigſte Seite, wodurch die übrigen Biſchöfe aufgewiegelt würden? Ich nenne ſie mir **emſige Wachſamkeit** für die angebohrnen Rechte.

Böſer, deucht mir, werden die Herrn Erzbiſchöfe für die **vorzüglichern Repräſentanten der deutſchen Nation** bei der feierlichen Annahme der Basler Dekrete 1439 vorgeſchrieben. Billigkeit und Recht räumen jedem Reichsſtande dabei gleiche Anſprüche ein, und alſo auch gleiche Vorſtellungskraft; ſo wie jene gemeine Folge, die pünktlichſte Beobachtung, als pflichtgemäße Erzielung alle betrifft.

Die Beſchwerden, die man von jeher gegen Rom — oft hiziger, als an der Sache war, wiederhohlte, konnten uns Deutſchen von dortaus richtig, und verdient zurückgemeſſen werden. Zum Zeugen will ich den großen Biedermann **Neller**, dem noch kein Deutſcher zu große Vorliebe gegen Rom vorwarf, aufziehen. Er ſchreibt in ſeinen Principiis Jur. publ. eccleſ. c. 12, §. 7 (5):
„ Es

(5) „ Videtur Pontifex recedere poſſe a fide Concordatorum ex eo,
„ quod

„ Es ſcheint, der Pabſt wäre der Pflicht, die Konkordaten zu hal-
„ ten, ſchon darum enthoben, weil das deutſche Reich zum erſten-
„ male im fünften Artikel §. 19 und 20 des weſtphäliſchen Frie-
„ dens durch einen feierlichen Gegenſchluß vom gegebenen Worte
„ abwich! „ Dieſem ſoll ich noch beifügen Herrn **Gregel**, der in ſeiner hieherpaſſenden Abhandlung bemerkt, daß, „ (6) da der
„ Pabſt ſah, die deutſchen Fürſten beobachteten die Konkordaten
„ ſelbſt nicht, ſo hätte er dafür gehalten, daß ihm eben dieſe Be-
„ fugniß zuſtünde. „

Sind dieſe Schlüſſe, die ſogar von Mainz herkommen, nicht logiſchrichtig? Könnte ich unpartheiiſchere Zeugſchaften zur Behörde bringen? — Und beweiſet nicht im Grunde die **ewige Klägelei den zugeſtandenen Gebrauch, wie den gerüg-ten Mißbrauch?**

Inzwiſchen dieſem zu ſteuern, iſt das **einſeitige Benehmen**

„ quod Imperium per Pacis weſtphalicae art. V, §. 19 & 20,
„ Pontifici per Majores data reſibierit *primum* pacto ſolenni con-
„ trario. „

(6) „ Cum *eodem anno*, *quo* inita ſunt, etiam violata fuerint con-
„ cordata, nihil profecto obſtare poterit, quo minus Pontifex jure,
„ quod ad inſtantiam aliorum exercere poſſe videbatur, aliquando
„ in favorem ſuum uteretur. „ *Diſſert. de Juribus Nationi germanicae ex acceptatione Decretorum Baſilienſium quaeſitis. Moguntiae* 1787, p. 18.

der Herrn Erzbiſchöfe weder hinlänglich (7), noch löblich (8). Was alle berührt, muß von allen gebilliget werden (9).

Da kann man ohnmöglich ohne Anti- und Apologiſirn zum Ziele kommen. Noch kann man auch Rom ſo ſchlechthin vorbeigehen: als ſtünde es jedem frei, von ihrem konkordatbefeſtigten Erbtheile nach Wohlluſt zu zwacken.

Genug für eine Vorerinnerung! Von meinem Augenmerke noch ſo viel, daß ich Schritt für Schritt meinem Author nachfolge. Zum voraus nehme ich alſo die Sache der **vier allgemeinen Bemerkungen** auf mich; dann ſchreite ich zu den **Diſpenſen** — endlich, und am weitſchichtigſten ſuche ich die **Nuntiaturſtreitigkeiten** auseinander.

Mein **Zweck iſt Wahrheit**, die ich nie dem Verdienſte entziehen, noch jemals dem Anſehen opfern werde.

(7) Abſchrift kaiſerl. Reſkripts an Fürſtbiſchof zu Speier. Wien 1786.

(8) Obgenanntes fürſtbiſchöfl. ſpeieriſ. Schreiben nach Wien.

(9) „Quod omnes tangit, debet ab omnibus adprobari.“

Erſter

Erſter Abſchnitt.

I.

Prüfung der vier allgemeinen Bemerkungen.

§. 1.

Die Lehrmethode, die von allgemeinen Grundſäzen anfängt, dann ſie anwendbar für ſonderheitliche Fälle benuzt, empfahl ſich noch allemal dem Manne, von Einſichten und Siſteme.

Etwas **wiſſenſchaftlich** behandeln heißt auch im Grunde nichts anders, als dieſes in eine geſchickte Ordnung richten. Daher kömmt es, daß jedes Studium vom Allgemeinen ausgeht, um daraus deſto ungehinderter folgern zu können. Zum Beweiſe denke man an philoſophiſche Ontologien, theologiſche Gemeinörter — überhaupt an alle iſagogiſche Vorbereitungen: hier muß ſich alles

in den allgemeinſten Ausdruck fügen — ſie ſind die Grundpfeiler, worauf die unerſchütterlichſten Gebäude der Wiſſenſchaften ruhen.

Sonders zeichnet ſich hierin aus — die Kritik, als Umſchluß allgemein ausgehobener Regeln, als eigenthümliches Gelager der edelſten Abſtraktionen. Wenn ich alſo das biſchöflich-ſpeieriſche Schreiben für baare Kritik über die emſer Punktation halte, ſoll's vielleicht dem Herrn Entwickler wunderlich fallen, falls ich es eben aus dem Geſichtspunkte, daß ſelbes allgemeine Grundſäze voranſchickte, als genau ſiſtematiſch abgefaßt anrühme? So betrachtet mußte es gewiß ihre vorläufigen Bemerkungen haben, worauf das fernere Schreiben ungeſcheut bauen mochte.

Und daß ſo die Wahl gut getroffen ward, hat's nur Leſung nöthig, die bei der erſten Ueberſicht Ueberzeugung gewähren muß. Kömmt darüber erſt die Auflöſung in ihre Beſtandtheile hinzu, ſo wird es vollends unverkennbar, und unwiderleglich.

Wie entehrend iſt alſo der höhniſch unfeine Ausdruck von Grundpfeilern, worauf das baufällige römiſche Kapitol, die Nuntiaturen ... ruhten? ich will den falſchen ſpielenden Gedanken nicht berühren, nur das betheuern, ſind die Nuntiaturen auf dieſe gegründet, ſo ſtehen ſie für alle Zeiten unbeweglich ... Noch beleidigender für den Karakter der biſchöflichen Hoheit iſt die Ahndung, die ſo dreuſt angebracht wird, als wären dieſe Gemeinſprüche abſichtlich gewählt, um das unaufmerkſame Publikum deſto leichter irrezuführen, oder darunter Fallſtricke für ſie zu verbergen. Dies einem Fürſtbi-

ſchofe in's Angeſicht zu ſagen, deſſen Weſenpflicht erheiſcht, allem Irrwahne vorzubeugen, das unerfahrne Völklein auf Betrügereien aufmerkſam zu machen, kurz, reine Wahrheit zu lehren, fodert fürwahr eine kräftige Doſis Kühnheit — fodert überdas die wichtigſten Urſachen, es ſo ungehalten in die Welt hinauszuſchreiben. Wie wenig aber daran ſei, ſollen die künftigen Zergliederungen aufdecken!

§. 2.

Erſte allgemeine Bemerkung.

„**Erſtens**„, erklären Se. hochfürſtl. Gnaden im Antwortſchreiben, „wenn ich auch verſchiedenen Punkten, welche einen „Bezug auf den päbſtlichen Stuhl haben, entweder ganz, oder „zum Theil, und mit gewiſſen Einſchränkungen meinen Beifall „ertheilen werde; ſo iſt im Allgemeinen meine Meinung, daß in „Rückſicht derſelben einzig der Weg zu gütlichen Verhandlungen „und Vorſtellungen bei dem römiſchen Hofe eingeſchlagen werden „möge. Verſchiedene Vorfälle verſichern mich ſelbſt, daß Se. „izt regierende päbſtliche Heiligkeit billigen und gerechten Begehren immer Gehör geben. Es iſt dieſes bekanntlich der Weg, „welchen Se. izt regierende kaiſerl. Majeſtät allerhöchſt angerathen haben, als Ihnen 1769 verſchiedene Beſchwerden, wovon „mehrere in die Emſer Punkten übertragen worden, übertragen „wurden, welchen ferner die kaiſerl. Wahlkapitulation Art. 14, „§. 5, auszeichnet: und da der von dem göttlichen Stifter unſrer „Religion eingeſezte Primat von allen Katholiken ſowohl, als den

„ Biſchöfen anerkannt wird; ſo meine ich, daß die demſelben ge-
„ bührende Rückſicht immer erſt vorzüglich dieſen Weg annehm-
„ lich machen ſollte, nebſt dem, daß hiedurch vielen bedenklichen
„ Folgen, die doch wenigſtens ihren guten Grund haben, am ſi-
„ cherſten vorgebeuget werden möchte. „

Da haben wir den erſten — in der Sprache meines Geg-
ners — zum Gelächter der Zuſchauer ſichtbar falſchen Ge-
meinſpruch!

Wie anders wird jeder unbefangene Leſer denken! Mehr
braucht's einmal nicht, als ihn zu leſen, um ſogleich die mächtigſte
Bürgſchaft der grauen, und jüngſten Zeiten für den nämlichen
auszukundſchaften. Man durchgehe alle Kirchenräthe, durchleſe
alle Väter, betrachte das Verhalten aller kirchlichen Jahrhunder-
ten: überall wird ſich die tiefſte Ehrfurcht regen gegen den römiſchen
Hof; überall das zärtlichſte Benehmen von Seite der Biſchöfe
mit dem apoſtoliſchen Stuhle auffallen.

Irenäus (1) heißt ihn „ das gemeine Kirchenzentrum, wo-
„ hin alle übrigen Kirchen, alle ringsumher vertheilten Gläubige
„ zuſammenkommen ſollten. „ Ambros (2) nennt ihn „ die Ur-
„ quelle, von der auf alle übrigen Kirchen die gemeinſamen Ge-
„ rechtſame hinſtrömten. „ Optat

(1) „ Ad quam neceſſe ſit omnem Eccleſiam, omnes, qui undique
„ ſunt, fideles convenire. „ L. 3, c. 3.

(2) „ E qua in reliquas omnes venerandae communionis jura dima-
„ nant. „ Ep. 6, 1 claſ.

Optat (3) „ verehrt in ihm den Einheitspunkt. „ Bernhard (4) „ erhebt den römiſchen Vorſteher zum Hirten nicht nur „ der Schaafe, ſondern ſelbſt der Hirten. „

Der nämliche Geiſt erhielt ſich auch in ſpätern Tagen. Hinkmar, Erzbiſchof von Rheims, jener berüchtigte Vertheidiger ſeiner biſchöflichen Vorrechte, bezeugt von der römiſchen Kirche, daß ſie „ die Mutter und Lehrmeiſterin aller Andern wäre, er folg„ ſam gegen ihre Vorgeſezte ſich ſtäts getreu, und in allen unter„ würfig bewieſen hätte. „ Ivo von Chartres nahm es ſehr heftig gegen die Kühnheit derjenigen auf, die ihre vermeſſene Stirne dem Fürſten der Biſchöfe (5) bothen: „ deſſen Ausſprüchen, „ ſchreibt er (6), „ und Anordnungen widerſtreuben, drückt ſchon „ das Zeichen kezeriſcher Bosheit auf. „

Zum Ueberfluſſe auch ein **einheimiſches Beiſpiel**: „ Laſſet „ uns, „ ſagt der Kirchenrath von Tribur, „ den heiligen, römi„ ſchen, apoſtoliſchen Stuhl in Ehren halten, der unſer Lehrmei-

(3) „ Qua in una Unitas ab omnibus ſervaretur. „ L. 2 contra Parmen.

(4) „ Nec modo ovium, ſed & Paſtorum tu unus omnium Paſtor. „ L, 2 de conſid. c. 8.

(5) „ Petrus Apoſtolorum ſummus. „ Cyrill. Catech. 2 & 11. „ Princeps Apoſtolorum Petrus. „ Epiphan. Haereſ. 59, c. 7.

(6) „ Cujus judiciis, & conſtitutionibus obviare, plane eſt, haere„ ticae pravitatis notam incurrere. „ Ep. 8 ad Richer. Senon.

„ ſter in der Kircheneinrichtung ſeyn ſoll, wie er die Mutter der „ prieſterlichen Würde iſt. Man muß alſo die Demuth mit der „ Sanftmuth verbinden „ . . . Bei dieſer Verſammlung waren 22 deutſche Biſchöfe, und unter dieſen die Erzbiſchöfe Hatto von Mainz, Herrmann von Kölln, und Rothbod von Trier gegenwärtig. Merkwürdige Worte, die den Abſtand des neunten Säkulums vom achtzehenden nur zu deutlich auszeigen! Ich will die fernere Fortſezung des Textes: „ und wenn uns auch dieſer hei„ lige Stuhl ein faſt unerträgliches Joch aufbürden ſoll, ſo ſollen „ wir es dennoch mit frommer Ehrfurcht, und Geduld ertra„ gen „ (7), fahren laſſen.

Welch' eine liebesreiche und reſpektvolle Miene! dürfte wohl das Betragen verſchieden ſeyn?

„ Wir bitten, redet Avit (8) in einem Briefe den Pabſt an, „ daß Ihr mich, was ich Euern Söhnen, meinen Brüdern auf „ ihr Anfragen antworten ſolle, belehret, — nur zuſehr nicht von „ meiner allein, ſondern der ganzen gallikaniſchen Kirche herzlich„ ſten Ergebenheit überzeugt. „ Jede Zuſchrift der Kirchenräthe athmet Güte und Wohlwollen gegen die römiſchen Päbſte: jeder Zank, der ſich ſelbſt zwiſchen dieſen und den Biſchöfen entſpann, war zur gütlichen Verhandlung eingeleitet. Zyprian, ſo eifrig er ſeine

(7) Kapitul. Karls des Großen vom Jahre 801. Bei Baluz 1ſter Band der Kapit. S. 357 in der Pariſer Ausgabe.

(8) Anno 538. can. 3. Ep. ad Nic. PP. apud Labb. Tom. 10. Edit. ven. col. 356.

ſeine Sache ſchüzte, verſah's doch nie gegen die nothwendige Ehrerbietung. Die Afrikaner, ſo feſt ſie auf ihrem Verdammungsſpruche beharreten, wollten doch immer „ die dem Pabſte ſchul„ dige Ehrfurcht unverlezt (9) „ erhalten.

Wem wird auch zu Gemüthe kommen, den Sohn jemals vom geziemenden Anſtande gegen ſeinen Vater loszuzählen? Wem — den Untergeordneten von ſeiner göttlich gebottenen Unterwürfigkeit frei zu ſprechen? Und das um deſto mehr, weil es mein Gegner ſelbſt (10) geſteht, daß „ der Weg der Güte überhaupt in „ europäiſchen Staatsangelegenheiten izt der beliebteſte Weg zu „ ſeyn ſcheint. „

Kein Trug ſteckt dann im behandelten Grundſaze, keine Neuerung im Ausdrucke: hell wie die Mittagsſonne beweist er den göttlichen Urſprung, das ewige Herkommen des freundſchaftlichen Benehmens mit dem Oberſten der Biſchöfe.

Ich komme auf die Einwürfe des Entwicklers! „ In „ den meiſten Fällen von Beſchwerden ſteht der Pabſt gegen unſre „ deutſche Nation, und vorzüglich gegen die geiſtlichen Reichs„ ſtände derſelben blos im Verhältniſſe eines Paziſzenten: „ wo, wie ihm deucht, der Primatsvorzug verſchwände. —

Mir iſt das ganz unerweislich; denn wir reden hier nur vom Verhältniſſe, das zwiſchen Rom und unſern Biſchöfen obwaltet.

(9) Epiſt. conc. afric. ad Caeleſt. Pap. bei Harduin T. I, CC. col. 950.

(10) Seite 13.

In dem Falle aber kann ich durchgehends nicht faſſen, in wie ferne man des Primats, bei welch immer einer Unterhandlung, vergeſſen könnte. Gegenwärtige Gährung liegt eigentlich in der Mitte der biſchöflichen Vorrechte: die, ob ſie Rom oder den Erzbisthümen angehörten, allgemein zu ſchaffen geben! Die Rückſicht des Primats muß ſich hier ungebethen aufdringen. Ich läugne nicht, daß Rom hier auch als Paziſzent erſcheint: daß es aber zugleich als Oberſtelle zu reſpektiren ſei, muß ſelbſt mein Gegner nicht mißkennen. Denken wir uns, weil eben von Staatsangelegenheiten die Rede iſt, auf den Religionsfrieden zurücke: dem, als er eingegangen ward, war Ferdinand, Karls des V Bruder, dortmals Bevollmächtigter, gleichfalls als Paziſzent mit und bei; indeſſen, nachdem man ſich lange über das Kirchenreſervat herumzankte, und doch nicht einig werden konnte, gab endlich Ferdinand, obwohl Kompaziſzent, als Bevollmächtigter zugleich, den lezten Ausſchlag.

So wenig man damals vom **Obernkaraktere abſtrahirte**; ſo wenig iſts auch thunlich, ſelbſt im Falle des zu errichtenden Vertrages, jemals das päbſtliche Vorrecht außer Acht zu laſſen. Ich könnte noch bemerken, daß dies um ſo minder füglich ſei, weil die Gränzeſcheidung zwiſchen dem kirchlichen Primat, und den Diözeſan-Rechten der einzelnen Biſchöfe noch zu dunkel in ſcheuer Ungewißheit durcheinander liegt. Wo immer alſo hierin der Weg des Vertrages eingeſchlagen würde, müßte man ſtets biederes Augenmerk nehmen auf den göttlich beſtimmten Primat, der wie er allemal in ſeiner Univerſalausübung ungekränkt bleiben ſollte, ſo auch nicht in ſeiner überlegenen Authorität und Gerichtsbarkeit

verkürzt werden dürfte. Leſe man nur die Konkordaten, es finden ſich hellleuchtende Spuren des dort in Reflexion gebrachten Primats! Und, nicht wahr? der Pabſt hat als Primas Reſervationes gemacht, wider welche die deutſchen Biſchöfe ſich beſchwerten? alſo hat er auch als Primas mit ihnen die Konkordate geſchloſſen.

Zum Ende ſeze ich, daß auch der paziſzirende Sohn, der paziſzirende Untergeordnete, noch Sohn, noch Untergeordneter mit unverrückten Pflichten bleibe: nicht als wenn er um ſein Eigenthum nicht zu reden hätte, ſondern daß, wo er ſpricht, er nie dem väterlichen Anſehen, nie des Obern geheiligter Perſon zu nahe trete. Woraus der Irrthum handgreiflich wird, daß „hierin„ falls der Kirchenprimas nicht in Betrachtung komme.„

„Sei es,„ fährt der Herr Gegner fort, „der Weg der „Güte werde allmählig in Europa angenehmer: ſo müſſe man „inzwiſchen doch bei'm römiſchen Hofe eine Ausnahme „machen; indem dort durch dieſen Gang ſich nichts Abhelfendes „hoffen ließ, oder vielmehr liſtige Ränke, und feingeſpielte Hin„tergehungen zu gewarten ſtünden: überdas widrige Grundſäze „aufgeſtellet, Glauben und Treue verlezet würden.„

Eine lange und gräßliche Schilderung Roms! die, wenn ſie in ihrer Richtigkeit daſteht, Rom vollends zur niedrigſten Stuffe herabſezt. Ich glaube, aus dem Vorhergängigen ſei es genug dargethan, daß eben bei Rom keine Ausnahme Plaz hätte. Der innere Sinn wenigſt von der kirchlichen Uebergabe verbürgt meine Behauptung.

Die

Die Beſchuldigungen, die hier Rom zur Schuld geleget werden, können Niemand irre machen: ſie ſind aber zu grell, oder zu offenbar falſch.

Einzig von unſern Tagen zu reden, verſichert uns Se. hochfürſtliche Gnaden von Speier, wie ich oben anführte, daß Sie „aus verſchiedenen Vorfällen erhohlten, Se. izt regierende päbſtl. „Heiligkeit gäben billigen und gerechten Begehren immer geneig„tes Gehör.„ Wie konnte man alſo betheuern, durch den Weg der Güte ließe ſich von Rom **nichts Abhelfendes verſprechen?**

Ränke — Hintergehungen — wird der Herr Entwickler wohl nicht im eigenthümlichen Verſtande genommen haben wollen.

Daß auch auf dem römiſchen Throne Menſchen ſaßen, die zuweilen eine Leidenſchaft beſiegte, — nicht immer eichenſtark, öfters gebeugt wie ſchwache Röhrchen, — dies laſſe man eine Wahrheit ſeyn, die ſich auf unſern deutſchen Biſchofsthronen, leider! nur zu oft realiſirte! Welches Bisthum darf ſich ſchmeicheln, nie von Menſchen beherrſcht geworden zu ſeyn? . . .

So viel bekräftige ich insgemein, daß keine Biſchofsliſte dieſe ehrwürdigen Namen aufzählt, die Rom in ſich zu ſchließen, die Ehre hatte! —

Verſtehet man hingegen eine **unſchuldige Politik** darunter, ei ſo iſt man ſehr übel daran, daß man ſie für Lüge und Schurkerei platthin verſchreit. Jene iſt bisweilen Repreſſale, öfters erlaubte Klugheit, faſt allemal gute Vorbedeutung von Denkkraft,

und

und großer Weltkenntniß. Oder muß man jedem Spürhunde den Geruch in die Naſe ſtreichen? — Gieng man vielleicht von Seiten Deutſchlandes jederzeit ſo redlich und offenherzig um, als man ſichs ſelbſt zu bereden ſucht? . . .

Widrige Grundſäze, „die von der römiſchen Herrſchſucht herrührten,„ finde ich ſogar im Verdammungsbreve des Eibels nicht. Ich las es gefliſſentlich, und las es wieder — und traf nur auf dieſe zweideutigen Worte: „Er (Eibel) ſcheute ſich „nicht, den Schwarm des Volkes fantaſtiſch zu nennen, von „dem er vorſah, daß es bei'm erſten Anblicke des Pabſtes in „dieſe Worte ausbrechen werde: Er ſei ein Menſch, der von „Gott die Schlüſſel des Himmelreichs ſamt der Gewalt zu bin„den und zu löſen erhalten habe, dem kein anderer Biſchof könne „gleich gerechnet werden, von dem die Biſchöfe ſelbſt ihr Anſehen „erhielten, gleichwie er von Gott ſeine höchſte Gewalt bekommen „hätte, u. ſ. w.„ (11).

Höchſtens ſind dieſe Ausdrücke zweideutig, die noch ſehr leicht mit der unmittelbaren Biſchofs-Gewalt beeinträchtiget werden können. Wie weit ſchiefer redet Tertulian (12) — redet Optat (13), die beide bekennen, daß „Petrus die Schlüſſel die er

„dann

(11) Damnatio & Prohibitio libri germanico idiomate editi, cui titulus: Was iſt der Pabſt? Romae 1786. Ex Typographia Reverendae Camerae apoſtolicae.

(12) Scorpiac. c. 10.

(13) L. 7, n. 3.

„ dann den Uebrigen mittheilen mußte, allein überkommen hätte? . . . Vereiniget man ſie nicht, oder vielmehr ſtimmet man ſie nicht zur einmal ergriffenen Meinung um? — Wie behender beugen ſich Pius VI Ausſprüche unter den Stempel des Dollmetſches!—

Daß man in Rom nicht intolerant auf die Sentenze, vermöge der die Biſchöfe ihre Gewalt erſt vom Pabſte ableiteten, verſeſſen ſei, erhellet klar aus dem, weil in München, und allen den Städten, wo Nuntien ſich niederließen, Säze von viel feinerer Denkungsart begenehmiget, und des Druckes fähig anerkannt werden. Es iſt eine Art Selbſtſtolzes auf vermeinte Aufklärung, in der wir Deutſche die Römer lange hinter uns ſuchen. Ein hoher Gedanke — zum Theile auch eitel, wenn man die Kriſis macht, daß wir meiſt Sklaven ſind eines aufgedunſenen Zenſors, der uns ſein Sektengehängſel umwirft, und vielfältig ſeine Privatmeinung ritualmäßig aufdringt!

Am wenigſten fand ich noch **Rom einer Untreue, oder ſchlechten Kredites ſchuldig.**

Was von Vergehungen gegen die Konkordaten aufgebracht werden kann, haben die Deutſchen, ſagen **Neller und Gregel, zween vortreffliche deutſche Kanoniſten**, zum erſten ſich ſich vorzuwerfen. Wie bitter klagte ſchon 1528 Klemens VII, der, während daß er mit Karl V im Hader begriffen war, ſich gegen die Habſucht der deutſchen Biſchöfe, und ihre vielfältigen Eingriffe gegen Konkordatenobſervanz kaum genug erwehren konnte! — Und — gäbe ich auch zu, von Seitens Roms wäre öfters

dagegen gefehlt worden, was dürfte man für einen ſchönern Erſaz, als ſelbſt der Päbſte Abbitte fodern? So Kalixt III an Kaiſer Friederich III, vom Jahre 1457: „ Wir ſind uns nicht eingedenk, daß wir etwas wider die Konkordaten zugeſtanden hätten. Soll ſich aber ſo was ereignet haben, wie es im Gewirre „ der Briefe und Geſchäfte geſchehen konnte, ſo ſei es ferne, daß „ Wir dadurch den Konkordaten abſichtlich hätten Abbruch thun „ wollen „ (14).

Hadrian IV gab 1523 ſeinem Legate Cheregat folgende Inſtruktion (15): „ Was du im Briefe ſchreibſt, daß die deutſchen „ Fürſten ſich beklaget hätten, als gieng der römiſche Stuhl von „ den Konkordaten ab; antworte: Wir können und müſſen über „ das, was vor Uns geſchah, nicht beſchuldiget werden. Uns „ ſelbſt hätten ſolche Abweichungen, da Wir noch im geringern „ Anſehen ſtunden, höchſtens mißfallen. Folgſam ſei es von Uns „ feſtgeſezet, hätte man auch von Seite Deutſchlandes keine Auffoderung gemacht, daß Wir für allzeit Uns von ſelben enthalten wollen, theils um Jedem ſein Recht zu gönnen, theils weil „ es Billigkeit und Menſchlichkeit erheiſcht, daß Wir die berühmte „ Nation nicht nur nicht beleidigen, ſondern ſogar ihr ſonderheitliche Begünſtigungen ertheilen. „

Die Päbſte wollten alſo nicht den Konkordatenbund zerſchlagen, Sie glaubten ſich ſelbſt damit innigſt verſchlungen. Statt

 Allen

(14) In Epiſtolis Aeneae Sylvii, n. 371.

(15) In Goldaſt. Tom. I Conſtitut. imperial. pag. 450.

Allen rede Julius III, vom 14 Septemb. 1554. „ Wir können „ nicht umhin anzumerken, daß vorgenannte Konkordaten Ver„ tragskraft zwiſchen den Theilen hätten, und dann was aus „ Vertrag entſteht, ohne beiderſeitiger Einſtimmung abzubringen „ weder gewöhnlich ſei, noch ſeyn müſſe „ (16).

Daraus ſchließe man, wie unrichtig mein Gegner S. 28, 29, Rom zur Laſt legt die Behauptung, daß der Pabſt an die Verträge und Konkordaten nicht gebunden ſei. Falls der eine oder der andere widrigen Sinnes geweſen wäre, erklärten ihn ſelbſt ſeine Amtsbrüder irrig und fehlerhaft. Zudem machte man in Deutſchland immer Miene, vollends die Konkordaten ganz zu verlaſſen. „ Kaiſer Maximilian gieng ſchon damit um, die berühmte pragmatiſche Sanktion der franzöſiſchen Kirche in Deutſchland einzuführen „ (17). Wohin zielten anders die Reichstagshandlungen zu Worms 1495, zu Lindau 1497, zu Freiburg im Breisgau 1498, zu Augsburg 1500, zu Nürnberg 1501? (18) . . . Sollten dieſe Verträge nur von päbſtlicher Seite verbindlich bleiben, da unſere Nation ſtäts im Begriffe war, ſich derſelben ganz zu entübrigen? —

Izt zur „ **Unterhandlungsart, die mit dem römiſchen „ Hofe wegen der Menge der unergründlichen Kniffe und „ Intriguen für unſere Nation höchſt gefährlich wäre.** „

Wel-

(16) In Raynald. h. ao. n. 59.

(17) Betrachtungen über die päbſtlichen Nuntiaturen in Deutſchland zur Aufklärung der neueſten Wahlkapitulation. 1786. S. 25.

(18) Corpus Jur. german. publ. & privati. Tom. II, pag. 40.

Welche Beweiſe für dieſen Saz? —

Aeneens Sylviens, kaiſerlichen Sekretairs und Geſandten, Liſte werden gerüget. Seine Künſte müſſen auf die Rechnung des Kaiſers kommen: ſo gut, als man die Fehltritte der päbſtlichen Geſandten auf die baaren Koſten der Päbſte hinſchreibt. Das Stückchen des Opfers gereicht dem, der es brachte, wie dem, der es gierig annahm, zur gleichen Schande. Hier mag alſo Mainz mit Rom in gleiche Theilung gehen! Was folgt überhaupts? — ja nicht, daß die Feſte der Konkordaten zerſchleudert werde: ſonſt wehe vielen Verträgen, die der Art nach nicht heiliger errichtet waren! — vielleicht daß Menſchlichkeiten unterliefen, — und das gebe ich zu: Indeß **keineswegs unbedingt**! Wer iſt in der deutſchen Geſchichte ſo unerfahren, daß er jene Zuſammenkunft der Nation zu Mainz vom J. 1439 nicht wiſſen ſollte, auf der man die genaueſte Neutralität auf 6 Monden beſchloß, die aber über 6 Jahre dauerte: daß ſie endlich müde der ewigen Ungewißheit 1446 drei Legaten an Eugen IV mit den Aufträgen abordnete, falls er ſich auf einen Vertrag verſtehen würde, wäre die Nation bereit, ſeine ganze Obedienz wieder anzunehmen.

Was iſt hieraus deutlicher, als daß die Nation ſelbſt den Vorſchlag zur Vereinigung gemacht habe, und alſo nicht erſt dazu angekauft werden mußte.

Den Fortgang will ich nicht weiters unterſuchen: das iſt ausgemacht, daraus ſei keine Gelegenheit zu greifen, den Konkordaten einſeitig zu entſagen, und gewaltſam ſich Selbſthilfe zu verſchaffen. Denn gälte das Prinzipium, ſo wäre nichts leichters,

als Fürſtenthronen zertrümmern, Nation gegen Nation aufwecken, eine halbe Welt in grauſen Schutt verkehren. Oder warum ſollte nicht das Volk, das ſeinen Fürſten haßt, eine Urſache ausfindig machen können, darob es ihm trozig den Gehorſam aufkündete, und ſelbſtverhilflich in die gewünſchten Rechte ſich einſezte? warum nicht die Nation, die aus Unmacht oder Unglück einen ſich äußerſt ſchädlichen Frieden eingehen mußte, eine Intriguenurſache, eine Bekränkung — kurz einen Vorwand ausdenken, um izt bei günſtigern Umſtänden die mitpaziſzirende Nation feindlich anfallen zu können? warum endlich ſollte nicht ein Scheingrund zu Gebotte ſtehen, den Nachbar zu verfolgen, Länder ineinander zu verhezen, die wüthend ſich aufrieben? . . .

Wüſte, doch wahre Folgen von einem Grundſaze, der ſchon viele unſrer Zeitgenoſſen liebgewann, und den mein Gegner ſogar nicht verſteckt!

Eben dahin gehört der Begünſtigungsſaz, den er der Nation ſo ſchmeichelhaft vorträgt! Nach dem geſchloſſenen Bündniſſe hören von beiden Seiten die vorzüglichen Anſprüche auf. Hätte ein Theil welche beibehalten wollen, ſo müßte er ſie ausdrücklich in den Vertrag haben einfließen laſſen. Nun die Nation nahm ſich nichts aus — gleich alſo müſſen Rom und Deutſchland in den Vertragspunkten geachtet werden.

Die Stelle der **Wahlkapitulation**, Art. XIV, §. 5, iſt gleichſam nur im Vorbeigehen berührt. Ihr Inhalt iſt: „Dem „Jurisdictions - Conflict vorzukommen, verſpricht der Kaiſer,

„daran

„ daran zu ſeyn, daß die Cauſſae Saeculares ab eccleſiaſticis
„ rechtlich diſtinguirt, auch die darunter vorkommenden zweifel-
„ hafte Fälle, durch gütliche mit dem päbſtlichen Stuhl vorneh-
„ mende Handlung und Vergleich erlediget, ſofort der geiſt- und
„ weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur unge-
„ ſtört gelaſſen werden möge. „

Unverkennbar iſt die gütliche Ausgleichung, die, die zweifelhaften Fälle zu berichtigen nicht etwa ohnmaßgeblich vorgeſchlagen, ſondern rechtlich beſchworen wird. Wie paſſend zur gegenwärtigen Bemerkung!

Eine kahle Ausflucht iſt, daß dieſes Mittel einzig tauge, die Gränzlinie zwiſchen Mächten verſchiedener Sphären, nicht der nämlichen, zu ziehen. Denn bieder geſprochen, verlieren ſich die weltlichen und geiſtlichen Gränzen nicht verworrner ineinander, als immer die geiſtlichen allein — in päbſtliche und biſchöfliche unterſchieden. Gleichwie alſo jener düſtern Ungewißheit nur durch eine gütliche Uebereinkunft entkommen wird; ſo bleibt nur ein gutes Einverſtändniß der gerade Gang aus dem Labyrinthe der überworfenen geiſtlichen Gerechtſame.

Man muß hier wohl zwiſchen Recht und Ausübung unterſcheiden (19). So gewiß es iſt, daß der Pabſt die fahrloſen Biſchöfe — Männer von unwürdiger Lebensart, über ihre Vergehen an-

(19) Etſi Poteſtas epiſcopalis ipſa aufferri nequit, poteſt tamen illius „ exercitium limitari. „ Jung in com. II, Themat. hiſt. §. 5.

ankommen, zur Sitte und Buße anhalten kann: ſo unbenannt und unbeſchloſſen ſind die Fälle, auf welche die Ausübung zielte. Das Recht iſt göttlichen Urſprunges, die Uebung allein menſchlicher Beſtimmung.

Noch unnüzer iſt, was der Herr Gegner vom Antheile des Pabſtes an der Wahlkapitulation hinzufügt. Seze man den Fall einer wirklichen Irrung zwiſchen den Reichsgerichten, und den Nuntiaturen: der Kaiſer wollte die beſchworne gütliche Vermittelung außer Acht laſſen: dürfte der Pabſt ſich auf den angeführten Kapitulations-Artikel berufen? . . . Ungezweifelt! Alſo kann er deſſen Beobachtung in ganz Deutſchland fodern: dafür beſchwur es der Kaiſer. Betrachte ichs auch als Geſäz — ſo entſtand dem römiſchen Hofe daraus ein Recht: das aufzuſuchen, das zu verfolgen, ſteht wohl dem Intereſſenten frei? — —

§. 3.

Zweite allgemeine Bemerkung.

„ Ich kann **zweitens** hier zum voraus nicht unangemerkt „ laſſen, daß, gleichwie der Beſiz eines jeden Privatmannes al„ len natürlichen und poſitiven Geſezen gemäß, wenn auch ein „ Anderer gegen denſelben noch ſo vieles und gegründet ſcheinendes „ einwenden zu können gedenket, in ſo weit geſichert iſt, daß der „ Beſizende nicht thatweiſe könne verdrungen werden: ſo bin ich „ allerdings eben auch der Meinung, daß der Beſizſtand des päbſt„ lichen Stuhles nach den Grundſäzen des Völker-, allgemeinen „ Staats- und kirchlichen Rechtes gewiß die nämliche Rückſicht

„ ver-

„ verdiene. Da nun in dieſem Falle, wenigſtens außer einem
„ allgemeinen Konzilium, kein anderer Richter kann gedacht wer-
„ den, ſo erhellet auch von daher, wie nothwendig der vorhin vor-
„ geſchlagene Weg der gütlichen Unterhandlungen ſeyn möchte.
„ Ich weiß zwar wohl, was dieſem Beſizſtande des päbſtlichen
„ Stuhles von finſtern Zeiten, irrigen Begriffen, falſchen Ur-
„ kunden, Anmaſſungen und Eingriffen ꝛc. zum Theile ſelbſt in
„ dem Eingange der Emſer Punkten entgegen geſezt werde: allein
„ gleichwie ſolche Behauptungen Niemand gegen ſeinen Mitbür-
„ ger zu faktiſchen Unternehmungen und dahin berichtigen, ihn
„ ſogleich aus ſeinem Beſize zu werfen; ſo weiß ich auch nicht,
„ wie doch ſo etwas gegen den päbſtlichen Stuhl ohne alle Rück-
„ ſprache mit ihm Plaz greifen könne. Wenn nun die nämlichen
„ Grundſäze und darauf ſich beziehende Verfahrungsart von Re-
„ genten unter ſich, von weltlichen Regenten und Reichsſtänden
„ gegen Biſchöfe, und die biſchöfliche Gerichtsbarkeit, wie ſie in
„ der Ausübung iſt, von Biſchöfen gegen Erzbiſchöfe, ſo wie der
„ bekannte Weismann in ſeinen Bemerkungen über die Emſer
„ Punkten bereits angedeutet, ſollten angewendet werden, ſo laſ-
„ ſen ſich die unausbleiblichen Folgen hievon leichtlich überdenken.„

Der Gegner **ſieht hier Masken**, ich Alltagsgeſichter. Ich verſtehe mich zwar wenig auf die lavateriſche Schule, ſchmeichle mir indeß doch ſoviel, daß ich Natur und Kunſt in dem Geſichter leicht unterſcheide. Darauf ſtolz wiſche ich behend die **Schminke**, die er da **über die römiſchen Mißbräuche hinphantaſirt**, weg. Im Ganzen ſcheint er über den Fragefall auszuſchweifen.

Er ſtüzt ſich auf die Vorausſezung, daß zwiſchen zweien Staaten geſtritten werde, — wie falſch? — Nicht Staat mit Staate, ſondern Biſchöfe mit dem Pabſte hatten bei Errichtung der Konkordate zu thun. Wie dieſer im Verhältniſſe mit jenen inner einem Kirchenſtaat zuſammen geſchloſſen iſt, und ſo alle die Rückſicht der Mitglieder des nämlichen Staateskörpers an ſich erprägen, ſo kann die Räſonart des Gegners, der Staat und Kirche hierin ſö gegenſeitig aufſtellt, als hätten ſie ſich darob vertragmäßig benommen, unmöglich auf wahren Gründen beſtehen. Es ward ſogar im ganzen Konkordate nichts als Berichtigung, oder vielmehr einsweilige Maasregel, an die man ſich bei Vergebung der Kirchenpfründten halten müßte, abgeſchloſſen. Wie, von wem, in welchen Umſtänden die Verleihung geſchehen ſollte, iſt beiläufig der Inbegriff des ganzen Frankfurter Vertrags (20).

Ueberdas wird in der Entwicklung S. 49 eine den Kurfürſten mit aufgetragene Garantie der Konkordate heraus geſtrichen: woraus zu erſehen iſt, daß der Authorſelbſt die Biſchöfe und den Pabſt als paziſzirende Theile im Angeſichte Deutſchlandes über die Ausübung ihrer Rechte übereinkommen läßt.

Gut iſt dann des ſpeieriſchen Schreibens Schluß, „daß der „Beſizer hierinfalls nach allen Rechten nicht thatweiſe verdrun„gen werden könne.„

Sich

(20) Thomaſin vet. & nov. Eccleſ. Diſcipl. P. II, L. 2, c 38, §. 11. Edit. Lugdun. 1706.

Sich noch deutlicher zu erklären, rühmt das Nämliche ein allgemeines Konzilium zum ächten Richter an, das freilich vom Bezirke der kirchlichen Verhandlungen allein zu verſtehen — das oberſte Appellatorium ausmacht. Dazu ſtimmte eben auch der Entwickler — ein neuer Grund, warum ich ihn des verfehlten Fragfalles beſchuldigen muß! Er wird doch ſelbſt nicht einen Kirchenrath für den ächten Richter in Streitigkeiten zwiſchen verſchiedenen Staaten anerkennen wollen? Er geſteht aber, daß, wo ein Oberer, dort keine faktiſche Verdrängnng Plaz habe. — Hier iſt Lücke!

Daß man nicht alſogleich zum höchſten Richter eilen, ſondern anfangs, falls wirkliche nicht erträumte Bekränkungen vorhanden ſind, beweist der einhellige Gang ganzer Jahrhunderte zurücke, der in der Kirche immer beobachtet war, und um ſo mehr Beifall finden mußte, als Liebe —, Eintracht —, Sanft — und Demuth Karakterzüge der kirchlichen Vorſteher ſeyn ſollten. Wie billig die Päbſte allzeit waren, wie leicht ſie ſich, freundlich erinnert, zur Zurückgabe, ſelbſt zur Abbitte finden ließen, reden die angezogenen Beiſpiele Hadrians IV, Kalixt III, Julius III. Von Sr. izt regierenden päbſtlichen Heiligkeit, wie willfährig Hochdieſelben gerechten Begehren entſprechen, bezeugen es die hochfürſtl. Gnaden von Speier. Sehr alſo verfehlt man ſich gegen alle Ehrfurcht, gegen alle Subordination, wenn man ſo leichthin vom Erinnern ab, und zum gehäßigen Klägeln, Anklagen und Lärmen ſich hinwendet.

„ Wäre erſt der gütliche Weg fruchtlos, dann könnte man „ ſich an ein allgemeines Konzilium berufen. „

Zum Unglücke weiſen ſich auch hier dem Herrn Gegner wieder tauſend Hinderniſſe, die alle von den Alpen her zu überſteigen ſtünden. Doch zu viel! Wie oft waren die Biſchöfe ſelbſt Schuld daran, daß man oder ihre Berufung aufſchob, oder die Beruffam bald endigte? Wie vielfältig hinderten ſie, daß die gehoffte Frucht nicht erfolgte, manchmal kaum zu keimen begann? Ich will die langen Stellen vom Thomaſſin und van Eſpen nicht ausſchreiben. Nur eine Beobachtung! wenn man biſchöflicher Seits ſo ſehnlich Kirchenverſammlungen wünſcht, woher kömmts, daß Diözeſanräthe in Deutſchland noch ſo ſeltne Erſcheinungen ſind? — ? — Vermuthlich kamen dagegen Anſtände vor: aber um welch eine übergroße Hälfte mehr müſſen ſich dem Pabſte bei'm Aufrufe zu einem allgemeinen Kirchenrath entgegendrängen? Wie abgeſchmackt iſts alſo, dies Rom als abſichtliches Zaudern, oder eine verborgene Argliſt aufrechnen?

Die bevorſtehende Reform darf Rom nicht ſchrecken; Kurien giebt's überall. Einige wollen aus Erfahrung wiſſen, daß ärgere Mißbräuche in den Kurien der Erz- und Biſchöfe, als in der römiſchen vorräthig wären.

Es möge Alles umgeſchaffen werden, wie es wolle, ſo läßt ſich der Beſizſtand der erſten acht Jahrhunderte niemals zum einzigen Regulativ gebrauchen. Am wenigſten kann es die Erzbiſchöfe beruhigen. Sowohl Ihr Anſehen als Name war den erſten Zeiten unbekannt. Mabillſon (21) verſichert, daß man vor'm neun-

(21) De re diplom. L. 2, c. 2. Siehe Hontheim Hiſt. trev. dipl. Tom. I, pag. 82.

neunten Jahrhunderte nicht bald den Namen „Erzbiſchof„ antreffe. Fleury (22) beobachtet, daß die verſchiedenen Appellationsgrade an die Erzbiſchöfe u. ſ. f. eine Waare aus Iſidors Krame ſei.

Mehr begünſtigte dieſes Normal die päbſtlichen Gerechtſame! Unmacht gegen das heftige Andringen der Großen, die vielen Verdrüßlichkeiten mit dem Volke, das die abſchlägige Antwort der Biſchöfe übel aufnahm, zu große Nachſicht, der wegen die Biſchöfe oft Gefahr liefen, ihr Anſehen ganz zu verlieren, ſind die Urſachen, ſagt Thomaſſin (23), von denen bewogen — die Biſchöfe der erſten Jahrhunderte ſchon die Ausübung verſchiedener Rechte, gleichſam bittend, auf den römiſchen Stuhl übertrugen. Das war die Art, durch welche die Päbſte ihre nachkömmlichen Rechte errangen!

Nicht nur „ vermuthen läßt ſich alſo, daß die Biſchöfe den „ Beſizſtand freiwillig aufgaben; ſondern es iſt ſogar erweislich, „ daß ſie anflehend denſelben den Päbſten überſchrieben „ (24).

Nikolaus V (25) Worte: „ Mich deucht, die Päbſte haben „ die Hände zu weit ausgeſtreckt, da ſie den Biſchöfen keine Ge- „ richtsbarkeit übrig gelaſſen: hingegen haben ihnen die Basler „ die Hände zu ſehr gebunden. „

 Dieſe

(22) P. III. Inſtit. Jur. can. c. 33.

(23) Vet. & nov. Eccleſ. Diſcipl. P. II, L. 3, c. 24, n. 10, 12.

(24) Thomaſſin l. c. n. 13, 14, c. 27, n. 10.

(25) Aeneas Sylvius in Orat. coram Rege Friderico 1447 habita.

Dieſe Worte treffen die Basler ſo gut, als einige ſeiner Vorfahren. Man fehlte von beiden Seiten. Sein freies Geſtändniß giebt zu verſtehen, daß man in Rom lange nicht ſo unfehlbar, wie es Ausländer beſchreien, ſcheinen wolle.

Unter die Rubrik der römiſchen Exzeſſe gehört unmöglich die Münchner Nuntiatur.

Hier ſo viel davon: Se. kurfürſtl. Durchleucht konnte einen Nuntius in ſeine Lande aufnehmen (26), und der Pabſt ihn ſchicken. — Jener als ſouverainer Landesfürſt, dieſer als Kirchenprimas: um ſo mehr, da von Seite Roms des Nuntius Unbeeinträchtlichkeit für die biſchöflichen Gerechtſame im Schreiben Pius VI (27) an den Fürſtbiſchof zu Freiſing ſattſam ausgeſprochen, von der geheimſten Stelle aber aus München den 5 Nov. 1786 das Nämliche an die kurpfälziſche Regierung (27) erkläret ward. Ich ſollte nicht zum Anhange das königliche Recht, deſſen ſich Baiern von den Agilolfingern her rühmet, verſchweigen. Anderswo ausführlicher!

Nun zurücke zu einer alten Bemerkung! vermöge der Recht und ihre Ausübung ſehr verſchieden ſind, beſonders in den Kirchengefällen: weil ſo göttlich die Biſchöfe geſtiftet wurden, ſo urſprünglich auch ſie dem Petrusnachfolger ſubordinirt waren.

Ein

(26) Das Antwortſchreiben Sr. kurfürſtl. Durchleucht von Pfalzbaiern an Se. R. K. Majeſtät vom 4ten April 1787.

(27) Vom 18 Oktob. 1786.

(28) Mut. Mutand. auch an den Jülich und bergiſchen geheimen Rath.

Ein finſters Gehäge von Gränzſtreitigkeiten! und da behält die Verjährung ihre volle Anſprache — ſo gut wenigſt, als möglich iſt, daß Biſchöfe ſich einander ungewiſſe Gränzen durch dieſer ihre wohlthätige Beihilfe abgewinnen (29).

Der Gegner redet immer fort, gleichſam als wäre jeder Biſchof unabhängig — unumſchränkter Herr ſeines Sprengels, stünde unter keiner Oberaufſicht, nicht unter der gemeinen Seheware (30), von der aus, wo man ihres Amtes fahrloſe, oder unmächtige Biſchöfe bemerkt, ſelbe zu erſezen göttliche Pflicht hat. Kriſtus hingegen, obwohl er die Biſchöfe ſezte, ſeine Kirche zu beſorgen, befahl ihnen doch zugleich eine nothwendige Unterwürfigkeit, die alle Spaltungen verſcheuchte, und ſie mit dem Mittelpunkte des päbſtlichen Stuhles in glücklicher Uebereinſtimmung aufrecht erhielt.

Im Punkte des Entſcheides über die zweifelhaften Gerechtſame verſtehe ich mich ganz mit dem Authoe der Entwicklung. Richtig iſts, daß darüber allgemeine Konzilien den Endsbeſcheid ſprechen müſſen, unter denen das ganze Kirchenregiment unterwürflich begriffen iſt. Wo immer ſonſt die Finalſentenze geſucht würde, ſtünde zu befürchten, daß man Richter in eigener Sache wäre.

Indeß dadurch kann ich den analogiſchen Schluß von zween Mitbürgern eines Staates aus dem ſpeieriſchen Schreiben nicht unrichtig heißen. Es wechſelt ja die Frage über die Zweifel unter

Mit-

(29) C. 6. C. 16. Q. 3.

(30) S. Aug. L. 1. contra duas Ep. Pelag. c. 1.

Mitbrüdern des gemeinſamen Epiſkopats, unter Mitgliedern des kirchlichen Staates: wo man alsdenn wohl analogiſch von andern Staaten und ihren innern Verhältniſſen auf den Kirchenſtaat, und ſeine innere Einrichtung ſchließen mag. Gleichwie es in andern Staaten nicht erlaubt iſt, thatweiſe einander aus dem Beſizſtande zu werfen, ſo läßt ſich ein ähnliches Verbott für das kirchliche Siſtem herausfolgern, das deſto verbindlicher wird, je merklicher der Umſtand des Obern auffällt, gegen den man dieſe faktiſche Behandlungsart in Ausübung bringen will.

Eben ſo gründlich iſt die ſpeieriſche Beſorgniß, wenn dieſe Verfahrungsart allgemeiner würde.

Daran finde ich kein Traumgeſicht! wird es einmal Praxis, ſo befällt die Gemeinden Zerrüttung, und ſchaudervolles Verderben ſtürmt über die Staaten herein. Jeder raubt, was er kann, und Stärke erwächſt zum Recht. Hobbeſiſcher Allkrieg!

§. 4.

Dritte allgemeine Bemerkung.

„Wenn **drittens** Gegenſtände mit in Rückſicht kommen,
„ welche durch öffentliche Verträge von dem ganzen Reiche feſtgeſezt, oder worüber Reichsgeſeze, ihre authentiſche Auslegung,
„ Ausdehnung oder Einſchränkung mit zur Sprache kommen, ſo
„ fodert meine reichsſtändige Schuldigkeit für die Aufrechthaltung
„ des Reichsſiſtems von ſelbſten, daß ſie dem Ermeſſen des Reichs
„ anheimſtelle, und eine weitere Erklärung außer dem Reichstage

„ und

„ und bei dem verſammelten Reiche würde meines Erachtens hier „ außer ſeinem Orte ſeyn, wobei ich aber, wenn etwa zu ſeiner „ Zeit dieſe Gegenſtände in die gehörige Berathung auf dem „ Reichstage kommen ſollten, dieſelbe meinen Pflichten und Ueber„ zeugung nach abzugeben nicht entſtehen werde. „

Hieran vermißt mein Gegner die nöthige Aufrichtigkeit — aus Abgang der Partikularfälle, die nicht abgezählet werden, und auf die doch ihre Abwendung zielte! Mir deucht aber, es wäre genug, wenn eine allgemeine Bemerkung in ihrer Allgemeinheit beſtünde; denn wie ſie aus ſonderheitlichen Fällen ausgehoben, ſo muß ſie forthin für dieſe wieder brauchbar ſeyn.

Ehe ich auf ſeine Gegengründe komme, muß ich vorläufig einen Gedanken berühren, der dem Reichstage wenig Ehre macht!

Ihm ſcheint, eine Sache komitial machen, ſei ein alter Kunſtgriff, dieſelbe zu verewigen. „ Rom hezte; die Deutſchen zank„ ten: daraus entſtünde ein Vertrag, wo jenes ſchon lange ihrer „ Vortheile gewiß wäre. „ Heute, nachdem die Sache wirklich bei'm Reichstage anhängig ward, mag ſich der Author von dortaus eine ſchnellere Juſtizpflege erbitten; ich hege wenigſt von dieſer hohen Gerichtsſtelle eine würdigere Meinung.

Das römiſche Aufhezen wird der redliche Deutſche nicht achten. Beſſer würde ichs aber einen Aufruf heißen, der den Biſchöfen Muth einſpräche, ihre eigenen Rechte zu vertheidigen. Daß ſich überhaupts die Päbſte alle älteſt beſeſſene Gerechtſame, ohne ſich zu mucken, abnehmen laſſen ſollten, wäre, wenig geredet,

 unwür-

unwürdige Gleichgültigkeit, oder offenes Selbſtbekenntniß des Unrechtes. Wer wird, wer darf ſich nicht um ſeine Ueberlieferungen wehren?

Nun näher auf die Fälle, die die Entwicklung anordnet! —

Zum erſten nimmt man Bedenken, die kaum jemals beſtandene Frage, ob ſich alle Deutſche auf die Konkordaten verſtanden hätten, zu widerlegen. Hinreichend iſt, nach der allgemeinen Reichspraxis, der Kollegialkonſens, um einen öffentlichen Vertrag verbindlich aufzurichten: niemals war der perſönliche nothwendig, am mindeſten in der dortigen Lage Deutſchlandes, wo noch lange die Souverainität nicht ſo vervielfältiget war. Und waren auch welche, die anfangs ſich dagegen erklärten, ſo erſezten die folgenden Zeiten ihre Einwilligung. Ihre Beobachtung wurde allgemein — von Karl V an, wo die Wahlkapitulationen zum Vorſchein kamen, ſogleich im Kapitulationspunkt.

Wer würde da noch zweifelhaft ſeyn?

„ Doch dieſes bei Seite geſezt, ſchreibt der Herr Gegner, „ ſo haben wir entweder mit dem römiſchen Hofe in Betreff der „ Konkordaten zu thun, oder die Frage iſt nur unter Reichsſtän- „ den, oder Reichsunterthanen? Im erſten Falle kann uns der „ Pabſt nie an den Reichstag verweiſen. „

Hierüber ein Paar Worte! Nachdem es dem Reichstage wirklich übergeben ward, ſo iſt die Frage: „ ob es ein Reichstagsgeſchäft werden könnte? „ ohnehin ſchon praktiſch aufgeräumt. Es ſind auch die Einwendungen nicht viel beträchtlicher. Jeder

Ver-

Vertrag muß nach dem Zuſtand jener Zeiten, in denen er entſtand, beurtheilet werden. Gewiß iſt aber, daß dortmals der Kaiſer eine noch weit größere Macht beſaß; die Reichsfürſten hingegen eine verhältnißmäßig kleinere inne hatten, als im gegenwärtigen Zeitlaufe: folgſam jene die kontrahirende Nation mit mehr Vorzügen repräſentirten. Gleichwie dann einſt der Pabſt nicht angehalten ward, ſich einzeln mit jedem Fürſten über die Konkordaten zu benehmen, ſo ſehe ich auch nicht ab, wie ihm heute hierüber eine neue Pflicht aufgebürdet, und ſo viele deutſche Fürſten, ſo viele neue Konkordaten vorgelegt werden könnten. Zudem muß der Kaiſer izt noch die Nämlichen für die ganze Nation beſchwören — beſchwören, daß kein Fürſt davon abweichen darf (31). Worauf ſtufte ſich ſonſt das Reichshofraths-Konkluſum (32) an den Kurfürſten von Pfalzbaiern in Betreff der neu errichteten Nuntiatur?

Will indeß der römiſche Hof etwas nachgiebig ſeyn gegen einen oder den andern Reichsfürſten — will er eine Begünſtigung von ſeiner Seite gewähren, wenn's ohne Schaden des Dritten thunlich iſt, wird Niemand Urſache haben, ſich darüber aufzuhalten. Im Falle aber eines wirklichen Zweifels iſt's Gemeinſentenz, daß wer als Paziſzent intereſſirt war, auch als Dollmetſch nothwendig zur authentiſchen Erklärung aufgefodert werden müſſe.

(31) Wahlkapitulation Joſephs II, Art. XIV, §. 3.

(32) Vom 27 Febr. 1787.

Die Folge fließt, daß der Grundſaz, den die Entwickelung S. 48 unbedingt aufſtellt: „Was dem römiſchen Hof nicht klar „ und ausdrücklich zugeſtanden worden iſt, bleibe ihm der geſun„ den Vernunft nach benommen „ — ſehr kritiſch eingeſchränkt werden müſſe: allgemein, wie er da liegt, genommen, führt er geradezu auf einſeitige Behandlungen. Wie unbrauchbar bei entſtehenden Kolliſionen! —

Ihn erhärtet auch nicht die dort angegebene Urſache, weil „ ohne Bewilligung der Kurfürſten kapitulationsmäßig (33) keine „ Mißbräuche wider die Konkordaten dürfen zugelaſſen werden. „ Daraus folget nur, daß es als Paktum von ihrer Seite angeſehen wird, wo ſie als mitpaziſzirender Theil bei'm Abbruche nothwendig einverſtanden ſeyn müſſen.

Unächt ſchlöſſe man aber, daß darum einem Jeden einzeln willkührlich überlaſſen wäre, von Nationskonkordaten abzugehen. Jeder Fürſt iſt für ſein Land ihr Garant: ſteht aber jemals einem Garanten zu, ohne Mitbeiſtimmen der Uebrigen die garantirten Verträge zu verlaſſen? —

§. 5.

Vierte allgemeine Bemerkung.

„ Es iſt **viertens** meines Erachtens unumgänglich nöthig, „ daß ein jeder Biſchof die gehörige Rückſicht auf die Lage ſeiner „ Diö-

(33) Wahlkapitulation Ferdinands I. 1558, Art. XV.

„ Diözes, welche nach der Verfaſſung Deutſchlandes ſo vielfäl-
„ tig iſt, und die damit befangene weltliche Landesherrn nehme.
„ Mein Kirchenſprengel erſtreckt ſich bekanntlich zum Theile in
„ die königl. franzöſiſche Souverainete, zum Theile in die kur-
„ pfälziſche und badiſche Lande. Mir ſcheint es ganz unläugbar
„ zu ſeyn, daß weltliche Landesherrn, wenn gewiſſe Grundſäze,
„ und alſo auch die daraus gezogenen Schlüſſe unter Katholiken
„ überhaupt annoch ſtreitig ſind, und noch vielmehr, wenn dieſer
„ Streit unter dem Oberhaupt und den Biſchöfen obwaltet,
„ wenn derſelbe ſelbſt die Unterthanen mit betrifft, wenn die welt-
„ lichen Landesherren noch dazu die zeitherige Verfaſſung ihren
„ Unterthanen fürträglicher halten, ſich in allen dieſen Fällen von
„ Biſchöfen entgegen geſezte Grundſäze bis zur Entſcheidung der
„ allgemeinen Kirche aufdringen zu laſſen, durch keine Macht kön-
„ nen gezwungen werden, und wenn man ſo etwas wider den
„ Willen des Landesherrn durchzuſezen ſuchen ſollte, ſo möchten
„ Kolliſionen, welche am Ende der biſchöflichen Gerichtsbarkeit
„ ſelbſt am ſchädlichſten ſind, daraus ſich ergeben, gleichwie dann
„ Euer ꝛc. ſelbſt nicht mißkennen werden, daß das neuerdings von
„ Kurpfalz angeſprochene Placitum territoriale bereits eine Fol-
„ ge hievon geweſen. „

So eines Sinnes ich mit dem Herrn Gegner bin, ſowohl in der doppelten Rückſicht, die jeder Biſchof auf die Lage ſeiner Diözes, und die Landesherrn, in deren Gebiet ſich der biſchöfliche Kirchſprengel erſtreckt, zu nehmen hat, als in dem fürſtlichen Plazit, das ich für ein Majeſtätseigenthum halte; ſo verſchieden wei-

chen wir auseinander, wo die Frage ſich auf Zenſur, Umründung der Kirchenſprengel, und Aufnahme eines ausländiſchen Erzbiſchofes hinneigt. Kurz geſagt — leuchten mir die leztern Behauptungen ſo klar, als die erſtern ein.

Allein, bevor ich ſie der Ordnung nach beweiſe, kann ich nicht umhin, über die Schäckerei des Ausdruckes der Univerſalmonarchie zu klagen. Warum wärmt man doch ewig den alten Kohl auf? Nur die Namen ſind geändert — der Stoff zu ſchmählen bleibt das alte Geleier. Welcher neue Kanoniſt bringt noch dieſe Fabel von Monarchie zu Markte: Rom ſelbſt hat ihrer ſatt; und was der Gegner dagegen aufdeckt, iſt einzig eine doppelſinnige Erklärung, die auf Texte der Väter gegründet, auf beide Seiten hintaugt. Wahrlich eine geſuchte Auflage, um Aerger den Deutſchen vor die Augen zu ſtellen!

Izt an die Reihe! Zum erſten wird über zu ſtrenge, oft partheiiſche Zenſur, die die biſchöflichen Verordnungen paßiren müſſen, geklagt — über eine Zenſur, deren Triebfeder nicht der Geiſt der Kirche, ſondern nur gar zu oft heimliche Neckereien und Rivalitäten ſind.

Unter dieſem Betrachte billigſt! Allein wie oft hat auch die biſchöfliche Zenſur gerade nichts vom Geiſte der Kirche? iſts nicht noch ſchändlicher, wenn dort dem Intereſſe, dem Schulgöze, der Leidenſchaft geopfert wird? Hört der Fürſt, daß ſelbſt ſeine Dekrete der Anmaßlichkeit des Zenſors nicht entwiſchen — erfährt er, daß die Biſchöfe eigenſinnige Sklaven des Schlendrians, die die

Wahr-

Wahrheit wie Spielpuppen drehen, zu Zenſorn aufſezen, muß er ſich nicht ſeiner Rechte annehmen, die beſchimpfte Menſchheit retten — muß er nicht ſeine Zenſur zum Schuze der Wahrheit verſchärfen?

Die zwote Frage über die neue **Meſſung der Kirchenſprengel** — hat beſonders für Baiern ihre ſo große Bedeutung, als genaue Richtigkeit.

Anfangs im Allgemeinen! (34) — Die Vertheilung der Diözeſen kam nach Aller Geſtändniß aus dem menſchlichen Rechte her — von einer wichtigen Seite iſt ſie ganz weltlich: nämlich in ſo ferne ſie einen gewiſſen Inbegriff der zeitlichen Güter enthält; wenigſt bleibt's alſo nach alten und neuen Rechten ein Geſchäft gemiſchten Forum's. Nun dieſes Gehaltes Geſchäfte gehören nach der ganzen Kircheneinrichtung zur gemeinſchaftlichen Verhandlung zwiſchen dem Fürſten und der Kirche. „Willſt du „ dem Kaiſer (dem Fürſten) nicht untergeben ſeyn„, redet Ambros (35) den ganzen Klerus an, „lege nur weg, was irdiſch „ iſt; haſt du Reichthümer, ſo biſt ſein Unterthan.„

„Wenn

(34) Lukas, Prof. zu Innſpruck, Beitrag zur Topographie des Landes ob der Ens, in den Berliner Sammlungen kleiner Reiſebeſchreib. Th. IV, S. 132. Neupauers Abhandlung: „Ob der Kaiſer das Recht habe neue Diözeſen zu errichten?„ Pehem Praelect. in Jus eccleſ. univerſ. Oberhauſer Praelect. can. L. 1, Tit. 31, n. 11.

(35) Comment. ad c. 5. Luc. L. 4, c. penult.

„Wenn ſich nichts, was des Kaiſers iſt, ſchreibt Hilar (36), „bei uns antrifft, ſo ſind wir der Pflicht entſchlagen, ihm, was „ſein iſt, zurücke zu geben.„ Daraus folgt, daß die Väter ſelbſt erkannten, was an den Kirchenſprengeln weltlich wäre, gehörte ins Fach des Fürſten.

Den hellſten Kommentar darüber überlieferte ſeinen ſpäten Enkeln, Juſtinian der Kaiſer in ſeiner 11 Novelle: allwo er den Biſchof ſeiner Vaterſtadt Justiniana prima in Pannonien, zur Würde eines Erzbiſchofes erhob; dem er für ſeine Gerichtsbarkeit als Provinzen zutheilte — ganz Dacien, ſowohl jenen Theil, der am Ufer der Donau lag, als den andern, der ſich tiefer hinein in das Land zog, Obermöſien, welches ein großes Stück von dem heutigen Bulgarien in ſich faßte, ingleichen Dardanien, einen Theil von Macedonien, und Panonien (37). Länder, die zuſammen gehalten ein ganzes Königreich vorſtellen könnten!

Und — hierum zog der Kaiſer die Gränzen des neu errichteten Erzbisthums. Ein thätlicher Beweis, daß man im ſechsten Jahrhunderte bei Vertheilung der Kirchenſprengel die Fürſten zu Hilfe rief!

Was konnte auch billiger ſeyn? Jenen liegt gar zu viel daran, welche Oberhirten ſie in ihren Staaten haben, wie ſie ſich gegen ihre Geſeze benehmen, was für Grundſäze ſie dem Volke ein-

(36) Comment. ad c. 22 Math.

(37) Johann David Köhler, Anleitung zu der alten und mittlern Geographie. 3. Th. 2. Kap.

einflößen, von welchen Sitten und welcher Aufführung ſie ſeyn — ob ſie die reine Religion befördern — der Biſchöfe Hauptgeſchäft! — das geiſtliche Wohl der Unterthanen nahe am Herzen führen, oder nur die Wolle vom geſchornen Schaafe raufen? . . . Wer weis, wie der Pöbel, der größte Haufe des Staats, vom Munde des Prieſters, und dieſer von der Diktatur biſchöflichen Obrigkeit abhängt, wird wohl begreifen, wie nothwendig die Fürſten vorzüglich die Perſonen der Biſchöfe beobachten müſſen: wer wieder bedenkt, wie enge Religion und Staat ineinander verflochten seien, das Wohl des leztern ohne der erſten heiligſte Warte und wohlthätige Beihilfe ohnmöglich beſtehen könne — wie redlicher Gehorſam und herzliche Unterwürfigkeit bloſſe Folgen der gepredigten Kriſtuslehre ſeyn, muß es dem Fürſten ſogar zur erhabenſten Pflicht anrechnen, die Biſchöfe nie aus ſeinem Augenmerke zu verlieren, und an ihrer Wahl bedächtlichen Antheil zu nehmen.

Sind aber die Biſchöfe nicht einheimiſch, ſondern unabhängige Fürſten, die nur leider! zu oft ihre reichsfürſtlichen Gerechtſame mit den Pflichten und Vorrechten der Biſchöfe vermiſchen, ſo werden ſie, unbekümmert um die Landesherrn, in deren Gebiet ſich ihre Sprengel vertheilen, dieſen unablåßliche Streitigkeiten, izt über ihre Rechte circa ſacra, bald über die Billigkeit ihrer Geſäze (wie's die Erfahrung tagtäglich beweiſt) anzetteln. Sehr oft werden ſie der våterlichen Beförderung des Gemeinwohles im Wege ſtehen, die heilſamſten Verfügungen vereiteln — vielmal undankbar den flüchtigen Uebertrettern der fürſtlichen Gebotte eine Zufluchtsſtätte eröffnen.

Sind dies nicht bedenkliche Folgen? Seze man noch hinzu das Unſchickliche, wenn in einem und eben demſelben Lande, in einem und eben demſelben Punkte verſchiedene Verordnungen gemacht werden, wie z. B. im Faſtengebott manchmal von verſchiedenen Biſchöfen verſchiedene Diſpenſen zu finden ſind: ſo iſt vollends die Sache ſonnenklar, der Schluß wie ein Axiom handgreiflich, daß der Fürſt allemal das Recht habe, mit Einverſtändniſſe des römiſchen Stuhles, die Diözeſen nach Gutbefinden zu ründen, und zu begränzen.

Hierauf geſtüzet, praktizirte — Andern zum Beiſpiele! — das allerhöchſte Reichsoberhaupt, Joſeph II, dieſen Grundſaz in ſeinen Staaten. Wenigſt will uns das die Piece: Etwas vom Patriotiſmus im deutſchen Reiche von einem Deutſchen mit deutſcher Freiheit, 1788 unter der Aufſchrift: Zertrümmerung der biſchöflichen Diözeſen S. 38 — 41, glauben machen. Ihre Worte: „ Oeſterreichs großer Monarch, der nur für das Wohl ſeiner „ Unterthanen, für den Flor ſeiner Staaten zu leben ſcheint, ſah „ mit durchdringenden Adlerblicken weislich ein, daß er ſeine heilſamen Abſichten nie einfacher, von unnöthigen Tand von Aberglauben ꝛc. gereinigter, dem erſten Kriſtenthum ähnlicher, katholiſcher, äußerlichen Gottesdienſt in ſeinen weitläuftigen Staaten einförmig einzuführen niemals vollkommner erreichen könne, „ ſo lange die ſeelſorgende Geiſtlichkeit nicht den landesherrlichen, „ ſondern den Befehlen eines auswärtigen Biſchofes unterworfen „ ſei. Gegen eine ſo höchſt wichtige Sache, wovon die Ehre „ Gottes, die Heiligkeit, Würde, und Einförmigkeit der Reli-

„ gion,

„ gion, das Heil mehrerer Millionen Menſchen abhieng, konnte
„ alſo das Privatintereſſe einzelner Individuen das Gleichgewicht
„ nicht halten. Urſprünglich ſind die biſchöflichen Diözeſen in
„ weltlicher Regenten Staate doch durch nichts anders, als durch
„ landesherrliche Uebertragung der Oberaufſicht und Sorge über
„ das Seelenheil der Unterthanen entſtanden. Ein Regent iſt
„ vermöge ſeiner Majeſtäts- und Hoheits-Rechte befugt, ja er iſt
„ ſchuldig, dergleichen alte Einrichtungen, wenn ſie entweder den
„ neuern Zeiten nicht mehr anpaſſen, ihrem Zwecke nicht mehr
„ entſprechen, oder gar das Gute hindern, abzuändern, zu ver-
„ beſſern, oder ganz aufzuheben. Der Biſchof iſt im Grunde
„ ein — von Landesregenten aufgeſtellter Curator über das geiſt-
„ liche Weſen des Staats: er und ſeine Subſtituten werden vom
„ Staate beſoldet — ſie formiren eine geiſtliche Regierung, und
„ dieſe geiſtliche Regierung muß, wie die Seele mit dem menſch-
„ lichen Körper, mit der weltlichen Regierung des Staates ver-
„ knüpft ſeyn, von dieſer abhangen, mit dieſer harmoniren, und
„ mit dieſer zu einem gemeinſchaftlichen Hauptzweck, zum Wohl
„ des Staatskörpers fortwirken. Die Güter und Einkünfte der Bi-
„ ſchöfe in weltlichen Staaten ſind nichts anders, als ſichere —
„ von den Landesherrn zu ihrer, und ihrer Subſtituten Beſoldung
„ angewieſene Fond's. Sobald die Verrichtungen des Beſolde-
„ ten dem Staate nicht mehr nüzen, ſo iſt der Landesherr natür-
„ licher Weiſe befugt, die angewieſene Beſoldung einzuziehen,
„ und ſolche zu ihrem eigentlichen, wahren Zwecke zu verwenden.
„ Gegen dieſe natürlichen Rechte und Säze kann weder die ur-
„ ſprüngliche Uebertragung der Diözes, weder der langjährige

„ Beſizſtand, weder Verträge, noch die Reichsſtandſchaft der
„ Biſchöfe in Betrachtung kommen. Verträge zwiſchen Landes=
„ regenten und Dienern des Staates (denn das ſind die Biſchöfe)
„ wenn ſie auch auf ewige Zeiten lauten, ſind bloße Ueberträge
„ eines Amtes ꝛc. mit den damit verknüpften Einkünſten, und
„ ſezen allemal das Wohl und Nuzen des Staates, als ein Con-
„ ditio ſine qua non, voraus. Wird dieſer Zweck dadurch
„ nicht mehr erreicht, ſo hören auch die Verträge ſelbſten auf.
„ Die Reichsſtandſchaft haftet nur auf den eigenthümlichen Lan=
„ den des Biſchofs, nicht aber auf dergleichen, von Landesfürſten
„ demſelben zur Beſoldung angewieſenen Gütern und Einkünften;
„ folglich kann ſie auch nur alsdann, wenn es auf eine Verkür=
„ zung jener ankommen ſollte, ihre Wirkung haben. „

Konnte das der Kaiſer — um wie viel mehr der durchleuch=tigſte Kurfürſt zu Pfalzbaiern, deſſen hohe Vorfahren auch Stif=ter ihrer Bisthümer waren? Und wirklich berief ſich der Nämli=che darauf in ſeinem Antwortſchreiben auf das Reichshofraths=Konkluſum.

Allein die baieriſchen Gerechtſame in dieſem Punkte (38) ſoll ich noch weiter zurücke ſuchen! Einzig werde ich am Faden der Geſchichte hingehen.

Die

(38) Die Gerechtſame des Regenten — eigene Landesbiſchöfe zu ernennen, auf die pfalzbaieriſchen Staaten ꝛc. angewendet, in 4to, 1787. —

Die erſte Urkunde treffe ich vom Theodo II an, der perſönlich nach Rom reiſete, ſich über die vorzunehmende Errichtung der Bisthümer mit dem apoſtoliſchen Stuhle zu beſprechen. Pabſt Gregor II war ſogar nicht abgeneigt, daß er nächſt eine Geſandſchaft nach Regensburg abſchickte. Man gieng wirklich an's Werk im J. 716, wo zween Biſchöfe, zu Regensburg, genannt Wicterp, ein Anverwandter des Taſſilo, und zu Salzburg der heil. Rupert, eingeſezet wurden. Dieſem leztern räumte der Herzog anfangs die Gegend am Wallerſee, hernach die alte Stadt Salzburg ſamt einem Bezirk von mehr als zwo Meilen in der Länge und Breite, und eine groſe Gegend im Pongäu ein.

Mit dem Tode des Herzogs, der im J. 717 erfolgte, kam alles ins Stecken. Seine Söhne regierten kurz, und konnten eben darum nichts vornehmen. Hugibert, ihr Nachfolger, vermehrte Salzburg, und ſchickte den Vivilo nach Rom, um daher zum Biſchof geweiht, Lorch (izt Ens in Oberöſtreich) zu beziehen.

Man muß aber von der dortzeitigen Errichtung wiſſen, daß den Biſchöfen nur Size, nicht aber Sprengel ausgezeiget waren. Dies war Odilonen, dem Sohne Hugiberts, der ſchon alles dazu vorbereitet fand, vorbehalten (39).

(39) Roman Zirngibls Abhandl. von den baieriſchen Herzogen vor Karls des Groſen Zeiten. §. 78. im 1ſten Band der hiſtoriſchen Abhandl. der baieriſchen Akademie. 1779. S. 170.

Sein groſser Geiſt entſprach auch der hohen Erwartung! Mit Rathe des h. Bonifazius theilte er das ganze Land in vier Diözeſen ein, und wies zugleich im Jahre 739 dem Johannes zu Salzburg, Erimbert zu Freiſingen, zu Regensburg Gaubald, Vivilo zu Paſſau den Umſchluſs ihrer Sprengel an. Den Lebensunterhalt erhielten ſie ganz aus baieriſchen Gütern: ſo zwar, daſs die Herzoge die den Biſchöfen zu ihrem Unterhalt überlaſſenen Güter wie Lehngüter betrachteten, und mit denſelben Aenderungen nach Erfoderniſs der Umſtände vornahmen.

Die Karolinger, auf die von den Agilolfingern die baieriſche Landesherrſchaft übergieng, änderten nichts von der ehemaligen Verfaſſung. Karl der Groſse lieſs im J. 801 (40), als Landesherr von Baiern, das Biſthum Neuburg eingehen, und warf deſſen Sprengel dem Biſthume Augsburg zu. Er beſtimmte auch zwiſchen Aquileja, Salzburg und Paſſau die Gränzen der Kirchſprengel, wie ſie gröſstentheils noch ſind (41).

Nie verloſchen dieſe Spuren in nachfolgenden Zeiten. So blieb Arnulphen im feierlichen Vertrage von Regensburg im J. 920 das Recht Biſchöfe zu ernennen, über ihre Perſonen zu richten, Kirchenverſammlungen zu berufen ꝛc. unangefochten: ſo muſsten die Biſchöfe, ſo ſtark ſie auch von den ſächſiſchen Kaiſern unterſtü-

(40) Michael Steins, Bibliothekars zu Rebdorf, Abhandlung von dem ehemaligen Biſthume zu Neuburg an der Donau. Kap. 3, §. 5 ff.

(41) Briefe eines Baiern, 1787. 4ter Brief, S. 31.

terſtüzet wurden, dennoch, wie alle Geiſtliche, wegen ihren Beſizungen zur herzoglichen Kammer ſteuern, und die Kriegslaſten mittragen: ſo blieb Otto der Größere von Wittelsbach in ſeine alten Rechte wieder eingeſezt — unmittelbarer Richter aller dieſer ſogenannten inländiſchen Fürſten: ſo behaupteten noch im XIV Jahrhunderte die baieriſchen Herzoge die Oberherrlichkeit über die Biſchöfe . . .

Ewige Muſter der vertheidigten baieriſchen Gerechtſame! gegen die man nichts anders aufzubringen weiß, als undankbare Bündniſſe, falls ihnen was Unangenehmes von herzoglicher Seite kam.

Wem ſchaudert nicht ob dem Faktum eines Biſchofes von Regensburg, der im J. 1251 die feindlichen Böhmen gegen den Herzog hereinlockte, um mit ihnen gemeinſchaftlich ſein Vaterland zu verheeren (42)? Wer billigt die Verbindung, die im J. 1294 Chunrad, Erzbiſchof zu Salzburg, Enicho, Biſchof zu Freiſing, und Heinrich, Biſchof zu Regensburg, untereinander machten, mit gewaffneter Hand ihre Vorrechte gegen Baiern zu ſchüzen? .. Anmaſſungen, die nie keine Rechte gründen — die gerade die herzoglichen Rechte über ſie am mächtigſten erproben!

Alles ins Reine gebracht, bekräftigen die Vernunftſchlüſſe, Geſchichte (43) und Kirchenrecht, daß jeder Fürſt, ſonders der Baieri-

(42) Apud Oefele Tom. I, pag. 675. Altah. Annal.

(43) Haventius in Erect. in Epiſc. p. 27. Gallia chriſtiana de Archiepiſc. Tom. III, pag. 908.

Baieriſche befugt ſei, die Kirchſprengel der Biſchöfe, nachdem es die Nothdurft erfodert, umzuſtalten — zu ſchmälern — zu erweitern, und folglich wer ſich dieſes Rechts bedient, nicht — im Ausdrucke meines Gegners, „offenbar zu weit gehe.„ Er übt ſein Recht!

Daraus löſet ſich, was in der Entwicklung S. 55 vom grauen Alter der Diözeſeneintheilung angezeigt wird. Alle Kirchſprengel in ihren entfernteſten Alter aufgeſucht, bekennen dankbar von der fürſtlichen Vollmacht — reden laut von der Wachſamkeit der Regenten für die Aufnahme der Religion. Gegen Fürſtenrechte aber hat keine Verjährung ſtatt, wie alle poſitiven Rechte bezeugen.

Daß die izigen Landesherrn einſt kaiſerliche Gouverneurs waren, iſt platthin ohne Probe geſagt — würde auch nicht leicht zu erweiſen ſeyn, — am wenigſten vom baieriſchen, die allzeit königliche Rechte genoſſen (44), öfters den Namen führten, noch Länder beſizen, Königreichen gleich. Ueber das iſt der Baier hinaus!

Eben ſo hört auch der Anruf Kaiſer Joſephs auf, der zu richtig, wie über eigene, ſo gleichfalls anderer Mitreichsfürſten Rechte unterrichtet, ſie vielmehr kapitulationsmäßig in ihren alten Gerechtſamen handhaben, als mit kränkenden Verbotten darin

ſtören

(44) Johann Jak. Moſer in der Einleitung in das kurfürſtl. baieriſ. Staatsrecht. 1754. c. 10, §. 8. Herrn von Lori'sKron Auszug. S. 114.

ſtören wird. Er gab ſelbſt mit ſeinem preiswürdigſten Beiſpiele gleichſam das Signal zum rechtlichen Gebrauch.

Auf das Reichshofraths-Konkluſum vom 27 Febr. 1787 gaben Se. kurfürſtl. Durchleucht von Pfalzbaiern vom 4 April d. J. gemäßenſte Antwort. Dieſer was beiſezen, wäre meiner Seits das frechſte Erkühnen!

Auf den dritten Punkt zu kommen, der den Fürſten berechtigt, über alles einen fremden Erzbiſchof in ſeine Lande zu rufen, ſo iſt er bloßes Korallar des zweiten. Denn angenommen, daß der Fürſt eigene Biſchöfe anſtellen könne, die Diözeſen umſchaffen dürfe, iſts kaum ſchwer zu faſſen, daß er auch fremde Erzbiſchöfe annehmen, ihrer Gerichtsbarkeit einen Wirkungskreis ausſtecken könne. Ein Unternehmen, das im ſechsten Jahrhunderte kein Aufſehen machte! um wie viel weniger im achtzehenten, das ſich von Aufklärung herſchreibt? Und bereits iſt das Beiſpiel unſrer Tage an Handen. Se. izt regierende königliche Majeſtät von Preußen haben dies in Erlaß an die Regierung in kleviſchen Landen vom 14 Mai 1787 werkthätig vorgeſtellet. Ueberall darf der Unterthan, z. B. der ſich weihen läßt, hinwenden, nur Kölln, in deſſen Diözeſandiſtrikt Kleve liegt, anzugehen ſei ihm durchaus verbotten. Iſt, denke ich, eins, ob dem Unterthane geſtattet werde, frei welch immer einen Biſchof, Erzbiſchof ſich zu wählen, oder ob ihn der Fürſt in ſeine Lande aufnehme.

Indeß merke ich, es gelte dieſe Rede die Nuntien. Ich kann da mit Wenigen erwiedern, daß ſie zwar mit dem Karakter, nicht

 aber

aber in der Qualität eines Erzbiſchofes erſcheinen. Mit ihrer Abſicht und Daſeyn hat's eine andere Bewandniß. Ihre Pflicht iſt, die Reinigkeit der Religion zu erhalten, die Gleichförmigkeit der Kirchendisziplin zu betreiben, ſich als Schuzwehre für die Biſchöfe gegen die Eingriffe der Erzbiſchöfe hinzuſtellen.

Was der Herr Gegner wider den ganzen Punkt einwendet, beſteht in dem, daß es „ Verlezung der biſchöflichen Rechte wäre: „ eben als wenn man einem weltlichen Fürſten einen neuen „ Reichsſtand in ſeinem Gebiete aufdringen wollte. „ Viel weniger! — das Gebiet des Fürſten iſt ſein Eigenthum — er hat ein ausſchließendes Recht darauf: der Bezirk des Erzbiſchofes iſt Wohlthat, iſt Geſchenk des Fürſten, der ihn beſchränken, mit Bedingniſſen übergeben, — wieder zurücke nehmen kann. Welch ein Abſtand!

II.

Entwicklung etwelcher Hauptzüge in der Erklärung über die Emſer Punkten.

§. 6.

Wie ſich hier der Herr Gegner gleichſam zum Geſchäfte macht, ſeine ſchmähenden Deklamationen zu anazephaleoſiren, ſo thuts bei mir ſchon eine gerade Erklärung, daß dieſe Grundſäze für bewieſen vorausgeſezt, das ſpeieriſche Schreiben nothwendig im Durchzuge haben begleiten müſſen.

Es konnte ſich alſo niemals auf ein raſches Hinfahren gegen den Pabſt, nie auf eine Art von räuberiſcher Streiferei — noch auf eine willkührliche Auslegung, oder verächtlichen Querblick auf die Landesfürſten, ihre Gutthäter und Stifter einverſtehen. Herrliche Vorzüge! . . .

Daß auch im nämlichen Schreiben, Punkt XVII, XXI, eine Vorahndung ſpricht vor erzbiſchöflicher Unterjochung, der man einſt ſo freudig entkam, und die nun neuerdings bevorzuſtehen drohte, hat ſeine gute Richtigkeit. Wie dieſe die Entwicklung S. 62 zerſchlug, oder den ſcheuen Gemüthern benahm, ſah ich nicht ein: wenigſt fand ich keine Gründe, die mich vom Gegentheile überführt hätten, nackte Betheuerungen, denen, ob man allzeit ſicher trauen darf — ? — Von alten Zeiten her hätte ich Befugniß, weit anders zu denken. Wer weis nicht die Exzeſſe, die die Erzbiſchöfe einſt bei ihren Kirchenbeſichtigungen begiengen, worüber ſie ſchon der VIII allgemeine Kirchenrath (1), vom Jahre 869, heftig ankam? „ Weil „, ſchreibt der Frageſteller (2), „ ſie „ aus den Viſitationen der Provinzen ein niederträchtiges Hand„ werk gemacht, und ſolche geiſtliche Beſichtigungen anderſt nicht, „ als gemächliche, den Biſchöfen aber, und andern Kriſten ſehr „ koſtſpielige Spaziergänge vorgenommen hatten. „ Wer weis nicht die böſen Griffe, bei denen ſie ſich aus den erledigten Biſthümern bereicherten, ihre Beſezung oft über Jahre verſchoben (3),

(1) Can. 19.

(2) „ Was iſt der Erzbiſchof? „ 1785. S. 91.

(3) Dupin de antiq. Eccleſ. Diſcipl. Diſſert. I, §. 12, pag. 67. Synod, von Orleans, anno 538, c. 1.

um indeß ihrer nuznießen zu können? . . . Wer las nie, daß ſie die Biſchöfe wie ihre Vikarien behandelten, bereits gar nur des leeren Titels würdigten? . . . (4).

Sollte man der heutigen Erzbiſchöfe Betragen gar ſo unbeſtochen für die alte Kircheneinrichtung gelten laſſen? Warum werden ſo leiſe Konſekrations- und Konfirmationsrechte untergemiſcht? .. Warum fühlt ſich das römiſche Joch viel ſanfter, als das erzbiſchöfliche? Sei's, wie's ihm wolle, Beargwohnung will man ſich wenigſt erlauben!!

Noch fällt mir der Gedanke vom Provinzialſynodalgerichte, Punkt XXII, lit. e, ſehr vielfältig auf. Iſts wohl möglich, daß man den päbſtlichen Stuhl aus dem ruhigen Beſize der lezten Inſtanz verdrängt? So lange ein Oberer in der Kirche iſt, dem alle einzeln unterworfen, (und das wird bis zum Einſturze der Welt ſeyn) ſo lange kann mir Niemand, wenn ich mich billig von einer gefehlten Sentenz bedrängt finde, dahin den Weg verſperren.

Allein es iſt dieſes vorgeſchlagene Mittel ſogar in ſich nicht auf alle Fälle paſſend!

Hier ſchreibe ich die Worte her — eines Mannes, der unter aller Rückſicht in der Litterarwelt allgemein berühmt, in ſeinen Werken ewig lebt, und mir ganz ſonderheitlich mein ehrwürdigſter Gönner zu ſeyn ſich würdigt.

„ Man will bloß bei dieſem projektirten ſalzburgiſchen Pro-
„ vinzialſynodalgerichte ſtehen bleiben. Der Direktor davon wür-
„ de

(4) Motta in Diſſ. de metropolitico Jure, p. 119.

„ de vom Erzbiſchofe zu Salzburg, und einige Beiſizer von den „ Herrn Suffraganen ernennet, und auf ihre Köſten unterhalten. „ Wo ſollte der Siz dieſes Appellationsgerichtes aufgeſchlagen „ werden? Vermuthlich im ſalzburgiſchen Territorium — außer „ Baiern! Welche ſind die Herrn Suffraganen, die zum ſalz„ burgiſchen Provinzialſynodalgerichte in allen Cauſſis Adpella„ tionis ihre Beiſizer abordnen ſollen? Paſſau iſt exemt. Re„ gensburg hält ſich für exemt. Brixen iſt etwann dermal auch „ nicht mehr ſalzburgiſcher Suffragan: wenigſtens gehört er zur „ baieriſchen Kirche nicht. Bamberg iſt von ſeiner Entſtehung „ an keinem Erzbiſchofe, am allerwenigſten aber dem zu Salz„ burg unterworfen. Augsburg und Eichſtätt ſtehen unter Kur„ mainz. Folglich würde dieſes ſalzburgiſche Appellationsgericht „ aus einem ſalzburgiſchen, freiſingiſchen und chiemſeiſchen Beiſi„ zern beſtehen.„

„ Geſezt nun, ein pfalzbaieriſcher Unterthan verliert ſeinen „ Prozeß bei'm biſchöflichen freiſingiſchen oder chiemſeiſchen Konſi„ ſtorium in der erſten Inſtanz. Er appellirt an den Erzbiſchof zu „ Salzburg in der zweiten Inſtanz. Dort ſpricht man: „Bene „ judicatum male adpellatum!„

„ Jezo ſoll der zweimal abgewieſene, oder, wie er glaubt, „ widerrechtlich zurückgewieſene pfalzbaieriſche Unterthan ſich nicht „ nach Rom wenden dürfen, ſondern ſeine dritte Verurtheilung „ dem ſalzburgiſchen Provinzialſynodalgericht, wo ſein erſter und „ zweiter Richter wiederum Richter ſind, und es bloß auf den „ freiſingiſchen oder chiemſeiſchen Beiſizer ankömmt, geruhig über-

 laſſen.

„ laſſen. Was kann er anders, als die dritte Verdammung, „ und eine Summe angehäufter Gerichtsſporteln bezahlen zu müſ„ ſen, verhoffen? „ —

„ Dieſes projektirte ſalzburgiſche Appellationsprovinzialſyno„ dalgericht beſtünde alſo nur aus einem einzigen, entweder frei„ ſingiſchen oder chiemſeiſchen Richter. Die übrigen drei ſalzbur„ giſchen Herrn Suffraganen von Gurk, Seccau und Lavant, „ die ſich außer dem ſalzburgiſchen im öſterreichiſchen Territorium „ befinden, würden etwa nicht wollen, oder nicht dürfen ihre Bei„ ſizer dazu abſchicken, und unterhalten, oder würden von Seite „ Kurpfalzbaiern nicht zugelaſſen werden. Wer würde in dieſen „ Umſtänden ſein vermeintliches Recht und verhoffentliche Abhilfe „ bei ſo einer Gerichtsſtelle ſuchen wollen? „

„ Vielleicht dürfte folgender Vorſchlag auf allen Seiten „ mehrern Beifall für die baieriſche Kirche finden! „

„ So lange Pfalzbaiern bei der jezigen Verfaſſung bleibt, „ wo dieſe Unterthanen den geiſtlichen Gerichtsſtellen ſo vieler aus„ ländiſcher Biſchöfe, und ihrem Drucke unterworfen ſind, — ſo „ eine ungeheure Menge Geldes außer Landes verſplittert wird; „ ſo dürften Se. Kurfürſtliche Durchleucht zu Pfalzbaiern wohl „ auch einmal ernſtlich auf eine Abhilfe dieſer Laſten den Bedacht „ nehmen, und mit Sr. päbſtl. Heiligkeit, auch den umliegenden „ Herrn Ordinarien die Verfügung treffen, daß zu München in „ der Hauptſtadt Baierns ein allgemeines geiſtliches Appellations„ gericht errichtet werde, in welchem Se. päbſtl. Heiligkeit, als

„ lezte

„ lezte rechtmäßige Inſtanz mittels Ihres dermal anweſenden „ Herrn Nuntius den Vorſiz behaupten, ſämmtliche Herrn Bi„ſchöfe aber, deren Kirchenſprengel ſich in die pfalzbaieriſchen Lan„de erſtrecken, einen beſtändigen Beiſizer dahin abordnen, und „ auf ihre Köſten unterhalten könnten. „

„ Um aber aller etwa zu beſorgenden Colluſion vorzubeu„gen, und die Majora ab Seite der biſchöflichen Abgeordneten „ zu verhindern, ſollten Se. kurfürſtl. Durchl. als Landesfürſt „ ebenmäßig befugt ſeyn, ihrer Seits eben ſo viele Räthe, als „ biſchöfliche Abgeordnete wären, als Beiſizer zu ernennen, und „ wenn Vota paria ausfielen, das Deciſorium dem päbſtlichen „ Präſidenten von Rechts wegen zu überlaſſen.

„ Auf dieſe Weiſe hätte man ein beſtändiges, aus geiſt- und „ weltlichen, unpartheiiſchen wohlerfahrnen Räthen beſtehendes „ Appellationsgericht für die zahlreiche und anſehnliche baieriſche „ Kirche, die Sr. päbſtlichen Heiligkeit und den Herrn Biſchöfen „ bisher zuſtehende, als auch dem Landesfürſten zukommende Ge„rechtſamen würden durchaus aufrecht erhalten, das Geld wür„de in Baiern umwandern, und man könnte eine ſchleunige, „ unpartheiiſche Juſtizpflege verhoffen. „

„ An der Begnehmigung dieſes unvorgreiflichen Vorſchlages, „ ab Seite Sr. päbſtl. Heiligkeit, und Sr. Kurfürſtl. Durchl. „ dürfte etwa nicht zu zweifeln ſeyn. „

„ Sollte ſich aber erz- und biſchöflicher Seits einiger Anſtand „ finden, und von daher die Einverſtändniß nicht erfolgen, Se.

kur-

„ kurfürſtl. Durchl. dennoch auf dem billigſten Vorſaz beharren, „ ihre von den biſchöflichen Kurialiſten ſo lange gedrückte, uud ſo „ zu ſagen beſteuerte Unterthanen zu erleichtern, und dieſelben die „ Prozeßköſten, beſonders in Sponſalien-Ehe-Zehend-Teſtaments-„ Sachen zu verringern: ſo würde man es Höchſtderſelben nicht „ verdenken können, wenn Sie das im chriſtlichſten Frankreich „ ſchon lang übliche Appellationsrecht tamquam ab abuſu von den „ biſchöflichen Kurien zu ihren höchſten Gerichtsſtellen, in einigen zu „ beſtimmenden Fällen für ihre pfalzbaieriſchen Lande geltend ma-„ chen wollten — Jedennoch Alles unter päbſtlichem Anſehen, und „ Sr. Heiligkeit in Ihren gebührenden Rechten nichts benommen.„

Hiezu habe ich nichts mehr zu ſezen: Zum Beſchluſſe noch eine analogiſche Frage: Wenn ein unmittelbarer, mit dem Privilegium de non adpellando nicht verſehener Reichsſtand es wagen wollte, in ſeinem Lande, um das Geld nicht ausfließen zu laſſen, ein Reviſorium aufzurichten, dieſes allein zu beſuchen ſeine Unterthanen zwänge, und ſo von den höchſten Reichsgerichten, dem kaiſerl. Reichshofrath, und Kammergerichte abhielt — würden dazu Se. kaiſerl. Majeſtät und die höchſten Reichsgerichte gleichgültig bleiben, dieſes nicht als attentirte Neuerung anſehen? — Wie fodert man alſo, daß Se. päbſtl. Heiligkeit das Ihr von allen Rechten zuſtändige Reviſorium und die lezte Inſtanz ſich ganz ruhig aus den Händen winden, und ſich alles gefallen laſſen ſollte, was vier deutſche Abgeordnete im Emſer Bade ausgehecket haben?! —

Zweiter Abſchnitt.

II.

Beleuchtung der ſpeieriſchen Erklärung in Betreff der Diſpenſen überhaupt.

§. 7.

Speieriſche Erklärung.

Was das ſpeieriſche Schreiben über den II Punkt des Emſer Kongreſſes anbelangt, ſo enthält es eigentlich zween Fälle. Denn entweder fragt ſich's um die Diſpenſe im Abſtinenzgebotte, oder um die Diſpenſen in Ehehinterniſſen, feierlichen Gelübden ꝛc. Auf beide Fälle antwortet es ihren vorläufigen Bemerkungen gemäß — um deſto gründlicher, als ſie richtig und genau auf einander geordnet ſind. Beweiſe ſuche man im vorigen Abſchnitte — nun zu ihrem Beſcheid! Auf den erſten Fall ſagte es, daß man Einigkeit halber, die in der Kirche weſentlich wäre, dem römiſchen Stuhle gemeinſchaftliche Vorſtellungen machen ſollte — **was iſt billiger?** Auf den zweiten erinnert es den ruhigen, jahrhundertlangen Beſizſtand Roms, der nach dem berühmten würzbur-

giſchen Rechtsgelehrten D. Barthel (1), den der zu römiſchen Denkart wegen noch Niemand anfocht, ſo gar nicht unter dem Vorwande des gemachten Mißbrauchs kann geſtöhret werden. **Was iſt gewiſſer?**

Der Gegner bringt auch dagegen nur auf die Bahne, daß dieſe Sprache ſchon die welſchen Biſchöfe zu Trient führten. Eine beſondere Anklage! Ich erwäge nie die Perſon, die was redet, ſondern befühle einzig die Wahrheit deſſen, was geredet ward. Zudem haben alle Biſchöfe aus göttlicher Anordnung gleiche Stimmen — auf den Kirchenverſammlungen. Warum ſollte gerade den italieniſchen Biſchöfen das Schärflein geretteter Biſchofsrechte nicht zu gute kommen? . . .

§. 8.

Biſchöfliche Epoche.

Wenn man auch vollends eingeſteht — worüber Niemand zweifelt — daß die Biſchöfe ihre Pflicht, über die Kirchen zu wachen, aus göttlichen Aufträgen herleiten, daß ſie die Bedürfniſſe ihrer anvertrauten Heerde am ſicherſten kennen, folgſam die tüchtigſten Mittel ſie zu befriedigen wiſſen; ſo erprobet ſich noch lange nicht der Schluß, daß ſie ohne Unterſchied, in welchen Fällen, unter welchen Bedingniſſen, bei welchen Verhältniſſen, ohne alle Rückſprache an die Päbſte, **vom erſten Entſtehen der Kirche an** diſpenſirten.

Aus

(1) Opuſcul, jurid. Tom. 2 Op. 2 de Concordatis p. 250.

Aus Urkunden vor'm Sirizius, die faſt alle die neidiſche Zeit verſchlang, läßt ſich zur Sache kein Beweis formen. Indeß ergiebt ſich eine mehr als wahrſcheinliche Vermuthung aus den Briefen der nachfolgenden Päbſte, die von vielfältigen Verſchickungen nach Rom im Betreffe dorther zu erhohlender Diſpenſen — ſelbſt auf biſchöfliche Befehle, bezeugen, daß nicht erſt damals eine neue Epoche einer vorher unerhörten Diſpenſationsart das Tageslicht erblickte, ſondern vielmehr der alte Gang der Sachen beibehalten worden ſei. Auf dieſe Art wenigſt mißt der Hiſtoriker vielmal die Vergangenheit aus der Gegenwart. Welche würde auch geſchickter anpaſſen? Auf einen Augenblicke entſteht ſo eine weitausſehende Aenderung nicht: und — entſtünde ſie, ſo müßte man ſie entweder ſchon länger vorbereitet, oder es müßten ſich gewiß von Seite der reduzirten Biſchöfe Widerſprüche verlautbaret haben.

Warum **die Kindheit der Kirche** hievon eine Ausnahme litt? — Thomaßins Tiefblik erſpähte folgende Urſache: „Es „iſt,„ ſchreibt er (2), „gar keinem Zweifel ausgeſezt, daß die

(2) „Ne ambigi quidem illud a quoquam poteſt, quin ſecundi & „primi, adeoque & tertii etiam ſeculi Epiſcopi canones apoſto„licos, & decreta ejus aevi omnia relaxaverint, ubi publica id „jubebat neceſſitas, nullo Pontifice romano, nullo intervenien„te Concilio provinciali: *quippe cum acerbitas perſecutionum, „nec cum Sede Petri, communicare conſilia*, fere ſineret, nec „Epiſcopos alios adiri, nec concilia celebrari provincialia.„ Vet. & nov. Eccleſ. Diſc. P. II. L. 3 c. 24 n. 14.

„ Biſchöfe in den erſten drei Jahrhunderten über die apoſtoliſchen „ Vorſchriften, und andere Gebotte des nämlichen Alters rechtliche „ Nachſicht geſtatteten — doch nur im Falle der öffentlichen Noth- „ wendigkeit: **der Grund liege in der Wuth der Verfolgun-** „ **gen**, die allen Zutritt zum römiſchen Stuhl verrammelten, auch „ nicht erlaubten Provinzialkonzilien zu verſammeln.„ Fürwahr ein Hinterniß, das alle Gründe, ſo ſich auf den Nichtgebrauch dieſes Zeitganges ſteifen, entkräftiget.

Hieraus noch ein Folgeſaz: daß gerade in dieſem Zeitraume alle Diſpenſationshändel **nicht ſo ſehr im eigenen Kirchſpren-gel** — der dem Namen nach nicht bekannt war, als **im Orte des Eräugniſſes abgethan wurden**. Das forderten eben die Zeitumſtände, die lange Reiſen nach Rom verbotten — auch ganz gewis zur biſchöflichen Reſidenz verbotten haben würden, wenn ſchon dortmals wie heute die Diözeſankreiſen ſo geräumig geweſen wären . . .

§. 9.

Synodalepoche.

Eine höchſtwichtige Neuerung in der Kirchendiſciplin erfolgte beim Ausgange des III und Eingange des IV Jahrhunderts. Die gröſere Fälle der Diſpenſen wurden der Verhandlung der Kirchenräthe, ſo die einzelnen Provinzen verſammelten, überlaſſen.

Das hieß zwar nicht ihrem Rechte abbrechen, aber doch im Gebrauche ihres Rechtes groſe Einſchränkung machen; denn bloſen

ſen Beirath ihrer Kollegen kann ich ohnmöglich mit dem Herrn Gegner S. 67 die Schlüſſe dieſer Kirchenräthe nennen. Wem iſt wohl unbekannt, daß ſichs jeder Biſchof gefallen laſſen mußte, es ſtünde ihr Innhalt dem Intereſſe, dem erſten biſchöflichen Ausſpruche an, oder nicht. Manchmal kams bis zur Abſezung, falls ſich wer beikommen lies, dem gemeinen Entſcheide zu widerſtreben.

§. 10.

Päbſtliche Periode.

So wenig die Beſchränkung, die die biſchöflichen Rechte von den Provinzial-Synoden erlitten, ihrer urſprünglichen Gewalt entgegen war, eben ſo wenig konnte auch die etwas jüngere Abänderung, bei der die nämliche Diſpenſationsmacht von den Provinzialſynoden auf den römiſchen Stuhl übergieng, den Biſchöfen in ihren Rechten nachtheilig ſeyn.

Ich finde in beiden nur Gränzbeſtimmungen, — ein glückliches Einverſtändniß über den Auszug jener Gerechtſame, deren Ausübung in den erſten dreien Jahrhunderten bei den Biſchöfen allein beſtand, dann zu den Konzilien wanderte, endlich bei den Päbſten der längſten Ruhe genoß.

„Beide Verſezungen,„ betheuret Thomaßin (3) „riethen „die billigſten Urſachen an . . Aus dem immerwährenden Ge-

(3) Vet. & nov. Eccleſ. Diſcip. P. II L. 3 c. 24 n. 14. *Iisdem aequiſſimis Cauſſis* obrepſit & Innovatio alia poſtea, pedetentim ſimili-

„ brauche erwuchs ein Recht. Dazu aber, daß beſonders die
„ Päbſte die Diſpenſen überkamen, bewog das eifrige Beſtre=
„ ben

ſimiliter & inopine & temporis mora prolixiore, ubi eadem Diſpenſationum poteſtas, *vel poteſtatis potius explicatio* a Conciliis provincialibus ad ſedem apoſtolicam traducta eſt. Geminae huic mutationi id convenit, 1. quod nullo expreſſo Decreto perfecta ſit, exoleſcente tantum uſu priore, & in *novum jus deſciſcente*. 2. quod *uno amore peracta* ſit purioris ſemper & politioris Diſciplinae, & juris Diſpenſationum apud eos deponendi, commendandique, qui *eo ſanctiſſime defungerentur. Pluſculum enim inerat vigoris, ſapientiae, conſtantiaeque in Conciliis provincialibus, quam in ſingulis Epiſcopis: plus inerat etiam Pontificibus & Synodis provincialibus . . Ita inhaeſit ei Sedi illa Poteſtas, quae ea fortiſſime utebatur.*

Idem ibid. n. 10.

Populorum importunis, & magnatum violentis quandoque precibus fatigati Praeſules Provinciarum, expugnari ſibi ſinebant Canonum remiſſiones *parum canonicas. Ea forſan non ſemel neceſſitate adigebantur ipſi recurrere ad ſummum Pontificem*, ut ſubducerent ſe una & eadem opera, cum inportunitati eorum & querelis, qui repulſam iniquiſſimo animo ferrent; tum ejus etiam ſummi Cenſoris vindictae, qui improvidas conceſſiones ulciſceretur.

Ibid. n. 11.

Ita ſimillimum Veri eſt . . . *inoleviſſe conſuetudinem recurrendi ad ſedem apoſtolicam*, quod rarius illa & *urgente graviſſima neceſſitate Canones relaxaret.*

Ibid. n. 12.

Eo credibilius autem eſt, *aſſenſos eſſe ipſos Epiſcopos hujus juris abdicationi, ejusque ad primam ſedem quoad exercitium*

revoca-

„ben nach der Reinigkeit der Kirchenzucht, indem es dieſe pünkt„lichſt nach dem Geiſt der Religion entrichteten.„ Unerſchütterlich wie Felſen ſtanden ſie für die kanoniſchen Geſeze: „ſie wa„ren an Kraft und Herzhaftigkeit einzelnen Biſchöfen, und gan„zen Verſammlungen überlegen. Von daher fieng auch dieſes „Recht dem römiſchen Stuhle an wie eigen zu werden — und „ſeine auszeichnende Starkmuth befeſtigte es ihm nur noch mehr. „Man weis ſo gar, daß die Biſchöfe — oder dem unruhigen „Pöbel, oder den mächtigen Stimmen der Groſen auszuweichen, „für Diſpenſen nach Rom eilten.„ Was war natürlicher, als daß ſich hierüber eine Gewohnheit, der die Verjährung nebenher gieng, Diſpenſationen am römiſchen Hofe zu ſuchen, gründete! . .

Der Herr Gegner verſezt freilich darauf, S. 67, daß dieß **nur geſchah, um ſich bei dem Oberhaupte der Kirche Raths zu erhohlen.** Doch wer vermißt hier nicht ungerne — den auszeigenden Beweis? — Ich meines Theils finde dieſe Worte ganz im Widerſpruche ſowohl mit der Geſchichte, als der päbſtlichen Behandlungsart von dieſem Zeitalter herüber. Die Geſchichte bezeugt, daß die Gewalt der Konzilien auf die Päbſte fortwandelte; allein ich bemerkte ſchon vorher meine Unzufriedenheit mit dem Herrn Gegner, daß er geradehin ohne Zeuge und Urkunde behauptete, **„Die Biſchöfe hätten in den Ver„ſammlungen nur ihre Gewalt mit Beirath ihrer Kol-**

„legen

revocationi, quod nimia quandoque indulgentia ſua in ſummum adducerentur Dignitatis ſuae diſcrimen.

„ legen ausgeübt„ — Was iſt unwahrſcheinlicher: da allgemein bekannt iſt, daß die Entſchlüſſe der Provinzialkirchenräthe für einzelne Biſchöfe wahre Geſezeskraft hatten? War es nur Beirath, ſo mochten ſie es befolgen, oder nicht, Niemand konnte ſie darüber ankommen, am mindeſten aus Verſehen dagegen zur Strafe ziehen.

Gleichwie aber die Kirchenräthe wahre Rechtsmacht über die Biſchöfe übten, ſo mußten ebenfalls die Päbſte, nachdem das nämliche Recht auf ſie verpflanzet war, nicht Räthe allein, ſondern geſezliche Maasregel zu ertheilen haben. Ich habe dafür ſo viele Bürgſchaften, als unbezweifelte Urkunden ſich von dieſem Zeitalter her auf uns erhielten! Die afrikaniſchen Biſchöfe, die die Freiheit und das alte Anſehen ihrer Kirche allemal eifrigſt vertheidigten, kamen inzwiſchen doch den Pabſt Anaſtaſius ſchon zu Ende des IV Jahrhunderts — bittlich an, über das Dekret des kapuaniſchen Kirchenrathes zu diſpenſiren, daß je zuweilen die Prieſter und andere Kleriker, die von der Parthie des Donatus zur katholiſchen Kirche wiederkehrten, bei ihren Weihen und Würden beharren durften. 4)

Schon vorhin wendeten ſich die nämlichen Biſchöfe an den römiſchen Stuhl — bald beim Anfange des IV Jahrhunderts, in der Sache des Zäzilians und der Donatiſten. Auguſtin bewundert

4) Codex Can. Afr. 2. 68 Thomaſſ. l. cit. n. 6.

wündert die Nachſicht, und zugleich die Vorſichtigkeit des Pabſtes Melchiades, der den einzigen Urheber der Spaltung ausgenommen, alle andern vom Majorin geweihten Biſchöfe, in die Gemeinſchaft der römiſchen Kirche aufnahm, und ſie bei ihren Biſthümern ließ. „Der lezte Rechtsſpruch,„ ſagt er im 162 Briefe, „ward vom Melchiades gefällt — und „ wie unſchuldig, unbeſtochen, wie vorſichtsvoll, und friedfertig „ war er abgefaßt:„ . . . Innozens I (5) geſtattete zwar — beim Beginnen des V Säkulums, die Biſchöfe Mazedoniens, die Bonoſus ordinirte, zu den Verrichtungen ihres biſchöflichen Amtes zuzulaſſen, um der bevorſtehenden Spaltung zu ſteuren: aber er erklärte zugleich, man ſollte die Kirchendiſziplin in dieſem Stücke wieder herſtellen und ergänzen, ſo bald die traurige Nothwendigkeit das Schiſma abzuwenden verſchwunden wäre. Leo betrug ſich noch freundlicher gegen den Eutyches, den er nicht nur befahl, der Gemeinſchaft der Kirche, ſeiner Würde, ſondern ſo gar der Verwartung ſeines Kloſters zurücke zu ſtellen — jedoch bedingnißweiſe: „ falls er ſich bequemte, die alten Irrthümer abzuſchwöhren (6).„ Der nämliche Leo behauptete ungeſcheut (7) daß Anatolius ohne päbſtliche Loszählung nie rechtmäßig auf dem konſtantinopolitaniſchen Sitze verbleiben würde — Bekannt iſt's, daß ihn der berüchtigte Dioskor eindrang. — Des

(5) Epiſt. 22 c. 5. 6.

(6) Conc. chalced. P. I. c. 9. 11. Leo Epiſt. 21. ad Flav.

(7) Epiſt. 54. 55. 58.

Des Makarius, jenes berühmten Irrlehrers, nahm ſich Benedikt II im Jahr 685 ſo brüderlich an, daß obwohlen er vom VI ökumeniſchen Kirchenrathe ſeines Bisthumes zu Antiochia entſezet war, er ihm doch, wenn er ſeine Irrlehre ablegen würde, verſprach den verlohrnen Siz wieder zurücke zu geben (8).

Dieſe Zeugniſſe, deucht mir, ſollen hinlänglich ſeyn, zu bereden, daß die Päbſte nicht Räthe, ſondern wahre Befehle — im Betreffe der Diſpenſen, durch die katholiſche Welt verſchickten. Ich will hier nicht eine eitle Wiederhohlung machen! Nur zur Endsprobe das vortreffliche Beiſpiel Anſelms, des Erzbiſchofs von Canterbury, der vom Urban II, wieder vom Paſchal II die Gewalt ſich erbat, zu diſpenſiren — im Falle der Nothwendigkeit, und wo die römiſchen Verhaltungsbefehle nicht mehr abgewartet werden könnten (9). Zur beſſern Aufklärung dieſer Thathandlung muß ich die Karakteriſirung vom nämlichen Erzbiſchofe aus Thomaßin anhängen: „Er war „ ein Mann vou Klugheit, Liebe und Anſehen, ſo viel immer zur „ Verwaltung der ganzen engliſchen Kirche erforderlich war (10).„ Er hatte alſo Kopf genug, ſeine Rechte zu kennen, und Herz, ſie nicht heuchleriſch hinzuopfern!!

Unſchwer läßt ſich auf die drei Gezeugſchaften, die der

Herr

(8) Baron. an. 885 n. 8.

(9) Epiſt. ejusdem 42 ad Paſchal. II.

(10) l. cit. c. 27 n. 10.

Herr Gegner für ſich anführt, antworten. Ahytons, des Baſler Biſchofs Kapitulare vom J. 822 n. 18 benahm dem päbſtlichen Anſehen ſo wenig, als es die königliche Burg in der Macht Händel zu ſchlichten beſchränkte (11): denn auf gleiche Weiſe verbott es an beide auszuwandern — nämlich ohne vorgängige Anfrage beim Biſchofe, mit offenbarer Gefahr der anvertrauten Heerde, die man ſo leichtfertig verließ. Es liegt noch der gemachte Unterſchied zwiſchen innerm und äuſerm Gerichte nur zu hell am Tage: zu beichten werden ſie angehalten, ehe ſie fortreiſen — keine Diſpenſation zu ſuchen, wo wird wohl das gebotten? (12)

Eben ſo verhält ſich die Sache mit der Synode zu Seligenſtad vom J. 1022, die nur Anfrage beim Biſchofe gebeut — nicht aber alsdann um Diſpenſation nach Rom zu gehen verbeut (13).

Zu

(11) Ut nullus Ordinatus, aut Ordinandus *migret de ſua Parochia* ad aliam: *nec ad Limina Apoſtolorum* cauſſa Orationis, *Eccleſiae ſuae cura derelicta, nec ad Palatium cauſſa interpellandi . . . ſine permiſſione & praeſcientia Epiſcopi ſui . . .*

(12) Et hoc omnibus fidelibus denuntiandum, ut qui cauſſa Orationis ad Limina Apoſtolorum pergere cupiunt, *domi confiteantur peccata ſua, & ſic proficiſcantur.* Capitulare Ahyth. in Collect. conc. Manſ. Tom. 14.

(13) Sancto viſum eſt Concilio, ut talis Indulgentia illis non proſit, ſed prius juxta modum delicti poenitentiam ſibi datam a ſuis ſacerdotibus adimpleant, & tunc *Romam ire ſi velint, ab Epiſcopo*

proprio

Zu Limoges ward 1031 die nämliche Regel feſtgeſezt (14). Sie beſtättigte auch die päbſtliche Abbitte auf die Klage des Biſchofs von Auvergne.

Kurz: mit Vorwiſſen des Biſchofes kann ich mich allemal nach Rom ziehen — das bezielt der Inhalt der angeführten Gründe! Dagegen habe ichs nicht aufgenommen: nur wollte ich zeigen, daß die Diſpenſationsdekrete von Rom Befehlskraft, nicht gemeinen Rath allein enthielten. Was beweiſen hiewider die drei Stellen? . . .

Auch nicht zuläßiger iſt, daß während „die Ertheilung der „ Diſpenſen bei den Biſchöfen und Provinzialſynoden blieb, man „ äuſerſt ſeltene oder gar keine Klagen über zu groſe Freigebigkeit „ und ihre Vervielfältigung hörte.„ Soll das im im Ernſte geſprochen ſeyn?

Ei! wie oft erweichte die Biſchöfe der Ungeſtüm des Pöbels, wie vielmals zagten ſie bei der gewaltſamen Bitte des Mächtigen (15)? Drohte nicht Leo einigen Biſchöfen aus Italien, die mit

proprio licentiam : . . accipiant. Cap. 18 in Manſ. Collect. Concil. Tom. 19.

(14) Rurſum in Conſilio conquiſitum eſt de excommunicatis Aquitanigenis, qui *ignorantibus Epiſcopis* ſuis a Romano Papa . . . abſolutionem accipiunt.

Seſſ. 2 in Manſ. collect. concil. Tom. 19.

(15) Populorum importunis, & Magnatum violentis quandoque preci-

mit den Diſpenſen zu verſchwenderiſch waren (16)? Warum lieſſen ſie ſo gar, ihrer allzugroſen Freigebigkeit halber, Gefahr, vollends ihre Würde und Anſehen zu verliehren (17)? Waren ſie ſicherer vor der Lüge, der Verſtellung kundiger — waren ſie vom Betruge entfernter (18)? Wer ſtand unbeweglicher für die genaueſte Beobachtung der Kirchenkanonen, als die römiſchen Päbſte (19)? . . .

Wer „hat alſo die heilſame Ordnung und gute Kirchenzucht „zuerſt unterbrochen?„ . . . Mir deucht **unwiderſprechlich** zu ſeyn — die **Biſchöfe**!! Gleiche Geſinnung hegte **Vaneſpen**:

precibus fatigati Praeſules Provinciarum *expugnari ſibi ſinebant canonum remiſſiones parum canonicas.*

Thomaſſin. l. cit. c. 24. n. 10.

(16) Leo in Decret. Praeſat.

(17) Eo credibilius autem eſt, aſſenſos eſſe ipſos Epiſcopos hujus juris abdicationi . . . quod *nimia quandoque indulgentia ſua* in ſummum adducerentur dignitatis ſuae diſcrimen.

Thomaſ. l. c. n. 12.

(18) Longa temporum ſerie . . . crebro fuerat epiſcopis obreptum, vel extortum.

Ibid. n. 13.

(19) Appoſitiſſime haec ſuo muniet ſuffragio Gelaſius Papa, ubi conteſtatur, *cum Petri ſucceſſor indeflexus & inexorabilis ſtet pro canonum defenſione*, non debere eam *licentioſis aliornm epiſcoporum diſpenſationibus prodi.*

Ibid. n. 14.

pen: (20) „Und woher,„ fragt er, „der tiefe Verfall? Ein„ zig aus der zu leichten Diſpenſe, mit der die Biſchöfe anfiengen„...

Die ärgſte Beſchuldigung — vielleicht auch die ſchwächſte! — entnahm der Herr Gegner aus dem XII Jahrhunderte: **wo nachdem die Synoden eingiengen, auch der päbſtliche Deſpotiſmus ferner um ſich wirkte — die Biſchöfe ihrer Rechte beraubte u. ſ. w. Iſidor hätte auch ſeine Beiträge gemacht.** Doch wie ſeltſam! Man wies Beiſpiele päbſtlicher Diſpenſationen vom IV Jahunderte bis jeher auf (21) — man hat dargethan, daß die Biſchöfe ſelbſt dieſem Recht aus eigenem Antriebe entſagten (22), es gefliſſentlich vielen Ungemachen auszuweichen, von ſich ablehnten (23) — man zeugte, daß die Päbſte erſucht (24), dieſe beſchwerliche Rechte auf ſich nahmen, nie gewaltſam oder hämiſch den Beſiz an ſich riſſen (25).

Wer ſollte träumen, daraus zu ſchlieſen, daß Rom deſpotiſirte — die Rechte der Biſchöfe minderte? . . .

Für-

(20) „Et *unde haec prolapſio?* non aliunde, quam ex *faciliori primum ab epiſcopis facta diſpenſatione.*„
Jur. eccleſ. univ. P. I. Tit. 1 c. 2 n. 9.

(21) Thomaſſin. V. & n. eccleſ. diſcipl. P. II. L. 3 c. 24-29.

(22) ibid. c. 24 n. 12.

(23) ibid. n. 10.

(24) ibid. n. 10. 13. 14 c. 27 n. 2. 10.

(25) ibid. c. 26 n. 1. 2. 3. 9 c. 27 n. 5. 10.

Fürwahr! ſo wenig der kompromittirte Schiedsrichter den Partheien Zwang anthut, oder ihrer Rechte ſich anmaßt, ſo wenig hat ſich Rom eigenmächtig zu ihrem Diſpenſator — den Biſchöfen zur Laſt aufgedrungen.

Der Gang der Diſpenſe war der. Die Biſchöfe mußten oft aus Zudringen der Macht eine Losſprechung ertheilen, zu der ſie aus Abgange der gehörigen Urſache keinesweges berechtiget waren: Rom erwachte darüber — ermahnte ſie, nicht ſo nachgiebig die kanoniſchen Geſeze jeder abſichtlichen Ungeſtüme aufzuopfern — ſtrafte, die der billigſten Erinnerung ohngeachtet, ohne Unterſchied willfuhren, gleichſam die Diſpenſe um und um frei anbothen. Dieß machte die Biſchöfe müde — ſie ſuchten aus der Verlegenheit zu kommen; oft wollten, oft konnten ſie nicht leicht gegen eine ungerechte Bitte taub ſeyn: von der Seite vergaben die Päbſte ihrer heiligſten Pflicht nichts, ununterbrochen von ihrer römiſchen Schwarte über die Biſchöfe der ganzen Kirche zu wachen. Beiderſeits füglich zu entwiſchen, entſchloſſen ſich die Biſchöfe, Rom flehend anzugehen, daß es das Diſpenſationsgeſchäft auf ſich nähme, ſo ſie ihren größten Verſuchungen von einer Seite anzuſtoſſen entriß, und dann ihnen für minder gefährliche Arbeiten mehr Muſe machte. Bekannt war von Rom, daß es ohnehin im gröſern Kredite und Anſehen ſtand (26), ſich unüberwindlich jederzeit für die Sache Gottes verwendete (27), und was auf ernſtlichere Auf-

tritte

(26) Thomaſſ. Op. cit. P. II. L. 3 c. 25 n. 9. 10. 11. 12 c. 26 n. 4. 5. 6.

(27) ibid. c. 24 n. 11. 13.

tritte ankam, jeder Gefahr trozte — lauter Titel, die Roms Vorſteher vorzüglich für das richtige Fach der Diſpenſe empfahlen! . . .

Wer ſieht daraus nicht, daß weder Deſpotiſmus, noch Anmaßlichkeit am übertragenen Diſpensrechte Theil hatten. Dieſen Gang aber verbürgt der klaßiſche Thomaßin, billigt Vaneſpen, der Vater der neuen Kanoniſten — verkennt kein Fleury.

Iſidors Beihilfe zur Befeſtigung dieſes Diſpensſyſtemes, iſt, dünkt mir, Geſchöpfe der nächtlichen Phantaſie. Ich pries für dieſes das ganz ehrwürdige Alter — den verjährten Beſiz, in den die Biſchöfe Rom freiwillig einführten — unverdächtige Kanoniſten. Wozu ſollte noch der rikulphiſche Kontreband dienlich ſeyn? . . .

Und — zugegeben, daß ich aus dieſer verrufenen Sammlung Zeugniſſe beibrächte, ſind ſie ſchon darum leer, fade, ungültig? Eybel (28) ſchreibt ſo gar, „daß ihr Gebrauch bei weitem nicht ganz abgewürdigt ſei. Denn nebſtdem daß ſie uns den alten

(28) Joſ. Valent. Eybel Introduct. in Jus eccleſ. Cathol. Tom. I. L. 3 c. 2. §. 48. p. 56.

„ Non tamen exiſtimes, omnem ideo collectionis Iſidorianae „ uſum exulare. Praeterquam enim quod nobis antiquum Eccleſiae „ Codicem conſervavit, variaque retulit Concilia, utique pro diſ„ cutiendis poſterioribus, quibus compilatores, aut ipſas falſas „ Iſidori Merces, aut inde profluentia falſiſſima principia inſerue„ runt, Juris canonici interpreti fere quotidiano eſt uſui. „

„ alten Kirchenkodex aufbehielt, verſchiedene Konzilien vom Moder
„ rettete, ſo ſei ſie dem Kanoniſten bei Durchſichtigung der ſpätern
„ Sammlungen faſt unentbehrlich. „ . . .

Izt trift die Reihe Innozens III, der eben um dieſe Zeit am Kirchenruder ſas, und — im Ausdrucke des Gegners S. 71 **Hildebrands Grundsäze erst recht auszubilden wußte.** Zu meiner Sache gehört nur ſo viel, daß er im Betreffe der Diſpenſen ſtets ſich inner den Schranken der kirchlichen Vorſchriften erhielt. Wie weiſe befahl er, hierinn vom Alterthume in nichts abzugehen, keiner Neuerung nachzuhangen, nie zu diſpenſiren, auſſer es wäre eine von der Gerechtigkeit, Liebe, öffentlichen Nothwendigkeit, Nuzen herrührende Urſache dahinter (29)! daran finde ich nichts zu rügen.

Minder noch verdiente **die berühmte** Diſpenſation **des nämlichen Pabstes, die dem Otho *IV* die Beatrix eine Tochter** Philipps von Schwaben — ſeine Blutsfreundinn im vierten Grade, zu ehelichen erlaubte, hier vom Gegner für ſeinen Kram angezogen zu werden. Sicher iſts, daß er ſeinem Geſandten den ſchärfſten Auftrag machte, genau zu prüfen, ob dieſe Diſpenſe das gemeine Wohl erfoderte (30) — auſſer dem Falle verbot er ſelbſt für einen kaiſerlichen Orator eine Losſprechung oder Nachſicht im allgemeinen Geſeze. Welche unerſchrockene Männlichkeit!

Konnte

(29) Thomaſſin. l. c. c. 28, n. 4.

(30) Si urgens neceſſitas, vel evidens utilitas poſtulaverit, ſuper hoc autoritate noſtra diſpenſent. Raynald. ann. 1208. n. 14.

Konnte aber auch eine gewichtigere Urſache für die Diſpenſe obwalten, als bei der Lage der dortigen Zeiten zugegen war? Chriſtian Lupus beſchreibt den Hergang (31): Otho und Philipp ſchlugen ſich in blutigſten Kriegen um die teutſche Krone; dieſer unterlag — jener erfocht ſein Recht. Allgemeine Ruhe wieder herzuſtellen vermochte nur ein zärtliches Eheband, das man im Anſchlage hatte, zwiſchen Otho und der Tochter Philipps zu knüpfen. Der Gedanke behagte — es ſtand aber das Hinterniß der Blutsfreundſchaft im Wege. Das ganze Reich wünſchte daſſelbe gehoben zu ſehen. Wars nicht Pflicht der päbſtlichen Geſandten, die dieſe Umſtände reif erwogen, darüber ihre Meinung nach Rom zu ſchreiben? Um ſo mehr, als auch die Biſchöfe am allgemeinen Wunſche herzlichſten Antheil nahmen, und — nicht helfen zu können, thatweiſe bekannten. Sollte vielleicht der Pabſt unmenſchlich genug geweſen ſeyn, den ſehnlichſten Ruf des ganzen deutſchen Klerus und Volks in ſo einer gerechten Foderung zu verachten (32) — ſollte er ſo unüberlegt, unklug gehandelt haben, das gemeine Wohl Deutſchlands ohne alle Rückſicht zu laſſen, das edelſte Verſöhnungsopfer auszuſchlagen? . . .

§. 11.

(31) Bei Vaneſpen, Jur. Eccl. univ. P. II, Tit. 14, n. 5.

(32) Hinc tandem *ad totius imperialis Cleri & Populi preces diſpenſavit* laudatus Pontifex. loc. cit.

§. 11.

Das Benehmen des Koſtnizer und Basler Kirchenraths.

Hierinnen, was zur Diſpenſe gehört, ſehr wenig! Ich gehe den Streit, den Päbſte und Biſchöffe über ihre gegenſeitigen Vorzüge und Unterwürfigkeit hatten, ſtillſchweigend vorbei. Dieſe Punkte ſind zu weitſchichtig mit meinem Stoffe verwandt.

Indes was die Macht betraf über die Kirchengeſeze zu diſpenſiren, wars wohl, wie ehe, ſo in genannten Kirchenräthen einſtimmig angenommen, daß ſie den Päbſten aus ewigen Herkommen zuſtünde (33). Es wollten auch, glaube ich, die Päbſte nichts anders, da ſie übel nahmen den Konzilien untergeordnet zu werden.

Die vielfältigen Deklamationen, die man manchmal redneriſch ausbrämte, galten einzig die Diſpenſationen, die nicht nach der heiligſten Regel der höchſten Nothwendigkeit, oder des offenbahren Nuzens ausgemeſſen waren.

„ Die wider dieſe Vorſchrift einen päbſtlichen Nachlaß ſich „ erwarben, mögen zuſehen, wie ſie die Urſache der erhaltenen „ Diſpenſe jenſeits bei Gott erproben können „ — ſagte der kölni-

(33) Thomaſſin. Op. cit. c. 28, n. 11. „Omnibus horum temporum „ Conciliis, ut reor, & Pontificibus conveniebat, poſſe de Conci- „ liorum Statutis Pontifices diſpenſare, cum ex uſu erat Eccleſiae.„

niſche Kirchenrath (34) vom J. 1536, und — ſagten es alle Kirchenräthe, die vor und nach ihm gehalten wurden. Wider willkührliche, ohne Urſache verſchleuderte, zu leichte, verſchwendete, auf Intereſſe und nicht auf ächten Seelennuzen gebaute Diſpenſen erklärte ſich das 15te wie das 4te Jahrhundert und ihre Enkel. Dagegen wehrten ſich die verſammelten Väter zu Koſtniz und Baſel: keinen Zweifel trugen ſie, daß die Päbſte diſpenſiren konnten — nur nach Willkühr, unbegränzter Vollmacht, nach unkanoniſchem Belieben zu diſpenſiren misbilligten ſie.

Das und nicht mehr beweiſt auch Gerſon, der berühmte Kanzler von der Pariſer Univerſität — konnte nicht mehr beweiſen; indem die Worte (35): „ Hüte ſich die Kirche vor allem, „ daß ſie dem Pabſt nie, unter welchem Vorwand es auch ſei, „ die Gewalt einräume, in allgemeinen Konzilienſazungen zu di„ ſpenſiren ꝛc. „ ſo platthin ohne Zuſaz genommen, gewis keinem Rechtskundigen wahr ſcheinen können. Selbſt Febron, der bei Ermeſſung der urſprünglichen päbſtlichen Rechte die Einheitsregel zum Grunde legt, eignet dieſes Recht, obwohlen ſehr beſchränkt, dem Pabſte zu (36).

Noch

(34) „ Qui vero Diſpenſatione apoſtolica adverſus haec ſe tueri ve„ lint, hi viderint, ut cauſam Diſpenſationis obtentae deo com„ probent „ c. 32, 46.

(35) De Reformat. Eccleſiae in conc, univerſ. c. 17 apud Febron. de ſtatu Eccleſ. L. ſingul. c. 5, §. 5, n. 7, p. 324.

(36) De ſtatu Eccleſ. Lib. ſingul.

Noch beſtritten dieſen Punkt — die Nationen auf dem Konſtanzer Konzil. Wo ward wohl Martin V unter all den Beſchwerden, die ihm gleichſam kapitulationsmäſig bei ſeiner Wahl — ſie nächſt abzuthun vorgelegt wurden, von der allgemeinverabſchiedeten Diſpenſe ein Anſinnen gemacht? Wenigſt leſe ich in den 18 Reformationsartikeln, die er rein zu verbeſſern verſprach, keine richtige Auszüge davon. Man verband ihn nach der Grundregel des Nuzens und der Nothwendigkeit, die alle Zeiten kanoniſirten, ſeine Diſpenſen einzurichten — ſie im Urweſen lies man ihm unbetaſtet. Man beſchnitt die Misbräuche.

So ward gleichermaſſen die Klage beſtellt im Inſtrumente, das die Deutſchen zu Mainz unter ſich über Annahme einiger Basler Dekrete errichteten. Die zu leichte, wie ohne Bedenken hingeworfene Diſpenſe wird gebrandmarkt — Diſpenſe in ſich wird dem Pabſte nie verläugnet. Es ſagt wohl auch (37) daß es der teutſchen Nation beſchwerlich falle — im Eräugniſſe, daß eine Diſpenſe im 4ten Grade der Blutsfreundſchaft, oder Schwägerſchaft nothwendig ſei, ſich darum nach Rom zu wenden — ſagt, daß der Kirchenrath hierüber möchte Vorſorge tragen: jedoch meldet es nicht, daß dieſe Art der Diſpenſen, unangefragt beim römiſchen Hofe, unſre Biſchöffe ſich ſelbſt anmaſen, den Pabſt aus

(37) „ *Gravantur* noſtrae Nationis fideles in quarto conſanguini- „ tatis, vel adfinitatis gradu conjuncti, matrimonium contrahere „ volentes, *dum ad hoc diſpenſandum, ubi leniter diſpenſatur,* „ *ſedem apoſtolicam conſulere ſunt adſtricti.* „ In Concordat. N. G. I. Tom. I, p. 118.

dem uralten Beſize verjagen, keine Fakultäten von dortaus erbitten ſollten — meldet nicht, daß der Pabſt bisher im unrechtmäſigen Beſize war, ihm darum eine eigene Fehde müßte angekündet werden. Vielmehr gab es dem Konzilium den ſchönen Vorſchlag, daß es hierüber Vorſehung (38) thun ſollte: das heißt, denke ich, ſich über eine Abänderung mit dem Pabſte gütlich benehmen, auf einen mit ihm zutreffenden Vergleich bedacht ſeyn ſollte. Gewiſslich dieſe Worte ſo zu verdollmetſchen, bemüßiget mich die Denkart derjenigen, bie bei der Errichtung dieſes Inſtrumentes zugegen waren; denn eben die ſchickten nach 6 Jahren nach Rom, freundlich mit dem Pabſte einen Vergleichsplan zu entwerfen: wie er auch bald zu Aſchaffenburg zur Reife gedieh. Was hier ausgeführt ward, ſollten ſie nicht ſchon vorher den Biſchöffen gerathen haben wollen? . . .

Warum nannten ſie allein den 4ten Grad? alſo mußte man nur Beſchränkung für dieſen fordern — gütliches Uebereinkommen über dieſen wünſchen! !

§. 12.

Fernere Schickſale der Diſpenſen.

Die Diſpenſe wandelte ihren alten Gang fort. Was ſich hier vorfindet, iſt höchſtens ein ſtilles — oft nicht ganz redliches Nachgrübeln über das päbſtliche Betragen. Man traf auf krumme

(38) „ Super quibus dignetur *ſacrum concilium providere*. „ loc. cit.

me Wege, erlauſchte heimliche Abſichten, man fand gefährliche Täuſchungen — zum Glücke gehörten alle dieſe Entdeckungen auf die gemeine Rechnung der Menſchheit, und ihrer Betrugsrezeptivität! . . . Was kann auch Rom dafür, daß man es ſchändlich belügt, — was der Pabſt, daß man ihm bei verſtellter Schalksmine eine Diſpenſe abſchleicht! !

Zu Sakten!

Raymund von Gurk kam ums Jahr 1500 als päbſtlicher Geſandte nach Deutſchland. **Maximilian, dortmaliger Kaiſer und die Kurfürſten** trugen Bedenken, ohne ſeine Befehle geprüfet zu haben, ihm den freien Eingang zu geſtatten. Er mußte dann zu Trient (39) indes verweilen, bis man ſich genug einander erklärte. Nachdem er aber **verſichert hatte, nichts als** *Indulgenz*, *Cruciat* **und** *Decimation* **der Geiſtlichkeit, lediglich zum Behuf des Türkenkriegs zu verkündigen** (40), ward ihm unter der Bedingniß Deutſchland geöfnet, daß er ſich geraden Weges nach Nürnberg zum Reichsregiment, mit jenem ſeiner weitern Verhältniſſe halber zu handeln, begeben ſollte.

Da ward ihm leztlich aufgetragen: „ Item wo die päbſt„ lich Bottſchaft in Cauſis matrimonialibus, oder anderer ziem„ blich fürfallenden Sachen, wie die Geſeze mögten, diſpenſiren, „ Ab-

(39) Raynald. ad an. 1500, n. 20.

(40) Hiſtoriſch pragmatiſche Erläuterung der kaiſerlichen Wahlkapitulation, in ſo fern dieſelbe Gegenſtände deren Concordaten berühret, aus denen Actis publicis. Th. I, §. 10.

„ Abſolutiones oder dergleichen geben wollt, daß ſolichs allenthal-
„ ben dermaſſen fürgenommen werde, daß es Conſuetudini Pa-
„ triae nicht derogire; ſondern daß ſeiner Würde darinne verſtän-
„ dige und ehrbare Kommiſſarien, die zu jeder Sache gleichmäſig
„ und dienſtlich ſeyn, ſeze, daſſelbig nach Nothdurft zu beſichtigen,
„ und die Billigkeit, wie ſich gebührt, darinn zu handlen! „ . . .

Hierüber gloßirte von Herprecht (41), daß die Diſpenſationen und Abſolutionen keine effectus civiles haben dürften — die Diſpenſationsgelder zu der dermaligen Reichskriegskaſſe erhoben würden (42), Landfriedensbrecher, Mordbrenner ꝛc. nicht anders, als mit Bewilligung der Beſchädigten, und nach Rath der beizuziehenden Kommiſſarien abſolvirt werden konnten (43). Alles das verlangte die Gewohnheit des Vaterlandes! — Uebrigens forderte man auch öfters, daß bei Schlichtung hieher beziehlicher Händel Teutſche — unſrer Rechte und Gewohnheiten kündige Perſonen zur Berathſchlagung beigenommen würden (44).

Im ganzen ſehe ich nichts, was meinem Herrn Gegner für ſich taugen konnte — was er wider die päbſtlichen Diſpenſen heraus klauben ſollte! Daß Fürſten das Recht haben, und jederzeit übten

(41) Im Staatsarchiv des kaiſerlichen Reichs-Kammer-Gerichts. T. 3, p. 145.

(42) Neue Sammlung der Reichsabſchiede. P. 2, p. 97, §. 8.

(43) Ibid. §. 17.

(44) Eſpen, in Suplem. Lit. L, p. 173. Moſers Staatsarchiv vom Jahre 1576. Tom. I, p. 5.

übten — die Kreditive, die Befehle der päbſtlichen Geſandten, falls ſie über die Gränzen ihrer Länder fortſchreiten, zur bedächtlichen Einſicht abzubegehren, iſt heute eine Wahrheit, der kaum mehr widerſprochen wird. Daß die Nämlichen überdas, ſollte in dem Mandate etwas dem Staate, dem gemeinen Wohle, der innern Ruhe widriges vorhanden ſeyn, befugt wären, dagegen ſich zu äuſſern, die Punkte wegzuſtreichen, bedingnisweiſe ſie zu zulaſſen, iſt reine Folge aus der Prüfungsgewalt. Das alles aber war, was im geſchichtlichen vorkam! !

Der Abſchiedspunkt, der in der Entwiklung (45) nackt ohne Folgerung da ſteht, — wie mag der ſich zum Beweiſe fügen? . . . Was die **Gewohnheit des Vaterlands** betrift, ſezte ich die Gloſſen ſchon aus, die einmal die Diſpenſe mehr bekräftigen, als entkräftigen. Wozu würden ſonſt die Civileffekte entrückt, wozu die daraus zu löſenden Gelder der Reichskriegskaſſe zugetheilt, wozu die Bewilligung der Beſchädigten ꝛc. gefordert worden ſeyn, hätte man nicht eine ſichere Gewalt Diſpenſen von Rom aus zu erhalten voraus geſezt? Faſt eben der Schluß ergiebt ſich aus dem **zweiten Theile**! Sind Kommiſſarien, die unſrer Rechte kündig ſeien, beizuziehen, ſo geſteht man vorhinein dem päbſtlichen Geſandten das Recht zu, Diſpenſen abzureichen, Händel anzunehmen. **Bedingnis ſezt einen Saz voraus, dem es anklebt! ! . . .**

Hieraus alſo kein Argument! — kaum ein gröſers aus den

(45) S. 79, 80.

den Beſchwerden. Ihre Geſchichte iſt beiläufig die Geſchichte jedes Gemurres: ein Unzufriedner erhebt den Ton, und tauſende lallen ihm nach. Wie wunderlich! Im Jahre 1510 wußte man von 10 Beſchwerden, — nach 12 Jahren vermehrten ſie ſich ſchon zu hunderten. Wohl ein überzähliger Wachsthum!

Und — aus dieſem nimmt der Herr Gegner Anlaß, wider die Diſpenſen zu raiſonniren! Vorher für meine Sache: Auf die erſten 10 Beſchwerden erinnerte ſchon längſt der Verfaſſer des italiäniſchen Antifebronius (46), „ Daß ſie voll der argliſtigſten „ Erweiterungen, abgeſchmackten Poſſen, und pöbelhafter Ge„ rüchte wären, und daß es ſehr wahrſcheinlich ſei, Gold„ aſtus jener ſehr hizig und gehäßige Feind der Kirche, der ſie „ zuerſt öffentlich bekannt gemacht hat, habe ſie eigenmächtig der „ ganzen teutſchen Nation auf die verläumderiſchte Art angedich„ tet. „ Ich will eben nicht in alle Worte kompromittiren — ſicher iſt aber, daß wenn ſie auch von der Nation ſelbſt ihren Urſprung hernähmen, ſie noch nicht mehr und weniger, als geſchehene Ausſchweifungen bezeugten. Sind keine Verſehen nahmhaft zu machen — in biſchöflichen, in erzbiſchöflichen Diſpenſen? Wer hebt den erſten Stein — frei von der nämlichen Schuld? Ich gebe dann Exzeſſe zu: bekräftigen nicht eben dieſelben das Recht zu diſpenſiren, gegen welches niemand keine Ausnahme machte? . . .

Ich beobachte ſchon, daß dieſe 10 Beſchwerden — nur zu fruchtbar! bald 10fache Früchte brachten. Indes welch' eine Unehre,

(46) B. I, S. 274.

ehre, wenn man dieſe der teutſchen Nation zueignet? „ Darinnen
„ wird das Fegfeuer verlacht, die Verehrung der Heiligen höh=
„ niſch durchgehechelt . . . Man fordert, daß die Feiertäge, die
„ Einweihungen der Kirchen, der Kirchhöfe und Glocken, und
„ andere dergleichen Zeremonien als abergläubiſche Dinge aufge=
„ hoben werden ſollen. Es handelt ſich auch darinn, daß man die
„ Geiſtlichkeit den weltlichen Richterſtühlen unterwürfig machen
„ ſoll. Alles dieſes vorausgeſezt, wie kann man glauben, daß
„ dergleichen Vorträge von der ganzen deutſchen Nation her=
„ rühren ſollen? „ . . .

Thomas Kampegius, der Geſandte Klemens VII ſchrieb zur 94ſten Beſchwerde dieſe Bemerkung (47): „ die römiſche Kirche, „ welche die Mutter aller Kirchen iſt, und ſelbſt gelehrte Männer, „ die Religion haben, werden von denen, die dieſe Beſchwerden „ an das Tageslicht gebracht haben, ſo niederträchtig behandelt, „ daß ſie keiner Antwort werth ſind. „ Dieſem Urtheile unterſchrieben ſogar Trauttwein, Sappel, Biner (48) — ſelbſt Maimburg, der ſonſt alle Klägeleien gegen Rom aufhaſcht (49). Daran hat folglich keine Beargwohnung von Partheilichkeit mehr ſtatt!

Seze man noch den Cochläus (50), einen Zeitgenoſſen des damaligen Alters hinzu, der alle dieſe Beſchwerden für unterſchoben

 hält,

(47) Antifebronius l. c. p. 276.
(48) In adparat. Erud. ad jurisprudent. p. 7, pag. 84 &c.
(49) In ſeiner Hiſtorie des Lutherthums. S. 86.
(50) Hiſt. de Act. Luth. ad ann. 1523. p. 208.

hält, ſo iſt der Beweis ergänzet, daß ſie der Nation fälſchlich angedichtet waren — zu dem ausgemacht, daß ſich auch die Nation um den Ruhm der verlohrnen Autorſchaft nicht viel ſehnen darf. Allemal zeichnete ſich das deutſche Vaterland an geziemender Ehrerbiethigkeit, an wohlſtändiger Ehrfurcht gegen Rom aus: wer könnte ihm dieſe theils religionswidrige, theils grobe Anſchläge zumuthen? — —

Geſezt aber, dieſe 100 Beſchwerden hätte die deutſche Nation ausgemüttert, lieſen ſie nur die päbſtlichen Misbräuche die Muſterung paßiren? Wie unrichtig! Sie waren in zwo Reihen abgetheilt: „ Die eine galt dem römiſchen Hof, die andere zielte „ auf die Bedrückungen hin, die ſelbſt der weltliche Stand der „ Deutſchen von dem geiſtlichem Stande in Deutſchlande viel„ faltig zu erdulden hatte. „ (51). Dieſe Theilung muß man deſto minder verſchweigen, je bekannter ſie jedem Deutſchen aus dem thätigen Beſtreben des Kardinallegaten Campege ſein ſollte. Pallavicin (52) erzählt es umſtändlich. Ich darf zum Beweiſe nur einen unvollſtändigen Auszug liefern. „ Im J. 1524 berief „ Kampegius diejenigen Fürſten, die es auf dem Reichstage (53) „ mit ihm hielten, nach Regensburg . . . Dort verfaßte er den

7

(51) In der Frage: Iſt die Gerichtbarkeit der päbſtlichen Nuntien in Deutſchland den Reichsgeſezen und der Reichsverfaſſung zuwider? 1787. Abſchn. I, §. 3, S. 13.

(52) In hiſt. Conc. Trident. L. II, c. 10, n. 25.

(53) Zu Nürnberg.

„ 7 Julius, mit Einwilligung gedachter Fürſten eine Verordnung, „ wodurch die Misbräuche getilgt, die Aufführung und Sitten „ der Geiſtlichkeit gebeſſert wurden; und die ſämtliche Geiſtlichkeit „ in Deutſchlande wurde zur Befolgung dieſer Verordnung an„ gehalten. . . . „ Unter andern ward den Pfarrern (54) aufgetragen, „ daß ſie mit ihren Opfern und Rechtgebühren zufrie„ den ſein, und die Unterthanen nicht mit einer überflüßigen Bür„ de beläſtigen ſollen. „ Die 6te Verordnung befiehlt, „ daß „ man wegen der Begräbnißkoſten oder Ausſpendung der heil. „ Sakramente, oder anderer geiſtlicher Verrichtungen wegen we„ der paktiren könne, noch ſolle. Auch ſoll man nichts von jemand „ wider ſeinen Willen heraus preſſen, oder wenn ein Pfarrkind „ dergleichen Dinge unterlies, ſo ſoll man deswegen nicht befugt „ ſein, ihm die heil. Sakramente zu verweigern. Man ſoll auch „ niemanden Schulden halber die in der Kirche gewöhnliche Begra„ bung verſagen. „ In der 9ten wird verbothen, „ daß die Beicht„ väter für die Nachlaß- und Vergebung der Sünden, die ſich „ der ordentliche Biſchof vorbehalten hat, und die man die Ab„ ſolution oder Losſprechung zu nennen pflegt, nicht das mindeſte „ von jemand wider ſeinen Willen fordern ſollen. „ In der 19ten werden die Generalvikarien „ der Biſchöfe angehalten für Einwei„ hung der Kirchen und Altäre nicht das geringſte mehr, als Pro„ kuration allein zu fordern. „ In der 25ſten wird für ungereimt angegeben, „ daß die Biſchöfe die Hälfte des Genuſſes von den„ jenigen geiſtlichen Pfründen fordern, die kaum zum nöthigen

 Unter-

(54) In der 5ten Verordnung.

„ Unterhalte eines einzigen Inhabers derſelben hinlänglich ſind,
„ und von welchem ſelbſt vom römiſchen Hofe die Hälfte nicht ge-
„ fordert wird. „

Warum macht von dieſer Abtheilung — und der ganzen Folge darauf mein Herr Gegner ganz und gar keine Meldung? . . . Glaublich ſah er voraus, daß man ihm ein wiegendes Parallel entgegen ſezen würde. Denn wie niemand aus den angeregten Misbräuchen ſchloß: „ alſo haben ſie die Macht nicht Sakramente aus-
„ zuſpenden „, ſondern „ alſo müſſen die Misbräuche, die bei Ge-
„ legenheit der Ausſpendung der heil. Sakramente unterliefen, un-
„ terlaſſen werden „: ſo — konnte man ihm gegenſeitig erwiedern — müßte man auch bei der Diſpenſe räſonirend zu Werke gehen — es wären eben nur die Misbräuche, die bei Gelegenheit ihrer Ertheilung ſich eräugneten, abgeſchaft, nicht die Diſpenſe ſelbſt in die Kriſis genommen. Soll hierinn Lücke — ſein?

Mehr misfällt, daß die päbſtliche Sorgfalt um Deutſchland, die ſich in den obigen Verordnungen wohl deutlich bewies, ganz gleichgültig vorbei gegangen wird. Sieht man das Böſe ſo haarklein, ſo deucht mir, wäre es am wenigſten billig, das Gute nicht ganz auſſer acht zu laſſen.

„ Allein der Pabſt „, ſagt die Entwicklung entgegen, „ ſtell-
„ te die römiſchen Anmaſungen nicht ab. Das wäre das offenſte
„ Feld für ſeinen väterlichen Kummer geweſen! „

Nicht genau nach der Geſchichte! . . .

Hadrians VI ernſthafteſte Verordnung für die Kirchenreformation — ſonders für die Verbeſſerung der römiſchen Anſtalten, iſt allkündig — billigt auch mein Herr Gegner (55) mit gewählten Lobſprüchen. Ueberflüßig wäre dann, Chwegats, ſeines Geſandten trefliches Betragen — Gazelius und Karafas, zween der gelehrteſten und rechtſchaffenſten Männer Berufung nach Rom, und in den Vatikan, zu Hadrians Ruhm und Beweiſe ſeines glühenden Eifers hier anführen! . . .

Nothwendiger iſt, daß ich mich für die Ehre Klemens VII annehme. Höhniſch iſt die Schilderung (56): „Klemens VII „ſpielte gleich wieder den Italiäner, und inſtruirte ſeinen Geſand„ten Campege ausdrücklich, ſich bei dem Reichstage zu Nürn„berg ſo zu ſtellen, als wenn der Pabſt von den überſchickten „Beſchwerden der Nation noch keine legale Nachricht erhalten „habe.„ Wie die Aufträge ſo verſchieden ſind! Auf dem Reichstage zu Regensburg hatte Kampege eine ganz andere Inſtruktion. Er erklärte, — zweifelsohne ſeiner Inſtruktion gemäß! die Hauptbeſchwerden der Nation wären ſchon unter Julius II, Leo X auf dem lateraniſchen Kirchenrathe abgethan — Klemens ſelbſt hätte ſchon dortmals die Vollziehung der Schlüſſe dieſes Kirchenrathes beſorgt: man würde ſich auch izt Mühe geben, den noch übrigen Beſchwerden, ehe ein allgemeiner Rath zuſammen käm', ſo viel als billig wäre, abzuhelfen. Konnte das Verſprechen ſchöner ſein? und — das Unternehmen entſprach! Klemens ſtellte die geſchickte-

ſten

(55) S. 81, 82.
(56) S. 83.

ſten Månner auf, die pflichtmåſig das Geſchåft der Reformation betrieben. So ſicher man alſo aus dem Rufe Karafas, und Gazelius für den Ernſt Hadrians folgerte — ſo richtig muß auch der Aufruf, den Klemens den erwåhlten Månnern machte, ſeine ungeheuchelte Geſinnung verbürgen. „ Warum nichts zu Stande „ kam? Daran ſind blos jene unruhigen und ſtürmiſchen Zeit„ låufe ſchuld! „ (57) Wer die Geſchichte der dortigen Zeiten lieſt, wird überall verheerende Kriege, ſchnaubende Verfolgungsluſt, — den grauſeſten Wuſt von Religions-Reformations-Beſizungs-Streitigkeiten finden. Ein Geſchåft verdrang das andere — keines konnte zur Vollendung kommen. Was Wunder! wenn auch Klemens mitten im Gewühle von Unruhen und Aufforderungen nicht allen Beſchwerden genug that ... Iſt das vielleicht das verdåchtige Spiel eines Italiåners?

Nun noch eine **Ehrenrettung** für Paul III! Bei dem zweifelte ich gar nicht, daß er die klingendſten Lobſprüche für ſeine herrlichen Anſtalten zur Reforme davon tragen würde. Wie bemühte er ſich ſåmtliche Kirchenzucht — ſonders die römiſche ſåuberlich zu reinigen! Nach Wunſch war der Fortgang. Die viele Kardinåle, und fünf Prålaten, die er für dieſes Geſchåft dang, hatten Geſchicklichkeit und Fleis, ihre hohen Auftråge würdig auszuführen. Sie übergaben dem Pabſte 1536 ihr Gutachten von **Verbeſſerung des Zuſtandes der Kirche** — das erſte Meiſterſtück in ihrer Art! Aus den Titeln erråth ſich ihr wackerer Inhalt; nur welche:

(57) Frage: Iſt die Gerichtbarkeit 2c. S. 19.

welche: über Diſpenſationen, Exſpektanzen, Penſionen, Mehrheit der Benefizien ꝛc.

Sollen dieß nur ſcheinbare Vorſpiele zu einer Reforme ſeyn? Credat Judaeus Apella!

§. 13.
Das Verhalten des Trienter Synods.

So emſig die Päbſte mit den Hinderniſſen rangen, die Reforme vollends zu berichtigen, ſo reichten ihre Kräften doch nicht hin, mit allen ans Ende zu kommen.

Die alte Klage ertönte zu Trient wieder: und man muß Paul III, der ſchon ehe die weiſeſten Anordnungen machte, das verdienteſte Lob ſprechen, daß er ſeiner Seits nichts unterließ, womit er die Kläger zur Ruhe ſtellen konnte. Acht Sizungen hielt man über dieſe Punkte — ein kräftiges Aufarbeiten! das alte Kirchenſiſtem ward zur Hilfe gerufen, und — auf dieſes geſtüzt, beſchloß die 25 Sizung (58) folgendes über die Diſpenſen:

„ Die Kirchenſazungen ſollen von allen ohne Unterſchied ge„nau gehalten werden. Nur wenn es eine dringende Urſache, oder „eine gröſere Nuzbarkeit erfordert zu diſpenſiren, ſoll die Diſpen„ſation nach reifer Erkenntniß der Sachen, und ohnentgeldlich „von allen denjenigen, denen es zukömmt zu diſpenſiren, verſtattet „ſonſt aber dieſelbige für erſchlichen gehalten werden.„ . . . Nichts ähnli-

(58) c. 18 de Reform.

ähnlicheres, als dieſe Worte mit dem Sinne der erſten Kirche! „ Nirgends,„ ſagt Pabſt Gelaſius (59), „hat Diſpenſe Plaz, „ auſſer wo ſie Nuzen oder Nothwendigkeit erzwingt.„ . . .

Eine Pauſe im geſchriftlichen Erzählen! dem Herrn Gegner kömmt ein Zweifel über die Worte: „**Die Diſpenſation „ ſoll vorſchriftlich von all denjenigen, denen es zu„ kömmt zu diſpenſiren geſtattet werden.**„ Ihm ſcheinen hieruntet nur die Biſchöfe verſtanden zu ſeyn — mir? — Päbſte und Biſchöfe insgeſamt! der Autor ſelbſt bekennet S. 93, daß, um von beiden Seiten der Beleidigung auszuweichen, „der „ **Kirchenrath die Frage: Wer ſoll diſpenſiren? vorbei„ gieng, und blos die Fragen: Wie und in welchen Fäl„ len ſoll diſpenſirt werden können?** entſchied.„ Alſo in **ſeinem eigenen** Geſtändniß muß der Zankapfel noch gedrehet ſeyn! — Wieder ſagt er S.88. 92, daß dort von der **Ausübung, nicht vom Rechte** die Rede ſei — Wo folglich die Ausübung, da müßten auch die zweifelhaften Worte hinzielen: nun zeigt die ganze Geſchichte, daß der Pabſt im vierzehenhundertjährigen Beſize der Diſpenſe war. Wohin werden denn dieſe am ſchicklichſten paſſen? . . .

Wenigſt ſollten ſich die Biſchöfe jezt — glaubt der Herr Gegner — in die Ausübung geſezt haben.

Und daß es nicht geſchah, rechnet er den „Schickſalen der „ dama-

(59) In Decretis, c. 9.

„ damaligen Zeiten, den anhaltenden Religionsirrungen . . . den „ glimpflich in die Hände der Biſchöfe geſpielten Fakultäten „ auf. Ich will hier ſchweigen — andere reden für mich!

Wider den **faktiſchen Anſchlag** führt der berühmte Hedderich von Trier das legale Herkommen an, das von Verjährung geheiligt, Geſezeskraft erhielt (60). Gegen die **erſt jezt ertheilten Fakultäten** ſchreibt der Author der neuen Bemerkungen über das Reſultat ꝛc. Weißmann (61) „ Es iſt in der Geſchichte ganz „ offenbar, daß der Pabſt vor dem 1650ſten Jahre mehrere Fa- „ kultäten den Biſchöfen ertheilt habe, daß ſelbe nicht nach der „ dermaligen Form der Quinquenalfakultäten gebildet waren, die- „ ſes kann eben die Weſenheit der Sache gar nicht verändern. „ Selbſt in den Briefwechſel, den Bonifaz mit dem Pabſte pflog, „ finden wir offenbare Spuren der ertheilten Fakultäten. Auch „ iſt nicht zu vermuthen, daß von ſo kurzer Zeit, als die zweite „ Hälfte des vorigen Jahrhunderts iſt, alle Biſchöfe ſo bereitwil- „ lig ohne allem Widerſpruch ſich zur Anbegehrung der Quin- „ quenalfakultäten hätten einleiten laſſen, wenn dieſe nicht ihren „ Grund in ältern Zeiten gehabt hätten. „ Hievon genug!

Ein Wort noch vom Unwillen des **Pabſtes, der gezwungen zur Trienter Synod die Hände bot** — Bekanntlich war das Konzilium anfangs nach Mantua angeſagt — Wer hinderte ihr Fortgehen? Der Pabſt berief es — die Biſchöfe zau-

M 2 der-

(60) Elem. Jur. can. P. IV p. 40.
(61) S. 51. ad 51 §. IV lit. a.

derten, — die Fürſten redeten ſich manigfaltig aus!! Wo lag die Schuld?

§. 14.

Reſultat.

Dieſes waren die Schickſale, die die **Diſpenſen** durch **alle chriſtlichen Jahrhunderte hinwechſelten!**

In den erſten Zeiten waren ſie bei den Biſchöfen, die noch ſehr enge Sprengel hatten — dann übertrug man ſie den Synoden: weil man ſich von ihnen mehr Unerſchrockenheit gegen das Andringen der Bittenden, und feſtern Karakter für Aufrechthaltung der Kirchenzucht verſprach — Da ſich aber die Hofnung eitel bewieß, gelangten ſie gar bald an den römiſchen Stuhl: der ſich jederzeit von Muth, Verwendung für das Wohl der Kirche, und unbeſcholtenen Wandel allgemeines Zutrauen erwarb. Die Biſchöfe waren oft zu ſchichtern, manchmal zu ſchwach, dem mächtigen Verbrecher ſich ins Auge zu ſtellen — bisweilen aus Umſtänden zu nachgiebig, dem Fürſten aus dem Titel des Unterhalts, jenem aus Anverwandſchaft, dieſem auf andere Wege verbindlich. **Das alles gab Anlaß**, daß man, um ſein Gewiſſen rein zu halten, das ungemächliche Diſpenſenrecht wetteifernd den Päbſten überantwortete.

„In welcher Epoche giengs reiner zu?„ . . . Klagen erhoben ſich über die biſchöflichen — — über die Synodal — — über die päbſtlichen Diſpenſen. Ueberall mußte man Urſache dazu haben.

ben. Warum kommen alſo nur die päbſtlichen in ſo ſcharfen Umſchlag? . . . Wenden wir uns auch auf die heutigen Diſpenſen der biſchöflichen Kurien. Flieſen ſie alle durch die reinſten Kanäle weg? . . . Giebts in Deutſchland keine Kurialiſten, denen Schmuz vom Munde hangt, Intereſſe an der Hand klebt, das Aug nach Sporteln geizet? . . . Wie oft praktizirt ſich das rabneriſche Sprichwort: **Eine Hand wäſcht die andere!!**

Folglich, Herr Gegner! ſind noch die dringenden Urſachen nicht zugegen, ſo rundum Rom ihres faſt ewigen Beſizes zu berauben. Gälte dieſes Verfahren — wehe jedem Beſizer! die Welt würde von Anſprüchen wimmeln: wilder Verkehr ſtünde am Ausgange.

Blinder Lärm iſt's, als wäre **bereits kein anderer Weg mehr offen.** Eine friedfertige Kirche baute Chriſtus, und — ſchrieb in den Karakter jedes würdigen Mitglieds, als vorzügliche Tugenden, Sanftmuth, Liebe, Verträglichkeit. Wie ſanft verwies Chriſtus den Apoſteln ihren Vorzugsſtolz! wie heftig greinte Paul über die zänkiſchen Korinther — „Der Bruder „ balgt ſich mit dem Bruder vor'm Gerichte, und das zum Aer„ gerniſſe der Auswärtigen! „ (62)

Ferne dann, daß man ſich heute ſo spröde und widerrechtlich gegen das kirchliche Oberhaupt betrüge — heute in den Tagen der Aufklärung und Duldung! mit Güte benehme man ſich, —

(62) 1 Cor. 6.

vertrage ſich in einer allgemeinen Kirchenverſammlung. Thatweiſe drein zu gehen, mißbilligt jeder Gutgeſinnte, jeder Rechtskenner! . . .

Wie artig will man auch hier **Fürſten** und **Unterthanen** ins Intereſſe ziehen! wahr iſts, Religionspflege, und wohlfeilere Diſpenſen können beide nicht gleichgültig ſeyn; allein war nicht gerade die erſtere der meiſte Grund, warum Rom ſtäte Vorzüge, die ihr auch von auſen zukamen, über andere Sprengel erhielt? will man billig ſeyn; (und Billigkeit fordere ich von jedem Leſer) ſo muß man geſtehen, Rom habe ſich jedesmal an Reinigkeit der Lehre und der Kirchenzucht hervor gethan. Keine Texte aus Vätern, aus Konzilien ſoll ich herſchreiben — einzig will ich aus Hofmanns Geſchichte der Päbſte (ein Zeuge ohne Verdacht!) anmerken, daß man allezeit, im Falle eines Zweifels über kirchliche Anliegenheiten an den römiſchen Stuhl ſich berief, von dorther richtige Auskunft zu erholen. In dem beſteht zugleich meines Erachtens ein guter Theil des Primats.

Wohlfeiler, ob die deutſche Diſpenſe, oder die römiſche ſei? mögen diejenigen entſcheiden, die beide zu bezahlen Gelegenheit hatten. Mir ſagt man überhaupt, die römiſchen Sporteln wären lange nicht ſo hoch angelegt, als die deutſchen. Ich glaube es deſto leichter, weil mich darauf die oben angeführte 25ſte Verordnung über die Reforme der deutſchen Geiſtlichkeit hinführt. Sie betheuert: „die Biſchöfe hätten die Hälfte des Genuſſes von „denjenigen Pfründen gefordert, die kaum zum nöthigen Unter„halte eines einzigen Inhabers derſelben hinlänglich ſind, und

„von

„ von welchen ſelbſt vom römiſchen Hofe die Hälfte nicht gefordert „ wird.„ Schreibt man immer Rom die größten Diſpensakziſe zu — wie ſoll man jene heiſſen, die die römiſchen überſteigen? —

Das Geld wandert aus Deutſchland aus (63). Ein Umſtand, der Gegner ſelbſt ſchlägt. Dem Baier, dem Pfälzer ꝛc. iſts eins, ob er ſein Geld nach Mainz, Salzburg, Köln, oder nach Rom verſchickt: aus Baiern, aus der Pfalz zirkulirt es allemal hinaus. Um den Namen **Deutſchland** iſts ihm nie gethan. Ich könnte auch Rom mit einem allgemeinern Namen mit mir in einen Krais ſchließen — **Aus Europa** ſoll man das Geld nie hinauslaſſen. Eine Täuſchidee!

Umſonſt jammerte man: „ Rom hätte das Kenntniß der Ver„ hältniſſe des Supplikanten nicht (64).„ Ich bin gewiß, daß in den weitkraiſigen Diözeſen — wie es faſt alle ſind — die Biſchöfe mit den Umſtänden ihrer Supplikanten ſo wenig bekannt ſeyn, als der Pabſt immer in Rom.

Ueberall muß man ſich auf die Redlichkeit des Orators verlaſſen. „ ſi preces veritate nitantnr „ iſt der weſentliche Zuſaz der Diſpenſe.

Was heißt auch forma commiſſoria anders, als — dem die Befolgung aufgetragen wird, der ſollte ſich, im Gewiſſen verbunden, genaueſt um die Bedürfniſſe des Supplikanten umfragen,

(63) Seite 98.

(64) Seite 99.

gen, prüfen, ob ſie mit denen in der Bitte angeführte übereintrâſe? . . .

Auf die Stellen von Baſel und Worms gab ich ſchon Antwort. In beiden bewarf man ſich auf die Beſchwerlichkeit, um jede Diſpenſe nach Rom zu wallen: in keinem ſtritt man ihr das Recht an zu diſpenſiren.

Wie einſichtsvoll und liebreich geruheten Se. Kurfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern dieſer Klage zu wehren, wo mit einemmale durch ſeine gnädigſt errichtete Nuntiatur in München auch dem Ausfluſſe des Geldes vorgebeugt ward. So äuſſerten ſie ſich im Erlaſſe vom 5 Nov. 1786 an die kurpfälziſche Regierung — So drückten Sie Sich aus im Antwortsſchreiben vom 4 April 1787 auf das Reichshofrathskonkluſum . . .

Das erhabene Beiſpiel Joſephs II. — O möchten es die Fürſten beherzigen! wie enge würden die größten Diözeſen zuſammen ſchmelzen. Denn auch hierinn, daß er mit ſeinen Ländern Diözeſen rundete, und ſelbe eigenen Biſchöfen unterwarf, gieng er mit mächtigen Schritten voran.

Warum aber einige deutſche Fürſten das Benehmen in Betreffe der auf die Biſchöfe wieder zurück gelegte Diſpenſe nicht nachahmen, mag theils ihr freier Wille, theils ihre verſchiedenen Grundſäze daran Schuld ſeyn. Einigen kann beifallen, daß uns noch allerweil Rom ruhiger und unintereßirter behandle, als unſere eigenen Landesmänner. Vielleicht nehmen ſie auch Anſtand,

ganz

ganz unbegrüßt den Pabſt wie ein nächtliches Traumgeſicht auſſer acht zu werfen. Es möchte ſeyn, daß der Gedanke: „Aus einem „ähnlichen Betragen gegen ſich von Seite der Mitfürſten flöſen un„behagliche Folgen„, dort und da Eindrücke zurücke gelaſſen hätte.

Welche aus allen dieſen Urſachen bewog, bin ich zu kurzſichtig zu unterſuchen, zu feig nieder zu ſchreiben.

„Ob aber der Kaiſer (ins Allgemeine geredt) einem Landesfürſten ſeine Geſinnungen hierüber befehlsweiſe aufdringen könne? „...

Nach der heutigen deutſchen Staatsverfaſſung zweifle ich gar nicht **verneinend** zu antworten. Jeder Fürſt iſt in ſeinem Lande ſouverain. Die Biſchöfe ſind als Biſchöfe dem Landesfürſten unterworfen — Wollen ſie es nicht ſeyn, ſo iſt der Landesherr allemal befugt, ſie von ihrer biſchöflichen Sorgfalt für ſeine Unterthanen zu diſpenſiren. Der Biſchof hat die Auszeige ſeines Kreiſes urſprünglich dem Landesherrn zu danken — das iſt ſein Majeſtätsrecht; wider welches da niemals eine Verjährung gedenkbar iſt, nothwendig ſich die Folge ergiebt, daß der Landesfürſt das alte Recht beibehält, die Kirchſprengel nach beſſeren Befinden umzuändern. Von Baiern gilt der Schluß noch ſtrenger: indem jedem Geſchichtskenner offenbahr iſt, daß Baiern ſeine Bisthümer aus ſeinen eigenen Gütern ſtiftete. Ein merkwürdiger Vorzug?...

Mein Herr Gegner beruft ſich (65) — auf das Annahmungs.

(65) S. 102.

nungsſchreiben Sr. kaiſerl. Majeſtät vom 12 Oktob. 1785 an die Herrn Erzbiſchöfe ſehr böſe? Mit vieler Freiheit zergliedert es der Autor der franzöſiſchen Piece (66) — ich wähle mir daraus nur eine Antwort, daß Se. kaiſerl. Majeſtät ihr Schreiben nur bedingnißweiſe geſtellet hätten: „Falls die Erzbiſchöfe in ihren ge„wiſſen Rechten gekränkt wären.„ Die Präjudizialfrage war alſo hier unberührt. Eine Erklärung, auf die mich das Betragen vieler Reichsfürſten, die ſich nichts irre machen lieſen, hinweiſet? Se. kurfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern läugneten ebenfalls in Ihrer Antwort die Vorausſezung, daß die Erzbiſchöfe in ihren Rechten geſchmälert wären. Was mag der Autor in dieſer Rückſicht für ſich benüzen?

Ueberhaupt perorirt die Entwicklung in einer Dauer fort, als hätten Beſizrechte, Verjährung, gütliches Einverſtändniß, Geſchichte, kanoniſches Studium hieher weder Einflüſſe, noch Bemerkbarkeit.

Ewig ſchreit es über Eingriffe, Anmaſſungen, Kurialiſtenkniffe — alles, was römiſche Aufſchriſt führt, beargwohnt es mit vieler Bitterkeit, ſcheint mehr auf Plato, als auf ſeine Lehren und Handlungen zu ſehen.

§. 15.

(66) Coup d'oeil ſur le Congrés d'Ems, a Duſſeldorf 1787.

§. 15.

Prüfung ſeiner Auflöſungen — über Beſizſtand, Obſervanz, Verjahrung ꝛc.

Nun ändern ſich die Rollen. Der Herr Gegner giebt ſich mit den Gründen ab, mit denen ſich die päbſtliche Diſpenſe rechtfertigte.

Alſo zu ſeinen Auflöſungen. Im Grund des Beſizſtands, der Verjährung und Obſervanz glaubt er mit der einzigen Gegenrede — gegen das göttliche Recht taugten all dieſe Dinge nichts — zu überwerfen. Seine Exzeption noch mehr zu bekräftigen, entlehnt er Febrons und Leons des Pabſts anſehnliche Bürgſchaften. Wohl eine überflüßige Mühe.? Das Recht kam nie in Streit, nur die Ausübung, oder die Hälfte des Rechts, die ſich in Handlung ergeußt. Iſt dieſer Unterſchied ein Skotiſmus? — Dank dem Erfinder, dann hören alle Rechtsſtreitigkeiten auf. Verjährung bleibt bloſer Titel. Seine Rechte weis jedermann, iſt ihm daraus ſchon die Ausübung bekannt — das Detail der Fälle und Umſtände, auf die es paßt, wie glücklich? Alle Gränzſtreite ſind entſchieden. Alle Rechte laſſen ſich von der Natur ab- oder hypothetiſch zu ihr zurücke leiten — iſt die Ausübung gleichen Rechts: wo wäre noch Verjährung gedenkbar? . . .

Allein der Autor nahm dieſen Unterſchied ſelbſt an, S. 88, 92 bei Erklärung des tridentiniſchen Kirchenraths, wo er Recht zur Diſpenſe und Ausübung (wohlbedächtlich abgeſondert) den

Biſchöfen zuſprach. Ich will auch für meine Sachen Zeuge aufſtellen.

Herr Jung (67) bemerkt, „daß ob wohl die biſchöfliche Ge„walt ſelbſt nicht benommen werden könne, jedoch ihre Ausübung „beſchränket werden möge.„

Herr Hederich ſchreibt von den Quinquenalfakultäten (68): „Obwohl die Biſchöfe vom göttlichen Rechte her aus billigen Ur„ſachen in allen Hinderniſſen diſpenſiren können, ſo wird doch we„gen herkömmlicher Reſervation über das Diſpenſenrecht, das „Rom eigen ward, vom nämlichen den Biſchöfen Deutſchlands „durch ein ausdrückliches Indult, die Gewalt zu diſpenſiren zu„geſtanden.„ . . . Dieſe Stelle möchte dunkel ſein — der nämliche Hederich ſoll ſich alſo ſelbſt Dollmetſch werden: „Da der „allgemeinen Gewohnheit„, ſagt er (69), „die Geſezesausleger gleiche

(67) In Comment. II Themat. hiſt. §. 5. „Etſi poteſtas epiſcopalis „ipſa auferri nequit, poteſt tamen illius exercitium limitari.„

(68) In Elem. jur. Can. P. IV, §. 42: „Quamquam Epiſcopi jure „divino ex cauſis juſtis diſpenſare poſſint in omnibus impedi„mentis; nihilominus ob uſualem reſervationem juris diſpen„ſandi curiae Romanae factam, ab hac Epiſcopis Germaniae ex„preſſo quodam indulto conceditur facultas diſpenſandi &c.

(69) In Elem. jur. Can. P. IV, p. 40. „Cum conſuetudini univer„ſali eandem vim (ac expreſſae legi Eccleſiae) tribuant inter„pretes, atque in aliquibus impedimentis hactenus ſolus Papa „diſpenſaverit, in his uſu limitata cenſetur poteſtas Epiſco„porum.„

„ gleiche Kraft mit dem ausdrücklichen Geſeze der Kirche zueignen, „ und der Pabſt bisher in einigen Hinterniſſen ganz allein diſpen„ ſirte, erachtet man in dieſen die Gewalt der Biſchöfe durch den „ Gebrauch beſchränkt.„ Wer hegt noch einen Zweifel über die Richtigkeit dieſes Unterſchieds? . . .

Beſteht aber dieſer, ſo iſt die Antwort: „ wider das göttliche „ Recht wiege keine Verjährung ꝛc.„ Was — gerade die untüchtigſte. Es ſtünde zu beweiſen, daß entweder der Unterſchied nichts gelte, oder Ausübung, wie Recht aus dem göttlichen Rechte beſtimmet wäre. Beides — wie falſch? Menſchliche Verträge beſtimmen die Gränzen der göttlichen Gerechtſamen. Wo dieſe nicht ſind, klauben Verjährung, Obſervanz, Beſizſtand die zweifelhaften Fälle aus einander: beſonders wenn diejenigen, denen gewiſſe Rechte zu ſtunden, ſie der Ausübung nach willkührlich fahren laſſen (70), bittweiſe, daß es der dritte auf ſich nimmt, ihn angehen — wie ichs von dem einſt weder einträglichen, noch gemächlichen Diſpenſenrechte aus Thomaßin weitſchichtig bewies.

Noch nicht genug. Der Herr Gegner verſpricht ſo gar aus dem gemeinen Dekretalrechte Beweiſe fur ſich aufzuziehen . . . Daher ſcheinen ihm zugehören c. 3 de Conſuetud. c. 4 &c. fin.

(70) Thomaſſ. V. & N. Eccleſ. Diſc. P. II, L. 3, c. 24, n. 12. „ Eo credibilius autem eſt, *aſſenſos eſſe ipſos Epiſcopos hujus „ juris abdicationi, ejusque ad primam ſedem* QUOAD EXER„ CITIUM *revocationi*, quod nimia quandoque indulgentia ſua *in „ ſummum adducerentur dignitatis ſuae diſcrimen.*

eod. Wo alle Gewohnheiten wider das göttliche Recht, das allgemeine Wohl, ꝛc. als Korrupteln geſcholten, und der Beſitzſtand hierinnen für verfänglich und uſurpatoriſch verſchrien wird. Schade! daß beziehl ich auf die gegenwärtige Lage, alles wie nichts geſaget wird. Den Punkt des göttlichen Rechts beſchiedt ich aus dem Munde des Gegners wider ihn. Ich bin des abgedroſchenen einerleis überdrüßig! das allgemeine Wohl ſtand der römiſchen Diſpensart kaum im Wege. Das nämliche erheiſchte: daß die Päbſte ſich ihrer annahmen (71). Man wollte dem Fürſten, dem Volke gefällig ſein — konnte das ohne Schaden der Kirchenzucht geſchehen? Wem lag es aber ob, dagegen zu ſorgen (72)?

Foderte hier die päbſtliche Zwiſchenkunft das gemeine Wohl nicht? Ward vielleicht das nur für die Zeiten der erſten Jahrhunderte gemeint? . . . Nur zurücke gedacht auf den Fall des Lotharius Königs von Lothringen — wie hinfällig ſich zween Synoden, dem

(71) „ Nec tantum putetis petitiones valere populorum, ut cum „ his parere cupitis, voluntatem Dei noſtri, quae peccare prohibet, deſeratis.„ Hilar. c. ult. in Decret. Praefat.

(72) „ Non levi nos moerore contriſtat, quoties contra conſtituta canonum, & eccleſiaſticam diſciplinam praeſumta, vel „ commiſſa cognoſcimus: quae ſi non, qua debemus, vigilantia „ reſecemus, illi, qui nos ſpeculatores eſſe voluit, excuſare non „ poſſumus, permittentes ſincerum corpus Eccleſiae, quod ab „ omni . . . . macula cuſtodire debemus ambientium improba „ contagione foedari. „ Leo in Decret. Praefat.

dem Könige zu gefallen, und Günther dem Erzbiſchofe von Köln, deſſen Schweſter Waldrade die Beiſchläferin des Lothars war, zu Gunſten, beim gänzlichen Bruche der gutbeſtehenden Ehe mit der Teutberga bewieſen? . . . Wer mußte alle Biſchöfe, die in dieſem Synode verſammelt waren, zur Reforme aufrufen — wer ihren bosartigen Menſchenreſpekt ihnen mit Anſehen verweiſen? ... Rom thats. . . . Und — es ereignete ſich im neunten Jahrhunderte. — Sollten nicht jüngere Zeiten Scheue darob haben? Wirklich? Se. hochfürſtl. Gnaden von Speier fürchten, wenn die Diſpenſe völlig zu den Biſchöfen zurücke käme, Diſpenſen würden **zu ſehr erleichtert, und alſo auch zu gemein werden.** Ein bieders Geſtändniß, das für den baarſten Beweis gilt.

Auch iſts wunderlich, daß die Kirche dieſe ſo groben Misbräuche (**in der Vorausſezung meines Gegners**) die wider göttliche und natürliche Rechte ſtritten, oder nicht bemerkte, oder gleichgültig überſah. Der Autor ſchmeichelt ſich dieſen Vorwurf theils ſchon (73) gelöſet zu haben, theils noch mehr aus der Geſchichte zu erklären; indem die nämliche Kirche (74) einſt ebenfalls die ſchändlichſten Ablaßkrämereien, den verderblichſten Benefizienhandel ꝛc. duldete, leider dulden mußte. Mir thun beide Antworten nicht genug: die erſte entnervte ich in den vorgängigen §§. 11, 12, 13, auf dieſe erſuche ich dann den Leſer wieder zurücke zu gehen! Die zwote ſcheint gar nicht zur Sache zu gehören — vielleicht

(73) In §§. 10, 11, 12. des gegenwärtigen Abſchnitts.

(74) S. 113.

leicht im Grunde nichts zu bekräftigen. Der groſe Theolog Obſtract (75) macht den bedächtlichen Unterſchied **zwiſchen der Praxis in der Kirche, und der Praxis der Kirche**; jene genieſst nach Auguſtins Rede vielmal eine nothwendige Duldung. Dieſe iſt ihre heilige Obſervanz.

Woraus man beide aus einander kennt, beruht einzig auf der Maasregel der vollſtändigen Einwilligung von Seiten der befehlenden Kirche (des römiſchen Primas und der Biſchöfe) in ſo eine kirchliche Praxis. Nun iſt erweislich, daſs der römiſche Stuhl und die Biſchöfe der ganzen Kirche ſich hier nicht nur im Tone der Duldung und Nachſicht, ſondern des reinſten Beifalles, und Uebereinkunft gegenſeitig betrugen. Oder iſt der Päbſte Handlungsart, die ſich allemal gleichförmig blieb, nicht ihre deutlichſte Beiſtimme — iſt der Biſchöfe allgemeines Hinflüchen zur päbſtlichen Schuzſtätte, ihre willkührliche öfters bittliche Ueberſezung ihrer Diſpensgerechtſamen auf den apoſtolichen Stuhl, ihre faſt vom Bonifaz herab erhohlte Fakultäten nur Duldung, Permiſsion, nicht unläugbarer Beifall, ſicherſte Einwilligung? . . . Was iſt klärer als hierinfalls die Kirche nicht nur duldete, ſondern billigte, nicht nachſah allein, ſondern eigentlich ihre Herzensneigung eröfnete? . . .

Wie **ſchicken ſich dann Ablaſs-Benefizienhandel** ꝛc. — jene von Päbſten und Biſchöfen verfluchte Auswüchſe der heiligſten Kirchengewalt, vielmehr bösartige Verdrähungen, zur gegenwärtigen

(75) In locis Theologicis.

tigen Behandlung? — Hier ſieht man Begualtigungen der Päbſte, und Begnehmigungen der Biſchöfe, dort beiderſeitige Widerſprüche und Verbannungen. Weiſe man mir einen Pabſt, der die Kaufſchillinge für Abläſſe, für Benefizien belobte — wer mißkennte hingegen die ehwürdigſten Namen des Sirizius, Leos, Gelaſius, und andrer, die alle Diſpenſen zum Glücke der Kirche ertheilten — auſſer dem kanoniſchen Falle abſchlugen? . . . Zeige man Biſchöfe auf, die ihr geiſtliches Anſehen allgemein ſo lange Zeiten durch, werkthätig den Mißbräuchen liehen — Ich zählte aus Thomaßin die Urſachen auf, warum ſie das heikliche Diſpenſengeſchäft Rom überlieſen, ihr es bedächtlich eigneten? **Ein faßlicher Abſtand**, denke ich, der zwiſchen den Fällen des Gegners und unſern gegenwärtigen vorwaltet!

Und geſezt — Mißbräuche hätten ſich ſo gut an die Diſpenſe gewagt, als an die Vertheilung der Benefizien, Abläſſe u. ſ. f. müßte man deswegen die Ausübung dieſer Rechte (verſteht ſich inner den Vorſchriften der Kirche) zugleich mißbilligen, insgeſamt verwerfen? Säubere man den Spreu vom Weizen — ſchütte man nicht das Kind mit dem Bade aus: kurz, ſchmettere man den Mißbrauch, und entſchädige man den Gebrauch! . . .

Dieſe Gründe leuchteten dem Herrn Gegner ſelbſt ein. Er geſteht (76), „daß es Zeiten gab, wo man es wegen gewiſſen „Verhältniſſen nicht ungerne ſah, daß Diſpenſen zu Rom nach„geſucht wurden; wo die Biſchöfe ſich der Menge der Suppli„kanten

(76) Seite 113.

„ kanten kaum erwähren konnten, und die Anzahl derſelben ſowohl, „ als der Diſpenſationen zu vermindern glaubten, wenn man ſie „ über den Alpen holen müßte. Allein in der Folge hörten dieſe „ Urſachen auf, das ganze Verhältniß drehte ſich um.„ Zuvor einige Berichtigungen dieſer Stelle — dann Schlüſſe daraus für meine Lage? — Unrichtig wird angegeben, daß die Biſchöfe den Diſpenſengeſuch zu Rom nur gerne ſahen, denn ſie beſchieden die Supplikanten nach Rom, giengen ſelbſt dorthin für Ausfertigung der Diſpenſe u. ſ. f. unrichtig, daß die Haupturſache der von Rom aus beſchriebenen Diſpenſen in der vorgehabten Verminderung der nämlichen beſtund — es war die Furcht entweder beim Bittenden, oder beim Pabſte, ſich zu verſtoſſen: bei jenem, wenn man die Diſpenſe abſchlug, bei dieſem, wenn man es ohne Rückſicht auf eine kanoniſche Urſache gönnte. Unrichtig endlich iſt's, daß jezt dieſe Urſachen aufhörten, und die ganze Szene ſich änderte: denn der Ueberlauf von den Supplikanten, ihre Anzahl, die zu groſe Erleichterung ſind noch unverrükt auf ihrer alten Stelle.

Daraus aber folgt natürlich, daß wie die Menge der Supplikanten nur mehr anwuchs, ihr Anſtemmen und ihre Macht ſich eher verdoppelten, die Strenge der heutigen Kirchenzucht mit der alten verglichen, vielfach abſchwand, ſo die Urſachen der erſten Kirche für die Diſpensgerechtſamen der Päbſte ſich heute vielmehr verſtärkten, neue Gründe für den päbſtlichen Beſiz ſich vielmehr anſammelten, als in welche Wege ſie ſich immer verliehren ſollten. Ueberdas welche Verhältniſſe hätten gewechſelt — die gegen.

gen Rom, oder jene der Biſchöfe untereinander? Rom hat noch den alen Primat, behauptet noch das alte Anſehen, iſt noch unerſchrocken wie ehemals, fühlt noch die wärmſten Triebe gegen Religion und Sittlichkeit.

Die Biſchöfe, ſind ſie ſtarkmüthiger als ihre Vorfahren, zittern ſie weniger vorm Verluſte ihres Episkopats, der heute noch dazu mit jenem des Fürſtenthums verflochten iſt — ſind ſie unabhänglicher, kühner für die Wahrheit? . . . Dieſe Verhältniſſe beiläufig finde ich, und — daran, wollte Gott! keinen Wechſel zur gröſſern Nothwendigkeit der päbſtlichen Oberaufſicht . . .

Vaneſpen iſt ſehr fehlerhaft aufgezogen. Zwei Nummern vorher (77), ehe des Gegners Text ſtunde, den ich im ganzen erſten Hauptſtück Tit. 14 P. II Jur. eccleſ. univ. edit. Colon. 1729 vermiſſe, bezeugt er von der Lütticher Kirche, daß ſie die Gewalt im 3ten und 4ten Grade der Blutsfreundſchaft Diſpenſe zu geben aus einer uralten und undenklichen Gewohnheit ableite, und das um deſto zuverſichtlicher, je wahrſcheinlicher es ſei, daß ſie von einem Privilegium, und apoſtoliſchen Indulte ihren Urſprung genommen hätte. Der Nämliche betheuert (78), daß

(77) n. 11.

(78) L, cit. n. 10. „*At conſuetudine* tandem invaluit, & moderna habet diſciplina, ut ſi agatur de impedimentis dirimentibus, & de matrimonio cum tali impedimento contrahendo, *ſoli Pontifici* diſpenſatio competat: *niſi Epiſcopi oſtendant*, ſpeciali conſuetudine, aut privilegio diſpenſandi autoritatem ſibi competere . . . „

von alter Gewohnheit her dem Pabſte das Recht allein zukomme über die Ehe zerlöſende Hinderniſſe, auch über eine mit einem ähnlichen Hinderniſſe einzugehende Ehe zu diſpenſiren: nur den Fall ausgenommen, wo ein Biſchof gleiches Recht aus beſonderer Gewohnheit oder Privilegium erproben könnte. Wie ganz anders ſpricht er hier, als ihn der Gegner reden ließ (79)? Und nehme ich auch dieſe Worte: „Quidni igitur dicamus generaliter & „ hanc reſervationem ceſſare, atque Epiſcopis liberam eſſe „ diſpenſandi authoritatem, ſi *ſalus animarum*, ſeu charitas, „ aut neceſſitas proximi id requirat?„ Nehme ich auch dieſe Worte für ſeine eigene an, ſo erklärt beigeſezte Bedingniß ſchon, daß er wenigſtens in den übrigen Fällen die ſolitäre Diſpenſationsgewalt des Pabſtes anerkenne — daß er daran nichts dem göttlichen Geſeze widriges vorgefunden habe . . . Genug, daß der Gegner des Beiſtandes vom Vaneſpen ſich nicht rühmen dürfe.

Warum ſollte aber Rom **in ſo groſes Schrecken gerathen haben** — „über den Stoß, ſo proteſtantiſche Schriften „ ihr verſezten — noch mehr die Entdeckung des iſidoriſchen Be„ truges (80)!

Mißbräuche, die ſie aufdeckten, hatte Rom mit andern Biſthümern gemein — es ſchien ſo gar unſchuldiger zu ſeyn, als viele, die vielmal angeklagt, vielmal wirklich betretten waren. Gieng nicht Luthers Klage von den böſen gepredigten Ablässen aus —

Wen

(79) Seite 115 in der Not. 9.

(80) Seite 114.

Wen galt es? Mir dünkt, den mainziſchen Erzbiſchof, der, wie ihm Rom auftrug, einen geſchickten Prediger zu beſtellen, alſo auch die Pflicht hatte zu beſorgen, daß je keine Mißbräuche unterließen. Er konnte, er ſollte auf Tezels Predigten wachſam geweſen ſeyn . . . Schrie nicht Luther über das Verderbniß der ganzen Geiſtlichkeit, und grif Beweiſe aus ſeinem deutſchen Vaterlande hervor? . . . Wen traf folglich **der entſezliche Stoß mehr**? Zudem waren alle Vorwürfe, mit denen man ſo viel Aufhebens machte, redlich geſagt, und richtig bewieſen? Warum raumet ohngeachtet deſſen, daß das Dekretalrecht Luther zu Wittenberg öffentlich verbrannte (81), Böhmer dem nämlichen einen anſehnlichen Gebrauch bei ſeinen Religionsgenoſſen ein (82)? Sind nicht gegenwärtig Herren Proteſtanten, und waren nicht einſt welche, die ſo gar die römiſchen Vorrechte herausſtrichen? . . .

Ueber den entdeckten **iſidoriſchen Betrug** zweifle ich nicht, daß die Biſchöfe vielleicht mehr zu fürchten haben, als die Päbſte. Man kommt heute bereits übereins, daß dieſe Waare nicht ganz verfälſcht — ganz aber aus der Fabrik der Biſchöfe verarbeitet war (83). Ihre Abſicht bezielte die Freiheit der Biſchöfe, daß

 ſie

(81) 20 Dez. 1520.

(82) In Jur. eccleſ. Proteſtant. Tom. 1 Tit. 2 §. 4 p. 85.

(83) „Impoſtoris ſcopus unice eo dirigebatur, quo per affiсta primi aevi teſtimonia Epiſcopos contra omnem recuſationem immunes redderet, ſententiam conſilii provincialis contra eosdem enervaret &c.„ Tractatio Jur. publ. de adpellationibus & evocatio-

ſie ſich die ſcharfen Urtheile der kleinern Synoden vom Halſe ſchaf-
ten. Aegilram, der **Erzbiſchof** von Metten, gieng dieſem unbe-
kannten Sammler mit einem guten Beiſpiel vor — Er ſchrieb
zum erſtenmale eine Sammlung zuſammen, die voll von falſchen
Dekretalen angepfropft war.

Wer verbreitete ſelbſt den **iſidoriſchen Betrug**? In
Deutſchland führte ihn wie im Triumphe **Rikulph, Erzbiſchof
von Mainz**, auf. Eine Sage, die hiſtoriſche Beſtätigung hat!!
Wem mochte dann mehr daran liegen — den Biſchöfen, zu de-
ren Ehren, und Begünſtigung Pſeudoiſidor ſich verwandte, oder
den Päbſten, die nur dadurch einen Zuwachs von Rechten beka-
men, welche folgſam die Biſchöfe und **Erzbiſchöfe** ihnen ſelbſt
aufdrangen? . . . Zum Beſchluſſe die Worte des Melchior-
kanus (84): „Petrus bedarf keiner Lüge, noch bedarf unſerer
„ Schmeichelei der Primat des Pabſtes — Eben den zu hoch ge-
„ ſpannten Lobſprüchen hat er die Beargwohnung ſeiner bewieſen-
„ ſten Gerechtſamen zu verdanken.„

Am

cationibus ad Curiam Romanam. Concordat. nat. germ. integr. Tom. 2, n. 3, §. 16, pag. 149.

(84) „ Non eget Petrus mendacio noſtro, noſtra adulatione non eget „ tot veris & realibus a Chriſto inſtructus praerogativis divinus „ ſummi Pontificis Primatus . . . quibus aſſentatoribus merito „ diceret Romanus Pontifex, quod pacificus Jacob filiis ſuis Simeo- „ ni & Levi poſt Sichemitarum cladem, Geneſ. 34 „ *odioſum feciſtis me Chananaeis & Pherezaeis, habitatoribus terrae hujus.* De loc. comm. L. 5, c. 5.

Am gewiſſeſten iſt, daß daraus die Indulte, oder ſogenannten Fakultäten nicht abſtamten.

Der köllniſche Herr Nuntius Pakka zählt in ununterbrochener Reihe die von den Herren Erzbiſchöfen erbettenen Fakultäten auf. Ferdinand, Erzbiſchof von Kölln, machte im Jahre 1645 am 1 Dezember den feierlichen Anfang damit. Dieß blieb Praxis bis auf Se. jezt regierende Durchlaucht, die es noch für gut befunden, im J. 1784. 27 Mai ſelbe von Rom zu fodern. Von Kölln erweckt, bewarben ſich Mainz und Trier um gleiche Indulte: jenes von 1653, dieſes von 1662 — bis heute. Beſonders merkwürdig iſt der Umſtand dabei, daß beide kurfürſtl. Durchlauchten von Mainz und Trier ſo gar noch nach dem Emſer Kongreſſe die gewöhnliche Fünfjahrindulte ſich beſchrieben. Ein kraftvolles Zeugniß für das römiſche Recht! Denn entweder erkannten die zwo Durchlauchten — wenigſt nach dem Kongreß! ihre eigene Gerechtſame, oder nicht? Im erſten Falle würden Sie ſich nicht neuerdings dieſe Fakultäten erflehet haben; das zweite iſt oder Ihren hohen Einſichten Schande, oder deſto gründlicherer Beweis für die wieder anerkannten Rechte Roms . . .

Elend quadrirt alſo meines Herrn Gegners Spolienklage (86) gegen Rom! Noch leichter fertigt ſie ſich aus der Geſchichte ab. Der Author glaubt, aus politiſchen Umſtänden hätte

(85) In ſeiner Rechtfertigung vom 29 Novemb. 1786.

(86) Seite 115.

te Innozens X die wizig erdachten Fakultäten zum erſtenmale Ferdinand, dem Erzbiſchofe von Kölln, eingeſchwäzt.

Ein hiſtoriſches Verſehen! Herr Weißmann (87) ſezt ihren Urſprung — die jüngere Form abgerechnet — tief tief zurücke. „Er „trift ſchon was ähnliches im Briefwechſel zwiſchen Bonifaz und „dem Pabſte an. Seine Vermuthung wird daraus wahrſcheinlich, „weil es kaum glaublich wäre, daß ſich alle Biſchöfe von ſo kurzer „Zeit, als die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts war, ſo „bereitwillig ohne allen Widerſpruch zur Anbegehrung dieſer „Indulte hätten einleiten laſſen, wenn die nämlichen nicht ihren „guten Grund in ältern Zeiten gefunden hätten.„ Wenigſtens folgt daraus, daß dieſe Fakultäten ältern Entſtehens ſeien, als es die Entwickelung S. 116. 117 vorſchreibt. Mir ſteht noch eine Kriſis aus Vaneſpen (88) zu Handen. **Lüttich berief** ſich nach ſeiner Erzählung im Jahre 1666 auf **eine uralte und undenkliche** Gewohnheit im 3ten und 4ten Grade der Blutsfreundſchaft zu diſpenſiren — **ihren Urſprung** leitete ſie von einem **apoſtoliſchen Indulte** ab. Was folgt deutlicher, als daß Lüttich ſchon **im J.** 1666 **von undenklichen Zeiten** her eine Gewohnheit kannte,

(87) Neue Bemerkungen über das Reſultat des Emſer Kongreſſes ꝛc. ad 51 §. IV lit. a. Seite 51. 52.

88) J. Eccleſ. univerſ. P. II tit. 14 c. 1 n. 11 . . . Quod hujusmodi conſuetudo habeat vim privilegii & indulti apoſtolici, atque a privilegio & indulto apoſtolico initium ſumſiſſe cenſenda ſit . . .

kannte von Rom Fakultäten zu erbitten! ! Nach dem Herrn Gegner hätten ſie allererſt angefangen 1645: alſo höchſt 21 Jahre vor dem Geſtändniſſe der Lüttichen Kirche — Wie ſtünde dazu die von undenklichen Zeiten abgeleitete Gewohnheit in gewiſſen Graden loszuſprechen, die ſchon dort vom Indulte den Urſprung nahm? . . . Der beſte Beweis ruht im eignen Geſtändniſſe, daß einer der deutſchen Herrn Erzbiſchöfe im J. 1782 einem ſeiner nächſten Blutsfreunde ſchrieb: „ Er könne ſich ohnmöglich bereden, daß die Biſchöfe urſprünglich die Gewalt hätten Diſpenſationen zu ertheilen, wovon 18 Jahrhunderte kein Beiſpiel gäben. „ (89)

Damit hören auf einander alle die erkünſtelten Umſtände, die der Autor dieſem Zeitlaufe anwizelt, auf. Kölln hatte nichts zu bedeuten — ihre frühere Annahme um 13 Jahre vor Mainz, konnte es nicht mehr anlocken: weil dieſe Fakultätenerhohlung ſchon lange vorher — von undenklichen Zeiten, im Gebrauche war. Noch dürfte dieſes eine Rekompenſe ſein, vom durchlauchtigſten baieriſchen Hauſe, deſſen Prinzen Kölln bei 150 Jahre inne hatten — Wie unbedacht! Blicke man ſich im Deutſchlande um — ſizt nirgends kein Prinz auf einem erz- oder biſchöflichen Throne? Vergiebt er aus Erkenntlichkeit ſeinen göttlich angebohrnen Rechten was? So wenig läßt ſich das auch von den baieriſchen Prinzen ver-

(89) Warum? das iſt: Fragen über eine groſe Sache für diejenigen, die nur drei Minuten darauf zu verwenden haben. Brüſſel 1788. S. 8.

vermuthen, die zu bieder waren niederträchtig zu ſchmeicheln, zu erlaucht ihre Rechte nicht zu kennen!! In andere Wege iſt Erkenntlichkeit, Tugend — Undank ſchwarzes Laſter. . . .

Ein Schreckbild ſteckt der Gegner S. 119 zur Scheue auf — an der Nachtmahlsbulle, und in Hermanns und Gebhards tragiſchen Luſtſpielen. Wie ſchicken dieſe Ding ſich zur Sache? Beſtunden die Biſchöfe auf ihren Gerechtſamen, vertheidigten ſie's gegen wahre Eingriffe von der römiſchen Kurie — welcher Pabſt würde ſie haben entſezen können? War nicht eben dort die Zeit, wo alles in der ſchärfſten Kriſis lag, eine wilde Gährung die ganze Kirche durcharbeitete — Klagen gegen Rom, gegen die deutſche Geiſtlichkeit ſich der Menge nach erhoben? Welcher Zeitpunkt mochte günſtiger ſeyn — für diejenige, die verlohrne Rechte wieder erobern ſollten? — Wenn man die Religion verlies, einen derben Aufſtand erregte — ſeiner Pflicht ganz vergaß, Abhängigkeit und kanoniſchen Gehorſam ſchlechthin verachtete, was ſtünde am Ausgange anders zu gewarten, als — Entehrung — wenigſt pflichtmäßiger Verweis? . . . War dies nicht ſelbſt den Reichsgrundgeſezen angemeſſen — dem kirchlichen Vorbehalte im Religionsfrieden? . . .

Wie betrachten die Biſchöffe dieſe Indulte? — Gewis eine unnöthige Frage! hätten ſie jene nicht als eine Conditio ſine qua non, in angezeigten Fällen diſpenſiren zu können, gehalten, wozu — ihre fortdauernden Indulten Forderungen von 5 Jahren, wozu ihr gemäſſeſtes Betragen, daß ſie nie über, nie auſſer erhaltenen Fakultäten diſpenſirten? . . . Nach der Vorgabe mei-

nes

nes Gegners (90) mußten ſie entweders geheuchelt, oder in niedriger Verſtellung dahin geſchlichen ſeyn. **Kein Ehrenwort!**

Nicht glücklicher gelang das Parallel mit dem päbſtlichen Indulte bei der kaiſerlichen erſten Bitt?

Seze man ein Weilchen, hier wäre das Indult ganz in Abſchwung gekommen, ohne nur mindeſte Rückſicht dabei auf den 200 jahrlangen Beſiz zu nehmen — lies ſich darüber eine Anwendung auf die Diſpensindulte für die Biſchöfe machen? — Daß eine Präſkription Plaz greifen könne unter Mitgliedern des Staats, wer bezweifelts — zeugte ichs nicht ſchon oben? Nach Zyprian (91) iſt „ein allgemeiner Episkopat in der Kirche: von dem ein „jeder einzelner Biſchof ſeinen Theil unabgetrennt vom Ganzen „behält „ — Da wer immer ſich einen gröſern Theil durch die Wohlthat rechtlicher Wege erwirbt, iſt dafür mit göttlicher Beihülfe berechtigt. . . . Nun aber iſt zwiſchen dem Kaiſer und dem Pabſte ein ganz anders Verhältniß: Sie handeln in dieſem Betreffe, als zwei höchſte Oberhäupter verſchiedener Staaten — wo Feders Grundſaz (92) eintritt, „daß im Stande der Natur der „Beſiz nur eine Vermuthung des Rechts für ſich habe, die ſo„gleich verſchwindet, ſo bald mein Eigenthum klar gemacht iſt.

P 2 Denn

(90) S. 120, 121.

(91) „Epiſcopatus unus eſt, cum a ſingulis pars in ſolidum tene„tur „ apud Gratian. c. 18, C. 24, T. 1.

(92) J. G. F. Feder Grundſäze des Naturrechts Kap. 8, E. 24. S. 36. E. 30. S. 43. E. 59. S. 108. n. 7.

„ Denn der Naturmenſch iſt ſelbſt Richter und Vollzieher, und „ gleichwie zwo unabhängige Nationen als moraliſche Perſonen „ betrachtet werden; ſo beſtehen unter dieſen die nämlichen Grund- „ ſäze des Naturrechts in Hinſicht auf den Beſizſtand. „

Wie unpaſſend war ſchon darum der analogiſche Vernunft- ſchluß des Gegners!! (93) Und — da ſezte ich noch voraus, was im Grunde wenigſt unterſchieden iſt. Die wahrſcheinli- chere Meinung behauptet allgemein, daß die erſte Bitte ſich aus der alten Gewohnheit, und dem päbſtlichen Indulte zugleich her- ſchriebe (94). Man vermuthet ſogar, daß ſie anfangs vielleicht aus dem einzigen Indulte geübet ward, ſo dann erſt bei gütlicher Nachſicht zu voller Gewohnheit entkräftigte. Die wenigſten er- hohlen es aus der nackten Gewohnheit — eine Meinung, die weder izt praktiſch zu ſein ſcheint? Vom Friedrich III bis auf Joſeph I kehr-

(93) S. 124.

(94) Petr. de Ikſtat in Diſſ. de caeſareo Precum prim. jure Theſ. Tom. V, n. 5. Andre Brand. in Diſſ. de I. caeſ. prim. Prec. Theſ. Tom. eod. n. 4. Ant. Schmidt in jur. Eccleſ. &c. pag. 407. Celeberr. Barthel in adnotat. Maurus Schenkl in Syntagm. I. Eccleſ. E. 543. *Edit. Colonienſ. 1787.* „ Veroſimilior autem videtur „ eorum opinio, qui illud deducerent partim ex indulto, partim „ ex conſuetudine: ut aut quod primo forte vi Indulti fuerit „ exercitum, deinceps conſuetudine invaluerit; aut quod aliis „ praeplacet, ex conſuetudine quoad ſubſtantiam, ac ſimul ex „ Pontificis conceſſione quoad modum & plenam efficaciam. „ Tom. II, p. 115, 116.

kehrten ſich alle Kaiſer ohne Widerrede nach Rom: und dieſer als er ſein Bittrecht ohne Indult zu üben bedacht war, mußte nicht gemeine Hinderniſſe erfahren, die er vor ſeinem Tode nicht mehr beſiegte. Sein Bruder Karl VI ſehnte ſich mit Rom durch Annahme des Indults wieder aus — und der Friede ward hergeſtellet. Nachhin erfolgten die Indulte nach jeder Kaiſerwahl.

Das Ganze alſo beweißt einen Streit — nicht mehr! Darinn mag auch die Analogie beſtehen. Indes welche Parthei hat Vorzüge für ſich? . . . Die erlauchten Häupter von Mainz und Trier beſchieden ſich für die Erhohlungen der Fakultäten — jüngſter Tagen. Wie Beiſpielvoll! Es mußte ihm der undenkliche Beſiz Roms, der in Verjährung überartete, und bereits zum Rechtsgang erwuchs, die Nothwendigkeit bewieſen haben.

II.

Beleuchtung der ſpeieriſchen Erklärung in Rückſicht der Diſpenſen in der Mehrheit der Präbenden.

§. 16.

Speieriſche Aeuſſerung.

Das ſpeieriſche Schreiben bleibt zwar die ächte Denkungsart der Emſer Punkte in Betref der Mehrheit der Benefizien, die ſie auſſer den kirchlichen Vorſchriften nicht geſtatten; geht aber in dem Vor-

ſchlage die Diſpenſe darüber den Biſchöfen wieder eigen zu machen, aus der Urſache ab, „weil hiedurch nur noch mehrern ſolchen „ Diſpenſationen, welche der Biſchof ſeinen Anverwandten, und „ aus vielfältigen Rückſichten auf ſeine Kapitularen, gewiſſe Fa„ milien, ſichere Verbindungen, anzuhoffende andere Vortheile „ u. ſ. w. „ nicht wohl abſchlagen kann, Thür und Thor geöfnet würde. (95).

Hingegen unterſezt es ein **anderes Projekt** vermöge deſſen dem päbſtlichen Stuhle zweckmäſig vorgeſtellet würde, dieſe Diſpenſe höchſt ſelten zu ertheilen, und um allem Betruge vorzukommen, die Diſpenſationsbulle dem Biſchofe des Sprengels, wo die zwote Präbende exiſtiren ſollte, zur Einſicht vorzulegen ꝛc.

Was könnte billiger, und der reinſten Kircheneinrichtung entſprechender ſein? — —

Dadurch würde von einer Seite dem Vorwurfe der zu groſſen Freiheit Roms nach Belieben zu diſpenſiren vorgebeugt, von der andern der biſchöflichen Schwäche eine mächtige Stüze unterſchoben. Wie es immer ſein mag, wer Menſchen ſtudirte, fühlt den Saz nur zu wahr, daß mit Vermehrung der diſpenſirenden Subjekte die Diſpenſen ſelbſt ſich anſehlich vervielfältigten. Die Erfahrung drückt ihm das Gepräge eines praktiſchen Axioms auf!

Der Herr Gegner wittert hier ſchon wieder Gewinnſucht der römiſchen Kurie (96)!! Faſt wäre ich verſucht, darunter ſein

eignes

(95) Im angeführten Antwortſchr. S. 23.

(96) S. 128.

eignes Intereſſe zu beargwohnen — weil er überall der Goldmine ſo bedächtlich nachſpürt. . . .

Soviel ofne Bekenntniß traue ich ihm gewis zu, daß er unſere Kurien weder ſo unempfindlich ausſchrie, die allem Blute und Fleiſche entſagten, noch ſo unhöflich, die gegen goldne Majeſtäten ſich nicht verbeugten.

War man vielleicht ehmals ſtrenger, bevor dieſe Diſpenſe Rom allein übernahm? War nicht eben dort der Fall, daß Rom, wies ihre Primatspflicht erheiſchte, anderer Nachläßigkeiten erſezte? Wie kömmts, daß wem der Geiſt der erſten Kirche gar ſo wirkſam auflebt, meiſt diejenigen mehrere Benefizien genieſen, die mit dem höchſten Beiſpiele vorleuchten ſollten? In Konſtanz fieng man die Reforme vom Haupte an — fromme Miene hilft nichts: das fromme Werk bewegt! . . . .

§. 17.

Ihre geſchichtliche Auseinanderſezung.

Die Geſchichte dieſer Diſpenſe iſt ſehr auszüglich, die erſten Jahrhunderte kannten ihren Namen kaum. Ein Analogum davon kam auf dem Kirchenrathe zu Chalzedon (97) vor, wo man denjenigen, der aus Kizzel eitler Ehre, mit ſeiner Kirche nicht zufrieden, zur anſehnlichern verlangte, auf ſeine erſte zurücke wies.

Die erſte eigentliche Ahndung, die man über den Beſiz doppel-

(97) Can. 10.

pelter Pfründen machte, findet ſich im zweiten nizäniſchen Konzilium (98). Bald aber erſpähte der filzige Pfründner (99) Gelegenheit und Künſte ohne vieler Beſchwerde mehrere Benefizien zu erhaſchen. Dieſe Seuche verbreitete ſich im 12ten Jahrhunderte ſchon ſo allgemein, daß es (Zeuge iſt Alexander III) wegen Menge der damit behafteten faſt unheilbar zu ſeyn ſchien. Er kömmt darüber einen Biſchof an: „Indem du weißt„ ſchreibt er (100) „daß ein Prieſter nur in einer Kirche dienen könne, ſo „dünkt uns ſehr wunderlich und unwürdig, daß du einer Perſon „in mehreren Kirchen Pläze einräumen wolleſt — ja in deinem „Bistume die Gewohnheit der galliſchen Kirche einzuführen gedenkeſt, welche da ſie die nämliche Perſon für mehrere Pfründen aufnimmt — wider die Grundſäze der heiligen Kanonen, unſern

(98) Can. 15. „ Clericus ab hoc deinceps tempore in duabus Ecclesiis non collocetur: negotiationis enim, & turpis lucri ſignum „ eſt, & ab eccleſiaſtica conſuetudine alienum!

(99) Synod. Pariſienſ. ann. 829, c. 49. „ Avaritia ſane, quae eſt „ idolorum ſervitus, quod non ſine magno pudore proſequimur, „ quosdam invaſit Presbyteros, ſuisque retinaculis adeo vinxit &c.

(100) Cap. 15. de Praebend. „ Cum non ignores, quod una Eccleſia unius debeat eſſe Sacerdotis, mirabile gerimus & indignum quod uni Perſonae locum in pluribus Eccleſiis velis „ concedere, vel in Epiſcopatu tuo inducere conſuetudinem Eccleſiae Gallicanae: quae cum unum ad plura recipiat beneficia, „ contra ſanctorum Canonum inſtituta, non adprobatur a Nobis, „ licet non poſſit *prae multitudine delinquentium emendari.* „

„ unſern Beifall nie erhalten wird, obſchon ſichs nicht mehr wegen „ Menge der Mitſchuldigen verbeſſern läßt. . . . „

Man ſchränkte ſich auch nicht auf ſimple Pfründen ein! man ſuchte zwo mit der Seelſorge verbundene zuſammen zu kriegen — oft 3, 6 und mehrere. (101) Dieſem Unfuge einmal zu ſteuern beſchloß der lateranenſiſche Rath unter Innozens III, daß wer immer eine zwote mit Seelſorge beſchwerte Pfründe erhielt, die erſte alſo gleich zu entlaſſen verpflichtet ſei: geſchehe dieſes nicht, ſo ſtünde ihm bevor beider verluſtig zu werden (102).

Dadurch ſollte man glauben, die Mehrheit ausgerottet zu haben. Ganz anders fand es der päbſtliche Nuntius — kaum 20 Jahre darnach, der nach London eine Synode zu berufen, reiſete (103): wo er dieſes Dekret neuerdings verkündigte!! Welch ein Haufe doppelt bepfründeter war zugegen — wie ſezte er ſich dawider zur Wehre!! Der Nuntius mußte unverrichteter Sache heimgehen.

Der Mißbrauch ward immer anmaßlicher. Jeder, wer konnte, warb um neue Pfründen — einer Diſpenſe glaubte man gar nicht mehr

(101) Nec tantum hic abuſus circa Beneficia ſimplicia; ſed etiam circa parochiales Eccleſias, cum ſummo animarum periculo eo excreverat, ut non duas vel tres, ſed ſex aut plures Eccleſias plurimi haberent. Vaneſpen. I. Eccleſ. univ. P. 2, tit. 20, c. 2, n. 10.

(102) 1215.

(103) Tom. 11 Concil. col. 525 & ſeq.

mehr nöthig zu haben. Der Kirchenrath zu Lyon (104) dachte auf neue Mittel: er both die Ordinarien auf, alle Mehrbepfründete zu ihrer Behörde vorzuruffen, und ſie über ihre Diſpenſe zu befragen; könnten ſich ſelbe nicht legitimiren, ſollten die Benefizien, die ſie ohne rechtlichen Nachlaſſe beſäſen, von jenen, ſo ihre Vergebung angehörte, weiters vertheilet werden.

Auch ward den Ordinarien pflichtſchuldigſt eingeſchärft, daß ſie auf das Verhalten derjenigen, die ihre Diſpenſen autoriſirten, emſige Wache hielten, ob ſie keine Pfründe verabſäumten, überall ihre vorgeſchriebenen Verrichtungen erfüllten ꝛc. fleiſig beobachteten.

Dieſes ſo ängſtliche, als nothwendige Beſtreben unterſtüzte Johann XXII mit all ſeinem Anſehen (105). Wie gewählt iſt ſein Ausdruck, wie hinreiſend ſeine Peroration!! . . .

War darum das Uebel gehoben? — „Um die Zeit der triden-

(104) C. 3 de Offic. Ordin. in VI.

(105) In Extravag. 2 de Praeb. in Com. „ Execrabilis quorum-
„ dam tam religioſorum, quam Saecularium ambitio, quae ſem-
„ per plus ambiens, eo magis inſatiabilis creditur, quo ſibi am-
„ plius indulgetur, & improbitas importune petentium a Nobis
„ & praedeceſſoribus noſtris Romanis Pontificibus, non tam ob-
„ tinuiſſe, quam extorſiſſe plerumque noſcuntur, ut unus inter-
„ dum etiam ad unum Beneficium eccleſiaſticum minus idoneus,
„ in diverſis eccleſiis nedum vicinis, ſed ab invicem longe di-
„ ſtantibus, . . . plures quam duas, aut tres . . . dignitates,
„ beneficia . . . diſpenſative poſſit . . . recipere &c.

„ tridentiniſchen Synode „ , klagt Vaneſpen (106) „ grif die „ Mehrheit der Benefizien, nicht nur der ſimpeln, ſondern auch „ der kuraten, ja ſogar ganzen Bisthümer ſo mächtig um ſich, „ daß vollends alle Pfarreien, alle Bisthümer ihrer Hirten ver„ waiſet, und faſt allgemein gedungenen Miethlingen übergeben „ waren. „

Man fieng alſo wider zu verbeſſern an, und zwar dort, wo's am ärgſten fehlte. Man befahl die ſtrengſte Reſidenz eines jedes Pfründners im Orte ſeiner Pfründe. Das heißt das Uebel vom Grunde aus zerſtören! Denn wie niemand in zweien Orten zugleich **gegenwärtig** ſeyn konnte, ſo ergab ſich die Folge, daß die Mehrheit der Pfründen gänzlich eingehen mußte. Ueberdies nahmen die Väter von Trient (107) die unerbittlichſte Miene gegen alle Doppeltpfründner an, ſie mögen weſſen Stands, Vorzugs, Anſehens ſeyn, wie ſie wollten. Ihr Grundſaz war: „ Es ſeie „ der ſchon ſehr glücklich, ſo einer Kirche mit Frucht . . . vorſtehen „ konnte „ ! ! Sie beſchloſſen gegen jenen, der ſich erkühnte mehrere zuſammen zu behalten, den Verluſt aller Benefizien (108).

Nun genug!

Der **ſchärfeſte Logiker** wird aus dieſem Hergange, den thätigſten Eifer Roms, ihr herzhaftes Hinſtemmen gegen den verworfenſten Mißbrauch, die klügſten Veranſtaltungen zu ſeiner

 Aus-

(106) L. c. Tit. 20, c. 3, n. 1.
(107) Seſſ. VII, c. 2 de Ref.
(108) Seſſ. VII, c. 4 de Ref.

Ausrottung, die ernſtlichſte Beihülfe folgern. Was — mein Gegner? (109) —

Er fängt vom Innozens III als Haupturheber der päbſtlichen Diſpenſe an: der ihr auch in dieſer Materie zuerſt die Thüre öfnete. Und dieß auf den merkwürdigen Zuſaz, den er machte, „daß mit höhern, oder gelehrten Perſonen, wenn ein „Grund vorhanden ſei, durch den apoſtoliſchen Stuhl könne di„ſpenſirt werden.„ (110). Daraus entſtunden zwo üble Folgen: alles drängte ſich nach Rom Diſpenſen zu hohlen; andere Benefizien, — nicht Pfarreien und Dignitäten glaubte man ohne Anſtand beiſammen halten zu können. Bis izt der Autor!

Allein ich erwähnte ſchon, daß Alexander III, der ſechſte Vorgänger des Innozens, über dieſe Diſpenſe einem Erzbiſchofe die derbſten Verweiſe gab. Woraus ſich verſtand, daß das Uebel ſich ſo feſt ſezte, daß man, da an ihrer völligen Verbeſſerung verzweifelt ward, einzig an Beſchränkungen denken mußte. Innozens ſah alſo, das Uebel ſei unmöglich rein zu vertilgen: man müſſe indeſſen zufrieden ſeyn, wenn es in einige Schranken gebracht wäre — bis es immer näher an ihr Geleiſe gerückt, allmählich ſich ſelbſt verlöhre. Er ſezte deswegen dieſe Ausnahme hinzu, als Einleitung und Beſchränkung für die gegenwärtige Lage, weil aus Umſtänden nichts beſſers zu bewirken war. Wer kann ihm alſo noch den gemachten Zuſaz anrechnen? —

Eben

(109) S. 129 bis 136.

(110) Cap, de Multa. 28. de Praebend. & dignitat.

Eben ſo war der gemachte Vorbehalt dieſer Diſpenſe, ein lediges Erfoderniß der Zeitumſtände, die Biſchöfe kränkelten alle an der ſcheuslichen Seuche ihres Jahrhunderts.— keine Hofnung war übrig, daß ſie ernſtlich Hand ans Werk legen würden, (wem ſollte es auch nicht ſchmerzlich fallen, ſeine eiternde Geſchwühre zu berühren?) Dem Kirchenprimate lags dann ob gehörige Mittel dagegen vorzukehren.

Wie man aber daraus ſchloß — andere Pfründen auſſer Pfarreien und Dignitäten ohne Diſpenſe an ſich reiſen zu dörfen, überſieht meine Raiſon nicht. Rom wenigſt veranlaßte den Schluß nicht. Ihre Erklärung beſchied ſich vielmehr dagegen! Denn als der Ruf an den apoſtoliſchen Stuhl gelangte, daß man zur Bemäntlung dieſes Pluralitätswuſtes ſogar nicht mehr die Beſcheidenheit hatte, um den Titel einer Diſpenſe ſich umzuſehen, ſo ergrif Gregor X fortan die beſte Maasregel, nach Lyon 1273 eine Kirchenverſammlung auszuſchreiben, wo insgeſamt am allgemeinen Verbeſſerungsplane, der ſo nothwendig war, gearbeitet werden ſollte.

Was konnte deutlicher widerſprechen — allen Pfründenvereinigungen?

Auf der nämlichen Synode verfiel man auf eine biſchöfliche Unterſuchung, die nachdrücklich angeſchaft ward: ob die Mehrpfründer mit einem Diſpensbriefe aufkommen könnten oder nicht? Wie gedeihlich! Dadurch wurde eines Theils das Laſter verſcheucht, das bisher oder eine falſche Diſpenſe beſchützte, oder früh

genug ohne Titel umher gieng: andern Theils aber die Wachſamkeit der Biſchöfe als Hirten ihrer Sprengel erweckt.

Dem Gegner fallt hierinn eine römiſche Maxime auf! Er vermuthet, Rom hätte dabei angetragen, ſo haufenweis Diſpensgeſuche an ſich zu locken. Phantaſie! — Woher erprobt er Rom dieſen Schleichhandel: woher — daß juſt dort Diſpenſen, denjenigen, die ſich ſonſt ihrer Pfründen entſezt ſähen, käuflich abgegeben wurden? — Alexander, Innozens, Johann XXII fuhren ſchärfeſt gegen dieſes Laſter los, verſuchten alle mögliche Mittel dagegen, ſezten für ihr gemeinſames Verderben Kirchenräthe an — ſollen ſie alle verſchmizt und verſchlagen gehandelt, der Welt die ſchönſte Auſſenſeite, ihrem Gott die ſchwärzeſte Abſicht vorgekehrt haben? . . . Weſſen Regel iſts: „Vermuthe von deinem „Nächſten überall das Schlimmſte?„

§. 18.

Apologie.

Noch einen Kommentar über das ſpeieriſche Projekt!

Dieſe fordert „daß die Diſpenſationsbulle dem Biſchofe, „wo die zwote Präbende gelegen iſt, ehe es vollzogen werde, zur „Einſicht verlegt, von dieſem die Beweggründe genau unterſucht, „auch der alſo diſpenſirte nicht eher zu dem Beſiz ſeiner Präbende „gelaſſen werde, bis der Biſchof die Wahrheit der Beweggrün-

„de

„ de wird befunden, und alſo die Vollſtreckung der Bulle geſtat„ tet haben. „

Dagegen ſtellte mein Herr Gegner dieſen Doppelſchluß auf: „Entweder iſt der Biſchof bei der Diſpenſe intereßirt, oder „ nicht. In jenem Falle wird er die Vollziehung einer erhaltenen „ eben ſo wenig als eine bei ihm gebettene Diſpenſation verſagen. „ Im andern Falle hört die Urſache der Beſorgniß auf ꝛc. „ (111)

Ich bin damit nicht ganz verſtanden! Man erlaube mir eine Prüfung. Ich kehre die Sazordnung um: „Entweder iſt „ der Biſchof bei der Diſpenſe intereßirt, oder nicht. In jenem „ Falle iſt der Biſchof durch die ertheilte päbſtliche Diſpenſations„ bulle gegen alle Vorwürfe ſicher geſtellt, — „ und was er vielleicht aus Privatumſtänden bei ihrer Ertheilung nachgeſehen hätte, wird durch die päbſtliche Unpartheilichkeit vollſtändig gut gemacht.

Der andere Fall hat ohnehin keine Beſchwerde . . . Welcher Schluß bindet ſich enger? . . .

Mich pakt er noch weniger! . . . Denn in den lezten Worten weiche ich vom ſpeieriſchen Vorſchlage ab, ihr Inhalt: „Wenn „ der Biſchof die Vollſtreckung der Bulle aus erheblichen Grün„ den wird verſagt haben: ſo iſt zur Abſchneidung aller ſonſt un„ überſehlicher Weiterungen hiebei feſt zu ſezen, daß alsdann kein „ weiterer Rekurs oder an den Erzbiſchof, noch ſonſten wohin, Plaz „ ha-

(111) S. 135.

„ haben ſolle. „ . . . Da würde jeder Biſchof zum Richter gegen den Pabſte ernennt! die lezte Inſtanz wäre nicht mehr beim Obern, ſondern beim Untergebenen. Welche Diſſonanzen?

Bei mir alſo kehrt der Diſpenſirte, oder in der Vollziehung der Diſpenſe gehinderte wieder nach Rom: wo er ſein leztes Recht aufzuſuchen bemüßigt iſt. Die natürlichſte Folge des Primats!!

Dritter Abſchnitt.

Grund der päbſtlichen Nuntiaturen im deutſchen Reiche.

I.

Vom päbſtlichen Geſandſchaftsrechte, und Von dem Rechte weltlicher Regenten bei der Annahme päbſtlicher Geſandten.

I.

Allgemeine Grundſäze über das päbſtliche Geſandtſchaftsrecht.

§. 19.

Aeltere Kirchenſazungen, beſonders die ſardizenſiſchen.

Im Zanke über das päbſtliche Geſandſchaftsrecht hat man vorderſamſt zwo Rukſichten in Anſchlag zu bringen. Der römiſche Pabſt zeugt ſich bald als Kirchenprimas, bald als weltli-

cher Regent. Das Recht beiderſeitig Geſandten zu ſchicken — wer wird ihm's in Anſpruch nehmen? —

Den **Zankapfel** dreht nur die ungewiſſe Gränze ſowohl zwiſchen der weltlichen und geiſtlichen Macht, als auch zwiſchen dem Pabſte und den Biſchöfen. Ueberall kreuzen ſich quer und drüber finſtere Verhältniſſe, relativiſche Augenmerke, unbeſtimmte Ausſichten! —

Was alſo hier zu unterſuchen ſteht, iſt **einzig das kirchliche** Legationsrecht des apoſtoliſchen Stuhles von ihrem Anfange an: worüber eigentlich die Geſchichte Aufſchlüſſe geben muß.

Weil indeß das **Adpellationsgeſchäft** in viele Wege damit verbunden iſt, ſo wird es wohl nicht undienlich ſeyn, darüber eine kurze Beſchreibung voran zu ſchicken.

Mein Gegner ſcheint die **Berufung** erſt auf die Zeiten des ſardizenſiſchen Rathes herab zu ſezen — einmal eine zu **junge Epoche!**

Von der urſprünglichen Kircheneinrichtung an, läßt ſich weder Sinn, noch Name ableiten. Dortmals ſchlichtete man die Händel noch nicht nach der Form und Vorſchrift menſchlicher Geſeze (1), — der koſtſpielige Kurialſtyl ward der Kirche, wie das ganze Gerichtszeremoniel glücklich unbekannt. Die Biſchöfe machten vielmehr angeflehte Schiedsmänner, die die Balgereien väter-

(1) Claud. Fleur. in Hiſt. eccleſ. Diſſert. VII. §. 2, p. 449. ſeq.

väterlich beilegten, als eigentliche Richter, die im Machttone den rechtlichen Beſcheid ausſprachen (2). Was Wunder, wenn es eine groſe Seltenheit war, daß man mißvergnügt mit der biſchöflichen Sentenze, nach einem höhern Richter adpellirte! Wer unterwirft ſich nicht gerne deſſen Urtheile, der im Betragen ſanft, im Beſcheide überzeugend — nichts vom richteriſchen Hochmuthe äuſert, der keine knechtiſche Unterwürfigkeit aufs platte Wort hin abfordert? . . .

Eben ſo zuverläßig weiß man, daß die erſten Biſchöfe nichts minders als eine Art Irreformabilität affektirten. Sie kamen vielfältig in kleinern Synoden zuſammen — berathſchlagten ſich brüderlich unter einander über ihre Diözöſenanliegenheiten, und fanden ſie auch da keine richtige Auskunft, ſo hohlten ſie ſelbſt insgeſamt von Rom aus Unterricht, eine befriedigende Antwort — leztlichen Beſcheid. Ein treffendes Beiſpiel erhielt ſich im ſikuliſchen Rathe vom Jahre 125: wo, weil ſich die verſammelten Väter in der Sache der herakleontiſchen Kezerei nicht zu helfen wußten, ſie die anſtößigen Säze nach Rom überſchickten, mit angeregter Bitte, es möchte ſich die Widerlegung dieſes Irrthumes angelegen ſeyn laſſen (3).

(2) Vaneſpen Jur. eccleſ. univ. P. III, Tit. 10, n. 1. „Cum enim „ Epiſcopi tunc temporis non more Judicum ſecularium, ſecundum „ formam & rigorem legum, aut ſtylum forenſem; ſed potius per „ modum arbitrii cauſſas & quaeſtiones, modo quaſi paterno de- „ ciderent, raro ab eorum deciſionibus provocabatur „ . . .

(3) Manſi. Collect. Concil. Tom. I, col. 647.

Mißfiel auch je zuweilen der Synodalbeſcheid: ſo nahm man den ſtäten Hingang nach dem päbſtlichen Stuhl! — Zur Probe führe ich nur das zweite afrikaniſche Konzilium, ums Jahr 258 auf. Baſilides und Martial — zween Biſchöfe, wurden als Libellatiker darinnen ihres biſchöflichen Amtes entſezet. Jener, mit dieſer ſchändlichen Abwürdigung nicht zufrieden, berief ſich nach Rom. Als dieß die ſpaniſchen Biſchöfe erfuhren, ſchickten ſie behend den Sabin und Felix, ſo der Abgeſezten Bisthümer inne hatten, nach Afrika fort, theilten ihre Briefe dem Zypriane mit, der nach abgehaltener Verſammlung das Urtheil der Spanier billigte. Die nämlichen zween Nachfolger ſchickten eilends mit Briefen vom Zyprian und den ſpaniſchen Biſchöfen verſehen, nach Rom zum Pabſte Stephan I hin — nicht um ſich zu beklagen, daß er die Adpellanten aufnahm, ſondern zu bewirken, daß durch das päbſtliche Anſehen der biſchöfliche Spruch unverlezlich geſtellet würde (4). Ich will nicht weiter über die Zeiten der ſardizenſiſchen Kanonen weggehen!

Nur nehme ich Gelegenheit, **näher auf das päbſtliche Geſandſchaftsrecht** zu kommen. Vielmal war die Adpellation ſo beſchaffen, daß es in diejenige Provinz eine Geſandſchaft erforderte, wo der erſte Spruch geſchah. Beide Begriffe ſind ſchon daraus von einander untrennbar! Wie oft erfuhren es auch die Päbſte mit ihrem Schaden, daß es unſicher ſei, den Adpellanten auf ihr Wort zu trauen. Das machte ſie klüger. Sie ſchickten

Geſandte

(4) Manſi. Collect. Concil. Tom. 1, Col. 905.

Geſandte ab, die auftragmäßig den Anlaß des Zankes, der Unruhe, ausforſchen, die Gründe der gegebenen Sentenze abwiegen, und die genaueſte Relation hierüber nach Rom bringen ſollten. Aehnlichen Gehaltes Geſandte ſchickte einſt Klemens ſchon nach Korinth, das mit einheimiſchen Unruhen ſich rang (5). Das nämliche Recht führte Eibel von den erſten Tagen der Kirche her. „Es „ſchickten,„ ſagte er (6), „die Päbſte oft Männer in die entfern„ten Länder, die ausforſchen ſollten, wie der Glaube beſtünde, „welche die Urheber mancher Unruhen wären — kurz: die im „Namen des Pabſtes die Einheit in der Kirche beſorgten. Und „— in dem Begriffe war das Recht Geſandten zu ſchicken nicht „nur graualt, ſondern innigſt mit dem Primate verwebt„ . . .

Wie mußte man deutlicher beweiſen, daß in dieſem Punkte

(5) Juſt. Henning. Boehmer, Jus eccleſ. Proteſtant. Tom. I, L. I, Tit. 30, §. 4. „Tempore Clementis ad Eccleſiam corinthiacam, „internis turbis conquaſſatam, aliquot Legatos in Ep. ejusdem „in F. nominatos, miſerunt, ut fratres in concordiam reducerent.„

(6) Introduct. in J. eccleſ. cathol. Tom. 3, L. 2, c. 2. §. 172 not. a. „Mittebant Pontifices Romani in terras remotas ſubinde viros, „qui exquirerent, quomodo fides reſtituenda, qui notarent auto„res diſſenſionum a communione ſegregandos, paucis! qui Pon„tificis nomine Eccleſiis, num unitas ſervetur, invigilarent. „Atque ejusmodi Legatos, Nuntiosve mittendi morem non tan„tum antiquiſſimum, ſed & ſi Unitatis conſervandae neceſſitas „exigit, cum primatu connexum, quisque opinor, lubens ad„mittet.„

das ſardinzenſiſche Konzilium dem Pabſte Julius nichts Neues einräumte? — Mir iſt's aufrichtig nur Zeugniß vom tiefen Alter herüber, daß man aus gleichen Grundſäzen handelte — ſo gar keine Neuerung, wodurch Rom ein rechtlicher Gewinnſt zugegangen wäre!! Wie erklärten ſich ſonſt alle nächſtfolgenden Beiſpiele von Adpellationen nach Rom, und den daraus entſtandenen Geſandſchaften? Sollten die Geſandſchaften des Julius an die Morgenländer, des Liberius an den Kaiſer Konſtantius, des Zoſimus nach Mauritanien, nicht mehr anzeigen, als ein neuerlich dem Pabſte aus ſonderbarer Schäzung zugeſtandenes Gerechtſame? Würden ſich alle Biſchöfe in die Uebung eines Rechts — ohne Gegenrede gefügt haben, das ein Partikularſynod (ſo heißt der Gegner die ſardizenſiſche Verſammlung S. 147) dem Julius zugetheilet hätte?

Mir dünkts allemal unwahrſcheinlich — ja ich glaube daraus einen Beweis zu erhalten, daß vor den Schlüſſen zu Sardicha das päbſtliche Geſandſchaftsrecht entſchieden bekannt war; ein Recht, das wie alle heutige Kanoniſten geſtehen, innigſt mit dem Primate verbunden iſt (7).

Was die Entwicklung S. 141 dawider einwendet — aus den nizäniſchen Schlüſſen (8), als konnten die Biſchöfe, die in

(7) Maurus Schenkl, in Syntagm. Jur. eccleſ. Tom. 1, §. 204, p. 116. Edit. colon.

(8) can. 5.

in den Synoden abgeſezt waren, von Niemanden andern wieder eingeſezet werden, mag höchſtens für den ordentlichen Gang des Rechtes geachtet, nie für auſſerordentliche Ereigniſſe tauglich gefunden werden. Dieſe Antwort reicht mir ſelbſt mein Herr Gegner an die Hand. Es verbreitete ſich der Arianiſmus ſo allgemein durch die Kirche, daß die katholiſchen Biſchöfe von den arianiſchen in den Synoden allezeit überſtimmt waren. — Die Wuth dieſer Kezerei ſchadete nicht mehr heimlich, ſie brach bereits öffentlich hervor: ſie erkühnte ſich, die ſchuldloſeſten Biſchöfe aus ihren Plázen zu verdrängen. Athanaſius iſt hier Beiſpiel, der auf der Verſammlung zu Tyrus ſchändlichſt mißhandelt, und ſeines Biſthums verluſtig erkláret ward! das Unrecht, das ihn betraf, machte, daß er nach Rom gieng, von dort ſeinen Rechtsgeſuch zu erhohlen — man half ihm auch ſchleunigſt. Indeß wollte man zu Sardicha allen ähnlichen Unfällen in die Zukunft vorbeugen, und faßte daher den Schluß, daß falls ein Biſchof von einem Synodalſpruche beängſtiget wáre, er ſich an den römiſchen Pabſten zu wenden hätte — dem's dann frei ſtünde, oder ein neues Synodalgericht zu beſtellen, wohin er ſeinen Geſandten ſchicken möchte, oder durch ſich ſelbſt die Appellation abzuurtheilen (9). Was hieß

(9) „Nam ſi judicandi Autoritatem Romanus Pontifex committere poteſt „ Epiſcopis (can. 7) vicinarum Provinciarum, hanc ipſe per ſe ipſum „ poteſt, exercere: ſi legatos mittere poteſt, qui judicent cum illis Epiſ- „ copis, Autoritate Sedis, a qua deſtinantur, Sedes illa autoritatem ha- „ bet per ſe ipſam retractandi prioris judicii, illudque in irritum mit- „ tendi vel confirmandi. Neque enim ſervus ſupra Dominum, aut Diſci-

hieß das Ganze anders, als in Fällen des zugefügten Unrechts das göttlich gegründete Adpellationsrecht beſtättigen — Rom ſein altes Anſehen nur neu bekräftigen? . . . Hätte ſich die Sache verſchieden gehalten — wie würden die Euſebianer, die Arianer dagegen gemurrt, mit Gründen losgezogen, aus dem Grunde der Neuerung ſich gebäumet haben? . . .

Daraus aber fließt, daß **die Sprache von Abberufungen**, nicht neu, ſondern Rom urſprünglich eigen geweſen war. Nur der Zuſaz darf nicht vergeſſen werden: „wenn man ſich in ſeinem Rechte gekränket fand.„ Denn in dieſem Falle ſtand der geneckten Unſchuld wohl keine andere Hülfe mehr offen, als die Primatialinſtanz zu Rom. Wie mangelhaft wäre auch dieſe Einrichtung, wo man ſich den ungerechten Druck einer verfolgenden Obrigkeit nicht durch den Beruf an den höchſten Vorſteher vom Halſe ſchieben dürfte, oder wo eben dieſer Vorſteher das bedrängte Subjekt durch eine zeitliche Abberufung nicht aus der Klemme retten konnte? . . .

Man weiß keine Fakten — Wohl gut! Man wußte ſo gar den Namen der Berufung nicht: hingegen **kannte man auch keine** ſchiefe Synodalurtheile, keine leidenſchaftliche Ausſprüche der Biſchöfe, keine Sentenze, die mehr Willkühr, als Recht, mehr Ingrimm, als chriſtliche Sanftmuth einſchloſſen. Kurz: man gab dazu Gelegenheit: daß alſo aus ihrem Abgange weder

„ Diſcipulus ſupra Magiſtrum eſt. Natal. Alex. Hiſt. eccleſ. Tom. 8, Diſſ. 28. Q. un. Propoſ. 2, p. 58. Edit. Pariſ. 1742.

weder ein Beruf an eine höhere Obrigkeit, noch von dieſer eine Abberufung ſtatt haben konnte (10). Man dacht', und ſprach dort nicht ſo, wie vor etwa 30 Jahren ein ſicherer Präſident einer biſchöflichen Gerichtsſtelle in Baiern zu einem weltlichen baieriſchen Rechtsgelehrten ſagte: „bei unſerm Konſiſtorium richtet man ſich „ nicht ſo genau nach dem ſtrengen Rechte, ſondern wir ſprechen „ ex aequo & bono„ . . . o beliebte Juſtiz! . . . Sollte man da nicht öfters veranlaßt werden, anderswo den **pünktlichen Rechtsbeſcheid aufzufordern**? . . .

Daß der Fall zu Sardicha nur **auf eine Abſezung paßt**, iſt im Ausdrucke wahr — im Sinne falſch. Keine andere Beſchwerde kam vor: dieſer ward folglich die einzige Remedur beſtimmt. Läßt ſich aber aus der Urſache, dem Anlaſſe, und dem Geiſte der Vorſchrift keine Anwendung auf andere Fälle der Gravaminen treffen? Der Buchſtab des Geſezes (11) iſt meiſt enge gefaßt — ſein Geiſt erſezt dieſen Mangel, und aus dem räſonirt jeder gründlichere Rechtsgelehrte!! Das Innere der ſardizenſiſchen Kanonen durchſucht — zeigt den Weg, den man einſchlagen ſoll, ein ſich zugefügtes Unrecht zurücke zu treiben.

Der Gegner verſah's auch gegen den Buchſtab! Der III Kanon lautet wirklich ſo: „ Wenn ein Biſchof in einem Handel „ geurtheilt worden iſt, und ſich dünkt die gute Sache zu haben — „ folgſam fordert, daß der Rath wieder erneuert werde: wenn's euch

(10) Vaneſpen l. cit. c. 1, n. 3.

(11) Littera occidit, ſpiritus vivificat.

„ euch gefällt, wollen wir das Andenken des heiligen Peters ehren;
„ es ſoll von dieſen, die den Handel durchprüften, an den römi-
„ ſchen Biſchof, den Julius, geſchrieben werden: und wenn er's
„ dafür hält, daß das Urtheil erneuert werde, ſoll's wieder vor-
„ genommen werden, und er beſtelle die Richter: wenn er aber
„ glaubt, die Sache wäre nicht ſo beſchaffen, daß alles, was
„ verhandelt ward, neuerdings ſoll vorgenommen werden; was
„ er wird entſchieden haben, ſoll's bei dem verbleiben. „ (12)

Waren dieſe Worte nicht verſtändlich genug, daß man erken-
nen durfte: „ Der Pabſt könnte entweders ein friſches Synodal-
„ gericht berufen, wo der Streitpunkt wie vom neuen durchge-
„ gangen würde, dazu er Richter — von ſich begwaltigte Richter
„ abordnen müßte: oder er könnte ohne anderer Beiruf durch ſich
„ ſelbſt die ganze Sache abthun? „ So fürwahr! erklärt ſich der
Buchſtab; den Natal (13) mit eigner Beleſenheit, wie mir ſcheint,
unwiderleglich rechtfertigt.

An den Worten: „ Laſſet uns das Andenken des heiligen
Apo-

(12) „ Quodſi aliquis Epiſcoporum judicatus fuerit in aliqua cauſſa,
„ & putet ſe bonam cauſſam habere, ut iterum concilium reno-
„ vetur; ſi vobis placet, ſancti Petri Apoſtoli memoriam hono-
„ remus, ut ſcribatur ab his, qui cauſſam examinarunt, Julio
„ Romano Epiſcopo: & ſi judicaverit renovandum eſſe judicium,
„ renovetur; & det judices. Si autem probaverit talem cauſſam
„ eſſe, ut non refricentur ea, quae acta ſunt, quae decreverit,
„ confirmata erunt. „

(13) L. cit. Propoſ. 2, pag. 57 ſeq.

„ Apoſtels Petrus ehren„ — hat man ſich gar keine Irre zu träumen. Sie heiſen: „ wie der römiſche Biſchof der Nachfol„ger des heiligen Peters im Regimente der ganzen Kirche iſt, ſo „ gebühre ihm in Rückſicht auf die nämliche Nachfolge das Recht „ von der ganzen Kirche her Appellationen anzunehmen. „ Dieſe Synonimie bewährten die Väter ausdrücklich in ihrem ſynodiſchen Schreiben an Julius: — „Es ſcheint das beſte und anſtän„digſte zu ſeyn, wenn zu dem Oberhaupt d. i. zu dem apoſtoli„ſchen Stuhl über alle ihre Provinzen die Prieſter des Herrn ein„berichten. „ (14). Wer erblickt an jenen Worten nicht ein eigentliches Vorrecht, das die Väter am römiſchen Stuhle erkannten? . . .

Ueber die *Cauſſas majores* eine kleine Note! Der Gegner giebt ihre Erfindung dem Pſeudoiſidor zur Schuld S. 148. Ein Variant von 400 Jahren! Denn ſie rühmte ſchon Innozens I im J. 404 in einem Briefe an Viktrizius an. „ Wenn, „ ſchreibt er (15), „ gröſere Sachen vorkommen ſollten, ſo gehörten ſie — „ nach der alten Gewohnheit, und dem Ausſpruche der

(14) „ Hoc enim optimum & valde congruentiſſimum eſſe videtur, „ ſi ad caput, i. e. ad Petri Sedem de ſingulis quibusque Provinciis Domini referant Sacerdotes. „ *Epiſt. Synod. ad Jul.*

(15) „ Si majores Cauſſae in medium fuerint devolutae, ad Sedem „ apoſtolicam, ſicut Synodus ſtatuit, & vetus conſuetudo exi„ git, ad epiſcopale judicium referantur. „ *Ep. ad Victric. Rothomag.*

„ Synode an den päbſtlichen Stuhl. „ Wie figurirt der Irrthum!

§. 20.

Die Klageſachen geringerer Geiſtlichen.

Bei dem erſten Eingange muß ich mich hier mit meinem Gegner entzweien? Ihm enthält der *XVII* Kanon der ſardizenſiſchen Synode von der geringern Geiſtlichkeit dieſe Verfügung: —

„ Wenn dieſe von ihrem Biſchofe abgeſezet worden, und „ dadurch beſchwert zu ſeyn glaubten, ſo ſollte ihnen zwar erlaubt „ ſeyn, ſich an die Provinzial-Biſchöfe zu wenden, damit ihre Sa- „ che noch einmal unterſucht würde; allein mit dieſem Ausſpruche „ muſten ſie ſich ſchlechterdings begnügen. Keine Abberu- „ fungsfreiheit nach Rom ward ihnen geſtattet. „ . . .

Hier die Formalien des Kanons! (16) „ Oſius der „ Bi-

(16) „ Oſius Epiſcopus dixit: quod me adhuc movet, reticere non „ debeo. Si Epiſcopus quis forte iracundus (quod eſſe non debet) „ cito & aſpere comoveatur adverſus Presbyterum, vel Diaco- „ num ſuum, & exterminare eum voluerit de eccleſia, provi- „ dendum eſt, ne innocens damnetur, aut perdat communio- „ nem. Et ideo habeat poteſtatem is, qui abiectus eſt, ut „ Epiſcopos finitimos interpellet, & cauſa ejus audiatur, ac di- „ ligentius tractetur, quia non oportet ei negari audientiam ro- „ ganti. Et ille Epiſcopus, qui aut juſte, aut injuſte eum ab- „ jecit, patienter accipiat, ut negotium diſcutiatur, ut vel pro- „ betur

„ Biſchof ſagte: was mir noch am Herzen liegt, kann ich nicht „ verſchweigen. Wenn ein Biſchof, vielleicht zu jähzornig (das „ nicht ſeyn ſoll) ſchnell, und rauh gegen ſeinen Prieſter oder Dia- „ kon entbrennen ſollte, und ihn aus der Kirche verjagen, ſo ſollte „ man Vorſorge gebrauchen, daß je nicht der Unſchuldige ver- „ dammt werde . . . Und deswegen ſoll derjenige, ſo weggewor- „ fen ward, Macht haben, die nächſten Biſchöfe zu erſuchen, „ daß ſie ſich ſeiner Sache annehmen, und ſie wieder durchſuchen „ möchten, indem es geziemend wäre, daß man ſeinem Geſuche „ Gehör gebe. Jener Biſchof aber, der oder gerecht, oder un- „ gerecht, ihn wegwarf, ſoll es geduldig annehmen. . . Jedoch „ bevor die Prüfung am Ende ſei, ſoll kein andrer den Exkommu- „ nizirten der Gemeinde wieder zu zugeſellen ſich unterfangen. „ . . .

Ich leſe über und über nichts, als die abermalige Durch- ſichtigung, die ſich die Biſchöfe gefallen laſſen müßten, wenn ſie vielleicht aus raſchem Jähzorne einen untern Kleriker mishandelt hätten. Vom Pabſte geſchah keine Meldung, auf die ſich dann die Entwicklung (17) irrig bezog! Noch ward der Ausſpruch der erſüchten Biſchöfe für den leztlichen inadpellabeln erklärt.

„ betur ſententia ejus a plurimis, vel emendetur. Tamen prius- „ quam omnia diligenter, & fideliter examinentur, eum, qui „ fuerit a communione ſeparatus, ante cognitionem nullus alius „ debet praeſumere, ut communioni ſociet. Apud Harduin. Tom. I, Col. 650.

(17) S. 150.

Dies ſind die Zuſäze, die die Willkühr, und kein Recht gebahr!!

Indes mag das Befugniß nach Rom zu adpelliren von Seiten geringerer Geiſtlichen, falls ſie von ihren Biſchöfen wirklich beſchwehret wären, in den ſardizenſiſchen Kanonen gegründet ſeyn, oder nicht, ſo iſt es dem allgemeinen Kirchenſiſtem nicht nur nicht zuwieder, ſondern wohl gar weſentlich eingetragen, in jedem ungleichen Staate, der in Obere und Untergebene abgetheilet iſt — in dem auch jene ſich wieder untergeordnet ſind, iſt der Saz, daß der Zutritt zum höchſten Obern abgeſchnitten ſei, eine Chimäre. Gehen wir alle Fürſtenthümer, Königreiche ꝛc. durch, wer wagte ſich dieſe Betheurung in Umlauf zu bringen?

Die Majeſtät könnte und würde ſich nicht des anſehnlichſten Rechts berauben laſſen!! Nun aber müſſen alle Katholiken den Pabſt als ihren erſten Obern mit Anſehen und Gerichtsbarkeit anerkennen — alle müſſen eine Hierarchie, oder gewiſſe Rangordnung unter den kirchlichen Obern eingeſtehen: was folgt richtiger, als daß auch alle bejahen müſſen, nach Rom, als den Siz des höchſten Obern ſtünde jedem Beklemmten, jedem in ſeinem Rechte gedrückten, ohne Unterſchiede des Standes, der freie Zutritt offen? . . . Wo weißt ſich hier eine Ausnahme von der geringern Geiſtlichkeit? Vielmehr glaube ich, iſt bei dieſer der ungeſperrte Beruf nach dem apoſtoliſchen Stuhl weit unentbehrlicher, als bei der biſchöflichen Klaſſe. Wir müſſen die heutige Lage in Anſchlag bringen. Biſchöfe trauen ſich einander höchſtens Verdruſſe zu machen: von Entthronungen werden ſie kaum ſprechen.

Die

De Kraft nachdrücklich zu ſchaden, hemmt vielfältig das fürſtliche Anſehen. Der Fürſt unterſtüzt den Biſchof?

Wie weit anders bei der niedern Geiſtlichkeit! Sizt ein Dioskorus am Throne der Wahrheit und Sanftmuth: wohin wird ſich ſeine Verfolgungsluſt ergieſen? Der niedere Geiſtliche wird allein die Knutpeitſche fühlen, wird ſeiner unapoſtoliſchen Laune zum derben Geſpiele ſeyn — hat er dann den Hingang nach Rom nicht (das einzige Mittel wodurch er ſeinem Verfolger trozen kann) ſo muß er entweder lügenhaft kriechen, oder rechtſchaffen duldend — erliegen (18). Weſſen Gefühl regt ſich nicht — eignet nicht gerne jedem Kleriker die nothwendige Hilfe Roms? . . .

Alle Rechte verwenden ſich dafür. Iſt der Pabſt ihr Oberer, oder nicht? In jenem Falle bahnt das Staatsrecht jedem Untergebenen die ebenen Wege zu ihm: in dieſem verfiel man mit unſerm Kirchenſiſteme in Streit. Die Diſtinktion des mittelbahren, und unmittelbahren Obern — verſezt höchſtens das päbſtliche Anſehen auf die zwote Inſtanz: nie wird es Rom um ſein ganzes Appellationsrecht bringen. Ihr bleibt ſogar ohngeachtet dieſes Un-

ter-

(18) „Wenn die Hierarchie ein Uebel wäre, beſſer doch als Deſpote: ſie ſei eine leimerne Mauer, ſie iſts doch gegen Tyrannei: Der Prieſter hat ſein Geſez, der Deſpot hat keines; „ . . . . . . Man ſpricht . . . wieder den Pabſt, als ob ein ſo groſes Unglück wäre, wenn ein Auffeher der chriſtlichen Moral dem Ehrgeiz und der Tyrannei befehlen könnte: bis hieher und nicht weiter.„ Darſtell. des Fürſtenb. S. 197, 198.

terſcheids, — nach aller Kanoniſten Bekenntniß, im Falle der verſagten, oder verſchobenen Gerechtigkeit, die erſte Inſtanz. Wie zweifellos gehört Rom das Recht auch von niedern Geiſtlichen, Berufe zu bewillkommen! !

Zum Ueberfluſſe liefert die Geſchichte Beiſpiele! Gregor der Groſe, der alle Biſchöfe im Bruderstone beſprach, an Demuth ſich überall auszeichnete, bekanntlich keinem Menſchen zu nahe trat (19), — bezeugt von ſeinen Zeiten, daß manche untere Kleriker an ihn von Afrika aus adpellirten: ſo wanden ſich Feliziſſimus und Vinzentius (20), zween Diakone unter Gregor nach Rom — um die nämlichen Jahre Konſtantius und Muſtellus, gleichfalls Diakone (21). So beriefen ſich die Kleriker von Konſtantinopel, welche Neſtor aus ſektiriſchem Ingrimme abſezte, an den Pabſt Zoleſtin (22); Aetius eben dort Archidiakon gab ſeine Beſchwehrde gegen das kühne Verfahren des Anatolius, ſeines Patriarchen beim päbſtlichen Stuhle (23) ein; ſelbſt Eutyches, wie es Natal Alexander nicht leugnet, ſtellte ſeine Klage bei dem Pabſte Leo. Wer misdeutete dieſe Geſuche? — Sollten ſie die zugefügte Unbild gelaſſen ertragen, die päbſtliche Adpellationsſtelle nicht betret-

(19) Leop. Al. Hofmanns Geſchichte der Päbſte Theil I, n. 65, S. 253 folg.

(20) S. Gregor. L. X, ep. 82. ad Monach. Hilarium.

(21) S. Greg. M. L. II, ep. 33. ad Columb. Epiſc.

(22) Ejusd. Epiſt. 19.

(23) S. Leon. 57, 58 ad Martian. & Pulcheriam. Ep. 71 ad Anatol.

tretten haben? . . . Wie artig wäre das Gebäude. Wo das Unrecht frei toben, die Unſchuld einzig mit der Zukunft ſich vertröſten müſte? . . .

Alles, was die Gegner dawider aufſchwören können, iſt ein oftmaliges Unterſagen vermeſſener Hinlaufereien nach Rom, wo der billigſt Verdammte den Hergang verfälſchte, mit lügenhaften Verdrehungen die Päbſte hintergieng: Tücke und Argliſt vielmal ihre Künſte verſuchten.

Darum ward das ewige Fordern, man ſollte jede Sache dort aburtheilen, wo Zeugen des Verbrechens, Lokalkenntniſſe — und das Faktum nach allen Umſtänden zu Gebotte ſtünden. Zu vielfältig war bekannt, wie die ärgſten Verbrecher ihre Laſter beſchönten, von Rom günſtige Sentenze erzwangen, oder Losſprechungen mit den unſtatthafteſten Vorwänden erbettelten. — Die Klagen zielten alſo nur gegen unrichtig erhaltene Reformationen biſchöflicher Sentenze: niemals gegen das eigentliche Adpellationsrecht.

Mir ſcheint dafür ſelbſt der Prozeß des Apiarius von Sina, den mein Gegner ſo freudig für ſich zergliedert, zu bürgen. Man erlaube mir die geſchichtliche Rezenſion in möglichſter Kürze: Apiar, ein Prieſter, ward der ärgſten Verbrechen wegen, die ihm unläugbar bewieſen waren, von ſeinem Biſchofe abgeſezt. Der Spruch behagte nicht. Er adpellirte alſo an den Pabſt Zoſimus, der vom Betruge ſeines Vorgebens, das ſeine mitleidige Mine wahr erklärte, befangen, ihn ſeiner Würde wieder herzu-

ſtellen befahl. Zum Exekutor dieſer Sentenz beſtimmte man den Fauſtin. So bald dieß die Afrikaner vernahmen, ſammelten ſie ſich in eine Synode — unterſuchten die Sache neuerdings, und fanden, was in ähnlichen Fällen leicht zu finden iſt, Beſtärkung des biſchöflichen Ausſpruchs, und noch hellere Probe der angeſchuldeten Verbrechen, die Apiar ſo gar mit ſeinem eigenen Geſtändniſſe vollendete. Die Väter ſchrieben darüber nach Rom: „Wir „ bitten inſtändigſt (24), daß ihr fortan nicht mehr ſo **leicht** die „ Klagen, die zu euren Ohren dringen, aufnehmet, weder die von „ uns ausgeſchloſſene ſo **glatthin** unſerer Gemeinſchaft wieder „ einzünftet, weil dieß dem Nizäniſchen Rathe widrig zu ſeyn be„ kannt iſt. Denn wenn dort über die untern Kleriker und Laien „ dieſe Vorſorge getroffen ward, um wie vielmehr wollte es glei„ che Beobachtung bei den Biſchöfen geltend machen: daß näm„ lich in ihrer Provinz diejenigen, die ſie von ihrer Gemeinde ver„ bannten, von deiner Heiligkeit **weder zu ſchnell, weder zu** „ **voreilig, noch unrechtmaßig** der Gemeinde wieder herge„ ſtellt

(24) „Impendio deprecamur, ut deinceps ad veſtras aures hinc „ venientes non *facilius admittatis*, nec a nobis excommunica„ tos, in communionem ultra velitis recipere, quia hoc etiam Ni„ coeno concilio definitum facile advertet Venerabilitas tua. „ Nam etſi de inferioribus Clericis, vel laicis videtur ibi praeca„ veri, quanto magis hoc de Epiſcopis voluit obſervari, ne in „ ſua Provincia communione ſuſpenſi a tua Sanctitate vel feſtina„ to, vel praepropere, vel indebite videantur Communioni reſti„ tui? Presbyterorum quoque, & ſequentium Clericorum *impro„ ba refugia*, ſicut te dignum eſt, repellat Sanctitas tua.„

„ ſtellt zu werden ſcheinen? auch der Prieſter und anderer Kle-
„ riker gottloſe Ausflüchte weiſe deine Heiligkeit ab, wie es
„ dir würdig iſt . . . Oder wie können die Gerichte jenſeits der
„ See rechtſtändig ſeyn, wo man die nöthigen Zeugen, theils
„ ihres Geſchlechts oder hohen Alters, theils auch anderer
„ Verhinderungen wegen entbehren muß (25).

Dieſe Stellen beweiſen hinlänglich, in welchem Geſichtspunkte die Biſchöfe den Beruf des Apiars nahmen! Sie ſchalten daran lediglich ſeinen verſchlagenen Bericht, indem er die Wahrheit verheimlichte, und den ganzen Handel verkehrt vortrug. Die Biſchöfe beſchwerten ſich nur gegen dieß zu leichte Gehör für auswärtige Kläger, gegen zu voreilige Losſprechungen, gegen zu jähes Benehmen wider die biſchöflichen Urtheile, ohne daß man beide Theile gegen einander verglich, ihre Gründe ermaß, und ſo aller heimtückiſchen Ausflucht ihre dunkle Schleichwege verſchloß. Im Grunde hatten ſie nichts wider das Adpellationsrecht — einzig griffen ſie die Art an, wie es geübet ward. „Die afrikaniſchen Biſchö-
„ fe„ bemerkt P. Parode (26) gegen den proteſtantiſchen Ueber-

T 2 „ ſezer

(25) „ Aut quomodo ipſum transmarinum judicium ratum erit, ad
„ quod teſtium neceſſariae perſonae vel propter ſexus, vel prop-
„ ter ſenectutis infirmitatem, multis aliis intervenientibus im-
„ pedimentis adduci non poterunt? „ . . .

Epiſt. Conc. Af. ad Coeleſtin. P. bei Harduin. Tom. 1 Conc. col. 950.

(26) In Hiſtor. eccleſ. Fleur. latine reddit. tom. 5, L. 24, §. 7, p. 777. ſeq.

„ ſezer der Geſchichte Fleuris, beklagten ſich nur über den Miß-
„ brauch der Adpellation nach Rom, und wenn ſich Pabſt Zoſi-
„ mus in etwas übereilet, ſo folget nichts anders daraus, als daß
„ er einen Fehler begangen hätte, welcher den Grund des päbſt-
„ chen Gewalts nicht berührte„ . . .

Oder wo ſchrie jemals ein Biſchof gegen das Recht die ge-
quälte Unſchuld zu retten — wo wieder das Befugniß gegen üp-
pige Antaſtungen ſeiner rechtmäſigen Anſprüche, die Klage an das
römiſche Adpellationsgericht gelangen zu laſſen? . . . Es unter-
wirft zwar die nizäniſche Verſammlung die Biſchöfe und andere
Geiſtlichen der Synode: allein es ſperrt keineswegs den weitern
Fortgang nach Rom. In keiner Silbe unterſagt es die Adpella-
tion an den römiſchen Stuhl. Auch die Worte, worauf die Ent-
wiklung (27) ſo feſte bauet, „daß alle Streitigkeiten an den Or-
ten, wo ſie entſtanden ſind, abgemacht werden ſollten,„ — ver-
ſichern mich vielmehr von der einſtimmigen Denkungsart dieſer Vä-
ter, als ihrem widrigen Sinne. Sie verrathen nur die Abſicht,
der Liſt und dem Betruge auszuweichen — nichts ſchien dazu
dienlicher, als wenn man im Orte des Verbrechens Gericht hielt,
wo gegenwärtige Gezeugen authentiſche Belege machten. Ich
folgere dann aus dem Ganzen, daß wo der Lüge ihre Kraft benom-
men, die Wahrheit ſichern Fuſes ſtehe, Afrika am Rechte ſelbſt
nichts auszuſtellen hätte: man warnte vor Irrungen, grub aber
deswegen die Wege nicht ab — Kurz, man verlangte geſicherte

Unter-

(27) S. 154.

Unterſuchung, nicht die gänzliche Abſchaffung dieſer Unterſuchung.

Eben ſo exzipirten ſie gegen das unnöthige Abordnen der Legaten a Latere, wo man leichter durch anderartige Unterhandlungen der Wahrheit auf den Grund ſehen konnte. Die Urſache, die ſie angaben, beſtand in dem **Nichtverordnen in Kirchenſazungen** (18) — das will ſagen, „ſie finden keine Kirchenſa„zung, die darüber ein Gebott machte.„ — Hier ergiebt ſich alſo auch kein Zeugniß von einem Verbotte! Alle erkennen am Pabſte das urſprüngliche Primatialrecht, Geſandten zu ſchicken: wie ich ſchon aus Böhmer, einem Proteſtanten, und Eibel, keinem Freunde der päbſtlichen Uebermacht anzog. Hat Rom dieſe Macht, wie ſollte man ſich bereden, Afrika wollte ihr jene entziehen, oder abſichtlich ſchmählern? . . . das erhält noch mindern Wahrſchein, wenn man betrachtet, daß Auguſtin, der Freund Arkans des Biſchofs, der den Apiar exkommunizirte (19), ſelbſt eine päbſtliche Geſandſchaft in Mauritanien verrichtet.

Und — wie ließ ſichs denken, daß dieſe gelehrten Biſchöfe alle jene Geſandſchaften, ſo die Päbſte vorhin vielmals beſtellten, mißkannt hätten? . . .

(18) Harduin. l. c. „Nam ut aliqui tanquam a Tuae Sanctitatis late„re mittantur, nulla invenimus patrum Synodo conſtitutum.„

(19) Fleur. Hiſt. Eccl. T. V. L. 24, §. 6, p, 774.

§. 21.

Quelle des päbſtlichen Geſandſchafts-rechts.

Ganz kann ich das Dekretalrecht bei der Anzeige der römiſchen Legation nicht verabſäumen.

Ihr erſter Urſprung mag freilich von daher kaum entnommen werden — wenigſtens hat ihr Fortgang daraus Wachsthum und genauere Beſtimmung erhalten. Wer mißt wohl jezt die Verhältniſſe zwiſchen Päbſten und Biſchöfen gegen einander aus: und — entbehrt dabei des Corporis Juris? . . . Man muß daran den doppelten Gebrauch unterſcheiden — den hiſtoriſchen und juridiſchen. Betrachte ich jenen, wie irrig würde man ſich manchmal auf dort enthaltene Stellen beziehen?

Daß dem Gratian Kriſis fehlte, Muſe zum Nachſuchen, nöthige Mittel abgiengen, das Falſche vom Aechten, reines Gold von Schlacken zu ſondern, verargt ihm der groſe Riegger ſo gar nicht, daß er ſeinen Strebgeiſt erhebt, ſeine Fehler der Zeitperiode überſchreibt (20).

Was

(20) „Quum ſub illud tempus Italia omnis inteſtinis diſcordiis, „ turbisque miſerum in modum divexaretur, mirum haud eſt, „ graviſſimae huic Reipublicae procellae literarum bonarumque „ artium ſtudia tantiſper ſuccubuiſſe, nullam antiquitatum eccle- „ ſiaſticarum curam habitam, nullos integros conciliorum Co- „ dices, ceterosque id genus fontes reperiri potuiſſe: neque ſi „ forte

Was aber den juridiſchen betrift, gewinnt die Sache eine ganz andere Geſtalt, der bleibt, im Falle, daß die Geſchichte den Kanon für unterſchoben giebt, noch ungeſtöhrt. „In Deutſchland,„ ſchreibt Herr Schenkel in ſeinem Syntagmate edit. colon. & Bonn. „ bekamen die Bücher der kanoniſchen Sammlung ſelbſt durch „ Reichskonſtitutionen und eigne Begnehmigung geiſtlicher Stän„ de ꝛc. legales Anſehen (21).„ Das verſteht ſich von ſpätern Zeiten!

Zur Urquelle hat dieſe Kollektion gar keinen Bezug; indem ſie

„ forte reperti fuiſſent, naevis ſuis carituros, e quibus ſuam opus „ iſthoc firmitatem, ſoliditatemque conſequeretur.

„ Quae omnia, ſi etiam impedimento non fuiſſe ultro dare„ mus, Gratiano tamen ipſi in hac tanta temporum illorum ca„ ligine linguae graecae, antiquitatum eccleſiaſticarum, aliarum„ que id genus rerum notitiam uſumque defuiſſe, nemo eſt, qui „ neſciat, ut adeo quidcumque hic vitii admiſſum ſit, tempori „ potius, quam autori tribuendum videatur. Unde non ſua ſemper „ culpa coecutiit: quis enim in illius temporis tenebris videre „ quidquam poterit? Hoc ſi tu Gratiano crimini des, idem agis, „ ac ſi iraſci velis homini in obſcuro loco nihil quidquam diſcer„ nenti &c.

Diſſert. de Decret. Gratiani, Vindob. 1760, §. 102. cet. Theſ. Cl. Schmidt. Tom. I.

(21) Tom. I. §. 127. „ In Germania quidem libris Corpore Jur. „ Can. contentis autoritatem legalem addictam fuiſſe per publicas „ Imperii conſtitutiones, & ſtatuum tum eccleſiaſticorum, tum „ aliorum conſenſum facile quis oſtenderit?„ p. 63.

ſie erſt in Mitte des XII Jahrhunderts ihren Anfang nahm. In ſo ferne man alſo auf das erſte Entſtehen des kirchlichen Geſandtſchaftsrechts zurücke geht, wage ichs gar nicht zu widerſprechen, daß Rieggers Vorſchrift unbedingt ihre volle Kraft erhält (22). Ich berufe mich gerne mit meinem Gegner in dieſer Hinſicht a) auf das kirchliche Staatsrecht, b) den Zweck des Primats, c) und das Verhältniß zwiſchen Päbſten und Biſchöfen.

Das erſte räumt zwar den Biſchöfen eine vollkommene Hirtengewalt ein, ſubordinirt ſie aber zugleich einem ſichtbaren Oberhaupte (23), das heute die ganze Kirche am römiſchen Pabſte verehrt. Das katholiſche Kirchenſyſtem beruht wie auf ihrer erſten Grundfeſte, auf einer gewiſſen Rangordnung. Dieſe verſicherte ſich durch den Beitritt der Regenten zu unſerm Glaubensbekenntniß noch mehr: gewann eine Art vorzüglicher Begünſtigung — und gieng durch Konkordaten und andere nahmliche Verträge in einen politiſchen Betracht über.

Ich weiß auch nur zu wohl, daß die biſchöfliche Gewalt göttlichen Herkommens ſei — im Weſen nichts verſchieden vor der

(22) Inſtit. Jurisprud. eccl. P. I. §. 540. p. 461. in not. „Cum de „poteſtate eccleſiaſtica, in ſpecie Pontificis ac Epiſcoporum, „quaeritur . . . Cave, ne Corpora Juris evolvas, inque iis de„ciſiones ejusmodi quaeſtionum quaeras, ni ludibrio eruditis te „exponere volueris.

(23) Act. Apoſt. c. 1, v. 15. c. 2, v. 14, c. 15. v. 7.

der päbſtlichen (24): allein wer wird dieſer nicht vor jener eine allgemeinere Sphäre, eine ſtärkere Umſicht, — den nothwendigen Primatialvorzug anweiſen? Die Sprengel, ſo die Biſchöfen, Päbſte und Fürſten mit einander ausſteckten (25), wie ſie nicht von einem unveränderlichen Bezirke ſind, ſo ſchlieſen ſie nur ihrer Mitbiſchöfen eingrifliche Arroganz aus: dagegen machten die Synoden die ſchärfſten Verbote — darüber wachten durch alle Jahrhunderte die römiſchen Päbſte!! War aber deswegen dem Primate ſein göttliches Recht beenget — war ihm ſeine urſprüngliche Kraft gelähmet? . . . Das Maas der Ausübung ward nirgends beſtimmt — hier können die rechtlichen Wege eine Gränzſcheide ſezen. Oder wie würde ſonſt ein Biſchof gegen den andern einer Verjährung ſich erfreuen dörfen — wie ſich einzelne Vorrechte in fremde Diözeſen erringen? . . . Welche Wege Mitbiſchöfen erlaubt ſind — ſollten ſie nur dem Primas unzuläſig ſein? . . .

Der Zweck des Primats zielt nach aller Ausſage auf die Er-

(24) Nic. Ignat. Kales, Diſſ. de poteſtate Epiſcop. primigenia &c. extat in Theſ. Cl. Schmidt T. 2. Item Philipp. Friederich, Idea Nomotheſ. Eccleſ. &c. Theſ. Tom. eod.

(25) In der landesherrlichen Befugniß Se. Kurfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern, die päbſtlichen Nuntiaturgerichtsbarkeiten in dero Chur- und herzoglichen Landen unter deren Inhalts erwähnten Bedingniſſen oder Fakultäten zu geſtatten §. y wo auch Obernetter und Riegger zur Sache angeführt ſind. Weitſchweifig läßt ſich das bei Thomaßin leſen P. 1, L. 1, §. 45, n. 18, §. 57, n. 7. Chopin de Sacr. Polit. L. 2, Tit. 4, n. 21.

Erhaltung der Einheit ab! Seine Pflicht iſt nicht erſt beim Sturze zu erwachen, mit kräftiger Anſtrengung vom Verfalle ſie wieder aufzurichten: die nämliche befiehlt dem Pabſte für alle Zukunft zu ſorgen, die Einheit nie einer Gefahr blos zugeben, dadurch es geſchwächt würde, oder ganz zuſammen fiel. In dieſem Geleiſe ſehe ich nicht, wie den Biſchöfen ein Unheil oder eine Schmälerung ihrer Gerechtſamen zu befürchten wäre! Tritt der Fall der Nachläßigkeit ein, wo die Biſchöfe entweder ihr Amt unthätig und feige, oder wider die geſezlichen Aufträge entrichten — wo Reinigkeit und Einheit der Lehre bereits zum Untergange ſich neigen: ſo ſtellts der Gegner (26) ſelbſt nicht in Abrede, daß dann die päbſtliche Oberaufſicht ihr geräumiges Feld erobere — mit Macht und Nachdruck der kirchlichen Anliegenheit beiſpringen müſſe. Da aber der Pabſt ſeine Gegenwart nicht jeder Kirche eignen kann, um überall lokale Maasregeln zu beſtimmen, ſo ſchließt ſich, daß Rom in ſolche Gegenden, die das päbſtliche Aug nicht ſelbſt überſchauen mag, ſeiner höchſten Obhut wegen Geſandte abordnen müſſe (27).

Noch füglicher äuſſert ſich das Geſandſchaftsrecht im beſondern Verhältniſſe, das Päbſte und Biſchöfe auf einander haben! Jenen ſteht das Recht zu, über das biſchöfliche Betragen ſtets Aufſicht zu halten, ihre Lücken auszufüllen, die Fehler zu ahnden, gegen Halsſtärrigkeit ſo gar mit Strafen zu verfahren — Dieſen hin-

(26) S. 159.

(27) Karl von Moſer vertraute Briefe über die wichtigſten Grundſäze und auserleſene Materien des proteſtantiſchen Kirchenrechts S. 26, 1759.

hingegen liegt die bloſe Nothwendigkeit ob, die apoſtoliſche Wache gelaſſen zu ertragen, der Rüge nachzugeben, Reforme zu empfangen, ihrem Amte unausſezlich mit möglicher Genauigkeit vorzuſtehen. Aus beiden erhellt, daß wo der Pabſt nicht perſönlich hinkomme, die Biſchöfe in ſeinen Geſichtskreis zu nehmen, dort nothwendig ein päbſtlicher Legat Befugniß haben müſſe, Subſtitutenrolle zu ſpielen.

Was iſt augenſcheinlicher?

Ich läugne nicht, daß dies **auſſerordentliche** Fälle ſeien — kann mich aber darin mit meinem Gegner (28) nicht vereinbaren, daß **die Beſtimmung des Falls einer Primatialgeſandſchaft** nicht nur vom Pabſte, ſondern auch von den Biſchöfen abhienge. Dieſes gründet ſich ſo ſehr nicht auf das geſchichtliche Herkommen, daß es vielmehr die ganze Idee einer päbſtlichen Geſandſchaft zerrütte. Wo weiſen alle Kirchenannalen eine päbſtliche Anfrage bei den Biſchöfen auf, ob ihnen eine Geſandſchaft miß- oder behagte? . . . Im Gegentheile bezeugen jene, daß die Päbſte hierinn vom Klemens bis jezt ungebundene Hände hatten. Wie wars auch anders thunlich, da bei dieſer Gelegenheit vielfältig der caſus ſupplendae negligentiae vorkam. Würde es nicht unſchicklich geweſen ſeyn, wenn Leo ſich beim Anatolius Patriarchen zu Konſtantinopel, Raths erhohlet hätte, ob er den Julian vom Coen, als Legat, ſeiner Untreue zur Wache gegenüber ſtellen dürfte? . . . . Ja, wenn wir das Alter näher durchſehen, ſo erfahren wir, daß

(28) S. 161.

die Biſchöfe ſelbſt den römiſchen Stuhl erſuchten, ihnen Geſandte für ihre Beihülfe zuzugeben. Ein Beiſpiel führe ich an Poppo, dem Erzbiſchofe von Trier an, der Benedikt XI um einen Nuntius bat, in ſeinem Umgange die wichtigern Fälle beizulegen.

§. 22.

Regel über die konkurrente Jurisdiktion.

Hier trift ein glücklicherer Verein mit der Entwicklung! Zu laut bekannte Gregor der Groſe, daß ihm und ſeinen Nachfolgern der Titel des allgemeinen Biſchofs nicht gebühre. Er ſchrieb an den Eulogius, Biſchof von Alexandrien, der ihn einen allgemeinen Pabſt nannte, ſo zurücke: „Wenn du mich einen allgemei„nen Pabſt nennſt, ſo ſagſt du zugleich, daß du kein Pabſt ſeiſt. „Laß uns alſo dergleichen Titel künftig von uns verban„nen.„ (29).

Aehnlich ſchmählte Gregor über dieſen hochmüthigen Ausdruck bei dem Patriarchen Johann zu Konſtantinopel: „Die Be„willigung„, ſagt er, „dieſes gottloſen Titels iſt nichts anders, „als eine Verläugnung des Glaubens„ (30).

Gregors beliebteſter Titel war: „**Der Diener aller Diener**

(29) In Ep. ad Eulog. Alex. L. 7. Indict. 1, Ep. 30. Epp. Tom. 2, Fol. 856, 857.

(30) Alois Hofmanns Geſch. der Päbſte Th. I, n. 65, S. 262.

ner Gottes „ — den er nicht nur vielfältig ausſprach, ſondern öfters noch werkthätigſt bewies!!

Das ſind Wahrheiten, die kein Hiſtoriker miskennt! Jedoch merkt jeder Denker leicht, daß unter dieſer Hülle nicht der Plattſinn des Wortes allein liege. Gregor eiferte mit Johann und Ziriak — zween konſtantinopoliſchen Patriarchen, daß ſie ſich eines Namens bedienten, der alle andere Biſchöfe zu bloſſen Vikarien niederbeugte, der über das den Primat entweder Rom entzog, oder wenigſt zertheilte: kurz, den römiſchen Päbſten und den Biſchöfen gleich nachtheilig zu ſeyn ſchien. Das zweite verbürgte der Streit im zweiten ökumeniſchen Rathe vom J. 381 da man ſich viel um den Vorſiz und eine Art gleicher Gewalt mit dem römiſchen Primas diſputirte: das erſte folgt aus den Worten: „ denn wäre einer allgemeiner Biſchof, ſo zeige ſich klar, daß die „ übrigen keine Biſchöfe ſeien „ (31). Wenn ich alſo die Worte ganz durchſtudiere, ſo finde ich eine Abbitte der Meinung, daß der Pabſt nicht allein Biſchof ſei, daß er ſeine Mitbiſchöfe in ihrem göttlichen Urſprunge unberührt laſſen müſſe, daß ihm zwar die Obergewalt, folgſam ein göttliches und brüderliches Leiten, nie ein monarchiſches Alleinherrſchen zugienge. Dieſer Sinn leuchtet aus jedem Worte! Man verwarf den Titel, der zu viel Verdacht einer irrdiſchen Herrſchaft hatte, und lies den ächten Inhalt davon

(31) L. 7, Indict. 2, Ep. 69 ad Euſeb. Theſſalon. Opp. Tom. II, Col. 902. „ Nam ſi unus, ut putat, univerſalis eſt, reſtat ut vos „ Epiſcopi non ſitis.

von in ſeinem alten Weſen. Man lachte ſchon dortmals über Titelfabricken!

Was dann immer Iſidorn zur Schuld gelegt werden mag, ſo iſt gewis, daß der Name Univerſalpabſt nie ein eigentliches allgemeines Episkopat ausdrückte — auſſer in ſo weit, daß der Pabſt auch der Biſchöfe ihr Oberer ſei, er alſo Pflicht und Schuldigkeit hätte, auf ſie ſeine wachſame Sorgfalt auszudehnen, wo er perſönlich nicht hinkommt, durch ſeine Geſandten ſeine oberſte Hirtenpflicht zu erfüllen.

So viel und nicht mehr wird mein Gegner im Abſch. II, §.8 aus der angeführten Synode erzwingen, wie ich gleichfalls oben bemerkte.

Wie verkehrt legt man auch Alexanders II Worte aus (32). „Euere heilige Bruderſchaft, ſchreibt er an mehrere Erzbiſchöfe, „verkennt nicht, daß uns aus dem Anſehen des apoſtoliſchen Stuhls „die ganze Kirche zu leiten und zu ordnen obliegt. Weil wir dann „von Geſchäften überhäuft, ohnmöglich ſelbſt zu euch kommen „können, ſo ſorgten wir euch einen ſolchen Mann zu zuſenden, der „am Anſehen in der römiſchen Kirche nach uns der gröſte geachtet iſt, nämlich den Kardinal Damiani ꝛc.„ (33). In wem unterſcheidet ſich die Obſorge Leons I von der Leitung Alexanders II? . . . Sollte man nicht billig mit dem Patriarchen Ziriakus

(32) S. 168.

(33) In Ep. V ad Archiepiſcopos Remenſem, Senonenſem &c, apud de Marca L. 6, c. 30, n. 2.

kus bitten, man möchte des bloſen Titels wegen nicht offenbare Feindſeligkeiten ausüben? (34) . . . Das ausſchliesliche Kirchenregiment iſt einmal nur ein Gedanke meines Gegners, der ſich bei dem Alexander nicht vorfindet. Es deucht mir überhaupt, man gründe ſich auf Worte, die den ihnen geeigneten Sinn nicht hätten.

Aus dem tridentiniſchen Kirchenrathe läßt ſich zur Sache wenig beibringen. Die verſammelten Väter machten ſich zum unverlezlichen Geſeze, über ſkolaſtiſche Fragen nie zu entſcheiden. Nun aber in den Worten, die einem Kanon angehängt waren: „ Wenn einer ſagen würde, daß dem Pabſt nicht von Gott die „ volle Gewalt gegeben worden ſei, die allgemeine Kirche zu regie„ ren, der ſollte verflucht ſein „ wären zwo Schulfragen mit vielem Argwohne betaſtet — jene von den Vorzuge des Pabſts über die Konzilien, und dieſe von der unmittelbaren Einſezung und Ertheilung der biſchöflichen Gewalt — Wie mußten alſo dieſe Worte anders als unterbleiben, nach der einmal angenommenen Maasregel, daß man die Skolaſtiker niemals in ihrem Gezänke ſtöhren wolle? (35).

Es iſt dann nur zu ſicher, daß die Konkurrenz Plaz behalte in den Fällen der Nothwendigkeit, und des gemeinen Nuzens — in Fällen des älteſten Beſizes und der Verjährung! Dawieder ſprechen weder

(34) Hofmanns Geſch. S. 264.

(35) Alex. Natal. in hiſt. Eccl. Sec. 15, 16. Diſſ. 12 de Synodo Trident. Art. 15, n. 4, Tom. 18, Edit. Venet. 1771.

weder Marka (36), noch Hontheim (37) in angeſezten Stellen. Jener redet von den Viſitationen, die der Biſchof in ſeiner Diözes zu verrichten hätte: wie aber wenn der Diözeſan-Biſchof nicht auf der nöthigen Hut ſtünde, wenn er Sittenverderbniß und Verachtung der katholiſchen Lehre allgemein um ſich her freſſen lies?... War nicht dieſer Fall, da Luther ſeine Lehre zum größten Verderben durch Deutſchland verbreitete — wo auf herzoglichen Befehl Ekkius nach Rom gehen mußte, über die Saumſeligkeit der Baieriſchen Biſchöfen ſeine nachdrücklichſten Beſchwerden anzubringen?

Hadrian VI jener Pabſt, den der Gegner ſelbſt S. 81 einen Mann von deutſcher Geburt, und ganz deutſchem Karakter hies, übergab bei dieſen Zeitumſtänden 6 baieriſchen Aebten von Tegernſee, Weſſobrunn, Raitenhaslach, Weihenſtephan, Prüfling und Niederalteich, dann den Dekanen der Kollegiatſtifter zu München, Oetting und Moſpurg ſamt und ſonders auf ewige Zeiten die Macht, der Biſchöfe Nachläßigkeiten zu erſezen, ſo daß ſie Anfangs mit Beraumung eines Zeitraums ihres Hirtenamts ſelbe erinnern, nach Verfluß deſſen aber ſo gleich mit Viſitationen vorfahren ſollten!! (38)

Hontheim läugnet gar nicht, „daß dem Pabſte die Sorge „über die ganze Kirche anvertrauet ſei. Nur ſieht er als Neuerung

(36) De Concord. Sacerd. & Imp. L. VI, c. 30, n. 2.

(37) In Prodrom. hiſt. Trevir. P. I Diſſ. de diſc. & doctr. Eccleſ. Trevir. ſub Francis §. 9.

(38) Briefe eines Baiern ꝛc. Brief 4, S. 34.

„ rung an, wenn man hieraus folgert, als wenn der Pabſt durch „ ſich oder durch ſeine Geſandte die Kirchenangelegenheiten einzel„ ner Diözeſen leiten müßte;„ wo nothwendig das Ordinäranſehen des eigenen Biſchofs die größte Gefahr lief — ja er gar um alle ſeine Gerichtsbarkeit kommen würde.

Wo ſind hier die ausgenommenen Fälle, die ich anführte?...

So ſehr ſtüzt ſich die begränzte Konkurrenz auf Recht und Herkommen (39)!

§. 23.

Ausübung des Geſandſchaftsrechts vor Iſidoren.

a. Durch auſſerordentliche Geſandte.

Die nämlichen Grundſäze beweiſen ſich an den Geſandtſchaften vor der Bekanntmachung der iſidorianiſchen Sammlung. Ohne Widerrede wurden ſie zu den Kirchenräthen, an die Kaiſer in entlegene Sprengel zum Schuze der Biſchöfe abgeordnet. Ihr Antheil war, die reine Lehre, die brüderliche Eintracht, die ächte Kirchenzucht wieder herzuſtellen oder zu befeſtigen. Ich darf dafür keine Beiſpiele aus den Kirchengeſchichten aufführen — ſie liegen allzubekannt umher (40). Nur muß ich gegen die Entwicklung (41) beobach-

(39) Barthel. in annot. ad Jus can. L. I. Tit. 33. §. 4 in F.

(40) Ant. Godeau allgemeine Kirchengeſch. Th. 6. B. 4. §. 28. Th 9. B. 14. §. 55. ꝛc. Thomaſſin. vet. & nov. Eccleſ. Diſc. P. I. L. 2. c. 117 &c.

(41) S. 174.

beobachten, daß eben die Grundurſachen, die einſt die päbſtlichen Geſandten nothwendig machten, auch heute noch vorhanden ſeien. Kezereien, Unruhen, Ausartung der Diſziplin, moraliſcher Eigendünkel ꝛc. ſind dieſe Dinge unſern Tagen gar ſo fremd? . . . Waren aber ſie in den vorisidorianiſchen Zeiten hinreichend, die Päbſte für ihre Geſandſchaften zu berechtigen: warum ſollten die nämlichen heute die römiſchen Anſprüche auf ihre ewigen Gerechtſame nicht geltend machen? . . . Ihre Abſicht, die karakteriſtiſchen Umſtände der Gewalt — alles bleibt das Nämliche: muß nicht das Präjudiziale, der ähnliche Effekt erfolgen? . . . „Ueber„das„ ſchreiben Se. päbſtliche Heiligkeit, Pius VI an den verſtorbenen Fürſtbiſchofen von Freiſingen (42), „befehlen wir unſerem „Nuntius ausdrücklich, daß er ſich mit dir und den übrigen Bi„ſchöfen gut vertrüge, und daß er gegen euch alle jene Sitte be„hielte, die gegen euch geziemend wär.„ Iſt nicht in dieſem einzigen Zuge das Weſen der erſten Legaten konzentrirt? . . .

Wunderlich! in den erſten Zeiten baten die Biſchöfe um römiſche Geſandten. Mein Gegner ſelbſt (43) führt die Bittſchrift des Baſilius, Biſchofs von Cäſarea an den Pabſt Damaſus an: „Schickt uns doch einige mit uns einverſtandene Männer zu

„ welche

(42) „Itemque eidem Nuntio a nobis expreſſe mandatum fuit, ut „ſibi tecum, & cum aliis Epiſcopis conveniret, utque omnium „eam ipſe haberet, quae par eſſet, rationem.
De die 10 Octobr. 1786,

(43) Seite 175.

„ welche die Uneinigen vereinigen, die Kirchen Gottes mit einander „ ausgleichen, oder wenigſt die Urheber dieſer Unruhen euch be„ kannter machen mögen, damit auch ihr wiſſet, womit ihr Ge„ meinſchaft pflegen ſollt (44).„ Erſuchten nicht mit Brunchild, der Königin die Biſchöfe Galliens Gregor den Groſen, daß er ihnen einen Geſandten ſchickte, der in einer anberaumten Synode dem hereinbrechenden Verderbniſſe mit muthvoller Großmuth entgegen gieng? . . . Wie nüzlich mußten ſie alſo, oftmals nothwendig den Biſchöfen geſchienen haben (43) — wie ohngezweifelt erkannten ſie die Rechte am päbſtlichen Stuhle, ſolche zu verſchicken — überhaupt, mit welch' einer Ehrfurcht hieng man einſt am Primas, und mit welch' nachſichtiger Liebe nahm man ſeine Nuntien auf? . . .

Woher kömmt der Abſtand des heutigen Betragens? . . . „ Auf dieſe Art,„ fährt Se. päbſtliche Heiligkeit, Pius VI, im angef. Schreiben fort, gehorcheſt du unſerm Willen, den Geſezen der „ Kirche und des Reichs, haſt jenen dir am nächſten der in un„ ſerem Namen deine Rechte beſchüzen und vertheidigen ſoll, und „ machſt dir groſe Verdienſte um die Religion, hältſt aufrecht den „ Nuzen des Volks, welchen dem nämlichen der heil. Siz ſo gar „ mit ſeinem eigenen Aufwande durch ſeine Nuntien zuflieſen macht:

 „ deren

(44) Baſilius Ep. 2. ad Damaſ. alias 220 bei Conſtant. Tom. I. col. 474 ſqq.

(45) Thomaſſin. op. cit. P. I. L. 2. c. 107. n. 11, 12. 13.

„ deren Nuzen auch vom Hontheim zugelaſſen, und anerkannt „ wird . . . „ (46) Ihre Pflichten werden daraus die älteſten verſtanden — Liebe — Einigkeit — Reinheit werden den heutigen Nuntien, wie den Legaten der erſten Jahrhunderte eingeprägt: all' ihr Bemühen muß ſich dahin erzielen — was über oder neben dieſen Gränzen ſchwebt, iſt leidiger Exzeß, den die Päbſte ſelbſt nie anders, als unter dieſem Namen verabſcheuten. Warum ſondert man nicht die Schlacken vom Gold, und tritt die Perl mit dem Schmuze in Kothe? . . .

Einige beargwohnen eine Kolliſion des Intereſſes dahinter, andere eine Art Ehrgeizes, der ſelbſt nach der erſten Würde giert. Sollte man auch nicht aus der inſtändigen Klage über Geldesausfluß, die die Erzbiſchöflichen Apologiſten ſo vielmal zu Markte tragen, Goldhäſcherei, und Säckelmeiſterei vermuthen? Gelegenheit gäbs dazu! —

Es fällt die baare Hinſage noch auf, daß die päbſtlichen Geſandten bisher gar keine Gerichtsbarkeit ausübten. Mein Gegner

(46) „ Hunc in modum noſtrae voluntati Eccleſiaeque & imperii „ legibus obſequens, tibi proximiorem habebis, qui noſtro nomi- „ ne defendat & tueatur jura tua, & bene de ipſa religione me- „ reberis, & populis conſervabis utilitatem, quam S. Sedes iisdem „ cum proprio etiam impendio praeſtari per ſuos Nuntios curat, „ quorum utilitas ab ipſo Hontheim admittitur & fatetur in hiſto- „ ria Trevirenſi, Tom. 2. ad diſſert. Sec. XVI. §. 10. pag. 540. Verdeutſcht im deutſchen Zuſchauer, Heft XVI. Band VI. im Jul. 1787 von S. 106—114.

ner begnügt ſich mit dem Berufe auf den de Marka. — ich mit der Anzeige des Thomaßins (47), der ſtäts beharrt, daß die erſten Geſandten der Päbſte verſehen mit delegirter Jurisdiction, in ihre Legationszirkel fortwanderten.

§. 24.

b. Von ſteten Geſandten.

1. Den päbſtlichen Vikarien.

Da es Rom ſchwer fallen mußte, für jedes einzelne Geſchäft in die entfernſten Gegenden Geſandten wegzuſenden, ſo mochte es Ihm öfters beikommen, daß es rathſamer ſeyn würde, dort welche beſtändig aufzuſtellen. Der Gedanke empfahl ſich von allen Seiten dem Pabſte, um ſeiner wachſamen Obſorge keine Muſe zu machen, den Biſchofen näher an ihrer Hand zu haben — den Mann, bei dem ſie überlegten Rath, thätige Unterſtüzung, und durchdachte Maasregeln erforſchen könnten.

Indem man aber dort durchgängig bei jeder Sprengelvertheilung auf die politiſche Verfaſſung zurückſah (48), ſo deuchte dem Pabſte nicht umhin zu ſeyn, wenn er ſich ebenfalls bei ſeiner vorgehabten Einrichtung an die Reichsqualität anſchmiegen

(47) Vet. & nov. Eccleſ. Diſc. P. I. L. 2. c. 117. n. 2. 5. 9.

(48) Holl Statiſtica Eccleſ. Germ. P. I. c. 6, §. 35. Cabaſſut. in Notit. Eccleſ. Diſſ. 14. de provinc. eccleſ. §. 2. 3 ſeq. Marc. Ant. de Dominis L. 4 de republic. eccleſ. c. 12. §. 15 &c.

würde (49). Derenthalben ſtellte der Pabſt allmählig an jenen Pläzen Vikarien auf, wo gewöhnlich ein kaiſerlicher Statthalter ſaß.

Dieſe Neuerung mochte um ſo weniger eine Gährung verurſachen, als theils die innigſte Harmonie zwiſchen den Päbſten und Biſchöfen beſtand, theils auch dieſe die reifeſte Billigkeit an der gegenwärtigen Anſtalt erblickten. Jeder nicht gar zu kurzſichtige merkte ihr den Zweck ab, das Band der holden Vereinigung enger zu knüpfen.

Allein damit alle Klage verſtummte, ſo übergab Rom eben dieſe Vikariatswürde den angeſehenſten Erz- und Biſchöfen. Was mochte dem Frieden — jener allgemeinen Panacee, zuträglicher ſeyn? . . .

Es war auch keine Staatsmaxime Roms dahinter — wie ſelbe der Herr Gegner überall, beſonders hier, mit Schande des römiſchen Primas anzieht (50) . . . De Marka, ſonſt ſein Lieblingsauthor — beut darüber ſeine Rechtfertigung an (51).

Er

(49) Tacit. L. 2. Annal. c. 59.

(50) S. 177. 178.

(51) „Aucta ex eo dignitas Epiſcopi Theſſalonicenſis, quod ingens acceſſio facta eſſet claritati urbis, juvitque fortunam ejus autori-
„ tas Epiſcopi Acholii, tum etiam Anyſii, quos *ob ingentia eo-*
„ *rum merita* Pontifices Romani, qui tum vixere, Damaſus
„ & Siricius plurimum ſuſpexerunt, ceu ſuo loco ſumus dicturi. „

De

Er giebt zur Urſache, warum der Biſchof zu Theſſalonich, der erſte dieſe Ehrenſtelle an ſich bekam, die perſönlichen Verdienſte der dortmals lebenden Biſchöfe Acholius, dann des Anyſius an, ſo ihrer übergroſen Vorzüge halber Damaſus und Sirizius vorzüglich hochſchäzten. Eine göttliche Maxime, die ſich auf wahre Verdienſte gründet! . . .

Vom Biſchof zu Arles — dem zweeten Vikar, erzählt der groſe Proteſtant Böhmer (52), daß er aus der Urſache die ewige Legation, (das römiſche Vikariat) ſo ſehnlich anverlangte, um ſeinem Nebenbuhler, dem Biſchof von Vienne, das Ziel ſeiner Wünſche, den Primat durch Gallien abzueilen. Wie brauchte es alſo hier vieler Fangkünſte, oder verborgener Fallſtricke, die in den Käfig zu locken, freiwillig die baten, ſie in ſelben aufzunehmen?

Betrügeriſche Scheingründe.

Von der Geſchichte dieſe Nachleſe! Der erſte Vikar ward am Ausgange des vierten Jahrhunderts vom Pabſte Sirizius, Anyſius, Erzbiſchof zu Theſſalonich erklärt. Seine auszeichnende Geſchicklichkeit frommte ihm bis zur erſten Ehrenſtufe — für dieſes hielt jenes Alter das Vikariat. — Die nämliche Gelegenheit half auch dem Patroklus von Arles im J. 417 zur gleichen Würde

De conc. Sacerd. & Imp. L. 5, c. 19. n. VI. Edit. Roboret. 1742. p. 223.

(52) Jus eccleſ. Proteſtantium, L. 1. Tit. 30 de officio Legati §. 5 Edit. Hallenſ. 1714 p. 688.

Würde empor. Später kamen verſchiedene andere Biſchöfe in die nämliche Klaſſe. Nur wieß ſich der Unterſchied, daß die jüngern Vikariate meiſt den Perſonen anklebten, und — ſo mit dieſen bereits wieder ausſtarben. (53) Allen ward zur Pflicht die päbſtliche Obhut, die ſich in ſo weite Provinzen nicht erſtrecken konnte — durch den perſönlichen Umblick des Pabſtes, erſazweiſe auszuüben!! Mit einem Worte! ſie waren beſtändige Legaten in auswärtigen Provinzen, deren Amtsverrichtungen ſich leicht aus jenen der zeitlichen Geſandten ermaßen (54). Sie wachten über Einheit, ſchlichteten die Händel, ſuchten die Sikophanten zu bezähmen, betrieben die Beobachtung der Kirchenſazungen, und — berichteten über ſchwerere Fälle, und den ganzen Zuſtand der Kirche an den apoſtoliſchen Stuhl (55). Doch ward ihnen, wie allen andern päbſtlichen Stellvertretern tiefeſt eingeſchärft, daß ſie die eigentlichen biſchöflichen und Metropolitanrechte unbetaſtet ließen (56).

§. 25.

(53) Baluzius in ſupplementis ad Petr. de Marca L. 5 de concord. Sacerd. & Imper. c. 42. 43.

(54) Leo I. Ep. 5 ad Epiſc. metropolit. per Illyricum, c. 2, Opp. Tom. 1. p. 114 &c.

(55) Thomaſſin. vet. & nov. Eccleſ. diſcipl. P. I. L. 1. c. 30. n. 2. C. 25. Q. 2. Can. 6.

(56) Siehe oben §. 21.

§. 25.

2. Päbſtliche Reſidenten beim kaiſerlichen Hofe.

Beſſere Dienſte konnten von den Geſandten der Kirche kaum zugehen, als wenn ſie nächſt am kaiſerlichen Hoflager, wo ſie den Schuz zur Wohlfahrt der Kirche, und ihrer Geſeze ſchleunigſt befördern mochten, verweilten, wer die kirchliche Advokatie, den Nachdrck des äuſſerlichen Beiſtandes, die Scheue vorm Fürſten, deſſen Fauſt das ſtrafende Schwerd hoch empor ſchwingt, genauer erwäget, wird der Kirche ohnmöglich eine Art lauer Gleichgültigkeit gegen ſelben anrathen — wird eher darauf beſtehen, daß gegenſeitiges Einverſtändniß beider Mächte ein unerſchöpfliches Füllhorn von Glückſeligkeit und Segen über beide ausgieſſe. Beide gut verſtanden, ſchreibt Philipp Friederich (57), theilen nicht die Macht, ſondern die Arbeit, die Sorgen, die Verwaltung, die Geſchäfte. Sie ſind Schweſtern, welche, wenn eine jede ihrer Pflicht obliegt, die Oekonomie ſo ſehr nicht ſtöhren, daß ſie dieſelbe vielmehr befördern. Ich will das gräuliche Bild der Kirche unter den Ottonen, Friedrichen, Heinrichen ꝛc. (58) überdecken — nur hindeu-

(57) In Idea Nomotheſiae Eccleſ. Siſtematis hierarchici fundamentis innixa 1746. „Poteſtas utraque non dividit regnum, ſed labo„rem, curas; adminiſtrationem, negotia. Sorores ſunt, qua„rum ſi quaeque ſuo invigilet officio, rem oeconomicam non „turbant, ſed promovent-„

(58) Joh. Kaſpar Risbecks Geſchichte der Deutſchen, Band I. Buch 4. S. 381 folg.

hindeuten auf die blühenden Epochen der Theodoſien, Konſtantinen, Karln ꝛc. (59) Genoſſen in dieſen Zeiten nicht beide Staaten gleichſam des lachendſten Frühlings ihres Daſeyns?

Dieß konnte dem hellen Blicke Leos I. nicht entgehen ... Er beſchloß (60) der Eutichianiſchen Kezerei zur Gegenwehre, den Julian von Cos, einer Inſel des ägäiſchen Meers nach Konſtantinopel abzuſchicken, beſonders da Anatolius, Biſchof daſelbſt, in ſeinem Amte nachläßig, vielleicht verdächtig befunden ward; (61) damit man ſich aber der Gunſt des Kaiſers verſicherte, ſo erſtattete Leo darüber an Marzian einen vorläufigen Bericht, legte ihm die Nothwendigkeit dieſer Geſandſchaft gegen den einreiſſenden Eutichianiſm' vor, und bat ihn ſelbſt um ſeine beſtmögliche Beiwirkung (62). Dem Julian band er heilig ein — eine männliche Herzhaftigkeit für die Sache Gottes, pünktliche Nachricht über die morgenländiſche Kirche nach Rom, getreue Befolgung ſeines Auftrags inner den angezeigten Gränzen, ohne im mindeſten in die

(59) Chronologiſcher Auszug der Geſch. und des Staatsrechts von Deutſchland, aus dem franzöſ. des Geſandſchaftsraths von Pfeffel, überſ. von Joh. Phil. Schulin, S. 28. ff.

(60) Epiſt. 86 ad Julian. c. 2.

(61) Quia in Epiſcopo Conſtantinopolitano *catholicus vigor* non eſt, nec multum aut pro ſacramento ſalutis humanae, aut pro ſua eſt aeſtimatione ſollicitus.

Leo I. Ep. 86. ad Julian. c. 2.

(62) Ejusd. Ep. 84, c. 3 ad Marcian.

die biſchöflichen Gebiethe auszuſchweifen (63). Nichts leſe ich hier von einer Gerichtsbarkeit, die er vom Pabſte überkommen hätte — Auch ward der Entrichtung ſeines Auftrags keine nothwendig. Er war noch ein Legat von der Klaſſe der unſtäten und auſerordentlichen: ſein Beiſpiel iſt nur darum merkwürdig, weil daraus die beſtändigen Reſponſalen, die immerhin an den fürſtlichen Höfen ſich niederlieſen (64), ihre Veranlaſſung erhalten zu haben ſcheinen.

Das eigentliche erſte Muſter eines Apokriſiars zeiget uns Pelagius (55) an ſich — den Agapet anſtellte (66), nachdem zwiſchen ihm und dem Kaiſer Juſtinian nach der Niederlage der Gothen die engſte Verbrüderung entſtand (67), beiderſeitig verſtand man ſich dahin, daß ein ſtäter Legat von Rom am kaiſerlichen Hofe wohnen ſollte. Gregor der groſe verſah dieſes Amt ſelbſt, ehe er den Gipfel der höchſten Ehre anſtieg. Und da der nämliche als Pabſt, indem Phokas ſeinen Majeſtätsmord mit einer Krone deckte (68), keinen Reſponſale mehr ſchickte, erſuchte der Kaiſer ſo gar den Pabſt, daß er das alte Herkommen nicht in

Abſchwung

(63) Leo I Epiſt. 111. ad Julian. ad eund. Ep. 117. 98.

(64) Novell. VI. c. 2.

(65) Thomaſſin. vet. & nov. Eccleſ. Diſcipl. P. I. L. 2, c. 108, n, 13.

(66) Liberatus in Breviario.

(67) Thomaſſ. l. c. T. 108. n. 13.

(68) Alois Hofmann in der Geſch. der Päbſte, S. 266 folg.

Abſchwung kommen ließe (69). Der famöſe Monothelitenſtreit — wie er die Einigkeit zerſchlug, ſo hieß er die Hofgeſandten zu ihren Kommittenten heimkehren (70).

Allein ſo bald das abendländiſche Reich unter Karl dem Groſſen wieder auflebte, zögerte man deſto minder die Apokriſiare an die Höfe abzugeben, als das herzlichſte Verſtändniß ſchon lange zwiſchen dem fränkiſchen und römiſchen Hofe obwaltete. Dieſe Sitte dauerte bis auf Karl den Kahlen, der aus welchen Urſachen immer im J. 876 Rom dieſer Mühe entübrigte (71).

Nun fragt ſich, ob dieſe römiſche Legaten, die ſtets an den kaiſerlichen Höfen ſich aufhielten, gar keine Gerichtsbarkeit übten? . . . Mein Gegner muß in ſeinem Siſteme das Ganze läugnen (72)! Gehe ich aber die Geſchichte hin, die für dieſen Fall alles beweißt, ſo kann ich die Jurisdiktion der Reſponſalen kaum billig bezweifeln. Schon am Pelagius, dem erſten dieſer Klaſſe finde ich die erſte Probe. Er war wie bei der Einweihung Paulus des Biſchofs von Alexandrien, ſo auch bei ſeiner Abſezung zu Gaza des verübten Mordes wegen — gegenwärtig. In welchem Faktum durfte die Macht der Apokriſiarn heller aufſchimmern (73)? Sie erkräftigen durch ihre Gegenwart ſowohl die Ordina-

(69) Gregor. I. L. 11. Indict. 6. Ep. 43.

(70) Petr. de Marca de Concord. Sacerd. & Imp. L. 5. c. 18. n. 1.

(71) Thomaſſin. l. c. L. 110. n. 5

(72) S. 197. 198.

(73) Thomaſſ. op. cit. P. I. L. 2, c. 108. n. 17. 18. „Non poterat „ſplen-

Ordinationen der Biſchöfe, als andere Geſchäfte von Wichtigkeit — im Namen desjenigen, den ſie vorſtellten . . . Einen neuen Beweis lieferte Gregor der Groſe an ſeinen Hoflegaten! Hadrian, der thebaiſche Biſchof, ward nicht gut mit Johann ſeinem Erzbiſchof von Lariſſa. Bei jeder Gelegenheit empfand Jener die verfolgende Mißgunſt (74), daß er ſich, alſo der ewigen Neckerei überdrüßig, eine Befreiung ſuchte — mochte ihm keine Seele verübeln. Er fand ſie auch in der Exemtion, die ihm Gregor der gefühlvolle Menſchenfreund ertheilte. Der Erzbiſchof ſtand von ſeiner Jurisdiktion über ihn nicht ab — er kühlte ſeine Rache, wo er konnte. Hadrian klagte neuerdings zu Rom, wo dann zur Erkenntniß der ganzen Sache der Reſponſal zu Konſtantinopel befehligt ward, mit dem Zuſaze, daß er überhaupt die Gewalt hätte, über mittelmäßige Streitpunkte zu erkennen — zu entſcheiden, nur die gröſere Fälle ausgenommen, die nothwendig zum Gerichte des römiſchen Stuhles gebracht werden mußten (75).

De

„ ſplendidius eniteſcere Apocriſiariorum poteſtas! . . . Praeſen-
„ tia ſua Apocriſiarii roborabant tum ordinationes Epiſcopo-
„ rum, tum alia majoris momenti negotia, veluti nomine ejus
„ Pontificis, cujus vices gerebant.„

(74) Petrus de Marca Op. cit. L. 5, c. 17, n. 3. Edit. roboret. p. 220.

(75) „Tamen nos *humanius* decernentes communionisque Tibi
„ Sacramentum interim conſervantes decernimus, ut fraternitas
„ tua ab eo, Eccleſiaque ejus omnem antehabitae ſuae poteſtatem
„ Jurisdictionis abſtineat, & ſecundum Decreta deceſſoris noſtri,
„ ſi qua cauſa vel fidei, vel criminis vel pecuniaria adverſus prae-

„ ſatum

De Marka ſelbſt glaubt daraus offenbar zu ſeyn, daß die mittelmäßigen Sachen zur Behörde der Reſponſalen gehörten, worüber ſie ſich einer übertragenen Gewalt erfreuten (76).

Sind dieß nicht Sproſſen der thätigſten Gerichtsbarkeit? wohin rechnete man ſonſt die Befugniſſe im Namen des Komittenten, die Ordinationen der Biſchöfe, ihre Entſezungen, die Schlichtung wichtigerer Geſchäfte zu verrichten — wohin die Zwiſte der Biſchöfe unter einander beizulegen, allgemein über Sachen kleineren Betrachtes ohne Rückfrage nach Rom zu erkennen — zu ſprechen! . . . Welche legale Ueberſichten! . . .

2.

„ ſatum Hadrianum, conſacerdotem noſtrum, potuerit evenire
„ vel per eos, qui noſtri ſunt, vel *fuerint in urbe regia Reſponſales*, *ſi mediocris eſt Quaeſtio*, *cognoſcatur*, vel huc ad
„ apoſtolicam ſedem, *ſi ardua eſt*, deducatur, quatenus noſtrae
„ audientiae ſententia *decidatur*.„

S. Gregor. L. 2. Indict. 11. Epiſc. 7.

(76) „Ex hoc loco conſtat, mediocres cauſſas, id eſt minoris momenti . . . Reſponſalibus delegatas &c.„

Op. & l. cit. n. 3. in fin.

2.

Die Rechte der weltlichen Reſidenten bei der Annahme päbſtlicher Geſandten.

§. 26.

1. Ueberhaupt nach dem allgemeinen Staats- und Völkerrecht, mit der Erklärung aus der Praxis.

Das päbſtliche Geſandtſchaftsrecht weißt, wie jeder zwiſchen der Kirche und dem Staate getheilte Gegenſtand, eine Doppelſeite. Ihren Bezug auf die Biſchöfe behandelte ich bis jezt — der zweete kommt künftig in Betracht.

Ganz gewiß hat der Regent das Recht, die päbſtlichen Geſandten in ihren Fakultäten und Perſon'en zu prüfen (77), ob ſie in keiner Hinſicht dem Staate nachtheilig, nichts ihm ſchädliches in ihrer Kommißion führten. Das iſt baare Folge aus dem Umſchluſſe ſeiner Majeſtätsrechte; worunter das vorzüglichſte die Befugniß iſt, vielmehr ſchwere Pflicht, das Wohl ſeiner Unterthanen

(77) Jo. Fr. Rieffel Diſſ. Princeps catholicus eccleſ. regiminis quoad diſciplinae cauſſas particeps. Göttingae 1775. Endres de Recuſatione Viſitatoris apoſtolici &c. §. 24.
„ Nec ad alium ſane poteſt pertinere iſta cognitio, quam ad
„ ſummam in civitate poteſtatem, cum de ejus duntaxat periculo, aut ſecuritate agatur, quae non tam pendere ab alterius
„ arbitrio, quam ipſi Principi cordi . . . ſit &c.

nen in Allem kräftigſt aufrecht zu erhalten, für ſie als geadelte Söhne eines Staats Mühe, Zeit und Talent raſtlos zu verwenden, ihr gemeinſames Beſtes als eignes zu beherzigen.

Welch üble Ereigniſſe aber ſich dagegen aus nicht unterſuchten Legationen ergeben könnten, iſt wohl keinem Denker verborgen (78)! Welche Verſtoße gegen die Landsgewohnheiten, beſondere Privilegien, gegen die errichteten Verträge, Partikulärlandesgeſeze wären möglich? . . . Entſtehen daraus nicht bittere Volksklagen, Unruhen in Staaten, Auflaufe, unverſöhnliche Zänkereien? zu wünſchen wäre, daß die Geſchichte keine Beiſpiele überſchrieben hätte von wüſten Kriegen, und einheimiſchen Mißhandlungen, die oft ganze Staatskörper zerrieben — und die einzig aus gleichen Umſtänden ſich anzettelten.

Hatte Genua andere Grundurſachen, da es jüngſt — noch nicht vor drei Jahrzehenden wieder die Geſandtſchaft Klemens XIII nach Korſika — mehr gegen die Perſon des Geſandten feierlichſt proteſtirte (79)? „Der Pöbel einmal in Bewegung geſezt, räſonnirte man, gewänne aus jeder Neuerung neue Kräfte. Dieſer Zeiten einen römiſchen Geſandten zulaſſen, hieße friſches Ferment an den Teig rühren. Bekannt iſt, wie die Korſikaner ſich auch im weltlichen Betracht vermöge der pippiniſchen Schankung unter Rom zu ſtehen ſo gar in ihren Manifeſten bekannten

(78) Endres l. cit. §. 30.

(79) Endres in tota Diſſertat. cit.

„ ten — geſtunde man alſo dem Kreſzentius von Segni den „ freien Zutritt nach Korſika zu, ſo wäre es wohl eben das, als „ den Anführer an die Spize der Aufrührenden hinſtellen. Die „ Abſicht deckte ſich in der Folge auf. Der nämliche ſchlich ver„ mumt beim nächtlichen Grauen ans Ufer, wo nur die heim„ lichen Staatsfeinde anlandeten (80).„

Trafen daran nicht alle Umſtände zuſammen, die nothwendig die Zurückeweiſung einer angebottenen Geſandtſchaft bewirken muſten? . . . Die ganze Nation in der kriegeriſchſten Gährung — die nur eine gute Gelegenheit abwartete, einen glücklichen Ausfall zu wagen: des römiſchen Legaten Zwiſchenkunft, der an Perſon Genua höchſt abgeneigt war, und der gleichſam gewunſchen gerufen kam, die innerliche Fermentation eher zu befördern, als zu legen: erkennt hier nicht das allgemeine Staatsrecht den höchſten Drang gegen die Legation, beſonders gegen die Perſon des Legaten aus der erſten Majeſtätspflicht zu proteſtiren — ſie rundhin abzuweiſen? . . .

Aeltere Beiſpiele beſtärken dieſen Saz! Sorgfältig wählte Rom von alten Zeiten her Männer für ihre Geſandten aus, die an den Höfen ihrer Geſandſchaft vorzüglich beliebt waren.

Mit welchem Nachdrucke empfahl Leo I dem Kaiſer ſeinen Julian (81)? — wie käute jede Antwort der Pabſt Hornisda ſeinem

(80) Endres l. cit.

(81) „Illud quoque Clementiae veſtrae Benevolentiam peto, ut

ſeinem Geſandten in den Mund, die er dem Kaiſer Anaſtaſius wörtlichſt zu geben hätte: „Wenn der Kaiſer ſagt,„ — war die Inſtruktion (82), — „iſt's nur das, was eure Briefe enthal„ten? denn ſie können nebenher noch andere Aufträge haben; „dann antwortet, ferne ſei das von unſerm Gewiſſen; das iſt „unſere Gewohnheit nicht — Wir kommen für die Sache Got„tes. Ganz einfach iſt unſer Befelch — allgemein bekannt un„ſer Bitten und Flehen, daß die Kirchenſazungen nicht verlezt, „und die Kezer von den Kirchen vertrieben werden. Auſer dieſem „enthaltet unſere Geſandtſchaft nichts.„ . . .

Allen dieſen, unterrichtet er weiters (83), „unterſezet noch Bit„ten

„Veneratorem veſtrum fratrem meum Julianum Epiſcopum, in veſtro, ſic facere dignamini, habeatis affectu: cujus obſequiis „praeſentiae meae Vobis imago reddatur.„
Ep. 84, c. 3. ad Marcian.

(82) „Si dixerit (Imperator) hoc tantum eſt, quod in litteris con„tinetur? poſſunt enim & mandatis alia nuntiari; tunc reſpon„debitis. abſit a conſcientia noſtra: Nobis non eſt conſuetudo, „Nos pro Dei cauſſa venimus, & in Deum commiſſuri ſumus? „ſimplex eſt S. Papae Legatio, & omnibus nota ipſa ejus pe„titio, ipſae preces, ut Conſtituta Patrum non corrumpantur: „ut Haeretici de eccleſiis removeantur. Praeter iſta Legatio „noſtra nihil continet.„
Manſi tom. 8. Concil. Col. 390.

(83) „His adjicite Preces & lacrymas: iterum preces adhibete cum „humilitate: iterum preces jungite humiliter dicentes.„
Manſi l. c. Col. 381.

„ ten und Zähren: wendet wieder Flehen mit Demuth darauf ꝛc.„ Was that Gregor der Groſe (84), Brunehild die Königin für eine Geſandtſchaft zu gewinnen — Nur wünſchte er ihre Einſtimmung, und Benennung der Perſon! nichts wich Nikolaus I von ſeinen Vorgängern zurücke — das feinſte und gefälligſte Betragen gegen Karl den Kahlen grub er dem Geſandten ein, den er über das eckle Eheſcheidungsgeſchäft dem empfindlichſten Irrthume Einhalt zu thun, nach Frankreich ſchickte — ganz gewiß aus eigenthümlicher Primaswürde (85)! . . .

Ich will bei dieſen ſtehen bleiben! denn hundert Beiſpiele erzielen die nämliche Probe — ſie beweiſen alle die anerkannten Einflüſſe des Fürſten in die Legationsannahme. Hier wo immer fügen ſich Theorie und Praxis, Staatsrecht und Geſchichte ſchmeichelnd in einander. Es widerſprach auch Rom niemals, noch ließens die Fürſten anders gelten.

Nun einen Blick auf Nebenverhältniſſe! die apoſtoliſchen Geſandten verlangen ſo gut als andere gewiſſe Vorzüge, karaktermäßigen Rang, eine vorzügliche Art von Immunität: dieſe in ſeinem Staate zu ertheilen iſt eigenes Recht jedes Fürſten — wer verkennt daran das nahe Bindniß der Legaten mit der zivilen Majeſtät?

(84) L. IX. Indict. 4. Ep. 64. „Scripta ad nos veſtra diſcurrant, „ut Perſonam, ſi praecipitis, cum veſtrae auctoritatis aſſenſu „transmittamus &c.„

(85) Nicol. I. Ep. ad Legatos in Franciam miſſos ſecunda. in Append. Epiſt. ejus apud. Manſ. Tom. 15. conc. col. 367.

jeſtät? (86) Reflektire man ſich überdas auf jenes oben bewieſene Gerechtſame der höchſten Staatsobrigkeit den Umkreis biſchöfli-cher Sprengel anzuſezen (87), ſo entdeckt ſich eine zwote Urſache der Abhängigkeit: indem der Fürſt auf gleichem Fuße den Bezirk der Geſandſchaft auszuweiſen befugt ſeyn wird.

Unbeſchränkte Macht, Geſandten ohne Widerrede zu ſchicken, fodert ſelbſt Rom nur in Religionsgeſchäften, die zu beendigen ihre Gegenwart vielfältig unentbehrlich iſt. **Und hier gehört noch** dem Regenten eine vorgängige Unterſuchung zu, ob die Vorgabe des Kreditivs, daß nur dogmatiſcher Stoff mit ſchad-loſer Ausführung enthalten ſei, richtig befunden würde. Beweißt ſich dieſe Anzeige, dann zieht ſich die fürſtliche Oberaufſicht mit Ehrfurcht zurücke. Denn „die wahre Religion kann dem wah-„ren Intereſſe der bürgerlichen Geſellſchaft nicht zuwider „ſeyn.„ (88) Paſſend iſt das beiſpielvolle Bekänntniß Kon-ſtantins des Groſen: „Gott,„ ſagte er, „eignete ſeinen Biſchö-„fen die Gewalt ſelbſt über Kaiſer zu urtheilen.„ (89) Klärer druck-

(86) Feders Grundſ. des Naturrechts Th. III. §. 71. S. 317. in der vierten Auflage 1781.

(87) Siehe Abſchn. I. §. 5.

(88) Feders Recht der Natur, Th. 2. Hauptſt. 3. Abſchn. 2. §. 79. S. 311. Eybel Introduct. in Jus Eccleſ. cathol. Tom. 2. L. 2. c. 1. §. 205 lit g. p. 64. Edit. Viennenſ. 1777. „Ipſa quidem „Religio ſpectata ſua eſſentia nunquam nocere poteſt, poteſt au-„tem id religionis praetextus.„

(89) „DEVS Vos conſtituit Sacerdotes, & poteſtatem Vobis de-„dit

drückten ſich Theodos und Valentinian an die Väter von Epheſus aus: „Ein Verbrechen heiſſen ſie's, wenn ſich wer, ſo dem Ver„zeichniſſe der geheiligten Biſchöfe nicht einverleibet iſt, in die „kirchlichen Geſchäfte und Berathſchlagungen einmiſcht.„ (90) Beredſame Gründe für den Scheidepunkt der fürſtlichen Unterſuchung, wohin ſie ſich in Geſandtſchaftsfällen erſtrecke, und wo ſie ſich ihre Gränze ſeze! . . .

Kurz: Der Fürſt hat die heiligſte Pflicht, das Staatswohl zu vermehren. Dazu macht aber die Kultur der ächten Religion die bewährteſten Beiträge (91). So lange ſie alſo inner

„ dit de Nobis quoque judicandi, & ideo nos a Vobis recte ju„ dicamur.„

Apud Ruffin L. I. c. 2.

(90) „Nefas eſt, qui ſanctiſſimorum Epiſcoporum catalogo ad„ ſcribtus non eſt, illum eccleſiaſticis negociis & conſultationi„ bus ſeſe immiſcere.„

Apud Harduin. Tom. I. Col. 1346.

(91) „Tolle Religionem, tolle metum cujusdam Numinis inde „ reſultantem, & ſuſtuliſti omne vinculum Societatis civilis in„ ter imperantes & obedientes, quippe qui diutius obedientiam „ non praeſtabunt, niſi quamdiu ſua intereſſe ipſis viſum „ fuerit, quo ceſſante omnem ſubjectionem, omnem fidelitatem, „ omnem obedientiam conculcabunt, dum econtra illam rem„ publicam florere, ac beatam eſſe ſcimus, in qua religio ſanio„ ribus innixa principiis dominatur, cujus cives ex Vinculo „ quodam interno ad virtutum legumque feruntur obſequia &c.„

Georg Zallwein, Princip. Jur. eccleſ. Tom. I. L. I, c. 3, §. I, p. 22.

ihrer Sphäre bleibt, verdient ſie nicht nur Verehrung, ſondern ſelbſt aus ſtatiſtiſchem Intereſſe Beihilfe und Unterſtüzung. Kommen dann Geſandten, ſo die Religion zu veredlen, die unausgleichbaren Feindſeligkeiten der Biſchöfe unter einander zu heben — einen dauerhaften Frieden zu ſtiften, erzwecken: ſo wird, und muß auch dieſen ſowohl der freie Zutritt geſtattet, als nachdrückliche Hilfe geleiſtet werden.

Gleichwie hingegen der fanatiſche Mißbrauch der Religion den Unterthan gegen die Obrigkeit aufwiegelt, ihre argliſtige Anwendung der Profanrepublik vollends den Einſturz zubereitet, ſo liegt auch von dieſer Seite jedem Regenten ob, alles, was zum gemeinen Ruine einlenken könnte, auf die Seite zu räumen, und ſie mit Herz und Macht zu verfolgen. Da nun die Geſchichte leider! zu traurige Denkmäler aufſtellte, daß kirchliche Geſandtſchaften machmal unläugbaren Schaden anrichteten (92), ſo mußte dieſes die Masregel erzeugen, ohne vorläufiger Beſichtigung ihrer Befehle keine Geſandte mehr zuzulaſſen — und fände ſich was Staatswidriges vor, ſie im Fürſtenworte zurück zu weiſen.

Weil über das die Verlezung, die den Unterthan und ſeine Rechte trift, im verjüngten Maasſtabe den Staat ſelbſt befällt — die Biſchöfe im biſchöflichen Betrachte ausgemachte Unterthanen jedes Fürſten ſind; ihre Rechte alſo, wie die Rechte aller Unterthanen,

(92) Geſchichte der päbſtlichen Nuntien in Deutſchland in beeden Bänden.

thanen, den Schuz des Fürſten auffodern können, ſo entſteht, als eine neue allgemeine Pflicht für jeden Staatsobern, ſie bei ihren Gerechtſamen zu beſchüzen, und gegen auswärtige Anfälle mit Macht und Anſehen zu ſichern.

Da inzwiſchen die Kirche mit dem Staate innigſt verwirkt iſt, und die Streitigkeiten, die unter den kirchlichen Hierarchen ſich anſpinnen, vielmal zum höchſten Schaden des Staates in öffentliche Misverſtändniſſe ausbrechen, ſo wird's eben ſo klares Korollar ſeyn, daß auch hierinnfalls die Zivilobrigkeit den Kirchenprimas, wie den Biſchof, in ſeinen zeitlichen Gerechtſamen beſchirmen müſſe — Jener dann billig über Vertheidigung ſeiner ſpäter überkommenen Rechte durch ſtatthafte Wege des Beſizers, der Verjährung ꝛc. den weltlichen Arm anrufen dürfe: um ſo mehr, weil die thätliche Zurücknahme altverlohrner Rechte ohne die Pfade der Natur und der Moral einzuſchlagen, weder ohne Schande der Vernunft geduldet, noch ohne verderbendſten Beiſpiele geprakticiret würde (93).

§. 27.

II. Insbeſonders vom deutſchen Reiche.

a. Rechte des Kaiſers bei Aufnahme päbſtlicher Geſandten.

So gewiß es iſt, daß die deutſchen Fürſten mit allen überhaupt

(93) Ant. Schmidt Vindic. adverſ. Reſp. Juſt. Febron. &c. Tom. II. Theſaur. Diſſertat.

haupt gleiche Rechte behaupten, ſo wenig läßt ſich läugnen, daß aus der beſondern Verfaſſung, beſondern Reichsgeſezen und Konkordaten auch ſonderheitliche Verhältniſſe für ſie entſpringen. Nachdem aber im deutſchen Staatskörper ein gemeinſames Oberhaupt, und mehrere dieſem in gemäſigter Hinſicht untergeordnete Fürſten zugegen ſind — ſo zerfällt gegenwärtige Behandlung geradehin in zween Theile, derer der eine den Bezug des Kaiſers, der andere die Rückſicht der Reichsſtände auf die apoſtoliſchen Geſandſchaften aus einander klaubt.

Die Grundlage bei den Nuntiaturzwiſten in Deutſchland, heißt der Gegner (94) das berühmte baſeliſche Dekret de Cauſſis & Adpellationibus (95). Wie er dieſes künftig näher zu durchgrübeln verſpricht, ſo gedenk auch ich bis dahin meine Geſinnung übers Nämliche zu verſparen. Mir iſts indeß genug zu bemerken, daß ſelbſt einer ſeiner Kommilitonen, Herr Mohl an dieſem **Konkordate** (96) die Ausſchlieſung der Geſandten ſo ſehr nicht erkennt, daß er vielmehr ſelbſt aus dem Emſerkongreſſe ihren Einſchluß erprobt. „Es bleibt aber eben ſo unſtreitig,„ ſchreibt er (97), „daß

(94) S. 223.

)95) Seſſ. 31. In Concord. Nat. germ. integr. var. addidament. illuſtrat. Lipſ. 1771. p. 123 ſeq. lit aa.

(96) S. 223.

(97) Im erſten Abſchn. P. 14. S. 24. 25. 26. In der Unterſuch. der Frage: in wie ferne Streitgkeiten in der deutſchkatholiſchen Kiche zur reichstäglichen Berathſchlagung geeignet ſind ꝛc.

„ daß die Natur der Sache dieſem Begriffe (der Nuntien) nicht
„ wiederſpricht; als es unläugbar iſt, daß das Dekret der 31
„ Seßion nichts ausdrückliches dagegen enthält. . . . In dem
„ jezigen Fall erregt aber überdies die beſondere Art, wie er (der
„ Emſer Kongreß) abgefaßt iſt, noch einige Zweifel mehr. Der
„ 22 Art. lit. d heißt nämlich: geſchieht von dieſen (von den Of-
„ fizialaten) weitere Berufung an den römiſchen Stuhl, ſo iſt
„ dieſer verbunden, zur 3ten Inſtanz judices in partibus, und
„ **zwar Nationalen** zu geben. Der Zuſaz, **und zwar Na-
„ tionalen**, zeigt hinlänglich, wie man zu Ems gefürchtet hat,
„ der Pabſt könnte auch auf andere judices in partibus verfal-
„ len. Man **glaubte und zwar gewis mit Recht**, daß
„ ihm das Basler Dekret, das doch der **erſte Siz dieſer Ma-
„ terie war, nicht zuwieder ſey**. . . „

Es taugt auch das **Aſſert**, als hätte **Deutſchland dieſes** Konkordat mit Frankreich gemein (98), keinesweges zur Sache! Sei es, treffe man in Worten zuſammen, wie ſie die Väter zu Biturik 1438 zum wahren Eigenthume Frankreichs umſtalteten, ſo müſte man noch erſt auf die Erklärung zurück ſehen, die der beiderſeitige Gebrauch als der verſtändlichſte Dollmetſch machte. Bezieht man ſich auf dieſen, ſo iſts nur zu offenbar, daß beide Kirchen gewis nicht harmoniren.

Will man überhaupts das kaiſerliche Anſehen im Betreffe der Nuntiaturen ſicher aus einander ſezen, ſo iſt der tiefere Be-
tracht

(98) S. 223, 224.

tracht des Reichsſiſtems unentbehrlich. Eine doppelte Perſon ſtellt der Kaiſer in ſeinen eignen Ländern vor — in den übrigen, die einzige der höchſten deutſchen Majeſtät. Was er dann in jenen that, würde ſehr unweiſe auf ganz Deutſchland angewandt werden. — Wie unkennbar kreuzen ſich dieſe Doppelruckſichten durch einander!! —

Die kaiſerliche Macht ſelbſt weißt ſich in verſchiedenen Epochen ſehr verſchieden. Zwo ſind die Vorzüglichſten (99) — Die erſte bis auf Karl V, dem die erſte Wahlkapitulation vorgelegt ward: die andere bis jeher, wo bald vermehrt, bald vermindert — faſt allemal verändert die Kapitulation erſchien. Einige ſezen eine dritte bei, vom abgeſchloſſenen weſtphäliſchen Frieden. . . Sicher iſt, daß die einſtige Macht der Kaiſer gegen die heutige kein Maas halte. Herr Dahin (100) betheuert, daß die heutigen Landesherren weit zurücke nur kaiſerliche Gouverneurs waren, die Kaiſer aber wie volle Monarchen über Deutſchland herrſchten. Ein Saz, den mein Gegner ſchon in ſeinen I Abſchnitt S. 55 annahm. Für Baiern machte ich eben dort ſchon die billige Ausnahme (101).

Mehr ſcheint ſich das für den Nuntiatursfall zu erhärten. Gregor II, als er im Jahre 716 ſeinen Geſandten Marzian nach Baiern

(99) Von Pfeffel in ſeinem kronol. Ausz. der Geſch. und des Staatsrechts von Deutſchland zum Jahr 1519, 1612 folg.

(100) In Diſſert. de jure comitiorum Imperii circa ſacra. Tom. V Theſ. Ant. Schmidt. N. II.

(101) Abſch. I, §. 5.

Baiern reiſen hies, befahl ihm **einzig bei dem Herzoge zu** bewirken, daß ein Kirchenrath anberaumt würde (102): Nichts leſe ich vom kaiſerlichen Anrufe beim Eintretten über die deutſche Gränze; nichts erzählt die Geſchichte, daß der Geſandte ſeine Begwaltigungsbriefe ans kaiſerliche Hoflager zur Einſicht übergeben mußte. Gleicher Geſtalten wandten ſich nur an die Herzoge die Nuntien, Woronus und Ninguarda, jener im Jahre 1575, dieſer im J. 1585 an Albert und Wilhelm V Gemeinregenten (103).

Ich finde ſo gar dieſe **Art der Unbeſchränkheit** im Vertrage zwiſchen Heinrich dem Finkler und Arnulph, dem baieriſchen Urvater, der zu Regenſpurg im Jahr 921 errichtet ward: „Arnold ſoll Baiern beſizen, „ heißt es in der Transaktion, „ wie er's bisher beſaß: über das ſollen die baieriſchen Biſchöfe „ ſeiner Gewalt unterwürfig ſeyn; ſeiner Macht ſei eigen, daß „ wenn ein Oberer ſtirbt, er einen andern dafür ausſezen könne. „ Nur ſoll er den Namen des baieriſchen Königs fahren laſſen, „ und ſich Herzog nennen, dem Könige Deutſchlands aber, dem „ Heinrich, die Treue ſchwören. „ (104) **Königlich** nannten und handelten die boiſchen Fürſten **vor dieſem Vertrage**: den Namen

(102) Von Lori's Auszug 1ſter Th. S. 114.

(103) Mich. Adam. Bergmann in Diſſert. de jure regio Ducum Boic. 1754.

(104) Luitprand. L. 2, c. 7. Aventin. L. 4, p. 485. Brunner P. II Annal. Boic. p. 104. Von Widmer in domo Wittelsbachenſ. Numiſmatica. Band I, Heft 1, S. 16.

verlohren ſie allein durch den nämlichen — in der Macht blieben ſie ungeſchwächt. Die Folge iſt handgreiflich: die baieriſchen Fürſten, wie ſie einſt ohne Rückfrage bei dem Kaiſer die päbſtlichen Geſandten aufnahmen, ſo können ſie noch izt das nämliche Recht gebrauchen.

Mehr dünkt mich hier kaum nöthig zu ſeyn: da ich nächſt eben dieſe Frage weitſchichtiger durchſuchen werde. Indes ſo viel war nüzlich, um auf die Gründe meines Gegners (105), der die kaiſerliche Gewalt wie in ihrer erſten Energie zu vertheidigen ſchien, mit Kraft antworten zu können.

Seine Beiſpiele, ſo er dafür aufführt, ſind theils ſchwach, theils in ſich für ihn unanwendbar. Daß Kaiſer Leopold ſich aufhielt, unangefragt einen Nuntius in ſeiner Reſidenz zu ſehen — ſich beklagte, hierinn ſchlechter als die kleinſten Fürſten behandelt zu werden (106), wird ſo wenig jemanden frappiren, als ſich, wem immer die Folge empfehlen ſoll, daß daraus das allgemeine Recht für Deutſchland Nuntien zu gedulden dem Kaiſer zugehöre. Stand nicht Wien unter Leopold als ſeinem eignen Fürſten? Warum rechnet er ſo hoch aus, daß man ihm, der nicht nur Fürſt allein, ſondern zugleich Kaiſer wäre, faſt die Ehre eines kleinen Oberherrn misgönne? Zu nahe gränzen Fürſten- und Kaiſermacht zuſammen — ſchwer läßts ſie richtig abzuſondern. . . .

Wie

(105) S. 226 folg.

(106) K. Leopolds Schreiben an den Kardinal von Medices, 28 April 1690.

Wie unzweckmäſig war alſo das Beiſpiel, ſo das unläugbarſte Recht jedes Landesherrn beſcheidet — von der kaiſerlichen Macht, und ihren Einflüſſen hingegen nichts beſtimmet? . . .

Spizfindiger iſt Friedrichs I (107) Antwort! Hadrian IV lag dem Kaiſer lange an, daß er ſeine Kardinalgeſandten nicht ſo ſchimpflich aus dem Reiche jagen ſollte. Seine Widerrede war: (108) „Daß dann eueren Cardinälen die Kirchen ſind zugeſchloſ„ſen, und die Städte nicht offen, das hat die Urſach: dieweil „wir nicht ſehen, daß ſie Prediger, ſondern Räuber ſind: nicht „Friedmacher, ſondern Geldräuber; nicht Widerbringer der Ruh „ſondern ohnerſättliche Goldfreſſer. So wir aber ſolche Kardi„näl', Biſchof und Legaten ſehen werden, wie ſie die Kirch er„fordert, die den Frieden bringen, das Vaterland erleuchten,

 und

(107) Apud Goldaſt. Collect. Conſtitut. imperial. Tom. I, Reſcribt. d. Imperat. n. 3, p. 163 Edit. Francof. 1615. „Cardinalibus uti„que veſtris clauſae ſunt Eccleſiae, & non patent civitates, „quia non videmus eos Cardinales, ſed Carpinales; non praedi„catores, ſed praedatores, non pacis corroboratores, ſed pe„cuniae raptores; non orbis reparatores, ſed auri inſatiabiles „corraſores. Cum autem viderimus eos, quales requirit Eccle„ſia, portantes pacem, illuminantes patriam, aſſiſtentes cauſſae „humilium inaequitate, neceſſariis ſtipendiis & commeatu eos „ſuſtentare non differemus.„

(108) Des heil. römiſchen Reichs ꝛc. Conſtitution, Reformation, Ordnungen und Ausſchreiben ꝛc. zuſammgetragen durch Melchiorn von Haiminsfeldt, genannt Goldaſt ꝛc. Frankfurt 1607, S. 60.

„ und ſich der Armen Geſchäft unterziehen, in aller Billigkeit wol-
„ len wir ihn an aller nothwendigen Unterhaltung und Beſoldung
„ keinen Mangel laſſen. „

War dies nicht Anklage ihrer Ausſchweifungen, zugleich aber Geſtändniß ihres rechtlichen Zutritts? Galt dieſe Exzeption nicht von der Epoche der Monarchie, die heute nicht mehr exiſtirt — verſteht ſich in dem ſublimen Grade, in dem die Friedriche Deutſchland antraffen. Wir leben gegenwärtig in einem **neuen Zeitraume**, der weder vergleichbar iſt mit dem alten, noch eine Konſequenze aus jenem herüber annimmt. Und wäre auch ſo eine Folge auf andere Länder angängig, ſo bliebe ſie noch unbrauchbar für **Baiern**? . . . Uebrigens greint der Barbaroſſe nur ihre übertriebene Habſucht an, — geſtattet hingegen allem jenen ungehindert ihre frommenden Verrichtungen, „die die Kirche nicht
„ beraubten (109), ſondern verbeſſerten, die die Säckel nicht er-
„ ſchöpften, ſondern die Herzen erquickten, die in dem ſie nach
„ Rom heimgiengen, zwar ermüdet, doch nicht mit Geldbündeln
„ krum gebeugt zurücke kehrten ꝛc. „

Betrachtet mans, wie mans wolle, ſo ergiebt ſich weder die verlangte Rückſicht auf den Kaiſer, noch eine Proteſtation gegen die Nuntien.

Aehn-

(109) „ Qui Eccleſias non ſpolient, ſed emendent, qui marſupia
„ non exhauriant, ſed corda reficiant, qui cum ad apoſtolicam
„ ſedem redierint, redeant fatigati quidem, ſed non ſuffarci-
„ nati &c. D. Bernard. ad Eugen. III.

Aehnlich räſonnirt ſich bei Maximiliam I! Er begehrte vom Raymund von Gurk, daß, ehe er ſeine Reiſe tiefer in Deutſchland fortſezte, die erhaltenen Aufträge vorwies — das billigſte Fordern, doch hielte darüber der Kaiſer nicht allein dem bedenklichen Augenmerk — ſondern alle Kurfürſten insgemein (110). Ein Zeichen, daß dortmals die monarchiſche Herrſchart ſank? Ein neuer Grund findet ſich in der Anweiſung nach Nürnberg an das Reichsregiment, und die daſelbſt verſammelte Reichsſtände, um mit ſelben ſeiner Zulaſſung halber weiters zu handeln (111). Wie würde die Endsunterſuchung mit dem rechtskräftigen Spruche der Kaiſer an die reichsſtändiſche Verſammlung hingewieſen haben, wenn er nicht ſchon in ſeinem Zeitalter bei der Zulaſſung der Nuntien ſeine privative Einſicht für unzulänglich — die gemeinſame Beiwirkung aller Kurfürſten rückſichtlich auf ganz Deutſchland für nöthig befunden hätte. . . .

So ſehr hatten in ſelben Tagen die Reichsſtände in Betref der Nuntiengeſchichte eine entſcheidende Miene! (112)

Auch ſezte man ſich nur gegen ihre Schädlichkeit — ihrem beſchränkten Eintritte legte man nichts im Wege (113).

Das

(110) Hiſtoriſche pragmatiſche Erläuterung der kaiſerl. Wahlkapitul. Th. I, §. 10.

(111) In angef. Erläuterung ꝛc. Concordat. N. 9 integr. Tom. III, N. IX, S. 185.

(112) In der neueſten Samml. der Reichsabſchiede von Senkenberg. Th. II, S. 96 folg.

(113) „Sed ſi de receſſibus Imperii loquamur verae quidem ſunt que-

Das Faktum des köllniſchen **Nuntius Bußi** bedarf in der Entwicklung S. 230 folg. **vieler Berichtigung**. Die ganze Begebenheit verhielt ſich ſo. Man wählte auf der Univerſität zu Kölln einen Dekan. Gewöhnlich war ſelber aus dem Kreiſe der Stipendiaten (ſo hies man die minder beſoldete) auszuheben. Weil die Geiſtlichen an der Zahl überlegen waren, ſo fiel auch die Wahl vorzüglich für dem Doktor Stuir, dem Pfarrer bei St. Lup aus — der übrigen ihre Stimmen trafen den von Huygen. Dieſer wollte ſich mit Macht an das leere Dekanat drängen — daher der Streit. Vermöge gewiſſer Geſeze ward die erſte Inſtanz beim Ereigniſſe eines Zankfalles bei dem Rektor angeſezt, — die zwote bei den vier Dekanen der Theologie, der beiden Rechte, der ſchönen Künſte, und der Arzneikunde — iſt man noch nicht zufrieden, ſo ſoll der Nuntius über die Quäſtion ſprechen. Nun ſchienen für den gegenwärtigen Fall die erſten zwei Klagpläze unnüze: denn der Dekan der juridiſchen Fakultät war bei der Wahl mit intereßirt, folglich konnte er nicht zugleich Richter in eigner Sache ſeyn. Die übrigen Dekane lehnten das Urtheil weislich von ſich weg — meiſt aus Mistrauen auf ihre Reichskunde (115).

Alſo

„ querelae identidem excitatae, ſed verum etiam eſt, querelas „ non jam contra ſubſiſtentiam & jurisdictionem Nuntiaturarum „ motas, ſed contra praetenſos abuſus Nuntiorum. . . . „ Schreiben Sr. päbſtl. Heiligkeit Pius VI an den weiland Fürſt-Biſchofen Ludw. Joſ. zu Freiſingen vom 18 Okt. 1786.

(115) Frage: Iſt die Gerichtbarkeit der päbſtlichen Nuntien in Deutſchland den Reichsgeſezen und Reichsverfaſſung zuwieder? Abſchn. V, §. 1, S. 82, n. II.

Alſo war die Nuntiatur zur erſten Inſtanz übergewandelt, um ſo mehr, als beide Partheien das Gericht des Nuntius freiwillig um den Beſcheid angiengen. Damit ſich aber keine Parthei des vorläufigen Sieges rühmen möchte, ſo beſtellte der Nuntius während der Litispendenz einen dritten, den Doktor de Monte — ſelbſt einen Freund des Huygen zum Dekan.

Von Huygen höchſt betroffen über eine vermeintliche Unbild, adpellirte an den Pabſt. Die Sache gelangte an die S. Rotam, ſo das Verhalten des Nuntius billigte, und einen, ſeinem gemachten Spruche ähnlichen fälte.

Indes rief Klemens XI den Nuntius Bußi nach Rom ab — im Auguſt 1712, den er ſchon im 17 Mai in Petto zum Kardinal wählte, öffentlich aber erſt am 12 September in dieſer Würde erklärte (115).

Sein Internuntius, den er zurück lies, Alexander Gorgias, bald darauf Biſchof in Firmien, blieb bis zur Ankunft des neuen Nuntius Archintus in Kölln — der dann ebenfalls, nach dem er ihm gemäſſen Inſtruktion von den verwornen Umſtänden der dortigen Zeiten beigebracht, ſeine fernere Reiſe antratt (116).

Soviel vom Hergange!

Was

(115) Eben dort S. 84.

(116) Das kaiſerliche Reſkript an den Kardinal von Schrottenbach 1714, 20 März.

Was irrte den Herrn Gegner daran? (117) Daß der Nuntius ſich in dieſe Händel miſchte — daß er nach gefältem Sentenze aller Weitſchweifigkeit auszuweichen ſich aus dem Staube machte; daß der Internuntius inner 4 Wochen das Reich räumen mußte — — Zum Theile unbedeutende Aergerniſſe, im Ganzen wenig wahre! Die Nuntiatur war das eigentliche Gericht, das aus Partikulargeſezen der Univerſität, nachdem die zwo erſten Inſtanzen aus Mitintreſſe unnüz wurden, angegangen werden mußte. Zu dem betraf der Prozeß die Dekanei, die doch nicht den einzigen Zivilbemerk an ſich ausdrückte. Die zwote Beſchuldigung wird von der Geſchichte wiederlegt, — wenigſt ſehr zweifelhaft gemacht. Die Kardinalwürde, ſo ſeiner zu Rom wartete, forderte dieſe Reiſe nach der Peters-Katheder bereits nothwendig. Faſt um anderthalb Jahre ſpäter brach der kaiſerliche Unwille aus — wie ſoll ſich aus eben der Urſache der Nuntius aus der Schlinge gezogen haben?

Noch am unwahrſcheinlichſten iſt, daß ſein Adminiſtrator, Alexander Gorgias nebſt dem derben Verweiſe inner 8 Tagen von Kölln weggeſchaft ward. — Das beleidigende Breve erſchien im Maimonde vom J. 1713, — und im Hornung des folgenden Jahres ſoll die Ungnade des Kaiſers erſt rege geworden ſeyn? ... Welch ein hiſtoriſcher Hiatus? Wenigſt zog der Subſtitute erſt im Merze 1714 ſeine Wege fort!! Ein ſtrenges Argument, daß die

(117) S. 251.

die Wegreiſe nicht auf kaiſerlichen Befehl erfolgte: ſonſt unterſchieden ſich die Veranlaſſung zum Zorne, und der ausgebrochene Zorn vollends um ein ganzes Jahr. . . . Wer weis auch den tadelloſen Karakter des Gorgias nicht, der nie gewohnt war, Rache zu kochen, am mindeſten ſelbe zu üben?

Ueber das erkannte Huygen ſeinen Fehler, bat ihn ab, und hierüber eine förmliche Losſprechung (118). Lauter Gründe, die mir überzeugend ſind, daß der Gegner zu empfindlich war, und mit Irrwiſchen ſich ſchlug!

Allein ſezen wir auch (was falſch iſt) die angeführten Beiſpiele hielten ihre Kriſis aus — wären wohl die Vorausſezungen, für derer Erklärung der Gegner ſelbe nur brauchte, den Nuntien zuwieder? **Drei Titel** bringt man zur Stätte, woraus dem Kaiſer das Recht zuſtünde, allgemein über deutſche Nuntiengeſchäfte zu prüfen — **a.** Garantie der Nationalkonkordate, **b.** die neu erhaltene Verbindlichkeit aus der Wahlkapitulation, **c.** die oberſte Schuzherrſchaft der ganzen deutſchen Kirche.

Nun aber wie wärs, wenn dieſe drei Haupturſachen weder ungetheilt den Kaiſer begünſtigten, noch die Nuntien in ihrer heutigen Exiſtenz wie immer ſchikanirten?

Zur einzelnen Beſichtigung! **Ueber die Garantie** der Nationalkonkordate beobachtete ich ſchon im I Abſchn. §. 4, daß

 ſie

(118) Abſolutio a cenſuris Joſephi de Huygen die 30 Auguſt. 1715.

ſie jedem Fürſten für ſein Land eigen wäre — eine Bemerkung, die ich ſelbſt meinem Gegner abborgte! So lange dann der Fürſt nichts Wiedriges in den Nuntien erblickt, und erführ er auch was Inkonſequentes, ſelbes zu verbeſſern ſelbſt im Stande iſt, wäre es, dünkt mir, ein zu gehäßiger Eingrif in ſeine ſouvrainen Gerechtſamen, wenn ſich eine oberaufſichtliche Macht ex titulo ſupplendi andringen wollte. Kurz: „den Kurfürſten iſt in eigenen Worten „meines Gegners (119) ein vorzügliches Recht ſtipulirt, und die „Handhabung und Garantie der Konkordaten mit aufgetragen.„ Iſt ihnen nicht bis zur Evidenz ihr Verſehen gegen die deutſchen Frankfurter Verträge bewieſen, ſo mögen ſie ſich im ruhigen Beſize ihrer angehörigen Garantie ungeſtört erhalten.

Inzwiſchen **zum Ueberfluſſe** zugegeben — daß ſich die Kaiſer aus der Obergarantie berechtiget fänden, die Nuntiaturen zu verabſchieden, ſo ſtünden dieſelben ſo gar noch aus dem Buchſtabe der Konkordaten aufrecht. Im §. Placet Nobis 3 (120) heißt es: „Und über die Nonnenklöſter werden wir nie diſponiren, auſſer ſie ſeien befreit, und dann durch eine Abordnung in dieſe „Theile.„

Auf

(119) Abſchn. I, §. 4, S. 49.

(120) „Et de monaſteriis Monialium non diſponemus, niſi ſint „exempta, & tum per commiſſionem ad partes.„ l. cit. Concord. N. G. in corp. jur. publ. S. I. R. G. von Ludw. Mart. Kahlen 1744 Göttingen.

Auf dieſe Stelle beriefen ſich Se. päbſtliche Heiligkeit Pius VI, in ſeinem öfters angerühmten Schreiben an den Fürſtbiſchofen von Freiſingen, wo ſie betheuern: „ Wenn wir auf das deut„ſche Konkordat zurück ſehen, ſo finden wir im nämlichen eine „ ausdrückliche Meldung vom Anſehen der Nuntien, wir finden „ ſo gar ihre Billigung. „ (121) Was mehr deutlicher, und dem Konkordate anſtändiger ſeye? . . . Geſandte alſo mit Gewalt verſehen — nahmen die deutſchen Paziſzenten an? Wie geringe iſt das Aufheben, das man mit der Unvereinbarkeit der Nuntien mit den Konkordaten macht!

Doch darüber umſtändlicher anderswo.

Die Wahlkapitulation beſtärkte theils die Gerechtſamen der Fürſten, theils und noch mehr die Sache der Nuntien. Den erſten Punkt belegen ihre Worte. Art. I, §. 8 (122) „ Wir wol„ len weder den Reichsgerichten, noch ſonſt jemand, wer der auch „ ſei, geſtatten, daß **den Ständen** in ihren territoriis, **in** „ **Religion**- politiſchen- Juſtiz- Kameral- und Kriminal-Sachen „ *ſub quocumque praetextu* wieder die Reichsgeſeze, den Frie„ densſchluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbündliche Pacta „ **vor- oder** eingegriffen werde. „ Welch eine ausdrucksvolle Zu-

 ſiche-

(121) Si ad concordatum germanicum reſpiciamus, fieri in ipſo expreſſam mentionem invenimus Nuntiorum auctoritatis, eamque adprobari. (§. Placet nobis 3)

(122) In der Wahlkapitulation Joſephs II, gedruckt in Mainz 1764.

ſicherung, daß auf keine Wege ihnen unter welch immer für einem Vorwande in Religionsſachen eingegriffen würde. Iſt nicht von dieſer Seite ihrer Souverainität eine neue Stüze unterbauet?

Den zweiten Theil von den Nuntien, und ihrer Zulaſſung erklären eben ſo kraftfeſte Ausdrücke der nämlichen Kapitulation, Art. XIV, §. 4. „Gleicher Geſtalt wollen wir, wann es ſich et„wann begäbe, daß die cauſſae civiles von ihrem ordentlichen „Gerichte im heil. Reich ab, und auſſer daſſelbe ad Nuntios „apoſtolicos . . . gezogen würden, ſolches abſchaffen . . . „§. 5. Und weilen vorberührter Civilſachen willen zwiſchen dem „kaiſerlichen und des Reichs höchſten Gerichten, ſodann den apo„ſtoliſchen Nuntiaturen mehrmalige Streit- und Irrungen ent„ſtanden, indem ſo ein als andern Orts die ab deren Offizialen „Urtheil geſchehene Appellationes angenommen, Proceſſus er„kannt, ſelbige auch durch allerhand ſcharfe Mandata zu gröſter „Irr- und Beſchwerung der Partheien, zu behaupten geſucht „worden, womit dieſen vorgekommen, und aller Jurisdiktions „Konflikt mögte verhütet werden, ſo wollen wir daran ſein, daß „die cauſſae ſaeculares ab eccleſiaſticis rechtlich diſtinguirt, „auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle durch gütliche „mit dem päbſtlichen Stuhl vornehmende Handlung und Ver„gleich erlediget, ſo fort der geiſt- und weltlichen Obrigkeit einer „jeden ihr Recht und Judikatur ungeſtört gelaſſen werden möge.„

Zu ſonnenklar iſt der Unterſchied, den hier die Kapitulation zwiſchen beiden Gerichtsbarkeiten anzeigt, als daß ſich nicht eben daraus ihre beiderſeitige Gutheiſung verſtünde. Man rief von den

Nun-

Nuntiaturen die einzigen Civilhändel ab — den Beſiz und rechtlichen Anſpruch auf die kirchlichen Streitfragen überlies man ihnen unangefochten, ſo zwar, daß ſo gar ihre geiſtliche Judikatur ausdrücklich beſtättiget wurde. Man nahm nur die Appellationsinſtanz an die Nuntien in den weltlichen Anliegenheiten in Anrede — für die geiſtlichen Prozeſſe erkannte man nicht nur das Gericht der Nuntiatur an, ſondern man ſicherte ihr den ungeſtörteſten Genuß für alle Zukunft zu.

Fürwahr erblinden müßte, wem daran die Vorzüge der Nuntien erſt dämmerten! . . .

Etwas von der **allgemeinen Schuzherrſchaft!** Dieſe hat meines Gutdünkens jeder Fürſt für ſeine Kirche. Ich will Beweiſe von Baiern geben. Wozu wäre ſonſt ein eignes Kirchenrecht nothwendig geweſen? „Unterm agilolfingiſchen Stamme, „ kompendirt der vortreflichſte von Lori, (123) beſtand das baie„ riſche Kirchenrecht in dem von der gallikaniſchen Kirche ange„ nommenen und von daher durch die Mißionarien in das Land „ gebrachten alten Codice Canonum, in einigen nach Baiern „ erlaſſenen päbſtlichen Reſcripten, dann in dem lege Bajar. „ und den Lands- oder Synodalſchlüſſen und **landesherrlichen** „ **Verordnungen.** „

Leuchtet nicht aus allen dieſen eine beſondere Sorgfalt der baie-

(123) Im kronologiſchen Auszuge der Geſchichte von Baiern, 1ſter Th., Seite 113, 114.

baieriſchen Regenten für ihre Kirche heraus (124). Das erſte Denkmal richtete ſich Thaßilo II hierüber im Kirchenrathe zu Uſchaim (125) vom J. 763 auf — wo auf ſeinen Befehl die heilſamſten Kirchenverordnungen abgeſchloſſen wurden. Wie ſchüzten die Wilhelme ihre Kirche — wie im Namen ihrer Fürſten der beſeelteſte geiſtliche Rath von ſeinem Entſtehungsjahre 1557, bis auf unſere Tage? — — Was anders erzielen alle errichtete Konkordate, die ſowohl allgemein für die ganze baieriſche Kirche taugten, als insbeſondere für einzelne feſt geſezt wurden (126).

Hat welche Schirmherrſchaft der **Kaiſer vorzüglich** an ſeinem Amte: ſo ſchließt ſich ſelbe nicht allein auf die Gerechtſamen der Biſchöfe ein, ſondern breitet ſich ringshin auf die ganze kirchliche Verfaſſung, den Pabſt und die Biſchöfe insgeſamt aus. Dafür ſpricht die Wahlkapitulation Joſephs II (127); zum erſten, ſagts, „daß wir in Zeit ſolcher unſerer königlichen Würden, Amt

(124) Philipp Jak. Huth von den Verdienſten des Durchlauchtigſten Hauſes Wittelſpach um die Kirche. P. Rogat. Holzner de religione primorum Ducum Bavariae.

(125) Froben. Forſters Benedikt. zu S. Emmeran in Regensburg, Abhandlungen von dem zu Aſchaim in Oberbaiern unter der Regierung Herzogs Thaßilons II im J. 763 gehaltenen Concilio, im 1ſten Bande der Abhandlungen der baieriſchen Akademie.

(126) Mit dem Biſchof zu Regensburg 1559, mit dem Salzburger 1628, mit dem Augsburger 1684, jüngſt neuerdings 1786 ꝛc.

(127) Art. I, §. 1.

„ Amt und Regierung die Chriſtenheit den Stuhl zu Rom, päbſt-
„ liche Heiligkeit und chriſtliche Kirche, als derſelben Advokat,
„ im guten treulichen Schuz und Schirm halten ſollen und
„ wollen. „

Dem päbſtlichen Gerechtſamen iſt alſo die kaiſerliche Majeſtät gleiche Sorgfalt und gleichen Schuz mit den Biſchöflichen ſchuldig.

Darunter da ſich dann das Befugniß Nuntien zu ſchicken zählet — ſo rechnet es ſich von ſelbſt auf den mächtigen Schirm der kaiſerlichen Obhut, von Seiten der Nuntiaturen. Eine Folge, die ſich auf vorgängige Beweiſe gründet? . . .

§. 28.

b. Rechte deutſcher Reichsſtände bei der Annahme päbſtlicher Geſandten.

Aus der vorgeſchriebenen Abhandlung über die kaiſerlichen Einflüſſe in die Annahme der päbſtlichen Legaten, läßt ſich auf den Antheil, den die Reichsſtände daran haben, genugſam ſchlieſen.

Indes ſind hier zwo Fragen zu erörtern: α. Kann der Pabſt einem Reichsſtande ſeinen Geſandten aufzwingen?

β. Iſt ein Reichsſtand berechtigt ohne kaiſerlicher Einwilligung, ohne Miteinverſtändniß der Intereſſenten einen päbſtlichen Geſandten in ſeine Landen aufzunehmen? . . . Zween Zweifel, davon der eine unſchwer zerfällt — der andere tiefer liegt!

Cc

Auf jenen iſt die Antwort fertig. So bekannt es iſt, daß die deutſchen Reichsſtände des Rechts ſowohl Geſandten zu ſchicken, als anzunehmen genieſen: eben ſo ausgemacht iſt, daß der Pabſt nie befugt ſein könne, dieſen jenen Geſandten, der oder in ſeiner Perſon oder in ſeinen Aufträgen dem Reichsſtande unangenehm iſt, an ihren Hof hinzuſtellen.

Das erſte iſt Folgeſaz aus dem osnabrückiſchen Friedensinſtrumente (128), wo allen Reichsſtänden das Recht Verbindungen unter ſich und mit auswärtigen Regenten zu ihrer eignen Sicherheit zu treffen eingeräumt. — Alſo ſchlieſſe ich, auch das konſektäre Recht aus dem jure foederum, die Befugniß Geſandten auszufertigen, oder an ihre Höfe zu ziehen, mit anerkannt wurde.

Sie haben dann hierinn gleiche Anſprüche mit jedem Könige, jeder Souverainität: wie dieſer ſehr anzüglich ſeyn würde, wenn der päbſtliche Stuhl geradehin ohne Anfrage Geſandten verſchikte (129) — auf ihre Gemeinunköſte in ihre Länder abſendete, ſo dürfte es aus gleicher Bewandniß dem Reichsſtande misfallen, falls

(128) Art. VIII. §. 2. „Cum primis vero jus faciendi inter ſe „& cum exteris foedera, pro ſua cujusqne conſervatione ac ſe„curitate ſingulis ſtatibus perpetuo liberum eſt.„
Wahlkapit. Art. 23, §. 2. „Allen des heil. Reichs Kurfürſten, „Fürſten und Ständen ſowohl, als ihren Botſchaftern und „Geſandten . . . jederzeit ſchleunige Audienz und Expedition „ertheilen.„

(129) Sieh oben Abhandl. III, §. 26.

falls ein römiſcher Geſandte ohne ſeinem Vorwiſſen den Aufenthalt inner ſeinen Gränzen nehmen ſollte.

Es hat ſich auch meines Wiſſens noch kein Geſandter ungemeldet in welch immer einen deutſchen Bezirk begeben, und wagte ſich welcher, ſo hätt der Empfang dem Eintritte entſprochen. Es forderte dies auch ſowohl die Regel des Anſtandes, als der hindauernde Praxis. Wo traten jemals die päbſtlichen Geſandten bei einem Reichſtande ohne Empfehlungsſchreiben auf — wo weigerten ſie ſich ihre Mandate und die darinn enthaltene Fakultäten dem Fürſtenauge offen anzubiethen? Rom iſt zu gerecht, als daß ſie fremdes Recht benekte, — zu beſcheiden, als daß es ein Souverainrecht ſchmälerte. . . .

Die zwote Frage hat mehr Bedenklichkeit. Sie iſt aber zum Theile ſchon zuvor gekommen, überhaupt vielmal in biederer Deutſchheit beantwortet. — Das ganze beruht auf der Beſchwerde der Mitreichsſtände, die ihre Rechte bei der Annahme eines päbſtlichen Geſandten mit Fakultäten beſchädigt glauben. Wie auffallend! Jahrhunderte zurück, fühlte man dabei keine Verlezung der Gerechtſamen, die die Biſchöfe ſich eingenthümlich behaupteten. Auf einmal müſſen ſie im höchſten Grade kontraſtiren — es müſſen die päbſtlichen Sekundarrechte und apoſtoliſchen Geſandten, denen ſolche übertragen würden, mit der göttlichen Einſezung ſo wacker in Streit gerathen, daß beide nicht nur pflichtmäſig widerſprochen, ſondern wohl gar rein ausgemuſtert werden ſollten. Wer weis, mit welcher Ehrfurcht vom Leo I herab — um die Mitte des 5ten Jahrhundert — bis jeher die päbſtlichen Geſand-

ten bewillkommet waren, mit welcher Aufrichtigkeit ihr freundlicher Empfang beſchworen ward; mit welcher Genauigkeit von 5 zu 5 Jahren Fakultäten aus Rom beſchrieben wurden, wird ohnmöglich ein kalter Zuſchauer bei den heutigen Auftritten ſeyn können, wo ohne mindeſter Achtung gegen alle poſitiven Geſeze, gegen alle poſitivgebilligten Wege Adquiſitionen zu machen, einzig das abſolute Naturrecht auf die rechtliche Wagſchale gelegt wird. Es müßte denn ſein, daß man die loſe Miene hätte, unſern Voraltern aufzubürden, daß ſie entweder aus niedriger Heuchelei, oder aus dichter Unverſtändniß Rom ihre göttlich geeigneten Rechte opferten. Ein zu unwürdiger Gedanke, als daß er ſich einem deutſchen Enkel empfehlen ſollte!

Die falſche Angabe der Beſchädigung, ſo die Mitreichsſtände träffe, (130) zeigt ſich noch mehr, wenn man bedenkt, daß Biſchof und Reichsſtand weit von einander verſchieden ſein, zudem daß jener, falls der Fürſt, dem er als Biſchof allemal untergeben bleibt, ſeinen Aktivitätsbezirk enget, nie Urſache habe ſich dagegen zu beklagen (131).

Nun

(130) Unpartheiiſche Gedanken eines deutſchen Staatsrechtsgelehrten über die dermaligen Nuntiaturſtreitigkeiten in Deutſchland 1788. In der erſten Frage: „iſt die bisherige Anſtellung der „Nuntien im deutſchen Reiche mit Fakultäten den Reichsgeſe„zen entgegen? „ S. 18 bis 23.

(131) „Wohl aber hat das erzbiſchöflich köllniſche Ordinariat be„ſondere Urſachen zufrieden zu ſein, wenn ich bei dieſem Zuſtand „es belaſſen werde, und nicht zur Ausübung eines Theils meiner

Nun geht unſere Frage einzig die biſchöflichen Diözeſan-Umkreiſe an; die Fürſten unterwerfen ihre Unterthanen der Jurisdiktion der päbſtlichen Geſandten; ſie biethen ſelbe oft aus flammendem Eifer auf: das heißt im Ganzen, denke ich, ſie weiſen ihnen den Strich Erde an, wo ſie ihre Gerichtsbarkeit und Gerechtſame, ſo Zeit, Umſtände, Verjährung und Beſiz dem römiſchen Stuhle eigneten, im Name des Pabſtes üben mochten.

Wie kann ſich dadurch der Reichsſtand verkürzt dünken — der Reichsſtand, der nur zufälliger Weiſe in einer Perſon vereinigt war mit dem Biſchofe, deſſen Bezirk hier fürſtlich bezeichnet wurde?

Daß auſſer dem Falle der wirklichen Damnifikation (132) jeder Reichsfürſt in ſeiner Freiheit ſei, ohne Mitwillen des Kaiſers und der intereßirten Reichsſtände Geſandten anzunehmen oder ab-

„ ner obberührten Advocatiae Eccleſiaſticae territorialis zu ſchrei-
„ ten, vermög deſſen ſohin die Gemeinden meiner Herzogthü-
„ mer von ſeinem weitſchichtigen Kirchenſprengel unter Beneh-
„ mung mit päbſtlicher Heiligkeit zum mehrern Beſten meiner
„ Unterthanen zu trennen, und ein eignes Bistum zu errichten,
„ mich bewogen ſehe, wodurch ich zugleich aller ſolcher unnöthi-
„ gen Widerwärtigkeiten erübriget werde. „ Antw. Sr. kurf. Durchl. von Pfalzbaiern.

(132) Pius VI ven. fratri Maximiliano Archiepiſcopo Colonienſi & Epiſcopo monaſterienſi S. R. I. Principi Electori. In den wichtigen Urkunden zur fernern Aufklärung der Klagen wider die päbſtlichen Nuntiaturen im Deutſchlande 1787, N. 4.

zuſchlagen, je nachdem ers ſeiner Lage füglicher findet, iſt bei mir wenigſt keinem Zweifel ausgeſezt. Wie die Sonne am glühenden Mittage, ſo hellleuchtend ſind die Beweiſe, welche die Ruckantwort Sr. kurfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern an ihre kaiſerl. Majeſtät für dieſen Saz aufbringt. Die Formalien: „daß „ ich (133) der Aufnahme des päbſtlichen Nuntii, wie deren Ge„ ſandten von andern ſouverainen, Kaiſern, Königen, Kur- und „ Fürſten in meinen Staaten ermächtiget, und denenſelben die „ Ausübung gewiſſer Fakultäten in meinen Landen zuzulaſſen be„ fugt ſei, deſſen ſind zuvorderſt das Herkommen in dem Reiche, „ und der Umfang der landesfürſtlichen Hoheit, welche einem „ jeden Kur- und Fürſten eigen iſt, ein überzeugendes Beweis„ thum. In Rückſicht auf das Herkommen bewähren die allge„ meinen Reichsgeſchichten, daß ſeit Urzeiten von dem päbſtlichen „ apoſtoliſchen Stuhle die Legaten an die Kur- und fürſtlichen „ Höfe Deutſchlands, nach Zeiten, Umſtänden und Gelegenheit, „ bald wegen der innern Beförderung des Seelenheils, bald we„ gen der Gefahr geloſſenen Religion, bald wegen deren Erz- und „ Biſchöfen Nachläßigkeit in ihrem Amte, Unvermögen, zur „ Abſtellung deren Misbräuchen, in Schwang gegangener La„ ſtern und daher entſtehender Nothwendigkeit der Eintrettung „ päbſtlicher Auctorität, bald aus eigner Bewegung abgeſchicket, „ oder dieſelbe von dieſen angenommen, verbetten und abgelehnt, „ oder die Abordnung ausgebetten worden. In Rückſicht auf „ den Grund ſolcher aus dem Umfange der landesfürſtlichen Hoheit

(133) Vom 4ten April 1787.

„ heit flieſender Ermächtigung hingegen iſt das in dem VIII Ar=
„ tickel des weſtphäliſchen Feiedens allen und jeden, mithin eben
„ ſowohl den katholiſchen und proteſtantiſchen Kurfürſten, Für=
„ ſten und Ständen beſtättigtes liberum juris territorialis tam
„ in *Eccleſiaſticis* quam politicis exercitium: welches mir
„ dieſe Zuſtändniß in ſolcher Völle gewährt, daß wie in dem Ar=
„ tickel VIII, §. 1 weiters verſehen iſt, ich von niemand unter
„ was Schein es auch immer ſeyn möge, darunter behindert oder
„ geſtöhrt werden könne. Kraft dieſes freien Exercitii der lan=
„ desobrigkeitlichen Gewalt ſowohl im geiſtlichen als weltlichen
„ kommt mir zu, und alles und jedes in Religion, Kirchen und
„ geiſtlichen Sachen, wie es der gemeinen Wohlfart des Landes,
„ und denen Unterthanen nützlich befunden wird, zu verfügen, zu
„ handhaben, fürzuſehen und zu ändern, wie fern es dem katho=
„ liſchen geiſtlichen Regiment und abſonderen Konkordaten nicht
„ entgegen ſtrebet. Noch hat eben dort Pütter (134) der gehei=
„ me Juſtizrath und Staatsrechtslehrer zu Göttingen zur kräftig=
„ ſten Betheurung angezogen. Die katholiſchen weltlichen Stän=
de

(134) De Inſtitut. jur. publ. Germ. §. 399, 400. „ Status catho-
„ lici ſaeculares etiam participant liberum juris territorialis tam
„ in Eccleſiaſticis quam politicis exercitium, pace Weſtphalica
„ omnibus & ſingulis ſtatibus firmatum eoque nomine potiſſi-
„ mum advocatiam Eccleſiae territorialem exercent, quatenus
„ ea aut generatim Hierarchiae catholicae non repugnat, aut
„ ſpecialibus forte indultis vel concordatis aut ſingulari quoque
„ obſervantia nititur. „

„ de nehmen auch Antheil an der freien Ausübung des Territo=
„ rialrechts ſowohl in kirchlichen als politiſchen Begebenheiten, die
„ ihnen der weſtphäliſche Friede neuerdings zuſicherte. Und un=
„ ter dieſem Namen üben ſie gröſtentheils die Territorialadvoka=
„ tie ihren Kirchen, in ſo weit ſelbe von einer Seite der katholi=
„ ſchen Hierarchie nicht zuwieder iſt, von der andern die nämliche
„ ſich auf Spezialindulte, Konkordate, oder auch auf eine ſon=
„ derbare Obſervanz ſich gründet. „ Bis hieher Pütters Wor=
te, die die landesherrliche Befugniß Sr. kurf. Durchlaucht zu
Pfalzbaiern (135) weitſchichtigſt im Reiche der Litteratur umher
führt! — „ Man ſollte auch nicht abſehen können, ſchreibt der
„ deutſche Staatsrechtsgelehrte (136) in ſeinen unpartheiiſchen
„ Gedanken über die Nuntiaturſtreitigkeiten, warum nicht ein
„ deutſcher Fürſt, beſonders der weitläufige Staaten zu beherr=
„ ſchen hat, heut zu Tage eben ſo berechtigt ſeyn ſollte, Nuntien
„ mit Fakultäten für ſeine Lande aufzunehmen, als es in vordern
„ Zeiten die Erzherzoge von Oeſterreich, die Herzoge von Bur=
„ gund, und ſelbſt eine deutſche Reichsſtadt zu thun berechtiget
„ waren; das einzige, daß oben angeführter maſſen kein deutſches
„ Reichsgeſez dem entgegen iſt, und ſelbſt die Beiſpiele der erſt
„ beſagten Reichsſtände, müſſen ihnen billig auch heute noch dieſes
Recht

(135) Die päbſtliche Nuntiaturgerichtsbarkeiten in dero Kur= und herzoglichen Landen unter denen Inhalts erwähnten Bedingniſſen oder Fakultäten zu geſtatten — als Antwort auf die Propoſition des Reichsfürſten Colloredo §. 7 folg.

(136) Fr. IV, §. 23, S. 34.

„ Recht gewähren, ſo bald ſie es dem Beſten ihres Staats, oder „ auch der beſonderen Kirchen in ihrem Staate angemeſſen „ finden. „

Dazu wären meine Beobachtungen die entbehrlichſten! Gründe aller Art und Empfehlung liegen in den ausgeſchriebenen Stellen — ſelbſt die beliebteſte Auseinanderführung mangelt nicht daran; wie tautologiſch würde meine Nachleſe lauten?

Dieſes in Kürze wieder meinen Gegner (137): Er mengt beide Begriffe des Reichsfürſten und Biſchofs zuſammen. — Wie unrichtig! Er ſezt voraus, daß die **eigentlichen Rechte der Biſchöfe** bekränkt ſein, daß in der Diözeſenvertheilung der Landsfürſt nicht ſeine eigentliche Rolle ſpiele — wie falſch! Er behauptet, daß die Jurisdiktion der päbſtlichen Geſandten nie mit der **ordinairen** Gerichtsbarkeit der Biſchöfe beſtehen werde, — wie ſeltſam!

Jede **dieſer Rubricken** dünke ich mir ſowohl aus dem Weſen der Sachen, als aus der kirchlichen Praxis, die ſelbſt der Biſchöfe Beifall und Mitwirkung fühlten, erwieſen zu haben.

II.

(137) S. 255 bis 258.

II.

Ueber die eigentlichen Nuntiaturen.

1.

Nöthige Vorbereitungen.

§. 29.

Vorisidoriſche Zeiten.

Schon wieder Balgerei mit dem Gegner, die nur deswegen verſöhnlicher wird, weil ichs meiſtentheils präokkupirte!

Im XVI Jahrhundert (1) kam mehr ein neuer Name, als eine neue Legationsart zum Vorſcheine. Die, ſo man einſt Apokriſiare hies, ewig an den Höfen wohnten, und ſchon bei ihrem erſten Entſtehen gewiſſe Jurisdiktionsfälle ſich angewieſen hatten (2), nannte der Schluß des ſechszehenden Sekulums — Nuntien.

Wie

(1) De Legatis & Nuntiis Pontificum, eorumque fatis & poteſtate, commentatio hiſtorico-canonica. c. 3. §. 30, pag. 61.

(2) Sieh oben im gegenwärtigen Abſchn. den §. 25.

Wie irrig rechnet alſo die Entwicklung S. 243 von da aus eine friſche Periode der Herabwürdigung biſchöflicher Rechte! So wenig die Apokriſiare jemals den Biſchöfen läſtig fielen — ſo wenig konnten die anders getauften Nuntien in unſerm Zeitalter die wahre biſchöfliche Gerichtsbarkeit beklemmen.

Zur Geſchichte!

Feierlich, wie im Triumphe führt der Gegner hier den Grundſaz auf: (3) „Eine jede Sache ſei an dem Orte, wo ſie entſtand, „ das heißt, in jedem Kirchſprengel abzuurtheilen. „ Fürwahr dogmatiſcher ausgedrückt, als es ſich geziemte! Welche Zeugniſſe immer ſie aufziehen, alle verrathen einzig, daß man dem Irrthume jede Gelegenheit abſchneiden, dem Laſter die Maske gefliſſentlich wegziehen, und den Sünder auf der That betretten wollte (4). Nun könnte man dies bewirken durch genaue Erhohlungen der authentiſch hergeſtellten Fakten, ſo dürfte dieſer Grundſaz Rom ſo wenig, als jedem biſchöflichen Gerichtshofe ſchaden. Wie ſollte aber dies nicht thunlich ſeyn, da durch die Kompulſorialbriefe die Acta primae inſtantiae abgefordert werden, wo man den Hergang der Sache, ihre Lage ꝛc. zu Rom ſo gut erſehen kann, als je in einer weitläufigen deutſchen Diözeſe? Freilich war einſt dieſe gerichtliche Prozeßordnung nicht üblich, unterdeſſen läßt ſich gar nicht zweifeln, daß man auch vormals höchſt behutſam mit dem Adpellanten wird verfahren ſeyn, noch ſeinem ſimpeln Worte Glau-

(3) S. 243.

(4) Sieh oben §. 20.

den beigemeſſen haben. Kurz: wenn ich dem Grundſaze recht ins Innerſte ſehe, ſo liegt ſein Weſen in den erklärungsvollen Worten Zyprians: (5) „Nicht ſo ſehr iſt in der Schuld, der beſchlichen „ wird, als der liſtig beſchleicht. „ Dahin ſchlieſen ſich die Worte, ſo faſt unmittelbar jenen des Gegners (6), woraus er ſein Prinzip abzog, vorgehen: „ Ueber alles das getrauen ſie ſich noch nach „ Rom zu ſegeln und — zum Stuhle Peters von den Schiſmatickern Empfehlungsſchreiben hinzutragen: ſie denken nicht, daß „ ſie Römer vor ſich hätten, deren Treue der Apoſtel hoch rühmte, — zu welchen der Treuloſigkeit kein Zutritt offen ſtünde. „ (7) Gilt hier die hermeneutiſche Regel, die manchmal aus dem Kontexte den eigentlichen Sinn einer dunkeln Stelle ausmittelt; ſo bin ichs gewis, daß der weſentliche Verſtand des oben aufgeſtellten Grundſazes von der Aburtheilung jeder Sache im Orte ihres Entſtehens auf die ſorgfältige Vermeidung jedes Irrthumes

hinaus

(5) „ Non tam culpandus eſt ille, cui negligenter obreptum eſt, „ quam hic execrandus, qui fraudulenter obrepſit. „ Epiſt. 68 ad Plebes in Hiſpania conſiſtentes.

(6) „ Nam cum ſtatutum ſit ab omnibus Nobis, & aequum ſit „ pariter ac juſtum, ut unius cujusque cauſſa illic audiatur, ubi „ eſt crimen admiſſum &c. „ Ep. Cyprian. 55. Edit. Pariſ. 1726, pag. 26.

(7) „ Poſt iſta adhuc inſuper . . . navigare audent, & ad Petri „ Cathedram atque ad Eccleſiam principalem . . . a Schismaticis & Profanis litteras ferre, nec cogitare eos eſſe Romanos, „ quorum fides apoſtolo praedicante laudata eſt, ad quos perfidia „ habere non poſſit acceſſum. „ Ibid. Epiſt. ead.

hinaus laufe. Es will warnen vor jedem Fehlſchritte — vor jedem Verſtoſſe gegen Gerechtigkeit und Wahrheit: da aber dieſem am ſicherſten gehütet wäre, falls am Plaze des Verbrechens die Unthat verhöret würde, ſo ſei es ſehr rathſam, wenn nicht jedem hinlaufenden Adpellanten geglaubt, ſondern dem Entſcheide der erſten Inſtanz mit einem gewiſſen Vorurtheile angehangen würde. Wie dörfte man daraus folgern, daß in einem andern Orte, als fernerer Inſtanz keine Verurtheilung mehr vorgenommen werden könnte? . . .

Und lies ich auch den Grundſaz im Sinne meines Gegners zu; wie wenig würde unſern Bistümern damit geholfen ſeyn? Ich beobachtete ſchon im Abſchn. II, §. 8, daß nicht ſo ſehr folgete, alle Diſpenſationshändel (ſo auch andere gerichtliche Beſcheide) wären im eignen Kirchſprengel, deſſen Name man dort noch nicht kannte, als **im Orte des Ereigniſſes** abgethan worden. Denn dies erheiſchten die Zeitumſtände, die dortmals lange Reiſen nach Rom verbotten — auch ganz zweifellos zur biſchöflichen Wohnung verbotten haben würden, wenn ſchon in ſelben Zeiten wie jezt die Diözeſanzirkel ſo weitſchichtig geweſen wären. Betrug, Liſt, Verſchlagenheit, Heuchelei, überhaupt Schalkskarakter bethören die meilenweit entlegenen Richter vom Orte der Begebenheit ſo leicht, als die noch entferntern zu Rom: beſonders da dieſe durch Geſchicklichkeit und Fleiß, ſo ſie vor jenen beſeelen, vielfach den Abgang der Gegenwart erſezen. O ich könnte Beiſpiele erzählen, wo das fremde Rom paſſender zur Anliegenheit ſprach, als das nächſt angelegen inländiſche Biſchofsgericht! ! ! !

Was beweiſen auch die Zeugniſſe des Gegners? . . . Kornel der Pabſt war vom Fortunat und Feliziſsimus, zween verſchmizten Schleichern, hintergangen. Er glaubte ehrliche Leute vor ſich zu haben — traute auf ihre übertünchten Worte: und wollte ſodann Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, die er daran beraubt vermuthete. Zyprian nimmt ſich der gefällten Sentenze an, beweiſt ihre unbeſtochene Aechtheit, entdeckt die Sitte der lügenhaften Kezer in Naturſſchilderung, und — führt auf dieſe Art den Kornel zu rechte.

Dies die Species Facti! Wo eifert Zyprian gegen die Adpellationsinſtanz, wo bemerkte er die unrechtmäßige Weiſe, mit der ſich der Pabſt fremde Händel anmaßte? Des Betruges belehrte er ihn, aus dem er handelte — er rechtfertigte den erſten Spruch aus den unläugbaren Gründen, auf welchen er ruhte; — keineswegs aus ihrer Inadpellabilität, wider welche es der Pabſt verſehen hätte. „Da ich dieſes alles„, ſchreibt er (8) im nämlichen Briefe, (was gegen Feliziſsimus und Fortunat überführend auf die Bahn gebracht war) „dir innigſt bekannt glaubte, ſo erachtete ich nicht für nothwendig, ſchnell und nachdrücklich dir die „Poſſereien der Kezer anzukündigen.„ Hies das anders, als — ich erkenne zwar dein Recht Adpellirende anzunehmen, ihrer Beſchwerde Troſt zu erwiedern, aber du ſollſt dich nicht ſo geſchwinde gegen die biſchöfliche Sentenze einnehmen haben laſſen — ſollſt vorher auch ihre Gründe angehört haben? . . .

Ein

(8) Cit. Edit. pag. 83.

Ein neues Datum weiſt ſich der Entwicklung (9) zu Arles, im Jahre 314; wo „die aus Verbrechen Ausgeſchloßnen, nur „ am Orte ihrer gemachten Ausſchlieſung Hofnung haben, der „ Gemeinde wieder einverleibt zu werden. „ Meines Erachtens nicht ganz richtig! Es ſcheint ein ſonderbarer Zeitumſtand dahinter zu ſeyn. Die erſte Kirche hatte durchgehends inkardinirte Prieſter (10) — ſolche hies man, die ewig dem Dienſte einer gewiſſen Kirche gewidmet waren. — Es verlangte alſo auch eine Art von Inkardinirung bei den Pfarrkindern, die ſtets vom nämlichen Sprengel bleiben mußten, beſonders wenn aus Verbrechen eine Separation von der Gemeinde geſchah; wo ſichs die Biſchöfe zum unverlezlichen Geſeze machten, keines andern Exkommunizirten in ihre Gemeinſchaft aufzunehmen. Es war gleichſam ein **konkordirter** Grundſaz: „**Wer exkommunizirte, müßte ebenfalls „ frei ſprechen.** „ — vermuthlich der ſtrengern Kirchenzucht zu liebe! Dafür erkläre ich mir den 16 Kanon vom genannten Kirchenrathe: „Von jenen „, lautet er, „die wegen ihren Verbre„ chen von der Gemeinſchaft getrennt werden, gefällt es, daß wo „ ſie ſind ausgeſchloſſen worden, dort wieder ihre Sprengelge„ meinſchaft erhalten ſollen. . . . „ (11) Ich ſehe wenigſt an dieſen

(9) S. 244.

(10) Diſt. 24, can. 4. Vanesp. jur. Eccleſ. univ. P. I, T. 22, c. 1, n. 1, 2 ſeq. Joſ. Kleiner Diſſ. de Orig. & Antiquit. Eminentiſſ. S. R. E. Cardinal. Heidelbergae 1767.

(11) Conc. Arelat. I, c. 16. „ De his, qui pro delicto ſuo a com„ munione ſeparantur, placuit, ut in quibuscumque locis fuerint „ excluſi, eodem loco communionem conſequantur. „

dieſen Worten keinen andern Sinn, als den: „Der Biſchof, „ der von der Partikulärkirche ausſchloß, ſollte in die nämliche wie„ der einführen — auſſer ihm kein andrer. „

War darum der Weg nach Rom geſchloſſen? . . . Daß im Rathe zu Arles, wie in andern gleichzeitigen Concilien, nur der ordentliche Gang der Sachen befeſtiget ward, wird ohne meiner Beobachtung jedem leicht beifallen! Der auſſerordentliche, der an den römiſchen Stuhl verwies, bleibt in ſeiner alten Subſiſtenz — er ſteht jedem, der wahren Druck fühlt, offen (12).

Und ſo — nicht anders verſtand ich allemal den 5ten Kanon von Nizäa (13)! — Er befahl, um ordentlich zu Werke zu gehen, jedem in ſeinem kirchlichen Zirkel auszuharren, und dem Ausſpruche ſeines Biſchofes allgemein zu gehorſamen. Eine Regel, die um ſo viel lieber beobachtet wurde, als ſich die dortmalige biſchöfliche Leitungsart noch vom zarten Brudergefühle auszeichnete! Es iſt nur zuwahr, daß man gerade um die Hälfte widerſträubt, mit der man uns das Joch zu empfindlich aufbindet 14).

Allein

(12) §. 19.

(13) „ De iis, qui communione privantur, ſeu ex Clero, ſeu ex „ laico ordine, ab Epiſcopis unius cujusque Provinciae ſervetur „ haec ſententia ſecundum Canonem, qui pronuntiat, ut hi, qui „ ab aliis abiiciuntur, ab aliis non recipiantur . . . donec Epiſcoporum Coetui viſum fuerit, pro iis humaniorem ferre ſententiam. „

(14) „ Als Glieder ſchuf uns Gott, als Bürger einer Welt,
„ In der des einen Hand die Hand des andern hält.

Wir

Allein wäre man in ſeinen gewiſſen Rechten gekränkt, ſo verbot eben dieſer Kanon nicht, daß man ſich an die Synodal- dann an die römiſche Jnſtanz wenden dürfte. Bemerkbar iſt, daß nachdem die Synodalepoche bald auslies, die päbſtliche Adpellationsſtuffe nothwendig näher gerücket ward; man mußte alſo nach der jüngern Einrichtung vom Biſchofe an den Pabſt, oder an ſeine Abgeordnete adpelliren.

Ueberall blieb feſte, daß man bei dem Berufsfalle ſeiner gerechten Sache gewis ſeyn mußte, nicht dadurch dem ſcheuen Laſter blöde Ausflüchten ſuchen ſollte. War ſo was unter der Decke gelegen, und ſtellten die Biſchöfe den Uebertretter in ſeiner Blöſſe dar, ſo war Rom nie abgeneigt, die Reforme ihrer zwoten Sentenze freudig anzunehmen. Eine muſterhafte Aufopferung vom obrigkeitlichen Anſehen!

Das nämliche bekräftigen die Väter aus Afrika! (15) Sie baten den Pabſt Zöleſtin, daß er weder die ſtreitſüchtigen Adpellanten ſo leicht mehr anhörte, noch ſo voreilig und ſchnell ſein Urtheil, das ihre boshaften Ausflüchten begünſtigte, fällte (16). Keineswegs waren ſie auf das Adpellationsrecht ungehalten, — ſie

„ Wir trennen dieſes Band, und bleiben fühllos ſtehen „ — Gellert in ſeinen moral. Gedichten, im Menſchenfr.

(15) Epiſt. Conc. Afric. ad Coeleſtin. P. bei Harduin. Tom. I. Conc. Col. 950.

(16) Sieh oben §. 20.

ſie ſtanden nur auf der Huth, daß es nicht in Misbräuche aus- artete.

Wie ungewis das Anſehen der Kaiſer die Meinung des Geg- ners ſchirmte, erhellt ſelbſt aus den Worten des Geſezes (17), das er für ſich ſo vortheilhaft preiſt. „Das Herkommen„, ſagt es, „in den Zivilſachen — geht auch bei den kirchlichen an. Alle „ Streitigkeiten und geringere Verbrechen ſollen in ihren Orten, „ und in den Synoden ihrer Diözeſe abgehöret werden.„ Hier- über kommentirt ſich vielfältig! — Jeder lieſt an der Stirne des Geſezes, α. daß nur einige Mishelligkeiten, nur geringere Ver- brechen (quae ſunt ex quibusdam diſſenſionibus, levibusque delictis) an die Ordinärbehörde gebracht werden ſollten, β. daß hier einzig die Mittelinſtanz — ohne Beſchädigung der lezten be- rührt ward (a ſuae Dioeceſeos Synodis) γ. daß endlich der Finalbeſcheid gar nicht zur Sprache kam — nur der Händel ab- hören befohlen ward. (audiantur) δ. Wie wenn man auch ſo räſonnirte: „So wenig es Zivilſitte war, daß man vom erſten „ oder zweiten Spruche nicht ferners adpelliren dörfte — eben ſo „ wenig gieng der kaiſerliche Befehl dahin, daß in der Kirche „ gleich beim erſten oder zweiten Richter der weitere Rechtsgang ge-

(17) L. 23 de Epiſc. C. Theod. „Qui Mos eſt cauſſarum civilium, „ idem in Negotiis Eccleſiaſticis obtinendus eſt: ut ſi quae ſunt „ ex quibusdam diſſenſionibus levibusque delictis ad religionis „ obſervantiam pertinentia, locis ſuis, & a ſuae Dioeceſeos Sy- „ nodis audiantur. „

„ gehemmet wäre. „ — (18) Stünde nicht das ganze Geſez in ſeiner vollen Rechtskraft, und im gewünſchten Verhältniſſe mit meiner Meinung, die keine Inadpellabilität in Partikulärſynoden anerkennet? . . .

Der Widerſpruch, den man vom Kaiſer Juſtinian aufbiethet (19), ruht nur auf der Oberfläche der Worte! Er beruft ſich auf ſeine Voraltern (20), deren Stimme im theodoſianiſchen Geſeze erſchallte, welchem er nur neue Sanktion gab. Wie ich dann eben dieſes zu meinem Vortheil erklärte, (ich ſchmeichle mir es nicht ohne Grund gethan zu haben) ſo wird auch Juſtinian mich kaum ohne aller Hofnung ſeines Beifalles zurücke weiſen. Es iſt weder hochſinnige Rechthaberei, noch bloſes Präjudiz für meine Sache, daß ich an den Worten — „ **wider die Ausſprüche „ dieſer Vorſteher, der orientaliſchen Patriarchen, hät„ te keine Adpellation Plaz** „ — kein abſolutes Verbott einer weitern Berufung finde: ihm konnte ohnmöglich die ewige Praxis der Kirche, auch nicht Roms Primatialprärogativ (21) verborgen ſeyn; beide aber ſichern dem römiſchen Pabſte das lezte Adpellationsgericht zu. Ueberhaupt hatte der Kaiſer nur die Abſicht

 die

(18) Abſchn. I, §. 18 am Ende.

(19) Entwickl. S. 249.

(20) „ Nam contra horum Antiſtitum ſententias non eſſe locum „ adpellationi, a majoribus noſtris conſtitutum eſt. „ L. 29 Cod. de Epiſcopali audientia &c.

(21) „ Quia propter ſedis dignitatem cura omnium ad ipſum (antiſtitem Romanum) ſpectat. „ Sozom. hiſt. Eccleſ. L. 3, c. 8.

die morgenländiſchen Inſtanzen ordentlich herzuzählen, und mit ſeiner weltlichen Macht zu bewahren — die erſte war beim Biſchofe des Sprengels, die zwote bei dem Metropolite, die dritte gieng den Patriarchen an: (22) Damit wars im Oriente geendigt. Wer ſchließt nicht, daß hier ſehr zweckwidrig geweſen wäre, die päbſtliche Inſtanz, welche im Abendlande exiſtirte, anzuführen?

Noch eine **Ueberſicht!** Im ganzen beweiſt ſich folgender Adpellationsgang: der Biſchof entſchied allgemein. Seine Art war ſo beſchaffen, daß niemand billig misvergnügt ſeyn konnte. Als man aber auch in dieſem Gerichte bisweilen Leidenſchaft, manchmal erkaufte Untreue erſpähte, unterſuchte man ſein Recht behutſamer, und war nicht mehr unbedingt für das Anſehen ſeines Richters eingenommen. Man gieng alſo, wo man Unrath vermuthete, zur höhern Stelle — anfangs zu den Kirchenräthen, darauf nach Rom. Die Erzbiſchöfe oder Metropoliten hatten eigentlich ihr praktiſches Anſehen nur in den verſammelten Synoden: das ganze, was ſie beſaſſen, mußten ſie dem Pabſte verdanken (23) — ein Aſſert, das ſelbſt Hinkmar, der ſo beherzt mit den Päbſten zankte, nicht läugnete! (24) Ausdrücklicher beſtätiget es der heil. Bernhard — (25) ein Mann von ſo vieler Gelehrſamkeit, als frei-

(22) Nov. 123, c. 22. 137, c. 5.

(23) Thomaſſin. vet. & nov. Eccleſ. Diſc. P. I, L. I. Cap. var. Fleur. Inſtit. jur. can. P. III, c. 33. Aeneas Sylv. bei Raynald. ad ann. 1457. item in Tract. de moribus Germanorum.

(24) In der Frage: „Was iſt der Erzbiſchof?„ S. 191.

(25) „Poteſt, ſi utile judicaverit, novos ordinare Epiſcopatus, ubi hactenus

freimüthiger Rede. Er ſchreibt dem Pabſte das Recht zu — nach Umſtänden aus Biſchöfen Erzbiſchöfe, aus Erzbisthümern Bisthümer zu geſtatten. Indes kamen bald Zeiten, wo die kleinen Synoden aufhörten — die Erzbiſchöfe faſt all ihr Anſehen verlohren, und — Rom im ſolitären Beſize der Streitinſtanz blieb. Im Grunde hies das nichts anders, als Reduktion auf die urſprüngliche Einrichtung: man muſterte die Zwiſcheninſtanzen aus, die eine menſchliche Willkühr erfand, und hielt ſich einzig an jene des eignen Biſchofes, und dieſe des kirchlichen Primas, welche beide Chriſtus ſelbſt in ſeiner Kirche ſtiftete.

Was man übrigens an der lezten rügte, — ſelbſt in den Zeiten, wo die Metropoliten noch im ganzen Anſehen ſtanden, war von Seiten der Adpellanten Betrug, von Seiten Roms jezuweilen zu leichter Glaube. Was folgt daraus **wider die römiſche Adpellation**? . . .

§. 30.

Aehnliche Verfaſſung in der deutſchen Kirche.

Um tiefer ins Siſtem der alten deutſchen Kirche zu blicken, iſts vollends unentbehrlich, vorläufig die engſte Verbindung zwi-

 ſchen

„ hactenus non fuerint. Poteſt eos, qui ſunt, alios deprimere, „ alios ſublimare, prout ratio ſibi dictaverit; ita ut de Epiſcopis „ creare Archiepiſcopos liceat, & e converſo, ſi neceſſe viſum „ fuerit. „ Epiſt. 131 ad Mediolanenſ.

ſchen der unſrigen und der gallikaniſchen zu bemerken. Dazu wird wenig Lektüre gefordert. Galliens und Germaniens gemeinſamer Staats- und Synodalkörper zeigt ſich überall in der Geſchichte. Hontheim beobachtete, (26) daß einſt die Biſchöfe beider Staaten insgeſamt gallikaniſche hieſen; ſo ward eben Maternus Biſchof zu Kölln vom Konſtantin unter dem Namen eines gallikaniſchen Biſchofs nach Rom gebothen — ähnlich benamſt kam der nämliche mit dem trieriſchen Biſchofe Agritius, auf der Synode zu Arles vor.

Was hats auch einzelner Beiſpiele nöthig? . . . Laut reden die geſchichtlichen Jahrbücher vom Friedenstraktat zu Verdun, wo die gewiſſe Trennung und Unabhängigkeit beider Kirchen beſchloſſen ward. Es mußten alſo eben dieſelben vor der berühmten Schlacht zu Fontaney (ums J. 843) die nicht nur den Stolz Lothars beſchämte, ſondern eigentlich dieſe friedliche Uebereinkunft veranlaßte, gemeinſame Maasregeln und kirchliche Rechtsform gepflogen haben. Daher nehmen die meiſten vom Ludwig dem deutſchen, wie den erſten Zeitpunkt des deutſchen Staatsrechts, ſo auch den Anfang des ſonderheitlichen deutſchen Kirchenrechts. (27) So viel genug vom alten trauten Bündniſſe zwiſchen uns und den Franzoſen!!

Nun läßt ſich allgemein annehmen, daß die Verfaſ-

ſung

(26) In Prodr. hiſt. Trevir. P. I, p. 66. cet.

(27) Pfeffels kronolog. Ausz. der Geſch. und des Staatsr. von Deutſchland zu den J. 841, 42, 43.

ſung, welche in Gallien beſtand, vor Ludwig dem Deutſchen auch im Deutſchlande exiſtiren mußte. Ich bewies aber ſchon, daß über die Inſtanzen, Gallien meine Lehre ganz eigen war; denn zu Arles dacht und ſprach man wohl nicht anders. Ich mag den alten Kohl nicht immer aufwärmen! Wie ſehr Zyprian ſelbſt für meine Sache ſtand, erklärte ich ebenfalls wiederholtermalen. Ueber das Konzilium zu Nizäa ſchrieb ich oben meinen Kommentar.

Noch darf ſich mein Gegner der Beiſtimme Innozens des erſten rühmen. Schrieb nicht eben der an den nämlichen Viktrizius von Roven im Jahre 404 (28), daß „wenn gröſere Händel „ſich ereignen ſollten, ſelbe nach dem biſchöflichen Gerichte „an den apoſtoliſchen Siz gebracht werden ſollten — ſo erheiſcht „es die Synode, und eine alte Gewohnheit?„ . . . Rettete nicht Innozens I den Kryſoſtomus, den ſeine Feinde zu quetſchen drohten, und der ſich deswegen klageweis nach Rom begab, aus ſeiner kümmerlichſten Verlegenheit! Worte und Thaten ſind der Entwicklung (29) zuwieder.

Wie ſollte man ſich dann beikommen laſſen, daß Bonifaz I einen ganz andern Weg, als ſeine Vorgänger und Nachfolger wandelten, gewählet hätte? Genug — er beruft ſich auf die nizäniſche Sazung, die ich bewies, daß es meines Tones wäre! —

Gal-

(28) „Si majores cauſſae in medium fuerint devolutae, ad ſedem „apoſtolicam, ſicut Synodus ſtatuit, & vetus conſuetudo exigit, „poſt Epiſcopale judicium referantur.„

(29) S. 253.

Galliens Beifall leuchtet helle aus den gewöhnlichen Kanonen-Sammlungen heraus. Ich rede vorzüglich von jenem Kodex, den der Pabſt Hadrian Karl dem groſen bei ſeiner Ankunft in Rom (30) zum Geſchenke gab. Rechnet man daran den Dedikationsbrief, und einige andere Dekretalen jüngerer Päbſte weg, ſo iſt kaum ein Unterſchied (31) zwiſchen dieſem und jenem des Dionyſius, den man überall mit Frohlocken aufnahm, übrig.

Wie ſehr aber Italien (32) mit der Arbeit ihres römiſchen Benediktiners zufrieden war, wie vielfältige Billigung und Beweiſe die römiſche Rekurſe daraus erhalten, iſt ſo wenig einem Zweifel unterworfen, als ſich noch fragen läßt, ob das mächtigſte Anſehen Karls dem geſchenkten Kanonenbuche in Gallien und Deutſchland allgemeine Annahme und ſteten Gebrauch bewirkte.

Widerſpenſtigkeit konnte man hier deſto minder vermuthen, weil nach de Marka (33) Dionys ſchon mit ſeiner Privatkollektion in Gallien vorhin glücklichen Eingang fand.

Die

(30) Dreimal kam Karl nach Rom unter Hadrian, im Jahre 773 wider die Longobarden; 780 ſein Gelübd zu erfüllen; 786 gegen den Herzog von Benevent — wann eigentlich dieſe Schankung geſchah? . . . Sei im Streit! . . .

(31) Petr. Conſtant. in Praefat. Part. 2, §. 8.

(32) Greg. Zallwein in Princ. jur. Eccleſ. &c. Tom. II, Quaeſt. 1, c. 4, §. 7, p. 225. „Ex hoc autem continuo uſu in eam auto„ toritatem aſcendit, ut a Nicolao I & Leone IV &c. Codex „ Canonum (antonomaſtice) dictus fuerit.„ c. 1, Diſt. 19.

(33) De Concord. Sacerd. & Imp. L. 3, c. 4, n. 2. „ Uſum autem col-

Die Geſinnungen zeigten ſich nur zu bald in den Kapitularien! Sie enthielten eben die angeführten Kanonen — wohl in keinem andern Sinne, als in dem ſie entſtanden waren! — Man handelte auch nach dieſen, als Maasregeln. So ſehr über die biſchöflichen Gerichte gehalten wurde, ſo einſtimmig ſchlug man zu Rom das Finalgericht auf. Gab der Biſchof durch ſein Urtheil Anlaß zu einer gerechten Klage, ſo mußte er ſich gleichwohl die Adpellation nach der Synode behagen laſſen — fand ſich da die gehofte Gerechtigkeit noch nicht, ſo war vielmals die römiſche Reforme ſogar willkommen, allemal reſpektabel.

Auf das Konzilium zu Frankfurt 794 liegt die Antwort bereits an der Hand. Man muß die beſondere Art, mit der zu ſelben Zeiten dieſe Konzilien, welche Staats- und Kirchenräthe zugleich waren, gehalten wurden, betrachten. Es kamen auf königliche Befehle und Unköſten in einem benannten Orte die Biſchöfe, Aebte und königliche Befehlhaber zuſammen — ſie berathſchlagten ſich über Materien, die im Namen der Könige vorgetragen wurden, anfangs in drei Klaſſen, als ſo viele Rathszirkel abgetheilt, ſo daß die Biſchöfe die kirchlichen Gegenſtände, die Aebte die klöſterlichen, die königlichen Kommiſſäre die politiſchen beſorgten. Nach dieſer ſeparaten Rathserhohlung tratten ſie insgeſamt zuſammen, griffen die Deliberationspunkte neuerdings vor, und beſchloſſen end-

» collectionis Dionyſianae ſtatim atque edita fuit, priore interpretatione ſpreta, per Gallias invaluiſſe, mihi facile perſuadeo, cet. »

endlich nach den überzählenden Stimmen. Der König gab nach erhaltener Relation — den deziſiven Spruch (34). Wie herzlich vereint konverſirten dortmals Kirche und Staat mit einander!

Nun zurücke! Auf gleiche Form war das Konzil zu Frankfurt (35) eingerichtet. Es ſchloß die brüderlichſte Eintracht zwiſchen dem Chriſten und dem Bürger, jener von ſeinen Kirchenobern bedrängt, mochte ſeinen bürgerlichen Herrn um Hilfe anruffen — wie einſt Athanaſe und Kryſoſtome, beide von kirchlichen Wütrichen entſezt, die ſich an die Kaiſer Konſtantius und Arkadius, ihren mächtigen Arm gegen ihre tobende Feinde zu ſtrecken, flehend kehrten. Hingegen hatten auch die Biſchöfe und Synoden, den geraden Weg zu den Fürſtenthronen, ihre Advokatie gegen tollkühne Widerſpenſtlinge aufzubiethen. Und darinn beſteht der **Fall des Frankfurter Raths**! Die ganze Vorwelt geſtand dem Fürſten das Recht zu, für die Kirche zu advokaciren (36) — das

(34) Pfeffel im angef. Ausz. zum VIII Jahrh. S. 17 folg.

(35) Cap. VI. „ *Statutum eſt a Domino* Rege & ſancta Synodo, „ ut Epiſcopi juſtitias faciant in ſuis Parochiis. Si non obedie- „ rit aliqua perſona Epiſcopo ſuo de Abbatibus, Presbyteris cet., „ veniant ad Metropolitanum ſuum, & ille dijudicet cauſſam cum „ ſuffraganeis ſuis. Comites quoque noſtri veniant ad judicium „ Epiſcoporum. Et ſi aliquid eſt, quod Epiſcopus Metropolita- „ nus non *poſſit corrigere vel pacificare*, tunc tandem veniant „ adcuſatores cum adcuſato cum literis Metropolitani, ut ſciamus „ veritatem rei. . . „

(36) De Martini I. civit. c. 3. Pehem. P. I, Praelect. jur. Eccleſ. Sect. 3, c. 4. Der Freimüthige von Freiburg.

daſ Richteramt aber ſprach ihm die Nämliche ab. Man drang alſo auch zu Frankfurt an Karl, daß er ſie mit ſeiner Macht beſchüzte — nicht daß er über das zweifelhafte Recht den Endsbeſcheid gab. Dieſen ſuchte man immerhin zu Rom auf. Für treffende Beiſpiele dienen uns die jüngſt genannten Athanaſe und Kryſoſtome, welche ſo ſehr ſie ſich über angethanen Zwang bei den Kaiſern beklagten, ſo wenig einen Rechtsſpruch von daher abforderten. Ueber zugefügtes Unrecht beſchwehrten ſie ſich bei den Päbſten Julius und Innozens, wo ſie auch ohne jedermanns Widerrede geneigtes Gehör und ſtrenges Recht fanden.

Wie kann mein Gegner (37) daraus eine Inadpellabilität für die Synoden folgern?

§. 31.

Iſidoriſche Zeiten.

Es kam nach Iſidore in der Kirche eine Abänderung vor — die aber gröſtentheils gegen die Bedrückungen der Metropoliten gerichtet war. Und — ſollte man auch, wie das Laſtvieh ſeinen Nacken duldſam unter ein Joch beugen, das man einſt aus edler Liebe zur genauen Ordnung freiwillig auf ſich nahm, dann Leider! zum raſchen Deſpotiſm' eines hochmüthigen Metropoliten überwandelte? . . .

Der Gegner klagt bitter gegen die ordentlichen Gerichtshöfe

(37) S. 259.

der römiſchen Nuntiaturen, die nur das päbſtliche Anſehen, das ein Gottmenſch ſtiftete, repräſentirten. Wie ſonderbar! Eben die nahmen die Biſchöfe mit Freuden auf, weil ſie dadurch dem rechtswidrigſten Appellationsgerichtshofe, den die Erzbiſchöfe in der Mitte (38) der Bistümer aufſchlugen, zu entkommen dachten. War dies keine anmasliche Plagerei? . . .

Ihre Autorität war nicht originell — war nur willkührlich übertragen. Fürwahr; kein Gelehrter wird heute mehr eine göttliche Einſezung der Metropoliten bejahen. Es kompromittirten die Biſchöfe in einige aus ihrem Mittel von vorzüglicher Geſchicklichkeit, von bekanntem Anſehen bei den Fürſten — alſo meiſt in Biſchöfe von den (39) Hauptſtädten: um ſo viel mehr, weil man ohnehin das Jahr über öfters, den Fürſten ſeine Unterwürfigkeit zu bezeugen, dieſelben bereiſen mußte; hatte man folglich welche Händel, die ſich von einzelnen hart enträthſeln lieſen, ſo lag jedem gleichſam der hauptſtädtiſche Biſchof am Wege, bei dem ſich alle gelegenheitlich Raths erhohlen konnten.

Dazu kam noch die Beſtättigung der Päbſte, die ſich mit den Kaiſern über ihre künftigen Verhältniſſe benahmen (40). Und ſo

(38) c. 1. Romana de Offic. Ordin. in VI c. Romana de Foro Compet. in 6.

(39) Du Pin de Diſcipl. Eccl. Diſſert. 1, §. 8.

(40) Nov. 28, c. 2. Nov. 31, c. 2. Othlon. in Vit. Bonifac. L. 1, c. 44. Schmidts Geſch. der Deutſch. Band II, Buch 2, K. 12. Biblioth. Ciſtercienſ. Tom. IV, p. 309. &c.

ſo rechtfertigt ſich der Saz, daß die Metropoliten ihr beſtändiges Anſehen ſelbſt den Päbſten zu verdanken hätten — Eine Betheuerung, die ſich in unſern deutſchen Erzbistümern pragmatiſch erweiſt! Wer weis nicht, das Mainz vom Pabſte Zacharias im J. 748 — Salzburg vom Pabſte Leo III im J. 798 zu Erzbistümern erhoben worden ſeyen? . . . Glaubt man den Antagoniſten von Rom, ſo waren dies lauter Anmaſſungen — aus denen ſelbſt die Vorrechte der Metropoliten herrührten. Wie ſchwer fallen ſie ihrer eignen Sache!

Das Ganze kurz geſagt, ſo dünkts mir ſehr überzeugend, daß wie die Biſchöfe einige aus ſich willkührlich zu Erzbiſchöfen erhoben, die nämlichen ſelbe wieder aus Misbrauch ihrer Macht zur erſten Gleichheit erniedrigen können. — Nun geſteht aber der Gegner (41) ſelbſt, daß die wahre Abſicht des Iſidors war, die Biſchöfe von den Metropoliten, und ihren Gewaltszirkeln, den Synoden frei zu machen, „**wozu die Biſchöfe ſelbſt mithalfen.**„ Wie kann er ihnen alſo verargen, daß ſie dieſe Obere, die ſie ſich aus Ordnungsliebe ſelbſt vorſezten — ohne höhern Ruf, und die vielmehr die Ordnung verkehrten, wieder gemeinſchaftlich abſezten?

Noch leichter verträgt ſich das mit dem Syſteme meines Gegners. Nach ihm ſind alle biſchöflichen Gerechtſame göttlichen Urſprungs; ſie ſind auch göttlich in ihrer ganzen Ausdehnung, in der ſie ſich über die Diözeſe verbreiten. Beſiz und Verjährung

(41) S. 265.

ſind ihm ſchaale Prätexte — die im biſchöflichen Felde gar keinen Plaz greifen können. Seinem Aſſerte gemäß konnten die Erzbiſchöfe ſich gar nie in ihren frei angebottenen Vorzügen feſte ſezen; weil ſie ewig der Direktion widerſprächen, die ausſchlußweiſe Gott den Biſchöfen für ihre eignen Sprengel übergeben hätte.

Bei mir erhält dieſer Schluß mit einer kleinen Wendung — ſeine alte Feſte. Ich unterſchied ſchon öfters zwiſchen Recht und Ausübung, bekannte aber zugleich, daß zwar eine Verjährung nie das Recht tilgen, wohl die Gränze der Ausübung erweitern — verengen könne.

Weil dann die Erzbiſchöfe lange zurücke ihres Beſizes beraubt waren, andere ſich vielfältig deſſen begaben, oder wie immer um ſelben kamen: Rom hingegen von undenklichen Zeiten her im ungeſtörteſten Genuſſe wie luſtwandelte, manchmal in Beſiz neuer Rechte auf eine erzwungene Art eingeführet wurde — ſollte nicht die qualifizirteſte Verjährung, wie die erzbiſchöflichen Anſprüche entſtellen, ſo die römiſchen ſattſam verſichern? . . . Keine Richtigkeit gönnen alle Rechte mehr — falls dieſe Folgerung täuſcht! !

Indes nehme man eine Antwort an, welche man wolle, ſo bleibts allemal entſchieden, daß Metropoliten und Synoden mit dem Rechte und nichts mehr verſehen ſeyen, welches das heutige Alter daran erkennt, und die Praxis auf alle Fälle beſtimmt.

Hier alſo der eigentliche Standpunkt der pſeudoiſidoriſchen Revolution! Iſidor redete die Sprache der Biſchöfe, die ihre

willkührlich aufgeſtellten Obern, die Erzbiſchöfe nach Belieben wieder in ihre Klaſſe zurücke ſezen konnten; beſonders da ſie ihre Macht zum Nachtheil der Kirche misbrauchten.

Den Gegner ärgern die böſen Folgen — und welche? „Der Metropolit„, ſchreibt er, (42) „wurde unbedeutende „Figur, die Synoden kamen höchſt ſelten zuſammen, weil zu „ihrer Abhaltung die Einwilligung der Päbſte nothwendig war: „die Abberufungsfreiheit nach Rom überſchritt alle Gränzen.„ Meines Erachtens läßt ſich dieſer Aerger leicht heben! Den Metropolit reihete Chriſtus nie in ſeine Hierarchie: (43) wie er alſo einſt nicht exiſtirte, und zwar dort, wo unſere Einrichtung unmittelbar aus der Hand Gottes kam; eben ſo konnte er wieder aus der Kirche ſich verliehren, ohne daß ihre Grundfeſte erſchüttert würde.

Es iſt ſo gar übertrieben, wenn man behauptet, der Metropolit wäre abgewürdigt — höchſtens nahm man mit ihm eine anſtändige Reduktion vor (44). Soll dieſe der Kirche ſo böſe gediehen haben?

Die Klage über den Abſchwung der Synoden widerlegt

(42) S. 265..

(43) Schnauberts Gedanken über des Freiherrn von Moſer Vorſchläge zur Verbeſſerung der geiſtl. Staaten in Deutſchl. S. 50. Bingham. L. 2, c. 16, §. 4. Orig. Eccleſ.

(44) C. fin. de ſuppl. neglig. in 6. Trid. Seſſ. 6, c. 1. Seſſ. 23, c. 18. Seſſ. 24, c. 2, 16. de Reform.

legt ſich aus der Erfahrung. Wo hinderte jemals die päbſtliche Zwiſchenkunft die Veranſtaltung der Diöcesen-Sammlungen — wie ſelten ſind ohne dieſem römiſchen Hinderniſſe ihre Beiſpiele? Vielleicht wäre ihr Nuzen weit wichtiger, als jener, der aus den Provinzial- oder Nationalkonzilien entſtünde. Eine Art praktiſcher Demonſtration hat der Grundſaz, welcher jede gut geordnete Reformation von den Herzen einzelner Diöceſen herzuhohlen befiehlt.

„ Gemäs dem Tridentiner Gebote „, ſagt Neller (45), „ ſollten alljährlich Diöceſanräthe gefeiert werden: allein ſie unterbleiben faſt überall — vielleicht aus politiſchen Urſachen, damit der untere Klerus nicht vorwiziger ins biſchöfliche Heiligthum blicke, und einen Theil der geſezlichen Kraft an ſich reiſe. „

Fürwahr andere Urſachen, als die man auf die Rechnung Roms erklügelt! . . . Ganz ungerecht iſt auch die Beſchuldigung, die man dem päbſtlichen Stuhle über die Verhinderung der Provinzialſynoden macht. Der nämliche Neller (46) zieht viel andere

(45) In Princip. jur. publ. Eccl. Catholicorum &c. Edit. Francof. 1746, c. 2. ad n. IV. „ Teneri deberent (Concilia dioeceſa„ na) quotannis juxta Conc. Trid. Seſſ. 21, c. 2 de Reform. ſed „ paſſim intermittuntur, forte ex rationibus politicis, ne Clerus „ inferior ſanctuarium Epiſcopale curioſius inſpiciat, inque feren„ dis Canonibus dioeceſanis partem autoritatis ſibi vindicet. „

(46) Loc. mox cit. ad n. IV, p. 60. „ Haec . . . ex decreto „ Conc, Trid. Seſſ. 21, c. 2. quolibet ſaltem triennio poſt Octa„ vam Paſchae haberi deberent. Sed Comitatus moleſtus, Ceremo-

dere Gründe an -- „den beſchwerlichen Komitat — das köſtliche „ Zeremoniel, die groſen Unkoſten, die geſtörte Harmonie zwi- „ ſchen den Metropoliten und Komprovinzialen, die gefliſſentliche „ Ablehnung der erzbiſchöflichen Macht von Seiten der Biſchö- „ fe „ — Dies waren nach ihm die gefährlichen Klippen, an denen der heilſamſte Anſchlag Provinzialſynoden zu halten, ſo oft- mal ſcheiterte . . . Ueber das war das Verlangen Roms, daß ohne ihr Vorwiſſen keine Synoden mehr berufen würden, über- aus löblich. Wer den Unfug, der auf dieſen Synoden getrieben ward, von jenen Zeiten aus der Geſchichte kennt — wer die dor- tige Lage der Religion, die argen Sitten, die verdorbenſte Kir- chenzucht nur ſchief überſchaut; dem muß dieſe Anordnung der Päbſte höchſt Zeit angemeſſen — vielleicht unentbehrlich ſcheinen. Den mislichen Zuſtand Deutſchlands zeichnet mit ſehr lebhaf- ten Farben, Bonifaz unſer Apoſtel:

„ Die Biſtümer „, ſchreibt er an den Pabſt Zacharias (47) „ ſind meiſtens in den Händen geldbegieriger Layen, oder ehebre- „ cheriſchen Geiſtlichen, die auf nichts, als den zeitlichen Gewinn „ ſehen . . . Die Diakonen dieſer Biſchöfe haben durchgehends „ von Jugend auf in Ehebruch und Unreinigkeit gelebt, und un- ter-

„ remoniale, ſumtus, turbata harmonia Metropolitarum & Com- „ provincialium, illorumque ab his declinari ſolita poteſtas im- „ pediunt ea per Germaniam. „

(47) Epiſt. Bonif. ad Zachariam Pap. 132. in Bibliothec. Patr. Edit. Colon. T. 8; p. 122. ſeq.

„ terhalten noch wirklich im Diakonat vier bis fünf oder noch meh-
„ rere Beiſchläferinnen. Dem ungeachtet getrauen ſie ſich öffent-
„ lich das Evangelium zu leſen, und werden zulezt gar Biſchö-
„ fe . . . Es giebt auch unter ihnen Biſchöfe, die, ob ſie gleich
„ vorgeben, ſie hielten die Keuſchheit, doch dem Trunk und der
„ Ungerechtigkeit ergeben ſind, oder, die bewafnet mit ins Feld
„ ziehen, und mit eigner Hand das Blut der Chriſten ſo wohl
„ als Heiden vergieſſen. „ Nun denke man in den Händen dieſer Leute — die Wagſchale der Gerechtigkeit, das erhabenſte Evangeliumsbuch, die Vorſchrift der reinſten Sittenlehre: lies ſich Unbeſtochenheit im Beſcheide, ächter Vortrag im Unterrichte, warnendes Beiſpiel im Wandel erwarten? . . . Wem ſtand zu, dem wankenden Gebäude der deutſchen Kirche mit Stimme und Macht beizuſpringen — nicht wahr, dem römiſchen Primas (48), dem vorzüglich geſaget ward, daß über ihn die Feſte der Kirche gebauet wäre? (49) Da indes der eigentliche Plaz aller Maasregel die Synode war, konnte der Pabſt einmal nicht umhin, ſeinen erſten Augenmerk dahin zu richten, wo der erſte Grund zur Sittenreforme geleget werden müßte.

Rom mußte dann wiſſen, wann und welche Biſchöfe ſich verſammelten, um mit bei ſeyn zu können — wenigſt durch Geſandte, die den gröſten Wuſt raumten, und eine künftige Verbeſſe-

(48) Matth. 10, v. 2. Marc. 1, v. 36. &c.

(49) „ Quid Platoni & Petro? ut ille enim Princeps Philoſopho-
„ rum, ita hic Apoſtolorum fuit. „ S. Hieron. L. 1 adv. Pelag.

beſſerung wie im Keime vorbereiteten. Wie tadellos wird daraus Roms Verlangen, daß ihr die Abhaltung der Synoden inſinuirt werde! ! !

Die Abberufung der Händel nach dem päbſtlichen Stuhl — in wie weit ichs rechtfertige, erklärte ich anderswo deutlich genug. Einſt war ſie aus Zeitumſtänden vielfältiger: ſie gründete ſich in der biſchöflichen Sorgloſigkeit, ward oft nothwendig aus der bekannten ſchlechten Juſtizpflege — überhaupt geſchahe es nie, auſſer es rief ſie der Appellant an, oder das Unrecht erſchien zu dreiſt am hellen Tage. Heute hat man ſie nach dem Trienter Rath zu beurtheilen — wovon nächſt! Gewiſſe Fakten, die ich hörte, verſichern mich, daß Rom hierinn ſehr nachgiebig und in vielen Fällen den Biſchöfen uneigennüzig wurde. Ihre Kurien ſollten dieſe Zeugniſſe ſelbſt bekannt machen; denn ſucht man den römiſchen Fehlern gar ſo ſcrupulös nach, ſo ſoll man gewis ihr lobenswürdigſtes Betragen nicht gefliſſentlich miskennen!

Genauer iſt der Zeitpunkt angegeben, in dem eigentlich die Prozeſſe in groſer Menge nach Rom wanderten. Er fällt unläugbar in die iſidorianiſchen Zeiten. Allein war nicht eben dieſe Prozeßwanderung eine Modeſünde der Jahrhunderte, wo ſelbe gäng und gebe wurde? Die Biſchöfe rekuſirten die zwote Inſtanz der Metropoliten — folgſam unterblieb auch die dritte der Synode; alſo war es nackte Nothwendigkeit, daß man von der biſchöflichen Klageſtelle nächſt nach Rom hineilte. Und — konnten andere Beſchwerde an den päbſtlichen Stuhl gelangen, als die ein vorläufiges Misvergnügen mit der biſchöflichen Sentenz brütete?

Denn hätten ſelbe die biſchöflichen Kurien mit Zufriedenheit beigelegt, ſo würden wohl neue Unterſuchungen bei der römiſchen Kurie überflüßig geworden ſeyn. Daß nun Rom vieles zu thun kriegte, iſt dem biſchöflichen Gerichte — wahre Schande!

Hier öfnet ſich aber dem Gegner (50) ein neues Feld für ſeine Jeremiaden! Er führt gegen die römiſche Kurie bittere Zeugniſſe aus Friedrich I, aus dem heil. Bernhard und Gerohus von Reicherspeeg auf. Gehen wir ſie jedes einzeln betrachtend durch. „ Das Haus des Petrus„, drückte ſich der Kaiſer Friedrich an den Hillin Erzbiſchof von Trier aus (51), „ iſt zur Mörderhöhle „ und zur Wohnung der Teufel geworden, wo der andere Si„ mon . . . alles Geiſtliche, wie in einer offenen Bude feil bie„ thet. Wir werden ihn in der Ruthe unſerer Macht beurthei„ len — von ihm zurücke fordern, was unſers Bezirkes iſt . . . „ Dann ſehen, wer ihn aus unſerer Hand befreie.„ Soll die Entwicklung dieſe Worte, die in der Hize der Leidenſchaft geſprochen

(50) S. 268, 269.

(51) „ Quia te teſte, nunquam perius agitur divinum ſervitium, „ quam Romae, ubi domus Petri facta eſt ſpelunca latronum „ & habitatio daemonum; & ubi ille alter Simon haereſiarcha, „ quaerens ſua, non quae Jeſu Chriſti, cuncta ſpiritualia habet „ venalia; nos judicabimus eum in Virga regni noſtri, & requiremus ab eo, quae noſtrae ditionis ſunt, urbes & Caſtella, munitiones & oppida, quae in tota tenet Apulia & videbimus, „ quis liberet de manu noſtra. „ Apud Honth. hiſt. Trevir. dipl. Tom. I, p. 582.

chen waren, im Ernſte für ſich gebrauchen — Worte, die ſelbſt dem berühmten Proteſtanten Moſer (52) ſo ſtark ſchienen, als ſie noch kein Kaiſer über einen Pabſten hinſagte!! Wo einmal die Galle ſiedet, hat keine brauchbare Raiſon ſtatt.

Der groſe Abt Bernhard, ſchreibt an den Pabſt Innozens II (53):

„ Eine Stimme aller kirchlichen vorgeſezten iſt, daß die Gerechtigkeit in der Kirche zu Grunde gehe, die Schlüſſel der „ Kirche vernichtet, und das biſchöfliche Anſehen verachtet werde. „ Die Urſache des Verfalles ſchreiben ſie euch und eurer Kurie „ zu ꝛc.

Die Ausdrücke lauten ziemlich tragiſch! Es macht ſich ſelbe auch der heil. Bernhard nicht eigen. Er überſchrieb nur dem Pabſte, was er hörte; damit er, wo die Klage gegründet wäre, eine nöthige Reformation vornähme; wo nicht, ſich dagegen rechtfertigen möchte. Im ganzen kein mächtiger Grund für meinen Gegner!

Gerohus glaubt ſich ſchon im Worte: **Kurie**, eine Ausſtel-

(52) In der Geſch. der päbſtlichen Nuntien in Deutſchland Band 1ſt. §. 42, S. 138.

(53) „ Vox una omnium juſtitiam in Eccleſia deperire, annullari „ Eccleſiae claves, Epiſcopalem omnino vileſcere autoritatem &c. „ Cauſſam referunt in Vos curiamque Romanam &c. „ Vid. Eund. L. 3 c, 2. de Conſtit. ad Eugen. P. III.

lung zu finden, weil die nämliche vorher römiſche Kirche hies. „Man findet„, ſagt er (54), „dieſen Namen in keiner Schrift „der ältern Päbſte. Ihr Ungeziemendes entnimt ſich ſelbſt aus „der Ableitung des Wortes.„

Darüber macht ſich mancher Kriſis! — Wortklauberei war nie unſrer Ahnen Sache; ſie ſprachen verſtändlich — wollten aber nichts minders, als ihren Worten eine Ewigkeit aufprägen. Ihr Syſtem war hierinn das Horazianiſche:

Verborum vetus interit aetas,
Et juvenum ritu florent modo nata, vigentque (55).

Und wie? Alles wechſelt den Gange der Zeiten hin — ſoll eben nur das Wort: Kurie, von unveränderlicher Bedeutung ſeyn? Wo hieſen die alten Zeiten unſere Episkopalgerichte — Kurien? Das Ableitungsgeſchäft gehört mehr einem Evander als einem Ivo zu. Sehr oft will man wiſſen, kömmt der Sinn ſo fern vom Urſprunge des Wortes weg, daß man ſich nothwendig irren müßte, wenn man in ſpätern Zeiten den gangbaren Sinn aus ihr entwickeln wollte.

Doch ſei allem dieſem, wie es wolle! Wenn ich die angezeig-

ten

(54) „Nam ſi revolvantur antiqua Romanorum Pontificum ſcripta, „nusquam in eis reperitur hoc nomen, quod eſt Curia &c. quia „nomen curiae . . . a creare derivatur, ſive a curis &c.„ Ep. ad Henr. Presbyt. Card.

(55) De Art. Poet. v. 60. ſeq.

ten Stellen mit einander überſchaue, ſo geben ſie mir allein zu verſtehen, daß gegen die Exzeſſe mit vieler Wärme und Beredſamkeit pathetiſirt ward. Eine Mühe, daran ſelbſt Päbſte Theil nahmen! Wer weis nicht die Bekenntniſſe der Kalixte, Hadriane, Innozentien? Wollten ſie aber, oder konnten ſie durch Verzeichniſſe geſchehener Ausſchweifungen das ganze Primatialgericht (56), welches der Himmel ſegnend einſezte, und alle chriſtlichen Mächte wetteifernd ſchüzten, einſtürzen? Misbräuche gabs allemal — „ ſie verunziren, beſudeln das Gebäude der Religion: am Ende „ wäſcht die Zeit dieſen fremden Unrath wieder weg — das Weſen der Kirche ſteht in ihrer vollen Reinheit wieder da „ (57).

Davon ſind vielleicht unſre deutſchen Kurien am wenigſten befreit! Ich will nur bei dem Schmuz ſtehen bleiben, den die nahe Beleuchtung derjenigen Einwürfe, die einige Kanoniſten wider das Kurbaieriſche Sponſaliengeſez machen, authentiſch bezeugte: „ Ich kenne „, ſagt ihr Autor (58), „ ein gewiſſes Konſiſtorium, „ wo man **wider alle Natur der Kontrakte** den Partheien „ nicht erlaubt, ihre Sponſalia für ſich ſelbſt mutuo conſenſu „ aufzuheben, ſondern ſie müſſen allemal die Ratification darüber beim

(56) Fried. Karl Moſers vertraute Briefe über die wichtigſten Grundſäze und auserleſene Materien des proteſtantiſchen geiſtlichen Rechts 1761, erſt. zehend. Brief. IV. vom römiſchen Pabſte und der katholiſchen Kirche S. 26 folg.

(57) Betrachtungen über das Univerſum, dritte Auflage 1787, S. 135, 136.

(58) S. 89.

„ beim Conſiſtorio, aber gegen ihr bares Geld, erhohlen (59)„ Wie Luther überhaupt gegen die Kurien ſeiner Zeit, und einiger Jahrhunderte zurücke deklamirte, iſt theils zu bekannt, theils ſchon oben vorgewieſen. Wenn er je Glauben verdiente, ſo war es hierinnfalls, da die ganze Zeitgenoſſenſchaft ihm Beifall zuwinkte. „ Es iſt lächerlich „, ſchrieb der berühmte Aeneas Sylvius an den Kurmainziſchen Kanzler Mayer, „daß du den Pabſt arm „ haben willſt und dennoch dein Erzbiſchof zu Mainz, der zu Kölln „ und Trier reich ſeyn ſollen. Du wirſt ſagen, der Pabſt ſoll „ reich ſeyn, aber nicht übermäſig reich, allein der Pabſt muß „ um eben ſo viel reicher ſeyn, als der Erzbiſchof von Mainz, als „ dieſer reicher ſeyn muß, als ſeine Pfarrer. . . . „ (60).

Eſt quodam prodire tenus, ſi non datur ultra!
Horat. L. I, Ep. 1.

§. 32.

Kirchengerichtsverfaſſung bei dem Konſtanzer Konzilium.

Durch die Koſtnizer und Basler Räthe ward in der alten Einrichtung in Betreffe unſerer Sache nichts geändert. Doch ehe

(59) Eybel ſcheut ſichs ſo gar nicht zu nennen, Introduct. in J. Eccl. Tom. IV, L. 2, c. 13, §. 351, lit. a, p. 251.

(60) Im Fragmente über die Konkordaten der deutſchen Nation mit dem römiſchen Stuhle 1787, S. 65.

ehe ich dieſes weiter ausführe, iſts nothwendig, eine Gloſſe über die Worte meines Gegners zu machen: „Aber Schade„, heißts S. 270, „daß die Kritik noch zu ſchwach war, iſidoriſche Fin„ſterniß zu vertreiben! . . . „

Darinn ſcheint mir die gehörige Richtigkeit zu fehlen. Marſil, jener groſe Kritiker (61) des XIII Jahrhunderts verwand alle ſeine Mühe, auf die Entdeckung des Iſidorianiſmus. Er mochte erſt Ueberzeugung durch ſeine Privatmeinung haben, die in der Sprache des Herrn von Morgenthaues (62), „wie wohl polir„tes Eis bei der kleinſten Wärme in Waſſer zerfleußt„, indes führten ſelbe bald Gobelin (63) und Cuza (64) mit vereinten Kräften zur beſtimtern Ueberzeugung über — die wohl mit geiſtiger Adtraktion auf alle übrigen Zeitgenoſſen wirken mußte. Meine Sage iſt nicht blos Vermuthung: ſprach nicht ſchon Heinrich Kalteiſen, Lehrer zu Kölln, im XV Jahrhunderte mehr im Tone der Gewisheit, als eines ſchüchternen Zweifels? . . . Wie unwahrſcheinlich wird dann, daß dieſe allgemeine Kriſis, in der dortmals dieſe famöſe Sammlung lag, nur die Väter von Koſtniz und Baſel nicht gewecket hätte? Den ſtärkſten Gegenbeweis macht die Praxis, mit der die Väter von Piſa, 5 Jahre vor dem Koſtnizer Rathe, über Reformation ſich wagten, und Iſidorn wie verächtelnd ſeiner alten Ehren vielmals entſezten.

Nun

(61) Defenſ. pac. pact. 2, c. 27.

(62) In ſeiner Geſchichte I Band, S. 11.

(63) Cosmodrom. Aet. 6, c. 7.

(64) Concord. cath. L. e. 3.

Nun auf die Einrichtung ſelbſt! . . . Von der Frage über die Superiorität des Kirchenraths oder des Pabſtes (65) iſt hier jede Meldung unnüze. Sie mag beigelegt worden ſeyn, wie ſie wolle; ſo bleibt Rom noch immer auſſer dem ökumeniſchen Rathe — die ehrwürdigſte Finalinſtanz. Und dieſer Fall iſt der gegenwärtige, der unſer Jahrzehend in ſo groſe Senſazion ſezte.

Ueber dieſen aber läßt ſich die dortige Denkungsart aus dem fünfjährigen (66) Konkordate abziehen, das Martin V mit der deutſchen Nation zu Konſtanz 1418 (67) errichtete. Ihr 18 §. enthält den eigentlichen Aufſchluß: er handelt „von den Streitig„keiten, die in der römiſchen Kurie zu ſchlichten wären, und die „nicht„ (68). Folgende Worte ſind bemerkbar (69): „Alle „Sachen, die zur geiſtlichen Gerichtsbarkeiten gehörten, die ge„mäs den Rechten durch Appellation oder ſonſt zur römiſchen Kurie

(65) Entwickl. S. 270.

(66) §. 25 ejusd. Concord.

(67) Am 3 Mai.

(68) „ De cauſis tractandis in romana curia vel non. „ Ad Conc. Nat. Germ. Faſc. I, p. 24.

(69) „ Quae ad forum Eccleſiaſticum pertinent, & de jure ſunt „ per adpellationem aut alias ad romanam curiam devolutae, „ ac de ſui natura in eadem tractandae, tractentur in ea; cete„ rae committantur in partibus, niſi forſan pro cauſſae & perſo„ narum qualitate, in commiſſione exprimenda illas in curia tra„ ctare expediat, pro juſtitia conſequenda, vel de partium con„ ſenſu in curia tractarentur. „

„ Kurie erwuchſen — die ihrer Natur nach daſelbſt verhandelt „ werden müßten: alle dieſe ſollen bei der Kurie zu Rom entſchie„ den, die übrigen aber in partibus committirt werden; auſſer es „ wäre, daß die Beſchaffenheit der Sache oder der Perſonen „ (welches man in der Kommißion auszudrücken hätte) Verhand„ lung in der Kurie erfoderte — um entweder genauere Juſtiz „ zu erhalten, oder dem beiderſeitigen Einverſtändniſſe der Par„ theien genüge zu leiſten. „

Dazu darf ich kaum eine apologiſche Tirade ſchreiben! Wie ſehr dieſe Stelle meinen Gegner quält, bekennt er bereits ohne Umſchweife. „ Zum Glück „, ſagt er (70), „ wäre ausdrücklich be„ dungen, daß dieſe Verträge nur fünf Jahre gelten. . . „ Nur das einzige kann ich nicht verſchweigen, daß alſo auch dieſe Tage beſſere (71) Juſtizpflege in Rom als in unſern biſchöflichen Kurien erkannten.

Genug für jene, die aus eben dieſen Zeiten über die römiſche Kurie Aerger rufen!

§. 33.

Das berühmte Basler Dekret: „ De cauſſis & adpellationibus. „

Um wie viel mehr die Väter zu Baſel mit meinem Gegner verſtanden waren, ſoll der bekannte Streitpunkt der 31ſten Si-

 zung

(70) S. 271.

(71) Entwickl. S. 271.

zung „de cauſſis & adpellationibus„ aufdecken. Die Merkwürdigkeit dieſes Geſezes fordert ihre wörtliche Einrückung:

„ Es iſt der kirchlichen Obhut eigen, ſtets zu wachen, daß
„ die brüderliche Liebe beim Klerus und dem Volke ſicher ſtehe,
„ daß niemand durch arge Plagereien und Kränkungen ſeinen
„ Nächſten bedrücke, und ſo die Gerechtigkeit in gehöriger Ord-
„ nung jedermann gegönnt werde, damit ſowohl den liſtigen Män-
„ nern die Freiheit zu ſchaden benommen, als Ruhe und Zu-
„ friedenheit den Rechtſchafnen nicht geſtöret werde. Es haben
„ ſich aber ſehr viele Misbräuche in unausſtehlicher Herumtrei-
„ bung der Prozeſſe eingeſchlichen; da man nur gar zu oft Leute
„ aus den entfernteſten Gegenden, zuweilen wegen geringfügigen
„ Sachen, zur römiſchen Kurie zu verabladen, und durch Mühe
„ und Köſten zu ermüden pflegte, daß ſie es etlichemal gedeihli-
„ cher fanden, auf ihr Recht Verzicht zu thun, oder mit groſem Scha-
„ den ſich von der Schikane los zu kaufen, als an einem ſo weit
„ entlegenen Orte zu ſtreiten. So war es den Frevlern leicht,
„ Arme zu unterdrücken, ſo ſind die kirchlichen Pfründen meiſt
„ durch Umwege der Streitigkeiten unrecht erhalten worden: in-
„ dem die rechtmäßigen Beſizer derſelben, oder jene, denen ſie
„ von Rechts wegen gebührten, nicht vermögend genug waren,
„ die Koſten auszuhalten, welche eine Reiſe nach Rom, oder die
„ Betreibung des Prozeſſes daſelbſt forderten. Zudem wird da-
„ durch die Kirchenverfaſſung und gute Ordnung zerrüttet, da den
„ ordentlichen Richtern ihre Gerichtsbarkeit entzogen wird, König-
„ reiche und Provinzen erſchöpft werden, und was dem ganzen

geiſt-

„ geiſtlichen Stand noch am ſchädlichſten iſt; diejenigen, welche
„ ihre hohe Würde zu den wichtigſten Kirchengeſchäften berufen
„ hat, waren weniger darauf bedacht, weil ihre Sinne zu sehr
„ die Menge der Prozeſſe einnahm. Welches alles nachdem es die
„ heil. Synode reiflich überlegte, beſchloß es endlich, daß an den
„ Orten, die über vier Tagreiſen (72) von der römiſchen Kurie
„ entlegen ſind, alle Sachen, welches Gehalts immer, nur die
„ **größre**, welche in den Rechten beſonders ausgedrückt, wie auch
„ jene der Wahlen in Kathedralkirchen und Klöſtern, welche dem
„ päbſtlichen Stuhle unmittelbar unterworfen ſind, ausgenommen,
„ **bei den Richtern in den Provinzen** (*in partibus*) **denen**
„ **von Rechts- oder Gewohnheitswegen, oder durch ein**
„ **Privilegium das Erkenntniß zu ſteht, entſchieden und**
„ **geendiget werden ſollen.** Und damit unter dem Schein der
„ Abberufungen, welche bisher gar zu leichtlich und oft fuglos
„ eingelegt und zur Verlängerung der Prozeſſe ſo gar in der näm-
„ lichen Inſtanz vervielfältiget worden, kein Stof zur Bedekung
„ der Schikanen übrig bleibe, ſo verordnet die Synode, daß,
„ wenn jemand von ſeinem Richter beſchwert von demſelben keine
„ völlige Gerechtigkeit erhalten kann, derſelbige ſich durch Appel-
„ lation an den unmittelbaren Oberrichter wenden möge. Allein
„ es ſoll an keinen andern, auch **nicht einmal an den Pabſt,**
„ **mit Vorbeigehung des mittlern Richters,** noch von ei-
„ nem Beſchwer, es ſei, in welcher Inſtanz es wolle, vor dem

(72) Die Tagreiſe berechnet J. Chr. Gatterer im Abriſſe der Geogr. zu 4 deutſchen Meilen S. 25, 26.

„ Definitivurtheil einigermaſen appellirt werden: auſſer wenn „ vielleicht ein ſolches Beſchwer vorhanden wäre, wel„ ches in de[illegible] Endsurtheil nicht wieder gehoben werden „ könnte. In dieſem Fall, und keinem andern, ſoll es erlaubt „ ſeyn, an den unmittelbaren Oberrichter zu adpelliren. Würde „ aber jemand von einem ſolchen Richter, der dem päbſtlichen „ Stuhle unmittelbar unterworfen iſt, nach Rom appelliren, „ ſo ſoll die Sache durch ein Reſcript bis zum Ende des „ Streits einſchlieslich in *partibus* comittirt werden. „ Es ſei denn, daß hier und vielleicht auch an benachbarten Orten „ ein Mangel der Juſtiz, oder eine gerechte Furcht, welches in der „ Kommißion buchſtäblich ausgedrückt und vorher urkundlich, „ mithin anders als ſummariſch durch Eidesleiſtung, „ bewieſen ſeyn ſoll, vorhanden wäre, und deswegen „ die Sache bei dem apoſtoliſchen Stuhl billig abgeur„ theilt werden müßte.

Und ſoll all dasjenige, was wieder dies heilſame Dekret unternommen, oder erſchlichen würde, an ſich nichtig und kraftlos ſeyn. Streitende Theile, welche dagegen handeln, ſollen in die Unkoſten verurtheilt werden (73).

Bis jezt das verdeutſchte Dekret! Durchdringe ich ihren Geiſt, ſo dünkt mir Herrn Mohls (74) Abtheilung, die er ſelbſt aus

(73) Im J. 1438 Tom. I Concord. N. G. integr. variis additam. illuſtr. p. 123, lit. aa.

(74) In der Unterſuchung der Frage: In wie ferne Streitigkeiten in

aus ihrer Mitte aufgreift, ganz treffend zu ſeyn. Aus ihrem Zwecke, die Klagen gegen die überflüßigen Appellationen in etwas zu hemmen, ſchließt er, daß dieſes Dekret,

α. ihr Uebermaas beſchränkt,

β. diejenigen, welche für ächt befunden würden, durch Ortsrichter entſchieden,

γ. Die wichtigen und mit beſondern Umſtänden begleiteten Fälle nach Rom wie allemal gebracht haben wollte.

„ Dieſe drei Gradationen „, ſagte er, „muß man genau „ unterſcheiden, wenn man nicht Gefahr laufen will, den Sinn „ durch falſche Prämiſſen zu verdrehen.„

„ Hieraus folgt aber von ſelbſt „, fährt er fort, „ 1) daß „ von der völligen Entziehung aller Sachen in Appellatorio an „ den römiſchen Hof keine Rede ſeyn konnte, 2) daß ſelbſt die „ Fälle, welche durch die ſogenannten judices in partibus ent„ ſchieden werden ſollen, im Namen des römiſchen Hofes, und „ einigermaſſen unter ſeiner Leitung entſchieden werden müſſen.„

Was könnte ich meiner Sache vortheilhafter wünſchen?... Nur übermäßige Appellationen wurden abgeſchaft. Rom da es aus den vielen Ränken verwegener Zankbolde klüger ward, hielt es öfters für rathſam, Geſandte in den Ort des Handels, um ſicherer im Finalſpruche zu ſeyn, abzuordnen. Eine Praxis, die zu

in der deutſchkatholiſchen Kirche zur reichstäglichen Berathſchlagung geeignet ſind ꝛc. §. 12, S. 22.

zu Baſel neue Beſtättigung fand! Die Abgeordneten muſten jezt, wie einſt, im Namen des Pabſtes richten. In auſſerordentlichen, und beſonders wichtigen Fällen, ſtellte man ſo gar den weitſchichtigern Beruf nach der römiſchen Kurie jedermann frei. Nichts dachten die Väter von Baſel Rom in ihrem Appellationsgerichte abzubrechen.

Fürwahr keine nagelbreite Abweichung von meinem Syſteme!!

Worinn dieſes Dekret eigentlich zu ſchaffen giebt, iſt die Bedeutung der Worte: „judices in partibus.„ Doch wird ſich wohl auch dieſe, wenn die Geſchichte ihre Beiträge macht, näher beſtimmen! . . . Ich ſehe daran einen doppelten Sinn: denn entweders legt man ſie auf Leute aus, die der Pabſt an den Ort des Handels abſchicken ſollte, um dort den Beſcheid zu geben, der ſonſt in Rom erfolget wäre — oder man verſteht es von zu ernennenden Deutſchen, die durch päbſtliche Aufträge das Geſchäft entrichten würden. Beide Auslegungen ſind dem päbſtlichen Anſehen gleich zuträglich, beide haben ihre Anhänger — die zwote vorzüglich viele; weil auch manchem ein Funke Patriotiſm' daran zu glimmen ſchien. Indes dünkt mir die erſte das Uebergewicht aus dem hiſtoriſchen Hergange zn erhalten.

Daraus verſteht ſich, daß die Basler Definienten bei Anſtellung ſolcher Richter in partibus keine andere Abſicht hatten, als die Abziehung der deutſchen Angelegenheiten an den römiſchen Hof, und nach Rom ſelbſt zu verhindern. Mit verbunden waren

die Urſachen, daß nicht zu vieles Geld nach Italien zirkulirte, und daß deutſche Prozeſſe nach deutſchen Geſezen und deutſchen Gewohnheiten entſchieden würden. Nun wäre dieſes alles erfüllt, falls der Pabſt ſeine Geſandte mit dieſem Befehle nach Deutſchland ſchickte, daß ſie nach den Statuten, Privilegien und Gewohnheiten einzelner Orte ſprechen ſollten. Anomalie iſt alſo an dieſer Behauptung nicht! wie, wenn ich ſelbſt aus der Unbeſtimmtheit des Ausdruckes von Seiten der baſeliſchen Väter günſtige Geſinnungen für mich abnehmen wollte? Die römiſche Politik, worauf ſich mein Gegner ſo gerne bewirft, konnte hier keine Einflüſſe haben; denn der Pabſt war, ehe dieſer Punkt beſchieden wurde, ſeiner Aktivität für dieſen Kreis ſchon entſezt. Es konnte alſo das Konzil ungeſcheut, ohne päbſtlicher Maasgabe, wies ihm auf dem Herzen lag, handeln und dekretiren: hätte es folglich nur deutſche Richter, — oder wie noch unwahrſcheinlicher Herr Hofrath Abel (75) vorgiebt die Ordinärrichter, dafür befähigen wollen, was konnte für eine Urſache entgegen ſeyn, daß es ſelbe nicht deutlicher nannte? Freiheit und Ausdruck hatten kaum gemangelt. Selbſt alſo ihr „Nicht nennen der deutſchen Subjekte„, ihre anerkannten Einflüſſe Roms in die Begwaltigung jener Richter, die im Namen des römiſchen Pabſtes die Prozeſſe in den Orten ihres Ent-

(75) In diſquiſit. de jur. & officio &c. n. 1, S. 56. „Omnes cauſ„ ſas, ſolis majoribus, nec non electionum Eccleſiarum ſedi „ Apoſtolicae immediate ſubjectarum exceptis, in partibus a ju„ dicibus ordinariis domeſticis terminandas, & finiendas eſſe. „ Bei Dokt. Mohl in genannt. Unterſuch. S. 25 in der Note a.

Entſtehens ſchlichten muſten, veranlaſſen den klaren Schluß, daß es der Willkühr des römiſchen Primas überlaſſen werde, welches Subjekt, von welcher Nation, er für ſolche Fälle beſtimmen mochte.

Mir ſcheint dieſe Räſon ganz gewichtig zu ſeyn, ja wohl gar einen Fingerzeug von den Nuntien zu geben, denn ſtand die Wahl der Richter, die Rom in die Provinzen ſchicken ſollte, dem Pabſte frei: wie könnte er gerade ſeine Geſandten, die ohnehin näher beim Orte des Entſcheides wohneten, nicht dazu beſtellen? . . .

Von der nothwendigen Ausſchweifung wieder auf meinen Weg zurücke! **Mein Gegner (76) zieht aus dem nämlichen Dekrete ein dreifaches Korollar.** „Erſtens„, ſagt er, folget daraus, daß „alle Sachen ohne Unterſchied an den Or„ ten, die über 16 deutſche Meilen von Rom entfernet ſind, vor „ den ordentlichen kompetenten Gerichtsſtellen daſelbſt entſchieden, „ und geendiget werden müſſen.„ Daran entdecke ich zwei Irrwahne! Denn es iſt a. falſch, daß **„alle Sachen ohne Unterſchied„** an den über 16 deutſche Meilen entlegenen Orten durch Richter in partibus müſſen entſchieden werden. Dies widerſpricht ſelbſt dem Buchſtabe des Dekrets das die Cauſſas majores, & Electionum — gravamen, quod in definitiva ſententia reparari nequiret — propter delectum juſtitiae, aut juſtum metum — devolutionsmäſig nach Rom erkläret. Wieder iſt aufs geradewohl hingeſagt, daß b der Entſcheid „vom ordentlichen kompetenten Richter„ geſchehen ſollte. Welchen Sinn die judi-

(76) S. 280.

judices in partibus hätten, entwickelte ich juſt vorher, und berührte ſchon oben §. 27. Was alſo die Entwicklung immer ſchlieſſen mag, ſo iſt doch nicht mehr richtig, als daß die überzähligen Rekurſe, ſo mehr Frevel, als Urſache bewieſen, vermindert wurden.

Eben ſo allgemein iſt die zwote Folge (77) abgefaßt! „Nie„ ſchreibt er, „ſollte anders, als an den unmittelbaren Oberrichter, „ ſelbſt nicht einmal an den Pabſt mit Vorbeigehung deſſelben „ appelliret werden können.„ Die Ausnahmen liegen zu offenbar im überſezten Dekrete, überflüßig wäre viel dagegen anmerken. Die Episkopalinſtanz geſteht ohnehin die ganze Welt ein; über die Metropoliten — kömmts auf den Zeitpunkt an, ob ſie noch auf feſtem Rechtsgrunde ſtanden, oder nicht? Uebrigens ſchrieb ich meine Meinung ſchon öfters darüber hin.

Die dritte Konſequenz (78) — „daß, wenn von einem „ Richter, der dem päbſtlichen Stuhl unmittelbar unterworfen, „ nach Rom appelliret würde, die Sache bis zur gänzlichen Be„ endigung in partibus committirt werden ſoll.„ — ſehnt gleichfalls nach der Klauſel: „niſi forte propter defectum juſtitiae, „ aut juſtum metum . . . apud illam ſedem foret (Cauſſa) „ merito retinenda. „ Es giebt ſich auch ſehr deutlich zu erkennen, daß das ganze nicht mehr ſagen wolle, als: „Die Sache

(77) S. 286.

(78) S. 287.

„ ſei in der Provinz bis zum Spruch zu inſtruiren, der Spruch
„ aber ſelbſt erſt in Rom zu machen (79).

Keine Beſchwerde finde ich denn in den drei Punkten, die mein Gegner ſo weit umher zerleget.

Was er aber noch aus der Schilderung des Kardinals Lallemands von Arles anhänget, ſcheint ſich auf eine rednerische Amplifikation zu endigen. „Keine Synode„, perorirt Ludwig, „iſt
„ vielleicht je geweſen, die die Gewalt der Biſchöfe mehr als dieſe
„ ausgebreitet hat. Denn was waren heut zu Tage die Biſchö-
„ fe anders als Schattenbilder? Was war ihnen übrig, als
„ Stab und Müze. Konnte man ſie nicht Hirten ohne Schaafe
„ nennen, indem ſie über ihre Untergebenen nichts zu ſagen hat-
„ ten ꝛc. „ (80).

Welch ein prächtiger Redner! Man muß die Note dazu ſezen, daß er ſelbſt Präſident (81) des Konziliums war: daraus erklären ſich die Lobſprüche auf den Basler Rath vollkommen, als derer gröſte Theil auf ihn, und ſeine Vorträge zurücke fällt. Seis — beſtünden ſie wörtlich, ſo griffen ſie die Misbräuche an, die die Biſchöfe

(79) Herr Dokt. Mohl in angeführten Unterſ. S. 23.

(80) In Aen. Sylv. Comment. de geſtis Conc. Baſileenſ. L. I in faſc. rerum expetend. & fugiend. Colon. 1535 ab Orthuino Gratio Edit. fol. XII. In der Entwicklung S. 272. (7)

(81) M. Ign. Schmidts Geſchichte der Deutſchen Th. IV, B. 7, Kap. 17, S. 199, Ulm 1781.

Biſchöfe vollends um ihr ganzes göttliches Recht gebracht hätten. Wer wird dieſe vertheidigen?

§. 34.

Die Aufnahme dieſes Dekrets in die Fürſtenkonkordaten.

Vollſtändig, wie ich das Dekret verdeutſcht abſchrieb, ward es dem Acceptationsinſtrumente zu Mainz (82) einverleibt. Es läßt ſich auch kaum zweifeln, daß das nämliche von dem Frankfurter und Aſchaffenburger Konkordate in ihrer vollen Urkraft beibehalten wurde (83).

Dies wenigſt hat ſich heute gleichſam zu einem patriotiſchen deutſchen Aſſert verwandelt!

Die Geſchichte leiſtet dafür vollkommene Gewährſchaft. Die Väter zu Baſel und der Pabſt Eugen IV, konnten ſich bekannt-

 lich

(82) Den 26 März 1439. Vid. Jo. Horix Concordata Nat. Germ. integra &c. Tom. I, N. II, p. 38-134.

(83) G. Chriſt. Neller de certis S. Conc. Baſileenſ. decretis &c. Theſ. Diſſert. Tom. I, N. VI. Joann. G. Schloer, Diſſ. ad Concord. Germ. de Nat. & Ind. eorum, ut ſunt pacta, eod. Theſ. Tomo. Würdtweins Subſid. dipl. Tom. VII, n. 20, 21, 22. Tom. IX, n. 7. Der Herr Kammergerichtsaſſeſſor von Kramer in den wezlariſchen Nebenſtunden Th. 50, Abſch. 2. Herr Hofrath Schmidt in der Geſch. der Deutſchen Th. IV, S. 558, 559.

lich unmöglich vereinigen. Jeder Theil hatte ſeine Anhänger — Kaiſer Friedrich und die weltlichen Fürſten waren mehr dem Pabſte geneigt, die geiſtlichen hingegen, und hauptſächlich die Univerſitäten, als die zu Wien, Erfurt, Heidelberg mehr dem Konzilium. Man zankte ſich viel auf dem deutſchen Boden — jeder für die Parthie, die, obwohl man ſich lange neutral anſtellte, ſchon vorhin heimlich genommen ward. Man ſezte ſich — unter andern Mitteln, die zur nähern Vereinbarung verſucht wurden, zu Mainz in einen Zirkel, wo man unter dem Könige Albert (84), und in Beiſeyn mehrerer Reichsſtände ein Interimiſtikum aus modifizirten Basler Dekreten aushob. Da ſtand aber noch eine Art von äuſſerlicher Neutralität aufrecht. Den offenen Deutſchen konnte dieſer Zuſtand nicht anders als beſchwerlich fallen! Ein Kurverein alſo beſchloß im J. 1446 eine Ausgleichung mit Eugen dem Pabſte, die ſich auf vier Bedingniſſen gründete: a) „Er ſollte die Koſtnizer und Basler Schlüſſe über die Autorität „der Konzilien beſtättigen, b) die Berufung eines Raths in „Deutſchland verſprechen, c) die während der Neutralität gemachten Neuerungen abſtellen, d) die basliſchen Dekrete, wie „ſie zu Mainz von der Nation angenommen worden, gut heiſſen.„ (85).

Ehe-

(84) Alberti II Rom. regis conſtitutio de acceptatione Decretorum Conc. Baſil. cum certis Modificat. faſc. alt. document. ad Conc. N.G. N.I.

(85) Fragment über die Konkordaten der deutſchen Nation ꝛc. S.24. Neller cit. Diſſ. c. 1, §. 6.

Ehmals bemerkte ich ſchon, daß jenes Dekret de Cauſſis & appellationibus ungezweifelt darunter begriffen war.

Wie nun Rom ſehr daran lag, Deutſchland auf ihrer Seite zu haben, ſo ſäumte Eugen gar nicht die von den Geſandten Deutſchlands übergebenen Bedingniſſe einzugehen.

Er überſah ſo gar den beleidigenden Hochmuth des berühmten Gregorius von Hiemburg, der unter den kurfürſtlichen Geſandten das Wort führte; und nur des nämlichen Misverſtand hätte bald die Deutſchen um ihre Ruhe, und Rom um die Ehre der Nachgiebigkeit gebracht; (86) denn er glaubte, der Pabſt hätte zu hart mit ihnen geſprochen, und machte deswegen bei ſeiner Heimkunft die gehäßigſte Schilderung von ihrer Aufnahme in Rom. Wer noch die Partheien halb verglich, war Aeneas Sylvius Piccolomini. Er erhielt wenigſt in ſo ferne die Nation dem Pabſte, daß eine zwote Geſandſchaft beſtellet ward, bei welcher die Theologen in Rom, die nach des Aeneas Ausdruck (87) ſelten beim gewöhnlichen Maaſe bleiben, bald das ganze Spiel verdorben hätten. Sie gaben vor, „der päbſtliche Stuhl wäre „an die Deutſchen verkauft, und die Römer würden von ihnen wie

(86) Schmidts Geſchichte der Deutſchen Th. IV, B. 7, K. 18. S. 215 folg.

(87) „Qui omnia graviora faciunt &c. Aeneas Sylvi. in Baluz. Miſcell. L. VII, p. 533.

„ wie Büffelochſen an der Naſe herum geführt. „ (88) Ein argwöhniſches Geſchlecht! . . .

Indeſſen lies man ſie murren, und — Eugen hatte 16 Tage vor ſeinem Tode noch das Vergnügen, daß ihm ganz Deutſchland die Obedienz bezeugte.

Sein Nachfolger, Nikolaus V, der vorher ſelbſt als Erzbiſchof von Bononien, unterm Namen Thomas, bei dieſem Geſchäfte gebraucht ward, „ erklärte ſich gleich nach ſeiner Wahl den „ Geſandten mündlich, daß er dasjenige, was ſein Vorfahrer mit „ der deutſchen Nation geſchloſſen, nicht allein gut heiſen und beſtättigen, ſondern auch halten, und durch die That ſelbſt bekräftigen wolle. „ (89)

Genug von einer Geſchichte, die allgemein bekannt iſt!

Nur eine **wichtige Konſequenz** noch, der zu Liebe alles geſagt war — daß nämlich, nachdem beide Päbſte die basliſchen Dekrete, wie man ſie zu Mainz modifizirte, billigten, in beiden Diäten zu Frankfurt und Aſchaffenburg bis auf einige Punkte, die in beſondere Verhandlung kamen, wieder beibehalten wurden, nothwendig das Dekret de Cauſſis &c., ſo ganz unberührt blieb, eigent-

(88) „ Dicebant venditam eſſe Teutonicis apoſtolicam ſedem, ſe- „ que quaſi bubulos duci naribus. „ ibid.

(89) Aeneas Sylvius in Baluz. Miſc. L. 7, p. 555. Schmidts Geſch. der Deuſch. Th. 4, S. 220.

eigentlich konkordatenfeſte in Deutſchland beſtehen mußte (90). Kurz; „es iſt eine auſſer allem Zweifel geſezte Meinung, daß die „Gültigkeit und Beobachtung der von der deutſchen Nation mit „gewiſſen Modifikationen in dem Jahre 1439 angenommenen „Dekreten des Konziliums zu Baſel, von dem apoſtoliſchen „Stuhle durch einen wahren Vertrag der deutſchen Nation zu„geſtanden worden, und alſo dieſe Dekreten in der Regel die „deutſche Konkordaten enthalten, wovon hernach die zu Aſchaf„fenburg errichtete, ſelbſt nach dem Buchſtaben derſelben, die „Ausnahme machen.„ (91).

Hierinn alſo bin ich mit meinem Gegner im genaueſtem Einverſtändniſſe. — Die Reflexion denkt ſich leicht hinzu, daß das Appellationsdekret im Wickel der Uebrigen, **in der Erklärung**, wie ichs vorher aus Gründen gab, auch in die Fürſtenkonkordate eingerücket worden ſei. Doch — das verſteht ſich von ſelbſten!

§. 35.

Schickſale des nämlichen Dekrets auf der Trienter Synode.

Ich bin der abgeſagteſte Feind vom geſchmackloſen Widerholen. Da ich ſchon auf die Klagen gegen die Verlezungen der Kon-

(90) Elmireno Kategorien der Nuntien in Deutſchland 1788, N.IV, S. 35.

(91) Antwortſchreiben Sr. hochfürſtl. Gnaden zu Speier ꝛc. ad VI & VII. Und zwar ad a. S. 25.

Konkordate (92), die hundert fälſchlich genannte Nationalbeſchwerden (93), das öfters unſchuldige, vielmals ohne Bewußtſeyn fehlerhafte Betragen der Päbſte anwortete (94), ſo eckelte es mir das alte Einerlei wieder zur Hörſtätte zu bringen, oder vielleicht andere Worte, nicht andere Sachen zu ſchwäzen.

Gerade zu dann auf die **Trienter Synode**! Auch hier geht der Gegner von Vorwürfen aus.

Er verübelt Rom, daß es ihrem Verſprechen gemäß keine Synode in 10 Monaten nach der Errichtung der Konkordate berief — an der berufnen Trienter Synode aber misfällt ihm der überzählige Haufe italiäniſcher Biſchöfe. Zwo Anklagen, die ich ſchon mehr als berührte, izt aber ordentlich widerlegen muß!

Bei der erſten hat man auf die Zeitumſtände groſe Rückſicht zu nehmen. Eugen, drr es verſprach, ſtarb nach 16 Tagen — ſein Nachfolger Nikolaus V war froh, daß zwiſchen Deutſchland und Rom der Friede wieder hergeſtellet war, und wollte eben darum durch Ankündigung einer Synode die Gemüther nicht neu erhizen. Zu dem gab es ohnehin die Hände voll zu thun: wie beſchäf-

(92) In der Vorerrinnerung, item im §. 2. Abſchn. I.

(93) §. 12, Abſch. II.

(94) „ Subditus utut gravatus, talionem non debet reddere praepoſito, nec ulciſci, ſecundum ea, quae tradunt Grot. de I. B. & P. L. 2, c. 1, §. 9. & Puffendorf de jur. Nat. L. 7, c. 8, §. 5 & ſeq. Confer. Capitular. Carol. M. relat. in can. 3, diſt. 19. „ Neller in Princ. I. P. E. C. c. 5 in not. ad §. 9, pag. 42.

ſchäftigte das Fauſtrecht Kirche und Staat mit einander. Die Vereinigung mit dem Griechen fermentirte immerfort. Am ärgſten aber belebte faſt das ganze XVI und XVII Jahrhundert der hinreiſende Reformationsgedanke. Wie ſollte man Rom verargen, daß es nicht mehrere Geſchäfte zugleich entrichtete, davon jedes einzeln ihre vollen Kräfte aufforderte? . . . Vielleicht hätten ſich auch die Mithierarchen, die Biſchöfe, nicht ſo leicht in jeden Ruf gefügt; das tridentiniſche Beiſpiel, wo auf ſo langes und ernſtliches einladen nur 3 Patriarchen, 32 Erzbiſchöfe, 228 Biſchöfe erſchienen (95), möchte wenigſt eine Vermuthung gründen, daß etwas vorher die Biſchöfe ſich kaum bereitwilliger zu gewiſſen Beſchwerlichkeiten der Reiſe, zu nothwendigen Unköſten ꝛc. würden finden haben laſſen. Und was würde am Ende eine Verhandlung auf einem eigentlichen Konzilium genuzet haben? Das zeitliche Intereſſe ſchlug vor — das konnte nun ohnmöglich ohne definitiver Beiſtimme der weltlichen Herrſchaft legal abgemacht werden: es wäre denn, daß eine Art karolingiſcher politiſch-kirchlicher Verſammlungen hervor geſucht würde: ſonſt paßte ſelbſt der Vorſchlag eines Konziliums nicht zur Sache.

Auffallender iſt die zwote Beſchuldigung! (96) Denn daß „eine Schaar italiäniſcher Biſchöfe„ zu Trient auftratt, war einmal für ſie kein Verbrechen, das Rüge verdiente, ſondern bloſe

(95) Gmeiner, Xav. Epiſt. hiſt. Eccleſ. N. T. Tom. 2, Epoch. IV, c. 2, §. 310, p. 303.

(96) S. 315.

Gehorſamspflicht, die lobenswerth war. In der Manier meines Gegners zu räſoniren, nahmen ſie ſich den Primatialbefehl mehr zu Herzen, als unſere deutſchen Biſchöfe, die es doch näher angieng. Oder wurden die unſrigen gar nicht gerufen? Das mag die einzige Ausflucht ſeyn, doch — auch die ſchwächſte! Daran dacht' bis heute keine Seele. Wie darf ſich überhaupt die Entwicklung über die Gegenwart welſcher Biſchöfe aufhalten, da aus göttlicher Anordnung allen Biſchöfen insgeſamt gleiches Recht, gleiche Stimme gebührt? . . . (97).

Dieſes vorausgeſezt — will ich nun die Stellen anziehen, die in der Trienter Synode in einiger Verbindung ſtehen mit dem Konkordate de cauſſis & appellationibus. Mein Gegner verdeutſchte ſie mir alle ſelbſt. Die erſte, die er berührt, iſt folgenden Inhalts (98): „Alle Sachen, die nur immer zur geiſtlichen „Gerichtsbarkeit gehören, ſollen allein bei dem Ordinarien jedes „Orts angebracht, und von demſelben in zwei Jahren, vom „Tage des angehobenen Rechtsſtreits an, geendiget werden: nach „Verlaufe dieſer Zeit aber den Partheien oder einer von ihnen „frei ſtehen, die Sache an den kompetenten Oberrichter zu bringen, welcher ſie in dem Stande, worinn er ſie findet, annehmen und bäldigſt zu End bringen ſoll. Vorher ſollen dieſelben „weder andern committirt, weder abberufen, noch von irgend „einem Oberrichter, wer der auch ſeyn möge, Appellationen da-

von

(97) §. 7, Abſchn. II.

(98) Conc. Trident. Seſſ. 24, c. 20. de Reform.

„ von angenommen, eine Kommiſſion oder Inhibition erkannt wer„den; es wäre denn von einer Endurtheil, oder einer ſolchen, die „derſelben Kraft hat, und deren Beſchwer durch eine Abberufung „von der Endurtheil nicht gehoben werden kann.„ (99)

„In allen dieſen Sachen„, ſezt die nämliche Synode (100) das Dekret fort, „ſollen päbſtliche Legaten a latere, Nuntien, „und alle andere, mit welchen Fakultäten ſie auch verſehen ſeyn „mögen, die Biſchöfe nicht allein nicht hindern, oder auf irgend „eine Art derſelben Gerichtsbarkeit vorgreifen, oder ſie ſtören, „ſondern auch gegen Clericos, und andere geiſtliche Perſonen nicht „anders, als nach vorläufiger Erſuchung des Biſchofes, und „nur alsdann, wenn derſelbe in ſeinem Amt ſäumig iſt, verfah„ren; ſonſt ſollen ihre Prozeſſe und Verordnungen unkräftig und „ſie verbunden ſeyn, den Partheien allen zugefügten Schaden zu „erſezen.„ (101).

Für beide Paſſus gehört erklärungsweiſe noch dieſer Zuſaz: „Von dieſen Sachen aber ſollen jene ausgenommen ſeyn, „welche nach den geiſtlichen Rechten bei dem apoſtoliſchen Stuhl „abgemacht werden müſſen, oder welche der Pabſt aus einer „vernünftigen und dringenden Urſache durch ein beſonderes eigen„händig von ihm unterſchriebenes Reſcript zu committiren und „abzuberufen für gut finden würde.„

Kk 3 Izt

(99) Entwickl. S. 317.
(100) Ibid.
(101) Entwickl. S. 318.

Izt gloſsire man! Wenn ich den ganzen Inhalt kurz herauszieḥe, ſo finde ich alle hieher gehörigen Stellen in dieſe Worte gedrängt: die Episkopalinſtanz wird nach Billigkeit geſchüzet: die Zwiſcheninſtanzen, je nachdem ſie die Gewohnheit benennt, bleiben von dieſer Synode unverdrungen — (102) ſie werden im Zuſtande gelaſſen, in dem ſie die Väter antrafen.

Indes ſind hier welche Ausnahmen feſte geſezt: „niſi com-„ miſſio fiat a definitiva, vel a definitivae vim habente, & „ cujus gravamen per appellationem a definitiva reparari „ nequeat. „ (103). Die Nuntien ſollen inner ihren Gränzen beharren, die ihnen Anerkennung und Verjährung anweiſen: auſſer es ereignete ſich der Fall des Verſäumniſſes, wo für dieſem neue Amtskräfte erwachten, oder es zeigte den nämlichen eine beſondere Begünſtigung des Biſchofs beſondere Fälle aus. Von allen dieſen Beſchränkungen ſind frei — die dem römiſchen Stuhle in den geiſtlichen Rechten geeigneten Sachen: über das jene, ſo der Pabſt aus erheblichen Urſachen eigenhändig committirte oder abberief.

An dieſem ganzen Auszuge ſehe ich nichts, was nicht nachdrücklich das ſogenannte päbſtliche Siſtem rechtfertigte! Eben das ſtellen ganz nicht in Abrede — die **Betrachtungen über die päbſtlichen Nuntiaturen in Deutſchland.** (104) „Noch immer,

(102) Oben §. 13, Abſchn. II.

(103) Cit. Seſſ. 24, c. 20.

(104) Zur Aufklärung der neueſten Wahlkapitulation und des kaiſerl. Reſcripts vom 12 Okt. 1785, S. 28.

„ immer„, ſagen ſie, „hatten die Reichsſtände gehoffet, daß die „ Kirchenverſammlung zu Trident (1545) ihre Beſchwerden endlich heben würde. Allein die Päbſte wußten die Verſammlung „ mit Religionsſachen dergeſtalt zu beſchäftigen, daß die Kirchenreformation (105) zulezt vorgenommen, die Reformation aber „ des römiſchen Hofes ganz ausgeſchloſſen wurde (106). Bei „ der erſtern blieben die meiſten Misbräuche und Beſchwerden, „ und wenn man auch eine Veränderung mit dieſer oder jener „ Beſchwerde vornahm, ſo zernichtete eine beigefügte Einſchränkung immer alle Wirkung und allen Erfolg. Gleiches Schickſal hatten die Beſchwerden über die Appellationen an den apoſtoliſchen Stuhl. . . . Man darf nur mit einiger Aufmerkſamkeit die Verordnungen überleſen, ſo wird man ſich bald überzeugen, daß zwar in einigem dem äuſſerlichen Anſehen nach, die „ Beſchwerde gehoben wurde, bei näherer Unterſüchung aber, „ ſelbige nach wie vor blieb. Kann man ſich wohl oft ein Zwiſchenurtheil denken, welches nicht eine ſolche Beſchwerde enthalten ſollte, von welcher appellirt werden kann ꝛc. „ (107)

Dieſe Worte brauchte ich einzig als Bekenntniß der Gegenparthei, die ſelbſt dem Kirchenrathe zu Trient jene ſchmeichelhafte Seite

(105) Die ſchicklichſte Ordnung, man mag den Vorzug des Rechtes oder der Anſtändigkeit betrachten!!

(106) Iſt wohl zu viel geſagt, wie die Entwicklung ſelbſt nicht verkent. S. 318.

(107) Eben daſelbſt S. 30.

Seite nicht zutraute, auf welche mein Gegner ſo ſtolz war! Was die Geſinnungen betrift, die darinn enthalten ſind, will ich ſie gar nicht für die meinigen annehmen.

Es ſcheint auch, als wenn die Entwicklung ſelbſt mit dem Konzilium nicht zufrieden wäre. Warum erklärte es ſonſt den Zuſaz von Ausnahmen offenbar dem Konkordate de cauſſis entgegen? (108) Alſo hätte es vorher den nämlichen Kirchenrath nicht für die eigentliche Erklärung und Befeſtigung der basliſchen Dekrete angeben ſollen.

Uebrigens dünkt mir ſo gar dieſer Zuſaz noch vereinbar mit dem Dekrete! Dieſes ſchloß ſich wohl nicht auf die alleinigen cauſſas majores ein: es lies die ächtbefundenen Appellationen committiren, die mit beſondern Umſtänden begleiteten Fälle nach Rom abfodern (109). Ich remonſtrirte ſchon oben, daß der Ausdruck: „ alle Sachen ſollten in partibus geendiget werden„, zu allgemeine töne — daß die Zwiſcheninſtanz mehr ein Werk der Zeit und des Anerkenntniſſes, als des ewigen Rechtes ſei. Mit wenigem: ich glaube, es könnte ein Verein getroffen werden; wäre es aber auch nicht, ſo blieb mir allemal mein Geſuch gewiß — daß der Trienter Rath der Gegenparthei nicht beiſtimmte.

Paradoxer iſt die Behauptung, „daß blos die Schlüſſe des „ Trienter Raths für uns Deutſche verbindlich ſeyen, welche für die

(108) S. 319.

(109) Sieh §. 33.

„ die Nation vortheilhaft ſind. „ Herr Mohl heißt ſie einen ganz eigenen Grundſaz des Verfaſſers! (110) Wie elend würde es mit der geſezlichen Macht der Synoden ausſehen, wenn dieſer Saz zur allgemeinen Obſervanz würde? Kaum lies ſich ein Reformationskanon denken, der nicht mit einem Vertrage, oder ſo anderm vermeintlichem Statutarrechte ſich überwürfe. Er fände ſchon deswegen bei dieſer oder jener Nation keinen Eingang — weil er ihr misfiel. Ein ſchönes Regulativ, nach dem der Untergebene das Geſez ſeines Obern abmeſſen dürfte!!

Doch ich will dieſes Abſurdum gar nicht zur Rede nehmen — einzig will ich die Trienter Synode in ihrer Abhaltung und Annahme betrachten.

In beiden Geſichtspunkten war ſie anſehnlich genug, entweder eine authentiſche Erklärung von dem Verſtande der vorgängigen Konkordate zu machen, oder wenn ſie ihnen auch in etwas zuwieder wäre, einen legalen Abbruch zu thun. Zu ihrer Abhaltung waren alle Biſchöfe aufgerufen — folgſam auch die Deutſchen: dieſe repräſentirten, als Fürſten zugleich, die Nation; ſonders da auch die Kaiſer dabei waren. Von der andern Seite zeigte ſich ebenfalls der Pabſt durch ſeine Geſandten — Was gieng alſo noch ab, daß ſie im Karakter gleich, mit jenen, die einſt die Konkordate errichteten, die nämlichen aus gleicher Gewalt beſchränken, oder in einigen Punkten umändern konnten?

Nimmt

(110) In der Unterſuchung S. 26.

Nimmt man die Annahme zu Hilfe, die in ganz Deutſchland darauf erfolgte, wenigſt nicht widerſprochen ward; ſo erſezt ſelbe überflüßig den Abgang der vorherigen perſönlichen Einwilligung, die hie und da ermangeln mochte. Oder war es nicht eben der Weg, durch den die Konkordate ſo gar bei jenen, die anfangs widerſprachen, darauf ſtillſchweigend zum allgemein belobten Vertrag überwandelten? . . .

Wie mans alſo immer beſchaut, ſo hatte das Konzilium von Trient das Recht, und die Kraft, ſowohl vom Vertrage etwas nach zu laſſen, als eine misfällige Sazung uns vorzulegen.

Es muß dieſes Aſſert den Autor ſelbſt nicht überzeuget haben. Wozu ſonſt ſeine ſo baldige Einleitung? Ihm wird der Gedanke wieder rege: „Das Konzllium hielt ſeine Parthei.„ Denn ſeines Dünkens füllte es die Lücke, die das Dekret de Cauſſis hatte, aus: es ernannte die Richter in partibus, die ſelbes noch ungewis lies: „Dieſe Synode verordnete„, ſagt er (111), „dieſelbige auf den Provinzial- oder Diözeſanſynoden zu wählen, und „zwar ſolche, welche die nach den kanoniſchen Rechten (112) „erfoderlichen Eigenſchaften beſäſſen ꝛc.

Ich ſchöpfe mir mein Waſſer lieber aus der Quelle. Alſo zum eignen Buchſtab des Geſezes — „Weil (113), ſind die „Worte des Konziliums, wegen boshaftem Berichte der Anſuchen-

(111) S. 322.

(112) Cap. Statutum. y. de Reſc. in 6.

(113) Conc. Trid. Seſſ. 25, c. 10 de Reform.

„ chenden, und bisweilen wegen Entlegenheit der Oerter, die nö-
„ thige Kenntniß der Perſonen, denen die Sache übertragen wer-
„ den, ſo genau nicht eingeholet werden kann, und darum nicht
„ ſelten untüchtigen Richtern die cauſſae in partibus delegirt wer-
„ den; ſo verordnet die heilige Synode, daß in allen Provinzial-
„ und Diözeſanverſammlungen einige Perſonen, die mit gehörigen
„ Qualitäten verſehen ſind, oder ſonſt taugliche Männer ernannt
„ würden, welchen auſſer den Ordinarien kirchliche Delegatio-
„ nen geſchehen mochten. Und falls einer daraus ſterben ſollte,
„ ſoll inzwiſchen der Ordinarius des Orts mit Beirath des Kapi-
„ tels bis zur künftigen Synode einen andern in deſſen ſtatt auf-
„ ſtellen, ſo daß jede Diözeſe wenigſt 4 oder auch 5 geprüfte, und
„ gehörig qualifizirte Männer habe, denen dergleichen Sachen von
„ jedem Geſandten oder Nuntius, wie auch vom apoſtoliſchen
„ Stuhle kommittirt werden können: denn nach gemachter An-
„ zeige, die alſo gleich die Biſchöfe an den römiſchen Pabſt über-
„ ſchreiben ſollen, erachtet man alle Delegationen, die andern,
„ als den ernannten und intimirten, geſchehen würden, für er-
„ ſchlichen. „

Hierüber meine Gedanken! — Dieſe ganze Verordnung iſt, wörtlich genommen, bedingnisweiſe abgefaſſet. „Weil wegen „ falſchem Anbringen, wegen Entlegenheit der Oerter, heißt es, „ vielmals untüchtige Richter delegirt werden, ſo fand man ſich „ gezwungen auf ein paſſendes Gegenmittel zu ſinnen ꝛc. „ Was war das anders, als unter der Bedingniß, falls man von der Tüchtigkeit eines zu delegirenden Mannes keine gehörige Kenntniß

hätte, welche durch die Ordinarien anſtellen laſſen? War indes dem Delegirenden dadurch, wenn ihm die Qualiſikation der Perſon genug bekannt war, die Wahl eingeſtellt? . . . Es iſt dieſes Gebot nur für die Ordinarien gemacht, die vermöge deſſen taugliche Subjekte denominiren ſollten — nicht für die Deleganten, denen es ſo lange frei ſtunde, wen ſie wollten, zu delegiren, ſo lange ſie ſich genugſam verſichert hielten — von der Tüchtigkeit des Delegaten.

Es iſt auch, glaube ich, meinem Gegner mit der ganzen Stelle nichts geholfen. Denn wenn ichs, wie es liegt, nehme, ſo erlaubt, oder befiehlt es vielmehr den Ordinarien, daß ſie Internuntien ernannten, derer ſich die apoſtoliſchen Legaten in geringern Händel bedienen konnten. Das aber beſcheidet ſich eben zu meinem Vortheil. Man giebt ſich mit der Jurisdiktion der Nuntien ab — ob ſie welche haben? . . . Könnte offenbarer dafür geſprochen werden, als in dieſer Stelle, wo ihnen ſo gar tüchtige Internuntien die Ordinarien ſelbſt zu deſigniren angehalten ſind.

Ueber alles: ſo iſt die Emſigkeit der Ordinarien hierinn, wie vielfach, nur — Wunſch!

Wo ſind die Synoden, wo die Anzeigen der gewählten Subjekte? Wie ſezte Benedikt XIV daran (114), daß gröſere Genauigkeit für beide Punkte beobachtet würde? War deswegen das Syſtem der Ordinarien gelenkiger? . . .

Jedoch

(114) Bulla ejusd. „Quamvis paternae vigilantiae „ 1741. In Concord. N. G. I, Tom. I, pag. 349. ſeq. §. 5.

Jedoch wie gut weis der Autor (115) dieſe Unterlaſſung auf die anhaltenden Religionsunruhen in Deutſchland hienüber zu ſchieben? Und wie geſchickt hingegen iſt der Ausfall auf die römiſche Kurie, die wegen den Einkünften, ſo ihr dadurch zuflöſſen, die Unthätigkeit der Nation ernährte? Mir kömmt das Ding vor, wie wenn die Kurie ewig den mismuthigen Schulmeiſter mit den Ordinarien machen mußte.

Ein närriſcher Einfall — indes der nämliche, auf den jedermann vom Gegner hingewieſen wird!

2.

Urſprung und Grund der päbſtlichen Nuntiaturen im deutſchen Reiche.

§. 36.

Ihre Veranlaſſung überhaupt.

Kaum war der Kirchenrath zu Trient, 1563 geſchloſſen, als nach der eignen kräftigſt eingeſchärften Exekutionsgewalt, die ſelber dem Pabſte ſonderheitlich übertrug, der römiſche Stuhl für nothwendig fand, hie und dort Wächter aufzuſtellen, die in ſeinem Namen die allgemeine Beobachtung der trientiſchen Kanonen betrieben, oder, wo ihre Kraft nicht hinlangte, darüber nach Rom referirten.

(115) S. 324.

Und darinn liegt die neue Urſache, warum beſtändige Nuntien in Deutſchland verſezet wurden — Eine Urſache, die der Autor (116) ſelbſt weder verkennt, noch misbilligt!

Es iſt wohl auch kein Geheimniß, daß dortmals die Religionszänkereien die Sitte gräulichſt verdarben (117), daß eben dort der Zeitpunkt war, wo dem Intereſſe geräuchert, der wohllüſtige Schlummer befördert, eigentlich das Leben in unaufhörlichem Taumel genoſſen ward (118) — Es machte ſich vollends die Miene, wärs möglich geweſen, den Katoliziſm' zu Boden zu ringen. Bemänteln wir die offene Wahrheit nicht — die Biſchöfe kehrten ſich nicht an das allgemeine Verderbnis, ihr Amtseifer ſchien bereits von Eiskälte zu erſtarren. „Sie bewegten ſich „ nicht „, ſagt der baieriſche Tullius (119), „und lieſen die „ Sache gehen, wie ſie gieng. In der Supplik (120), welche die

(116) S. 327.

(117) Joh. Leonh. Neuſinger, kurze Geſchicht. ꝛc. Bändch. II, S. 221. folg.

(118) Joh. Sianda kurzer Begrif der allgemeinen Welt- und Kirchengeſch. 2te Auflage, Th. II, S. 174. folg.

(119) In den Briefen eines Baiern ꝛc. B. IV, S. 42.

(120) „ Tamen ſunt experti, quod locorum ordinarii negotium „ hujusmodi non prout eſt arduum & grande ad honorem Dei... „ ſuſcipiunt & tractant, quin imo circa illud torpentes, & circa „ correctionem Criminum perſonarum Eccleſiaſticarum ſcandalum inducentium negligentes exiſtant, & procul dubio eorum „ opera potius auxilio quam impedimento eidem hoereſi forſan „ exiſtat. „ Apud Oefele Tom. II, pag. 275.

„ die baieriſchen Abgeordneten im Jahr 1521 zu Rom übergaben, „ hies es — daß die Ordinarien das Religionsgeſchäft gar nicht „ nach der Gröſe und Wichtigkeit beſorgten, daß ſie vielmehr äuſ- „ ſerſt ſaumſelig wären, und bei den gröſten Ausſchweifungen „ geiſtlicher Perſonen durch die Finger ſähen, und daß ihre Mühe „ der Kezerei vielmehr zur Unterſtüzung, als zur Hinderniß „ diene. „

Mußte Rom von dieſen Umſtänden, von dieſer gräslichen Schilderung der Religionslage (121) in Deutſchland nicht wie von einem Traummorde aufgeſchreckt werden? Hier, denke ich, hier zeigte ſich der eigene Fall, wo die päbſtliche Oberaufſicht, die Primasſorgfalt, von Amts wegen wirken mußte. „Niemanden „ ſei erlaubt„, ſchreibt Hilar der Pabſt (122), „ohne Gefahr „ ſeines Standes, entweder die göttlichen Anordnungen, oder die „ Vorſchriften des apoſtoliſchen Stuhls frevelnd zu übertretten, „ weil uns, denen die Pflichten des höchſten Prieſters aufgetragen „ ſind, die Schuld ſolcher Verbrechen betrafe, falls wir in den „ Geſchäften Gottes träge, und ſaumſelig befunden würden. „ . . .

Weil

(121) Geſch. von Baiern für die Jugend und das Volk. Band II, Th. V, §. 6, S. 504. folg.

(122) „ Ut nulli fas ſit ſine ſtatus ſui periculo vel divinas conſtitutiones vel apoſtolicae ſedis decreta temerare; quia nos qui „ potiſſimi ſacerdotis adminiſtramus officia, talium transgreſſionum culpa reſpiciet, ſi in cauſſis Dei deſides fuerimus inventi. „ Hilar. in Decret. Praef.

Weil aber die Päbſte ſich nicht vervielfältigen konnten, und in eigner Perſon nicht immer in Deutſchland gegenwärtig blieben, ſo dörften ſie ſich wohl eines andern beſinnen, und Nuntien ſtatt ihrer, als ſo viele Stellevertretter nach Teutonien ſchicken.

Dies iſt die **wahre Veranlaſſung der Nuntiaturen**; wo ſich wahrlich! Rom im reinſten Begriffe als aufgerufene Primasſtelle betrug. Nur der Querblick meines Gegners, der ſich einmal zum Geſeze machte auf Rom allemal zu ſchmählen, konnte daran eine ſcheinbare und verdächtige Rechtfertigung, ihre Nuntien ſo planmäßig bei uns anzuſiedeln, erſpähen!! (123)

Ich beobachtete ſchon im §. 29, daß mehr ein neuer Titel, als eine neue Legationsart in der gegenwärtigen Epoche entſtand. Römiſche Legaten die beſtändig an den Höfen waren, kannte man bis auf die erſten, faſt apoſtoliſchen Jahrhunderte zurücke — widerum nennt uns die Geſchichte andere, die oft gebetten, oft freiwillig von den Päbſten geſchickt, den Biſchöfen bei der Religionswarte mit halfen: beide waren vielmal mit einer anpaſſenden Gerichtsbarkeit verſehen. Woran unterſcheiden ſich die heutigen Nuntien, die erſt nach dem Konzilium von Trient ihren Urſprung erhalten hätten? Es dünkt mir das gerade ſo viel zu ſeyn, als wenn ich ſagte, neue römiſche Geſandten wären von Leo dem Pabſten, der zum erſten einen Apokriſiar aufſtellte, in die Kirche eingeführt worden. Wie ſonderbar! Er moderniſirte (man erlaube mir dieſen Ausdruck, weil ich mich keines angemeßnern beſinne) die päbſt-

liche

(123) S. 327.

liche Legation — oder er traf dieſe Aenderung daran, die er für ſein Zeitalter erſprieslich fand. Ein gleiches ſcheint mir von unſern Nuntien anzugehen — der Tridenter Rath empfahl nachdrücklichſt den römiſchen Päbſten, daß ſie die neugemachten, vorderſamſt Deutſchland zugedachten Religionsvorſchriften nach aller Möglichkeit betreiben ſollten. Der Gedanke gab ſich natürlich, daß man alſo in gewiſſe Theile von Deutſchland Legaten abordnen mußte, die auftragmäßig überhaupt wie in allen Jahrhunderten die Reinheit der Religion und das Einverſtändniß des Staats und der Kirche — izt aber ganz beſonders die genaueſte Befolgung der Trienter-Sazungen zu beſorgen hätte. Dieſen legte man den neuen Namen der Nuntien bei. Dies iſt die **hiſtoriſche Titelableitung** — was ſoll an der neologiſch ſeyn? . . .

§. 37.

Ihre beſondere Veranlaſſungen.

Näher auf die apoſtoliſchen Nuntiaturen in Deutſchland, wie ſie einzeln veranlaßt wurden!

Gegenwärtig beſtehen fünf:

α. zu Luzern in der Schweiz,

β. zu Kölln,

γ. zu Brüſſel in den Niederlanden,

δ. am Wienerhofe,

ε. am pfalzbaieriſchen Hoflager (124).

Sie

(124) Betracht. über die päbſtl. Nuntiaturen in Deutſchl. ꝛc. S. 31 f.

Sie ſpielen in Ebbe und Fluth. Wenigſt kam der verſchlingende Anſchlag noch nicht zum Ziele. Von jeder nur kurz!

Den Urſprung der Nuntiatur in der Schweiz enthüllt Fleuri (125) mit eigner Genauigkeit. Karl Borromäus, erzählt er, durchſichtigte als Erzbiſchof ſeine untergebenen Kirchſprengel — überall fand er Verderben und Unflath. Zu bald rief ihn aber ein Zufall in ſeine eigne Diözeſe zurück; was er noch fürs Wohl der übrigen Sprengel, die er abgerufen nicht mehr viſitirte, thun konnte, war, daß er Gregorn XIII bittlich um apoſtoliſche Viſitatorn angieng. Seinem inſtändigen Flehen nachzugeben übertrug der Pabſt dieſes heilige Geſchäft dem Bonhom, der ſich damit über zwei Jahre abgab. Seine Mühe war auſſerordentlich — das Unternehmen höchſt geſegnet. Das Volk leitete er auf die Wege des Heiles ein, die Sitten des Klerus reinigte er bis zur erſten

(125) Claud. Fleur. hiſt. Eccleſ. Tom. 49. §. 33, p. 562-564.
„ Cum graviſſimis ex cauſſis Mediolanum reverti cogeretur, ſummum Pontificem impenſe rogabat, ut pro reliquis Dioeceſibus. . . viſitatores apoſtolicos nominare velit: inſuper eo quod idem hic ſanctus religionem catholicam apud Helvetios . . . reſtaurari ardentiſſimis votis deſideraret, hinc ſummis precibus eundem Papam obſecrabat, ut ad hasce regiones etiam Nuntium apoſtolicum decerneret, ſingulari munitum facultate . . . Igitur Gregorius XIII ad S. Praeſulis preces hanc curam demandabat Joanni Franciſco Bonhomini Novarenſi Epiſcopo &c. Porro ab illo temporis articulo ſummus Pontifex ſemper Helvetios Nuntii apoſtolici praeſentia honorabat. „

erſten Würde, — er bewirkte ſogar die Annahme der Trienter Synode. Und von da aus (1579) beehrte der römiſche Pabſt die Schweizer jederzeit mit der Gegenwart eines apoſtoliſchen Nuntius.

Ganz feſte ſtand durch Bonhom die Nuntiatur noch nicht; (126) dieſes Werk vollendete erſt Sixt V im J. 1586 durch den Nuntius Johann Bapt. Santorio (127). Der Nuzen bewies ſich jezt den Schweizern ſo überzeugend, daß, indem ſie vorher ſehr böſe darauf zu ſprechen waren, dann bei einbrechenden Zerrittungen im Religionsweſen, nur zu gerne ſich darein verſtanden. Sie waren ſo freigebig gegen den neuen Nuntius, daß in einer allgemeinen Verſammlung die katholiſchen Kantons ihm die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen, und peinlichen Sachen über die Geiſtlichkeit, welche bisher weltliche Richter ausübten, überlieſen. Allein was zu bedauern war, ſo kam dieſer Nuntius bald in einen Zwiſt mit den Proteſtanten, denen er ſchon lange zu nahe am Rücken ſas. Er lies einen Prieſter auf dem proteſtantiſchen Gebiethe fangen, und in den Kerker ſperren — das hies ſeinen Feinden vollkommene Gelegenheit! Des Lärmens war kein Ende. Sie brauchten Repreſſalien, und ſchleppten mit Gewalt einen ihnen nächſtgelegenen Pfarrer in die Feſſel weg. Der Streit ward immer heftiger — bis endlich Sixt der Pabſt (128) das Verſehen ſeinem Nuntius verwies, und ihm liebreichern Friedenston empfahl.

(126) Entwickl. S. 328.

(127) Fleur. hiſt. Eccleſ. Tom. 50, L. 177, §. 72, p. 398. ſeq.

(128) „Non te ad Helvetios decrevi ad turbandas eorum res, ſed

Was ſoll in dieſer ganzen Nuntlaturſache rügbares vorkommen.

Der heilige Erzbiſchof, deſſen Einſichten die halbe Welt beſtaunte, erſuchte Rom nicht nur um einen apoſtoliſchen Viſitator, ſondern benanntlich um einen Nuntius, den man mit beſondern Fakultäten ſchmücken müßte! Die Schweizer waren damit äuſſerſt zufrieden; ſie legten ihm ſogar eine weltliche Jurisdiktion bei; die wohl ſo wenig mit ſeinem Amte unverträglich war, als in unſern Biſchöfen der Hirtenſtab, als Symbol der Sanftmuth mit dem fürſtlichen Rachſchwerde!! (129)

Die Nuntien entſprachen über das ihrer Hauptabſicht ſo emſig,

„ ſed ad conſervandam pacem; minus vero id a me factum, ut
„ Proteſtantes ad arma in Catholicos vertenda incites, ſed his
„ tranquillitatem procures, ac haereticorum converſioni, & Ca-
„ tholicorum ſecuritati & conſervationi invigiles: interim haut
„ ignorare potes, quam periculoſa, ac invidiae obnoxia res ſit
„ alienae jurisdictionis jus, honorque, hinc hac in re nonniſi
„ cum ſumma prudentia, & circumſpectione procedendum eſt;
„ ſeditiones enim aeque Catholicis ſunt perniciosae, quam Pro-
„ teſtantibus proficuae ac commodae, eas igitur totis viribus
„ praevertere teneris: non equidem me latet, quod nefas foret,
„ ſi quidquam haereticis indulgeres, verum non minus periculo-
„ ſum eſt, ipſis quidquam auferre: hinc te hortor, ut deinceps
„ majori circumſpectione utaris, idque tam pro mea, quam tua
„ quiete &c. Apud Fleur. l. cit. §. 73, p. 401.

(129) Chriſt. Müller Diſſ. de conjunctione Pedi & Gladii Theſ. Cl. Schmidt Tom. II.

emſig, daß ſie wirklich die Religion (130) in einen glücklichen Zuſtand brachten, und die blühendſte Sittenkultur anbauten.

Lies ſich mehr hoffen?

Der Gegner weis hier nur den Vorwurf des zänkiſchen Eifers vom Nuntius Santorio aufzubringen — deſſen er ſich aber leicht entübrigt hätte, wenn er die päbſtliche Invektiv, die er ſelbſt anzieht, genauer abwiegen möchte. Denn eben weil es Sixtus rügte, ſo war es ein Perſonalvergehen, das man unbillig dem Amte zur Schuld legte. Was beweiſen ſolche Fehltritte? . . .

Eine Beobachtung, die er noch zwiſchen ſezte (131), macht ihm wenig Ehre! ſie heißt, „der römiſche Hof und der Nuntius „ hätten alſo ſelbſt anerkannt, daß er ohne beſondere Einwilligung „ der Kantons keine Gerichtsbarkeit ausüben dörfe. „ Wem träumte, daß die Nuntien eine Zivil- und Kriminaljurisdiktion, auſſer ſelbe übertrug ihnen der Staatsobere, hätten? Denke man zurücke auf die Wahlkapitulation Joſephs II, Art. 14, §. 4, 5,

 auf

(130) „ Uſu quoque tunc receptum, ut Nuntius apoſtolicus con„ ſtanter apud Helvetios reſideret, caveretque ne quid Eccleſia, „ fidesque orthodoxa in iis partibus detrimenti patiatur. Primus „ cui hoc munus obtigit, fuit Bonomius Epiſcopus Vercellenſis, „ obſtrepentibus, ſed fruſtra, Zwinglianis & Calviniſtis. „ P. Jo. Bimer S. I. adparat. eruditionis &c. P. VII, L. 2, c. 4, Art. 6 de Statu Helvetiae eccleſiaſt. p. 358.

(131) S. 329.

auf die vielmaligen Proteſtationen, beſonders in unſerm Reiche (132) wieder die weltlichen Rechtsbeſcheide der Nuntien.

Die angeſehenſte Bürgſchaft hierüber leiſtet das trieriſche Reſcript (133) vom J. 1622, es bezeugt: „daß am kaiſerlichen „ Kammergericht auf eines oder andern Theils anhalten, ſolche „ und dergleichen Appellationes in weltlichen Sachen, wann auch „ ſchon die Partheien beiderſeits ſich ſelbſten vor der päbſtlichen „ Heiligkeit, oder derſelben Nuntiis ohne einige Exception frei gut= „ willig eingelaſſen, und alſo jurisdictionem prorogirt, und die „ Sachen daſelbſten noch ventilirt oder auch per ſententias & „ executiones erörtert und wirklich vollzogen geweſen, bei Straf „ etlicher Mark löthigs Gold, auch der Acht, und Aberacht, „ zumal kaßirt, annullirt, und vernichtigt worden, allein aus „ dieſem Fundament, daß wir in geiſtlichen Sachen von den „ Offizialen nicht an die weltliche, ſondern geiſtliche Obrigkeit, alſo „ auch hingegen in weltlichen Sachen nicht an die geiſtliche, ſon= „ dern weltliche Obrigkeit appellirt, und die Jurisdictiones mit „ einander nicht konfundirt werden ſollten ꝛc. „

Die **köllniſche Nuntiatur** ſtiftete ein merkwürdiger Zufall. Der Erzbiſchof Gebhard, aus der Familie von Waldburg, betäubt von einer unglücklichen Leidenſchaft, nahm den Proteſtan=

(132) Germ. nat. Articuli in Conſtant. concil. Martino V Pap. 1417 exhibiti, beim Hardt magn. Conc. oecum. Tom. I, P. 22.

(133) Ad officialem Trevirenſ. & Confluentinum, in Hontheim. hiſt. Trev. diplom. Tom. 3, p. 274.

ſtantiſm' an (134). Die Geſchichte ſagt, daß ſeine Triebfeder nicht erkannte Wahrheit, ſondern geſuchte Ehe mit Agnes der Gräſin von Mannsfeld war. Gregor XIII warnete — bat — bat wieder, ſprach endlich nach vieler Langmuth (135) die Sentenze der Abſezung. Kaiſer Rudolph III mußte um ſo mehr beihelfen, als ihn das geiſtliche Reſervat (Reſervatum Eccleſiaſticum) im Religionsfriede (136) wohl gar zur pflichtmäßigen Ahndung aufforderte. Ein Nebenumſtand wurde, daß Gregor im nämlichen J. 1583 einen Nuntius, der ſich mit Kraft der augsburgiſchen Konfeßion, welche Gebhard ſchon einzuführen began, zur Gegenwähre ſezte. War hier nicht die exekutive Gewalt des römiſchen Primas am rechten Orte? . . .

Daß der Gegner (137) dafür hält, nach gelegten Religionsirrungen müßte die Nuntiatur wider aufhören, iſt wahrlich übertrieben! Ich berufe mich nur auf die Worte Pius IV: „Von „ dieſer Zeit an„, ſagen Se. jeztregierende päbſtliche Heiligkeit, (138) in der feierlichen Rede bei der Weihung des Nuntius Beliſomi

(134) J. D. Kaler Diſſ. de Actis, & factis Gebhardi Truchſeſſii Archiep. & Elect. infauſti mariti.

(135) Entwickl. S. 333.

(136) Franc. Ign. Wedekind Diſſ. hiſtorico-jurid. ſuccinctam hiſtoriae pacificat. religioſ. concernentis Synopſ. exhib. Theſ. Tom. I.

(137) S. 334.

(138) Homilia Pii VI habita 24 Sept. 1775 in conſecratione Caroli Beliſomi, Romae ex typogr. Cam. Apoſtol. exzerpirt in nov. Biblioth. Friburgenſ. Vol. II, faſc. 2, p. 112. ſeq.

liſomi 1775, „hat man beſchloſſen, daß künftighin in den Nieder„landen ein ordentlicher Nuntius, der durch ſeine Gegenwart „dem Uebel vorkommen, oder unverzüglich abhelfen möge, ſeinen „beſtändigen Siz haben ſolle.„ Das Uebel ſteht vor der Schwelle — ihr gegenwärtiges, oder künftiges Eintretten zu verhindern, iſt Pflicht des beſtändigen Nuntius. . . Verdient hier nicht beſonders das willkührliche beibehalten dieſer Nuntiatur von Seiten der Erzbiſchöfe bemerkt zu werden?

Wie ſich in **Brüſſel** ein Nuntius nieder lies (139) — ſehr enge! Der Zeitpunkt des Entſtehens iſt höchſt ungewis. Pius VI (140) nennt Klemens VIII Stifter davon. Hontheim (141) hingegen ſezt ihren Anfang auf das Jahr 1588 — alſo auf die Tage Sixtus V zurücke.

Sei's, wie es wolle: ungezweifelt kam ſie bei einer gleichen Religionsbedrängniß auf. Dagegen zeigt ſich gar keine Einwendung! . . .

Die lezten zwo Nuntiaturen — in **Wien** (142) **und München**, ſind Abſtämmlinge von den alten Hoflegationen. Beide können ſich daher wie eines grauen Urſprungs, ſo auch des unverfälſchten Rechts rühmen!

Die

(139) **Betrachtungen über die päbſtlichen Nuntiaturen in Deutſchland S. 32. folg.**

(140) In cit. Homilia.

(141) In Febron.

(142) **In Betrachtungen ꝛc. S. 31.**

Die pfalzbaieriſche ſtüzt ſich obendrein unbeweglich auf den flammenden Religionseifer des **Durchlauchtigſten Karl Theodors**, der jenes wittelſpachiſche Ahnengut, wie Ers erſerbte, heiligſt zu erhalten wetteifert. Vielleicht ſchaut ſein tiefer Blick auf dieſe Worte der baieriſchen Konkordate von 1583 hin: (143) „In dieſe Konkordate willigt in ſo weit der gottesfürchtig„ſte Fürſt, daß er ſich doch in Fällen, die nicht ausdrücklich „ſpezifizirt ſind, ſein Recht vorbehalte; und auch in den ausge„drückten Fällen wird man ſich in ſo ferne verbunden glauben, „als die Hochwürdigſten Herrn Ordinarien . . . ſo die Sache „durch ſich, oder durch die ihrigen verwalten ſollen, daß der Fort„gang der katholiſchen Religion, und die Stärke der kirchlichen „Diſziplin erhalten werden könne. Wenn ſie ſich aber anders, „oder träger betragen würden, ſo wird der Fürſt gemäs ſeiner „Gottesfurcht, und ſeiner Sorge fürs gemeine Wohl um an„ſtändige und wirkſame Mittel ſich umſehen.„

§. 38.

(143) „In quae quidem concordata eatenus conſentit pietiſſimus „princeps, ut tamen in caſibus non expreſſe ſpecificatis, ſibi „jus ſuum reſervet, ac quod jam teſtatiſſimum eſſe vult, etiam „in expreſſis caſibus eo usque conventis ſtabitur, dum reveren„diſſimi domini ordinarii . . . ita rem per ſe, vel ſuos admini„ſtrabunt, ut catholicae religionis profectus, ac circa clerum „Eccleſiaſticae diſciplinae nervus conſervari poſſit: ſin quid ſecus „ipſi, aut remiſſius egerint . . . Princeps tunc pro ſua pietate, „& publicae ſalutis cura de opportunis & efficacibus remediis „vigilantiſſime curabit ſemper. . . . „ Concord. §. VII, p. 15.

§. 38.

Fortgang der Nuntiaturen.

Die Religionszwiſte gaben den Nuntiaturen ihr Daſeyn — Die nämlichen machten ſie auch immerfort nothwendig. Stäte Sorge für reine Lehre und Aufrechthaltung der Kirchenkanonen war nicht eitler Titel, ſondern gegründete Urſache. Darum hielten ſie die Reiche, wo ſie beſtanden, für wahre Wohlthat (144).

Sehr inkonſequent iſt dann des Gegners Meinung (145) daß, „die Nuntiaturen in den Zeiten der Kriegsanfälle nur aus „ der Urſache, weil ſie verhältnismäßig mit den verderblichſten „ Kriegen kleinere Uebel wären„, ſich erhielten. Was hatten beide für Bezuge auf einander? Die Nuntien kamen nicht als Erbvertheiler, nicht als Gränzenberichtiger ſich aufzuwerfen — ſie kamen die Religion zu beſchüzen, die Kirchenzucht zu ſichern. Wenn zwei Uebel, worunter die Wahl nothwendig wird, zuſammen treffen, ſo müſſen ſelbe im nämlichen Gegenſtande, und im nämlichen Subjekte vorhanden ſeyn; ſo wenigſt erklärte einſt Karamuel von Lobkowiz und jüngſt Wedekind (146) die Gültigkeit

und

(144) §. 36, 37.

(145) S. 346.

(146) Diſſertationes binae, ſuccinet hiſtoriae Pacificat. relig. concernentis, eamdemque ſubſequentis usque ad ipſos tractatus P. Weſtph. Synopſin praeſentantes. Fuldae 1738. 1740. Theſ. Cl. Schmidt Tom, I, n. IX, X.

und die Erlaubniß, den weſtphäliſchen Frieden mit größter Beeinträchtigung der konkordatfeſten Gerechtſamen des römiſchen Pabſtes und der Kirche zu errichten. Die Kriege galten Länder und Einkünften, die Nuntiaturen wachten über Religion, und Diſziplin: jene beſorgten Fürſten und ihre Heersführer, dieſe verſahen Päbſte und ihre Abgeordnete. Wie ſollte hierinnfalls ein beſchwerlicher Wahlpunkt möglich ſeyn? Der Ausdruck der Entwicklung (147) „daß ſchon dortmals die Nuntiaturen Uebel ſchienen„, iſt nicht ſynchron. Gebetten führte man ſie ein — und erſucht dauerten ſie fort: ſie waren in Rückſicht auf Religion und Sitte, was die Weihbiſchöfe auf die biſchöflichen Verrichtungen (148), beide verlangten die Biſchöfe zu ihrer Beihülfe. Eine Sache, die der Autor unmittelbar bekräftigt — in den Worten (149): „Die „ Erz- und Biſchöfe, als Reichsfürſten waren ſelbſt mit im Krie- „ ge verwickelt, ſie konnten auf die Juſtizverwaltung nicht die „ gehörige Aufmerkſamkeit richten. „ Alſo lag dem Primas ob, durch Geſandten die Hinfälligkeit zu erſezen! —

Nun mußten die Nuntien bei ſo guter Gelegenheit planmäßig operiren, um auf Misbräuche ſich zu gründen! — Deutſchen Partheien fiel es verdrüßlich bei jeder Appel- „ lationsſache zu Rom ein Reſcript zu ſuchen, wodurch die Sache „ in partibus kommittirt würde. Da man in Deutſchland ſäumig

(147) S. 346.

(148) Paleotim. Antiquitat. L. 4, c. 6.

(149) S. 346.

„ mig war, die Synodalrichter zu ernennen, ſo ſchlug jeder Ap-
„ pellant ſolche Leute vor, die er ſeiner Sache am zuträglichſten
„ glaubte, ſie waren ſehr oft unwiſſende, und nicht immer Ge-
„ rechtigkeit liebende Männer!! (150)

Auf wen fällt die Schuld, ſelbſt wenn ich knapp bei den Ausdrücken meines Gegners bleibe? **Deutſchland unterlies Synodalrichter zu ernennen — ſie war Urſache, daß die Appellanten zu Kommißionsrichtern, Leute, die ihren Vortheilen taugten, vorſchlugen?** Was dürfte hier auf die Rechnung der Nuntien kommen? Waren ſie nicht gezwungen, **um den Misbräuchen zu ſteuern**, die Partheien zu ſich zu laden, und um gleichfalls dem Rathe zu Trient genug zu thun, verſtändige Diözeſan- gleichſam Pedanrichtern, die ſie auswählten, es zu kommittiren? Soll man ihnen dafür nicht Dank wiſſen — die von einer Seite den Buchſtab der verſammelten Trienter Väter (151) befolgten, von der andern — von den Partheien, Schikane, Unköſten, rechtswidrige Urtheile abtrieben?... (152) Hier urtheile jeder unbefangene Leſer!!!

Indem aber die Nuntien ſahen, das auch dieſe Kommißionsweitläufigkeit nur in dem Falle erforderlich wäre, wo ſie ſelbſt zu weit entlegen ſeie, um den Streit im Grunde zu durch ſuchen, (dies war der Geiſt des Geſezes) wieder nachdem ſie erfuhren,
daß

(150) S. 346.
(151) Conc. Trid. Seſſ. 25, c. 10. de Reform.
(152) Honth. hiſt. Trevir. dipl. Tom. III. ad Sec. 16, §. 10.

daß die Partheien verſchiedene Richter, die vielmal partheiiſch abſchloſſen, zu erſchleichen wußten, dachten ſie jeder Gefahr auszuweichen, und durch ſich die Händel zu endigen. Wohl lobenswerth!

Der Gegner macht hier einen Ausfall auf die Urtheile, die nach dem Dekretalrecht eingerichtet waren. Vergebens! Es war dort ihre Epoche, und beſtand wirklich für das angenommene Recht: (153) des Richters Pflicht iſt, nach dem Buchſtab des Geſezes zu entſcheiden (154). Urtheilten nicht ſelbſt die Biſchöfe nach den nämlichen? . . . Es iſt eine Regel der Kritik, daß jede Kriſis, die ſich über die Denkungsart, und den Geiſt des Zeitlaufs hinaus ſezt, höchſt unanpaſſend ſei! ! (155).

„ Dadurch waren die Inſtanzen vervielfältigt „ — Das war allemal Nothwendigkeit nach der einmal angenommenen Zivilprozeßart. In verſchiedenen Ländern gibts bald mehrere, bald

 weni-

(153) Conſtit. Frider. II de anno 1235. „ Wir gebiethen euch feſtiglich, daß man in allem römiſchen Reich an geiſtlichen Dingen nach Gott und nach Rath der Erzbiſchöfe ſich halte, welcher Biſchof oder Erzbiſchof nach geiſtlichem Recht richte. „ Item Praefat. ad opera Innocent. Ciron. pag. 242 ſeq. Theſ. Cl. Schmidt Tom. I, M. IV. Boehmer in jur. Eccleſ. proteſtantium, Tom. I, L. I, Tit. 2, §. 74.

(154) S. Auguſtin. L. 19. de civit. Dei c. 6.

(155) Maur. Schenkl. Synopſ. Prolegom. ac Period. I. Hiſt. Eccleſ. Introduct. Cap. III, Art. 2, §. 26.

wenigere Inſtanzen — beſteht darum nicht überall Gerechtigkeit?.. Mehr beklagt ſich über die Vermehrung der biſchöflichen Richter — Fleuri in der VII Abhandlung über die Kirchengeſchichte; er behauptet im §. 9, S. 471. (156) daß „die Vermehrung der Rich„ter nicht wenig zur Erweiterung der kirchlichen Jurisdiktion bei„truge. Denn überhaupt, je mehrere Richter und Diener „der Gerechtigkeit ſind, deſto häufiger wachſen die Streitigkeiten „an. Biſchöfe von groſen Diözeſen beſtellten nicht nur in der „Stadt ihres Sizes, ſondern auch in verſchiedenen andern Orten „Offiziale, wieder andere untergeordnete Offiziale hatten die Ar„chidiakonen, wie auch die Kapitel, welche im Betreffe der Ge„richtsbarkeit und des Territoriums exemt waren. Alle dieſe „Offizialen hatten oder konnten wenigſt haben — ihre Vikarien, „die im Falle einer Krankheit, oder eines andern Hinderniſſes ihre

(156) „Multiplicatio judicum quoque ad ampliandam jurisdictio„nem eccleſiaſticam haud parum contulit. In genere enim „quo plures ſunt judices, & juſtitiae miniſtri, eo etiam Lites „ſunt frequentiores. Magnarum dioeceſium epiſcopi non ſolum „in civitate epiſcopali, ſed & diverſis in locis officiales conſti„tuebant, ſuos quoque officiales habebant Archidiaconi & Capi„tula quoad jurisdictionem & territorium exempta. Omnes iſti „officiales habebant, aut ſaltem habere poterant Vicarios, qui in „caſu morbi, aut alterius impedimenti eorum locum tenerent. At„que hi non niſi judices ordinarii erant, praeter quos extabant „adhuc delegati, ſubdelegati, aliique Commiſſarii. Quomodo „autem, ut de aliis juſtitiae miniſtris taceam, tantus judicum „ad functiones ſat capacium numerus inveniri poterat? . . .“

„ ihre Stellen vertratten. Und dies waren nur die ordentlichen „ Richter, neben welchen noch delegirte vorhanden waren, Sub- „ delegirte und andere Kommiſſäre. „ Wie konnte aber, daß ich von andern Dienern der Gerechtigkeit ſchweige, ſo eine Menge ge- nugſam tauglicher Richter aufgetrieben werden?

War dies bei dem Gegner keine Inſtanzen-Vervielfältigung, die Akcidentien und Sporteln eintrieb, und vielleicht doch die blin- de Gerechtigkeit zum Beſten hatte? . . .

Die läſtigſte Auflage für Rom iſt, was der Autor vom An- laſſe des Dekrets de cauſſis & appellationibus ſchreibt (157), „ als hätte es gerade aus der Urſache verordnet, daß die an den „ Pabſt gehenden Appellationsſachen vor delegirten Richtern in „ partibus völlig geendiget werden ſollten, weil die Prozeſſe zu „ Rom verewigt, die Juſtiz übel verwaltet, die Partheien aus- „ geſogen, und das Geld häufig aus den Staaten nach Rom ge- „ zogen würde. „ Eine bedeutende Anklage! Sie iſt gleich präch- tig in Worten, und im Sinne. Prüft ſie ſich aber auch auf dem Probſteine der Geſchichte? . . .

Man ſchlage es nur in der obigen Ueberſezung nach, ſo fin- den ſich dieſe Seſquipedalitäten kaum unterſtüzet! ! „ Der Be- „ trug, dem Rom wegen ferner Entlegenheit beſtändig ausgeſezt „ war, das weite und koſtſpielige Hinziehen zur Primatialſtelle,

die

(157) S. 351.

„ die vielen Unköſten, die auf ein ſo fernes Rechten verwandt „ werden mußten — waren alle die angegebenen Urſachen. „

Nichts kömmt von der böſen Juſtizpflege, nichts von der Prozesverewigung vor. Retorſionen ſchaltete ich in gehörigen Orten ein — ſogar erſtand ich, daß die deutſche Juſtizpflege vergli= chen mit der römiſchen, vielfältig von unpartheiiſchen Zeugen, die ſo gut ſahen, als treflich verſtanden, tief herab geſezt war — daß ihnen die römiſche noch immer ihre Vorzüge behielt. Wenn ich mich dann gelinde ausdrücke, ſo darf ich ſagen, daß der Gegner in dieſer Beſchuldigung ſehr nachtheilig für Rom — mit der Wahr= heit kargte! !

§. 39.

Grund der päbſtlichen Nuntiaturen ſowohl im allgemeinen, als beſondern deutſchen Kirchen=Staatsrechte.

Ich finde hier alle Umſchweife überflüßig. Das ganze iſt bloſe Anazefaleos! Wie ſich alſo der Gegner auf ſeine Voraus= ſezungen ſtüzt, ſo wird es mir auch erlaubt ſeyn, auf die meinigen mich zu beziehen.

Ich nahm meinen Ausgang nach gemachtem Unterſchiede zwi= chen dem Pabſte als Kirchenprimas, und als Fürſten — von einer kurzen Appellationsgeſchichte, bewies, α. daß der ſardizenſi= ſche Rath Rom nur das alte Recht mehr befeſtigte, auch β. die

Sprache

Sprache von den Abberufungen der erſten Kirche nicht unbekannt war (158), γ. zeigte aus Beiſpielen, und dem ächten Begriffe des Primats, daß die geringere Geiſtliche gleiche Befugniß hatten im Falle einer wirklichen Beſchwerde an den apoſtoliſchen Stuhl zu appelliren (159), δ. beſchrieb der Biſchöfe ihr göttliches, indeſſen doch dem Pabſte ſubordinirtes Recht (160), ε. bemerkte gelegenheitlich den praktiſchen Abſtand zwiſchen Recht, und der Gränze ihres Gebrauches, ζ. abſtrahirte daraus in eine ohnmasgebliche Regel für die Konkurrenz (161), η. darüber beſtimmte ich der auſſerordentlichen unſtäten (162) und der ſtäten Geſandten (163) ihre geſchichtliche Abkunft und rechtliche Fakultät, ϑ. verſezte dieſe in eine wahre Gerichtsbarkeit (164), ι. folgerte aus allen, daß die beſtändige Nuntiatur nur einen neuen Namen, keine neue Legationsart (165) erhielt; κ. dies im Durchſchnitte fand ich auch in der kirchlichen Verfaſſung Deutſchlands (166); λ. von der iſidorianiſchen Abänderung wies ich aber, daß es gröſtentheils gegen die Bedrückungen der Metropoliten gerichtet war:

(158) Im Abſch. III, §. 19.
(159) §. 20.
(160) §. 21.
(161) §. 22.
(162) §. 23.
(163) §. 24.
(164) §. 25.
(165) §§. 29, 36.
(166) §. 30.

war (167): *μ.* wandelte von da aus auf die Konſtanzer Verſammlung, wo ich eine mir gewunſchene Denkart aus den fünfjährigen Konkordaten erhohlte (168), *ν.* dann weiters auf die Väter von Baſel (169), die in ihrem Dekrete de cauſſis & appellationibus die Nuntien wohl gar mit ihrem Anſehen unterſtüzten, *ξ.* gab ihre Annahme in den Fürſtenkonkordaten — vermuthlich in Sinne ihrens Entſtehens, an (170), *ο.* endlich entnahm ich den nämlichen Verſtand aus der Trienter Synode (171), die Stellen darbeut, die ſelbſt im Geſtändniſſe des Gegners, ihm widrig, mir höchſt vortheilhaft lieſen! . . .

Welcher Schluß iſt willkührlicher, als dieſer: „daß alſo die „ päbſtlichen Nuntiaturen im allgemeinen, wie im deutſchen Kir„ chenrechte begründet ſeyen? . . . „

Hieran kette ich nur noch ein geſezkräftiges Zeugniß vom J. 1622 das von Trier entlehnt, vom Hontheim der Ewigkeit überſchrieben ward? „dir iſt genugſam bewuſt„, ſagt ein trieriſches Reſcript (172) an den trieriſchen Offizial „obwohl *ex antiquiſ*„ *ſima obſervantia*, in unſeren und den benachbarten Erz- und „ Stiftern es alſo gehalten worden, daß von den *Officialibus* in geiſt-

(167) §. 31.
(168) §. 32.
(169) §. 33.
(170) §. 34.
(171) §. 35.
(172) In Honth. hiſt. Trev. dipl. Tom. III, p. 274.

„ geiſt- und weltlichen Sachen *indifferenter* an die
„ päbſtliche Heiligkeit, oder deſſelben *legatos* appellirt,
„ und von demſelben ſolche *Appellationes active & paſſive*
„ bis zu endlicher *Execution incluſive* geübt und verfolget
„ worden, daß dannoch deme ungeachtet am kaiſerl. Kammer-
„ gericht auf eines, oder andern Theils anhalten, ſolche und der-
„ gleichen *Appellationes* in weltlichen Sachen . . . . . .
„ bei Straf etlicher Mark löthigen Golds, zumal kaßirt, an-
„ nullirt und vernichtet worden, allein aus dieſem Funda-
„ ment, daß wir in geiſtlichen Sachen von den Offizialen nicht
„ an die weltliche, ſondern geiſtliche Obrigkeit, alſo auch hinge-
„ gen in weltlichen Sachen nicht an die geiſtliche, ſondern welt-
„ liche Obrigkeit appellirt, und die Jurisdictiones mit einander
„ nicht konfundirt werden ſollten. „

In den Tag kommentirte, wer über dieſes Reſcript Noten ſchrieb! ex antiquiſſima obſervantia wird hier der Rekurs an die Nuntien behauptet — noch traf ſich daran keine Umänderung: ſelbſt der ausgedrückte Unterſchied zwiſchen den weltlichen und geiſtlichen Geſchäften, errichtet eine neue Art von Argumente, das die Appellationen an die Legaten Roms hinlänglich verſichert.

§. 40.

Ihre Reichskonſtitutionsmäßige Anerkanntniß.

Hier beginnt der Gegner von einer falſchen Vorausſezung, und ſcheint ſich durchgehends darauf zu verlaſſen. Er beredet ſich,

„ die Nuntiaturen ſeyen Eingriffe in die Konkordate„, Da nun dieſe vom Karl V bis jeher alle Kaiſer in ihren Wahlkapitulationen unbekränkt zu erhalten beſchwuren, ſo ſchließt er, ſeyen die Nuntien ungezweifelt Reichskonſtitutionswidrig.

Allein wie falſch iſt dieſes Suppoſitum? Ich beobachtete ſchon oben §. 27, wo ich den XIV Artik. §. 4, 5 wörtlich aus der Kapitulation Josephs II hinſezte, daß ihr gemachter Unterſchied zwiſchen den weltlichen und geiſtlichen Händeln zu deutlich ſei, als daß man ſo gar nicht ihre neue Bekräftigung daraus abnehmen ſollte. Ich führte anderswo aus der nämlichen Wahlkapitulation den I Artik. §. 1 an, wo dem Pabſte ſo gut als den Biſchöfen ihre Gerechtſame zugeſichert ſind — Unter jenen aber iſt nach allgemeiner Annahme das Recht Geſandten zu ſchicken begriffen; woher ich folgerte, daß die Nuntien mit allen ihren Qualitäten in der W. K. vielmehr anerkannt wären.

Nun kömmt die (173) Entwicklung auf die Proteſtationen, die immerzu im Reiche gegen die Nuntien geſchehen wären! Zum Glücke bekennt der Autor ſelbſt, daß ſie nur von den Proteſtanten herrührten, derer Stimme wohl in dieſem Fache nicht entſcheidend ſeyn wird: um ſo minder, weil alle Katholicken die Sache der Nuntien für die ihrige erklärten.

Die Periode, wo die geiſtlichen Kurfürſten die Unzuläßigkeit der Nuntien eingeſehen hätten, eröfnete ſich erſt nach dem abge-

ſchloſſe-

(173) S. 368.

ſchloſſenen weſtphäliſchen Frieden. Ein Saltus in natura! Auf einmal entdeckte man das Uſurpativ, und fand dieſe der Reichsforme widrig, ſo vorher mit allgemeinem Beifalle vertheidigt wurden.

Indes war auch das nicht ſo böſe gemeint, als es der Gegner auslegte! Denn wie man dieſe ganze Klage zu einem Artickel in der Wahlkapitulation, welche Ferdinand IV (174) vorgelegt wurde, umſtaltete, ſo entzoh man den Nuntien nur die Entſcheide in den weltlichen Cauſſis — war dies nicht eben ein neuer Beweis für ihre Berechtigung in geiſtlichen Händeln? — Daß ſich die Proteſtanten um die geiſtlichen Betreffe nicht bekümmert hätten, folgſam die Meldung von dieſen unterblieb, iſt eine lächerliche Ausrede. Hatten denn die Proteſtanten allein die Kapitulationspunkte aufzuſezen — lag nicht an der geiſtlichen Sphäre das Hauptintereſſe der geiſtlichen Kurfürſten, die auf einmal wie vom Schlummer geweckt die abentheuerlichen Konflikte der Nuntiaturen mit ihren weſentlichen Rechten erkannt hätten? — — Genug! Eine neue Beſtättigung lieferten die Beſchwerden der Offizialate von Lüttich,

(174) Art. 17. „Gleichergeſtalten wollen wir auch die etlicher Orten „ eingeriſſene Misbräuche dadurch die *cauſſae civiles* von ihrem „ ordentlichen Gericht im heil. Reich ab, und auſſer deſſelben „ *ad Nuntios apoſtolicos* und wohl gar ad curiam romanam ge„ zogen werden. Aehnlichen Inhalts ſind alle W. K. Leo„ polds Artik. 19, Josephs I, Art. 16, Karls VI — Karls VII. „ Franz I. Art. 6. „ Nirgends ein Wort von einer Beſchwerde über Abziehung geiſtlicher Sachen an die Nuntien.

Lüttich, Paderborn und Münſter: dieſe wenigſt glaubt man (175) daß die Vorſtellung des kaiſerl. Reichskammergerichtes veranlaßt hätten, ſo ſelbe mit vielen andern Punkten 1643 der Reichsdeputation zu Frankfurt überreichte. Die nämliche hies 1644 die Reichsdeputation gut, und nahm es in ihr Gutachten auf — wo's dann auch 1653 ein Theil des Reichsgutachtens ward. Ihr Schluß iſt folgender: „Endlich und pro coronide (176) haben, „ propter commune Intereſſe Imperii unſere Schuldigkeit er„ achtet, zu berichten, daß bei den lüttichiſchen Prozeſſen ein ſehr „ groſer Misbrauch in recurſu ab officiali ad pontificem, il„ liusque legatos ſeu Nuntios apoſtolicos vorläuft, in dem „ man faſt von allen Urtheilen indifferenter, es treffe gleich Zi„ vil- oder Profanſachen, dahin provocirt, jurisdictiones kon„ fundirt, und die Zivilſachen extra imperium zu fremden Ge„ richten ziehet ꝛc." Läßt ſich hier was anders denken, als daß die Nuntien die weltliche Gerichtsbarkeit auf gleichem Fuſe mit der geiſtlichen übten — jene widerſprach man: alſo lies man dieſe gelten? —

Ganz gleichförmig lautete der Schluß in den Schreiben, die Kaiſer Joſeph I bekanntlich 1707 und 1710 an das Offizialat zu Lüttich und das Kammergericht (177) ergehen lies: „ Quapropter

(175) Der Verfaſſer der Nuntiaturgeſchichte in München.

(176) Neurodes Erläuterung des R. Abſch. von 1654, S. 690.

(177) Ludolf. Commentat. Syſtem. jur. cam. in Append. II, S. 57. Fabers Staatskanzlei 4ter Th., S. 707. Senatus conſultum cam. vom J. 1603 in corpore jur. cam. Francofurtano des J. 1724.

„ ter ſerio deſtricte, & ſub indignationis noſtrae Caeſareae „ comminatione inhibemus, ne officialis, aliive judices ec- „ cleſiaſtici, *jurisdictionem civilem* jure moreque patriae ex- „ ercentes, in *cauſſis civilibus appellationes* & provocationes „ ad *exteros judices eccleſiaſticos*, multo minus ad *Nuntios*, *ſe-* „ *demque apoſtolicam* foveant. „ Wer lieſt an dieſer Rede mehr als ein Verbot über Appellationen in Zivilhändeln.

Ernſtere Miene machte man die Nuntiaturen zu ſtöhren, als das Reich im Begriffe war Karl VII eine W. K. vorzuſtellen. Kurtrier fieng die Erinnerung zu machen an, daß eine nothwendige Veränderung mit dem XIV Artickel, vorzunehmen wäre; wo dann auch die geiſtlichen Sachen für unabziehlich ſollten erkläret werden (178). Man beſan ſich lange hin und her — diſputirte viel, und blieb am Ende beim — alten Ausdrucke, der in allen Wahlkapitulationen gewöhnlich war. Sollte ſich hieran nicht ein Sieg der Wahrheit, innere Ueberzeugung von der guten Sache der Nuntien vermuthen laſſen? —

Das nämliche Monitum wurde bei dem Prozeſſe des Gra- fen von Limburg Styrum, ehemals Dekanen des hohen Domka- pitels zu Speier, izt würdigſten Vorſteher dieſes Kirchenſprengels wieder rege. Die Lage war dieſe:

„ Das Kapitel (179) unterſagte ihm im J. 1760 die Ver- wal-

(178) Moſer ältern Staatsr. Th. VIII, S. 426, §. 15.

(179) Frage? Iſt die Gerichtsbarkeit der päbſtlichen Nuntien in Deutſch.

„ waltung der Dekanatswürde — er appellirte nach Mainz, wo „ ſeine Wiedereinſezung in ſein Amt zurücke kam. Die Kano„ nicker beriefen ſich hierüber zum apoſtoliſchen Stuhle, wo ſo„ gleich die Appellation durch eine ſogenannte Juſtizſignatur für „ gültig erkannt war. Den Streit unterſuchten die Kardinäle, „ welche zur Erklärung des trientiſchen Raths angeſtellt ſind.

Das war der Urſprung!

„ Mainz proteſtirte, daß man dieſen Vorfall wider alle Ge„ richtsordnung zu Rom anhängig machte. Der Kurfürſt von „ Trier proteſtirte ex cauſſa communi: beide unterſtüzte der „ Kurfürſt in der Pfalz. Den würdigſten Biſchof von Speier, „ Namens Hutten, und die Domherrn zu zwingen, daß ſie von „ der Appellation nach Rom abſtünden, ſequeſtrirte ihnen der Kur„ fürſt ihre Einkünfte, die ſie aus dem pfälziſchen zogen. Der „ Wiener Hof und der königliche Hof von Frankreich verſtanden „ ſich mit dem Kardinale und den Domherrn.

Jezt miſchten ſich auch die zwei „ oberſten Gerichtshöfe von „ Deutſchland, das Reichskammergericht zu Wezlar, und der „ Reichshofrath zu Wien in den Handel. Ihre Ausſprüche wi„ derſprachen ſich aber ſelbſt: denn jene des Reichskammergerichts „ waren den Domherrn, dieſe des Reichshofrats waren dem De„ kan günſtig. „

Die

Deutſchland den Reichsgeſezen und der Reichsverfaſſung zuwieder? Abſch. V, §. 2, N. 6, 7, 8, S. 88. folg.

Die Folge aus allem dieſem iſt, daß Deutſchland getheilt war — im Betreffe der Appellation nach Rom. Es iſt aber dieſe Uneinigkeit meiner Sentenze um ſo gedeihlicher, als ſelbſt ein deutſches Intereſſe mitgewirkt haben würde, wo nicht das römiſche Vorrecht an Gründen um ſo viel mehr überwogen hätte.

Noch favorabler war der Ausgang! Eben um dieſe Zeit entdeckt ein glückliches Ohngefähr ein noch bisher unbekanntes Stück von den Fürſtenkonkordaten im Mainzer Archive. Ein Reichstag mußte gleichfalls zur Wahl eines Kaiſers Joſephs II anberaumt werden. Kurz: alles ſchien ſich zu vereinigen, die kurmainziſche Oppoſitionspartheı zu befördern. Man machte alſo den Vorſchlag, daß über den XIV Artickel der Wahlkapitulation einige Zuſäze proponirt würden; das Bemühen gieng dahin aus, daß die Gewalt Roms über geiſtliche Fälle innerhalb Deutſchland entſcheiden müßte. — — Was geſchah? — Man ſezte ein Schreiben an den Kaiſer auf — über die Beſchwerden, die die deutſche Nation vom römiſchen Hofe in geiſtlichen Rechtshändeln zu dulten glaubte. Damit war alles gethan!

Auf dem Reichstage zu Frankfurt ſelbſt ſöhnte der Erzbiſchof von Ravenna, Nikolaus Oddius, als apoſtoliſcher Nuntius beide Partheien zum rühmlichſten Vortheile Roms aus (180). Klemens

(180) Elect. Palatin. ad ſ. mem. Clementem XIII de cauſſa comitis

mens XIII durfte ſo gar mit Einverſtändniß des Kurfürſten von Mainz den Streithandel neuerdings zu ſich abberufen — und ſeinen leztlichen Beſcheid nahm Deutſchland mit Frohlocken auf.

Wer überzeugt ſich daraus nicht, daß die Gerichtsbarkeit des römiſchen Pabſtes und ſeiner Nuntien in geiſtlichen Gerichtshändeln nichts minder als den Geſezen des römiſchen Reiches zuwieder ſei? . . .

Was das kaiſerliche Anmahnungsſchreiben, das Joſeph II jüngſt vom 12 Oktob. 1785 an die Herrn Erzbiſchöfe erlies, betrift, antwortete ich ſchon darauf im Abſchn. II, §. 14. Das ganze gilt nur für den Fall, der bedingnisweiſe daſteht — daß die Erzbiſchöfe wirklich in ihren Rechten betaſtet wären. Allein das zu erproben — ſteht noch lange zu erwarten! . . .

Es hat wohl gar keinen Wahrſchein, daß ſeine jezt glorreichſtregierende kaiſerl. Majeſtät von den erhabnen Geſinnungen Ihres ewig geſegnetſten Stammvaters Rudolphs von Habſpurg abgiengen, vielmehr daß ſie nahe an den nämlichen hiengen: „die Appellationen in den kirchlichen Geſchäften und Händeln ſollen frei „an den apoſtoliſchen Stuhl geſchehen; noch ſoll jemand ſich erküh-

tis Styrum Epiſt. 12 Maj. 1764. Elect. Mogunt. ad eundem Papam de eadem cauſſa & monito Palatino Epiſt. 26 Jul. 1764. Item Elect. Mogunt. teſtificatio ſuper adpellationibus ad curiam Romanam, Aſchaffenburg data 27 Aug. 1764.

„ kühnen ihre Fortſezung oder den Prozeß zu hindern „ — Waren die mächtigen Worte (181) in denen der geprieſenſte Rudolph ausdrucksvoll im J. 1275 dem römiſchen Pabſte ſeinen Beiſtand zu ſicherte! . . .

Auf das Reichshofrathskonkluſum vom 27 Febr. 1787 — erfolgte die pünktlichſte Antwort von Sr. kurfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern am 4ten April 1787. Sie beliebe man in den Beilagen nachzuleſen, wo auch eine zwote Reſponſion auf die fürſtlich Kollorediſche Propoſition zu finden iſt. In beiden glaube ich, iſt dem ſchärfſten Kritiker genug gethan!!

§. 41.

Nachleſe der rechtlichen Titel für die Nuntiaturen.

Auf dieſe Art war es ja freilich leicht, daß ſich die Nuntien im Beſizſtande ihrer Rechte ohne Mühe erhielten. Geſchichte, Rechte und Obſervanz ſprachen für ſie einmüthig.

Eben ſo unſchwer wird mir auf das ewige einerlei meines

(181) „ Appellationes in negotiis & cauſſis eccleſiaſticis ad apo„ ſtolicam ſedem libere fiant, eorumque proſecutionem ſive pro„ ceſſum nullus impedire praeſumat! „ In Lunig. cod. Ital. dipl. Tom. II, p. 730.

Gegners vom Konflikte der Nuntien mit den Konkordaten zu antworten. Er gründete ſich einzig auf das basliſche Dekret de cauſſis & adpellationibus, das er für richtig den Nuntien entgegen geſezet annimmt. Wie unſelig er aber mit dieſer Vorausſezung daran ſeye — zeigte ich faslich, (ſoll's Schmeichelei ſeyn?) vielleicht auch gründlich (182). Ich denke dann darüber ganz ruhig weggehen zu dürfen, wie über die Punkte der Wahlkapitulationen (183), die mehr im Auge jedes Leſers die Nuntiaturen rechtfertigen, als herab ſezen müſſen.

Ueber das bewies ich vielmals, daß ſelbſt gegen die Rechte der Biſchöfe eine Verjährung ſtatt habe — verſteht ſich gegen ihre praktiſche Auszeige; in welchem Sinne auch der Beſizſtand, und alle andere rechtliche Titel wirkſam eintretten können (184). Statt allen begnüge ich mich jezt eine allbeweiſende Stelle aus dem pfalzbaieriſchen Erlaſſe an die Komitialgeſandſchaft zu Regensburg vom 27 Auguſt 1788 her zu ſezen: „Ermeldte Nuntiaturen mit einmal „ aus Deutſchland zu eliminiren und abzuſchaffen, ſohin den päbſt„ lichen Stuhl aus einem mehr als hundertjährigen Beſizſtand „ herauszuſezen, wäre fürwahr eine Sache, welche weder mit „ der Juſtiz, noch dem Wohlſtande, und ſonderbar auf der ka„ tholiſch=geiſtlichen Seite mit der dem Kirchenoberhaupt ſchuldigen

Ehr=

(182) §. 33.

(183) § 40. u. a.

(184) Im Abſchn. II, §. 15.

„ Ehrfurcht nimmermehr beſtehen könnte. Wohin würde es end„ lich mit der Geiſtlichkeit überhaupt, bevorderiſt mit dem Ar„ chiepiskopat ſelbſt, und der geſamten Reichsverfaſſung noch „ kommen, wenn nur das *Olim non ſic* entſcheiden, das Vim legis „ habende Reichsherkommen nicht mehr gelten, der Beſizſtand, „ ſo alt er immer wäre, nicht ſchüzen, ſondern die dunkel- und „ verworrne aus dem Staube, und finſtern Alterthum hervor ge„ ſuchte Tituli dieſelben überwiegen ſollten. Würde nicht alles „ in Bälde unter, und über ſich gehen, Quadrata rotundis vermi„ ſchet und die gröſte Unſicherheit, Verwirrung und Unordnun„ gen im geiſt- und weltlichen Staate angerichtet werden?„

Hier ſei genug geſagt! . . .

Noch etwas weniges vom Einwurfe: „ Daß gleichwie „ keine Obſervanz Plaz hätte in weltlichen Händeln gegen die fürſt„ lichen Inſtanzen, alſo auch in geiſtlichen Cauſſis gegen die bi„ ſchöflichen Gerechtſame. „ Die nämliche Parallel wende ich um: „ Wie Fürſten gegen einander präſcribiren können, und mit einer „ Obſervanz ſich Rechte erwerben, eben ſo ſollten auch die Biſchö„ fe einander durch die Obſervanz, oder andere Rechtstitel welche „ Rechte ſich abgewinnen können. „

Zudem iſt's im Falle meines Gegners allemal delegirte Gewalt, die keiner Verjährung fähig iſt.

Nur dieſe ward auch immerhin wiederſprochen — nie die geiſtliche Gerichtsbarkeit.

So viel von den päbſtlichen Nuntiaturen insbeſondere! Ich verſpreche mir, daß das gerechte Publikum Grund und Stärke darinn finden ſoll. Wie möchte alſo der Wunſch noch beſtehen — von ihrer Aufhebung: da ſie von allen Rechtsſeiten ſo aufrecht und vollkommen geſichert ſtehen.

Beilagen.

Lit. A.

Copia Schreibens ad Auguſtiſſimum von Kurpfalz.

P. P.

Euer kaiſerl. Majeſtät befehlen mir auf einſeitiges Vorbringen des Herrn Kurfürſten zu Kölln Liebden durch ein Reſcript vom 27 Hornung, daß ich dem päbſtlichen Nuntius Zoglio keine Jurisdiktion in meinen Gülich- und bergiſchen Landen geſtatten, dem Probſte Roberz die Befolgung der unbefugten Aufträge erſagten Nuntii unterſagen, in deſſen Entſtehung ihn hiezu mit Sperrung der Temporalien anhalten, und wie ich dieſe Verordnung befolget habe, in Friſt zweier Monate geziemend anzeigen ſolle.

Der

Der Grund dieſes Befehls liegt nach dem enthaltenen Ausdrucke in einer dreifachen Vorausſezung: 1) Der Einführung neuerlicher fremder Gerichtsbarkeiten, 2) Vermehrung der Gerichtsſtellen, und 3) der Einſchränkung der geiſtlichen Gerechtſamen der deutſchen Erz- und Biſchöfe dadurch. Wenn dieſe Vorausſezungen richtig ſeyn würden, und der Nuntius, oder der lediglich, zur Uebermachung der Bittſchriften meiner Unterthanen in ihren Anliegen an ihn, und Zuſtellung darauf gefaßter Entſchließung an dieſe, ſubdelegirte von Roberz irgend eine dem Kirchen- und Staatsſiſtem widrige Handlung in meinen Landen ſich erlaubet hätte, und ſolche zu meiner Kenntniß gediehen: würde ich mir deren Niederlegung zu verfügen, ſelbſt für eine Pflicht der Ausübung der mir eigenen landesfürſtlichen Hohheit haben ſeyn laſſen. Da aber dieſe Unterſtellung eben dasjenige iſt, welches erſt bewieſen werden ſollte: ſo ſehen Euer kaiſerl. Majeſtät, und männiglich ein, daß ich meinen landesfürſtlichen Gerechtſamen untreu ſeyn würde, und dem Roberz und ſeinem Bevollmächtigenden ein Unrecht zugienge, wenn ihnen eine Schuld gegeben und geahndet würde, was in der Weſenheit nicht vorhanden iſt. Ich habe den von Sr. päbſtlichen Heiligkeit an meinem Hof bevollmächtigten Nuntium unter gewiſſer Beſchränkung ſeiner Fakultäten angenommen, und den Gebrauch obgedachtem meinem geiſtlichen Rathe von Roberz in deren Ausrichtung zum Beſten meiner Unterthanen, und Landeseinwohner in ihren Angelegenheiten bewilliget, wie die Benachrichtigungen und Verordnungen an meinen gülich- und bergiſchen geheimen Rath, in Abſchrift beiliegend enthalten, und was einer oder der andere aus dieſem Auftrag ungebührlich vorge-

nom-

nommen hat, iſt unbeglaubiget, noch minder erwieſen: daß es den Bedingniſſen zuwieder, oder ausſchweifende Handlungen ſind. Daß ich der Aufnahme des päbſtlichen Nuntii, wie der Geſandten von andern Souverainen, Kaiſer, Königen, Kur- und Fürſten in meinen Staaten ermächtiget, und denſelben die Ausübung gewiſſer Fakultäten in meinen Landen zuzulaſſen befugt ſeye, deſſen ſind zuvorderſt das Herkommen im Reiche, und der Umfang der landesfürſtlichen Hohheit, welche einem jeden Kur- und Fürſten eigen iſt, ein überzeugendes Beweisthum In Rückſicht auf das Herkommen bewähren die allgemeinen Reichsgeſchichten, daß ſeit Urzeiten von dem päbſtlich apoſtoliſchen Stuhle die Legaten an die Kur- und fürſtliche Höfe Deutſchlandes nach Zeiten, Umſtänden und Gelegenheit bald wegen der innern Beförderung des Seelenheiles, bald wegen der Gefahr gelaufenen Religion, bald wegen der Erz- und Biſchöfe Nachläßigkeit in ihrem Amte, Unvermögen zur Abſtellung der Misbräuche, im Schwange gehender Laſter, und daher entſtehender Nothwendigkeit der Eintrettung päbſtlicher Autorität, bald aus eigener Bewegung abgeſchicket, oder dieſelbe von dieſen angenommen, verbetten, und abgelehnt, oder die Abordnung ausgebetten worden. In Rückſicht auf den Grund ſolcher, aus dem Umfange der landesfürſtlichen Hohheit flieſender Bemächtigung hingegen, iſt das in dem VIII Artickel des weſtphäliſchen Friedens allen und jeden, mithin eben ſowohl den katholiſchen und proteſtantiſchen Kurfürſten, Fürſten und Ständen beſtätigte liberum juris territorialis tum in eccleſiaſticis, quam politicis exercitium, welches mir dieſe Zuſtändniß in ſolcher Völle gewähret, daß, wie in dem Art. VIII, §. 1 weiters zu erſehen

ſehen iſt, ich von niemand, unter was Schein es auch immer ſeyn möge, darunter behindert oder geſtöret werden könne. Kraft dieſes freien Exercitii der landesobrigkeitlichen Gewalt ſowohl im geiſt- als weltlichen kommt mir zu, alles und jedes in Religion, Kirchen und geiſtlichen Sachen, wie es der gemeinen Wohlfahrt des Landes und den Unterthanen nützlich befunden wird, zu verfügen, zu handhaben, fürzuſehen, und zu ändern, wie fern es dem katholiſchen geiſtlichen Regiment und abſondern Konkordaten nicht entgegen ſtrebet.

Nach der Publiziſtenlehre, worauf ſich in dem, bei entſtandener Frage: wegen Befugniß oder Unbefugniß des Kammergerichtes über die Gültigkeit eines kaiſerl. Privilegii am 6 Nov. 1701 zu erkennen, erfolgten Reſcript zum Beweis der kaiſerl. Reſervatorum bezogen worden, kann daran nicht gezweifelt werden. Der Kürze halber nur einen anzuführen bezeugt es Pütter in jure publico Germanico §. 399, in den anher ziemlich treffenden Worten:

Status Catholici ſaeculares etiam participant liberum juris territorialis tum in eccleſiaſticis, quam politicis exercitium, pace Weſtphalica omnibus & ſingulis ſtatibus firmatum, eoque nomine potiſſimum advocatiam eccleſiae territorialem exercent, quatenus ea aut generatim Hierarchiae Catholicae non repugnat, aut ſpecialibus forte indultis, vel Concordatis, aut ſingulari quoque obſervantia nititur. Deinde, uti generatim, ne quid eccleſiaſticae poteſtatis nomine adverſus ſalutem publicam fiat, merito jure territoria-

li proſpicitur, ita ſpeciatim, ut leges eccleſiaſticae ſine praeſcitu Principis adfingantur, haut pati tenentur ſtatus.

Da ich aber bei Ueberlaſſung der Ausübung der päbſtlichen Gerichtsbarkeit und Rechte durch den Nuntium und von dieſem ſeinen ſubdelegirten, aus ganz beſonderer Mäßigung mir ausweislich obangeregter Beilage ausgenommen habe, daß weder die weltliche Gerichtsbarkeit irgend auf eine mindeſte Weiſe turbiret, noch die erz- und biſchöfliche Rechte gekränket, am mindeſten einige Bittſchriften, oder ſonſtige durch die Reichsgrundsäze, und meine landesfürſtl. Verordnungen verbottene Rekurſen in weltlichen Sachen bei demſelben, oder ſeinem Bevollmächtigten an- oder in andere Weiſe etwas meinen landesfürſtl. Hohheitsbefugniſſen, und daraus flieſenden juribus placiti nachtheiliges vorgenommen, noch mit den, nach den Schlüſſen des allgemeinen tridentiniſchen Kirchenraths und Konkordaten zur Nuntiatur ungeeigneten Fällen ſich abgegeben, und andurch unnöthige Beſchwerden veranlaſſet werden ſollen: ſo hellet allſchon hieraus von allen Seiten her mit vollem Lichte auf, wie unmild dieſe Schilderung ſeie, welche E. K. M. von der Jurisdiktionsausübung durch den päbſtlichen Nuntium Zoglio, gemacht worden, ſo unter meiner Geſtattung in meinen Herzogthümern Gülich und Bergen vorgeht. Ihr Ungrund aber legt ſich um noch ſoviel klärer an den Tag: wenn eine jede Unterſtellung geprüfet iſt, worauf dieſelbe geſtüzet werden will. Einmal iſt ſie keine Einführung einiger unrechtmäßiger Neuerung, und nichts fremdes, wie in der erſten Vorausſezung an- und vorgegeben wird. Sie hat ihren überzeugenden Grund in den angeführten

ten

ten allgemeinen Kirchenvertrags- auch Reichsgeſezen, und derſelben Obſervanz länger, dann ſeit deren Einrichtung. Wenn nach der Verordnung des tridentiniſchen Kirchenrathes Seſſ. 24 de Ref. cap. 20 ein päbſtlicher Nuntius in prima inſtantia über cauſas quomodo libet ad forum eccleſiaſticum pertinentes nicht erkennen darf; wenn ferners beſage der Concordatorum principum in decreto de adpellationibus auch die Berufung von dem Urtheil eines Biſchofes an ihn nicht ſtatt finden ſoll, und wenn in dem jüngſten Reichsabſchiede vom Jahre 1654, §. 164 über die Confundirung der Jurisdiktionen, und Ziehung der Civil- und Profanſachen an die Nuntios ſich beſchweret, und gut befunden wird, daß kaiſerl. Majeſtät an den päbſtlichen Stuhl zu Rom hierinn die Nothdurft dahin beweglich gelangen laſſen wollen, damit den Nuntiis dergleichen ohnzuläßiges Verfahren im Reiche verbotten werde: ſo folget daraus ganz natürlich, daß alſo in Cauſſis non civilibus & eccleſiaſticis, in nicht weltlichen, ſondern blos geiſtlichen Sachen, welche nicht namentlich darinn ausgenommen ſind, das Exercitium Jurisdictionis Beſtand habe, und ſo leichterdingen nicht verſchloſſen, am mindeſten mir von des Herrn Kurfürſten zu Kölln Liebden verarget werden möge, wenn mir weder ihre Zumuthung behagen, noch ich einen Antheil an der Wiederſezung gegen die Ausübung beſchränkter Fakultäten des Nuntii, zumahl in meinem Fürſtenthümern, und unter den Bedingniſſen derſelben, die ich für meine Unterthanen vor- und heilſamlich gehalten habe, nehmen kann. Wenn dem Nuntio die Gewalt, welche in den Reichsgeſezen und Kompakten mit dem päbſtlichen Stuhle unter darinn vorgeſehener Beſchränkung ihm nicht ver-

kennet, — unterſagt worden, und mir der Gebrauch meiner Territorialrechte durch Geſtattung derſelben in meinem Landen eingeſchränket werden ſollen, ſtehet es nicht bei dem einzelnen Verlangen eines, oder mehrerer mit Ihro einverſtandenen Herren Erzbiſchofe, oder geiſtlichen Herrn Kurfürſtens, ſondern es kommt vorhin auf die Mitwirkung der geſezgebenden Gewalt E. K. M. und des Reiches hiebei, wie bei allen Erläuterungen, Modifikationen oder Aufhebung der Reichsgrundſäze an! Euer kaiſerl. Majeſtät Höchſtſelbſten als das Reichsoberhaupt thun, ausweislich der Wahlkapitulation in dem Art. XIV, §. 5 dergleichen Fürſchritt nicht, ſondern wollen vielmehr zu deſſen Vorkommung und Hinderung alles Jurisdiktions-Konflikts daran ſeyn, daß die Cauſſae ſaeculares ab eccleſiaſticis rechtlich diſtinquiret, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche, mit dem päbſtlichen Stuhle vorzunehmende Handlung und Vergleich erlediget, ſofort der geiſt- und weltlichen Obrigkeit ihr Recht und Judikatur ungeſtört gelaſſen werde. In Betracht der zwoten Vorausſezung tragt ſich auch keine Vermehrung der Gerichtsſtellen zu, wenn genannter Nuntius in Ausübung jener ſo eben angeregter ihm zuläßigen Gerechtſame nicht über die beſtimmte Schnurren ausſchweifet, und ſich keine Erkenntniß und Adpellation in den Inſtantien anmaſſet, welche den legatis nicht zugehören; weder die Annahme noch einige im jüngſten Reichsabſchiede, und ſonſt verbottene Rekurſen in Cauſſis ſaecularibus ſich zueignet, oder ich demſelben nicht gleichgültig nachſehe. Noch weniger ſind in Anbetracht der dritten Vorausſezung des Herrn Kurfürſten Liebden ins Recht geſezet, über Einſchränkung in ihren geiſtlichen Gerechtſamen zu klagen,

gen; weder der päbſtliche Nuntius nimmt ſich die Rechte der Erzbiſchöfe, noch gebe ich, der Landesherr, derſelben Misbrauch zu, wohl aber hat das erzbiſchöflich-köllniſche Ordinariat beſondere Urſache zufrieden zu ſeyn, wenn ich bei dieſem Zuſtand es belaſſen, und nicht zur Ausübung eines Theiles meiner obberührten Advocatiae eccleſiaſticae territorialis ſchreiten würde, vermöge deſſen ſohin die Gemeinden meiner Herzogthümer von ſeinen weitſchichtigen Kirchenſprengel, unter Benehmung mit päbſtlicher Heiligkeit zum mehreren Beſten meiner Unterthanen zu trennen, und ein neues Bistum zu errichten, mich bewogen ſehe, wodurch ich zugleich aller ſolcher Wiederwärtigkeiten erübriget werde. Dieſe durch angeregtes Fundamentalgeſez befeſtigte obrigkeitliche Gewalt des Territorial-Kirchenſchuzes, und Beförderung deſſen, was ſelbiger am nüzlichſten ſeyn mag, inner den Gränzen meiner Staaten iſt nicht allein, die mich dazu berechtiget, ſondern es iſt auch die Wahlkapitulation Art. I, §. 8, worinn ohne Unterſchied verſehen, daß den Ständen in ihren Landen in Religionsſachen nicht eingegriffen werden ſolle. Und die preiswürdigſten Beiſpiele womit E. K. M. als Erzherzog von Oeſterreich bisher durch ſo viele Diſmembrirung der alten Erz- und Bistümer, und Errichtung ſo vieler neuen zum Heile Dero deutſchen Erblanden vorgehen, würden mir noch dazu ein gerechter Grund der Nachfolge ſeyn. E. K. M. allerdurchdringendſte Einſicht und den geſamten vier deutſchen Herren Erzbiſchöfen eröfnete Abſichten wider die päbſtliche Nuntiatur am 6ten folgenden Jahres zu erkennen gegebene Geſinnung, wie vieles und groſes von jenen weltlichen Reichsſtänden in dieſer Betreffenheit abhange, in derer Landen ſie ihre Entwürfe

durchzuſezen vermeinen, läßt mich bei dieſer entwickelten Bewandniß gehorſamſt erwarten, daß allerhöchſt Dieſelbe meinen gerechten Maasnehmungen in dieſer Sache den allergnädigſten Beifall ertheilen werden, wie ich dann in deſſen unterthänigſter Zuverſicht E. K. M. dem Schuze des Allgewaltigen, mich aber zu Höchſtdero kaiſerl. Gnaden in der vollkommenſten Ehrerbietung treulichſt empfehle, worinn ich bin ꝛc. München den 7 April 1787.

Lit. B.

Propoſitio.

Copia.

Seiner kaiſerl. Majeſtät hat der Reichs-Vice-Kanzler Fürſt von Kolloredo geziemend vorgetragen, was ihm aus Auftrag ſeiner kurfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Ihro bevollmächtigten Miniſter Freiherrn von Hallberg unterm 16ten vorigen Monats wegen des in Betref der Nuntiatur in München ergangenen kaiſerl. Reſcripts zuzuſtellen gefällig war. Von Allerhöchſt gedachter Ihro kaiſerl. Majeſtät iſt dem Reichs-Hof-Vice-Kanzler die Entſchließung zugekommen: gedachtem Herrn Miniſter zu eröfnen, und an Sr. kurfürſtl. Durchlaucht gelangen zu laſſen, wie wohl bewußtermaſſen Sr. K. M. geraume Zeit vor Erlaſſung des kaiſerl. Reſcripts etliche mal durch Allerhöchſt Ihro kaiſerl. bevollmächtigten Miniſter zu München Hochgedachtem Herrn Kurfürſten die Nothwendigkeit der Abſtellung der wieder die Nuntiatur von den Herrn Erzbiſchöfen angezeigten Beſchwerden, um die Aufrechthaltung

Aller-

Allerhöchſt Ihro dabei eintrettenden kaiſerl. Reichsoberhauptlichen Vorrechten, auf die vertraulichſte und gnädigſt freundſchaftliche Weiſe haben vorſtellen laſſen; wie aber ſolche kaiſerliche Wohlmeinung zu Allerhöchſt Ihro Bedauern wider Vermuthen in keine Weiſe von der gehoften und gewunſchenen Wirkung geweſen, weder zu einer gütlichen diesfalſigen Behandlung ſich genähert worden, mithin die von K. M. gegen Sr. kurfürſtl. Durchl. bezeigte Rückſicht, und Achtung gänzlich erſchöpfet geweſen. So hätten Allerhöchſt Sie den um die geſezliche Hilfe anrufenden Herrn Erzbiſchöfen, ſolche, ſo wie die Erhaltung Ihro kaiſerl. Vorrechte nicht länger verſchieben, noch zurücke ſezen können; fänden auch für jezo nichts anders thunlich, als das beigefügt geweſene kurfürſtliche Vorſtellungsſchreiben zur weitern oberrichterlichen Erörterung an den kaiſerl. Reichshofrath zu befördern, mit der Verſicherung: daß ſolche rechtlich erwogen, und darauf die geſezliche ohnpartheiiſche Juſtiz werde geleiſtet werden.

Der Reichs-Hof-Vice-Kanzler hat die Ehre dem gedachten Herrn Miniſter zu Vollziehung des allerhöchſten Befehls vorerwähnte allerhöchſte kaiſerl. Geſinnung zur beliebigen Hinterbringung an Sr. kurfürſtl. Durchl. ohnzuverhalten, und dabei ſeine gegen den Herrn Miniſter tragende Hochſchäzung u beſtättigen. Wien den 5. Mai 1787.

Reichsfürſt Kolloredo.

Lit. C.

Lit. C.

Reſponſio.

Die landesherrliche Befugniß Sr. kurf. Durchlaucht zu Pfalzbaiern, die päbſtliche Nuntiaturgerichtsbarkeiten in Dero Kur- und herzoglichen Landen unter denen Inhalts erwähnten Bedingniſſen oder Fakultäten zu geſtatten.

§. I.

So richtig es iſt, daß daß deutſche Reich nach ſeiner heutigen Verfaſſung einen in verſchiedene einzelne Länder vertheilten Staatskörper ausmacht, eine eben ſo offenbar, und eine durch förmliche zwiſchen den Kaiſer und Ständen errichtete Grundgeſeze und Verträge entſchiedene Sache iſt es, daß den regierenden Herren dieſer beſondern Staaten die oberſte Gewalt unter dem Namen der Landeshoheit in und auf dem ganzen Umfang dieſer Provinzen einzig und allein zuſtehe, als ferne ſie nicht durch einige kaiſerl. Reſervaten eingeſchränket iſt.

§. II.

Die Fälle dieſer oberſten Gewalt in ſolchen einzelnen Kur- und fürſtlichen Landen finden ſich auſſer andern ganz klar und deutlich in dem durch den VIII Art. 1ſten Abſaz des weſtphäliſchen Frie-

Friedensinſtruments allen, und jeden Kurfürſten, Fürſten und Ständen beſtättigten libero juris territorialis tam in eccleſiaſticis, quam in politicis exercitio bezeichnet.

§. III.

Dieſelbe iſt darinn dermaſſen befeſtiget, daß ſie von niemand, unter was Schein es auch immer ſeyn möge, *de facto* geſtöhret werden können, noch ſollen.

§. IV.

Daß auch von dieſer Grundregel S. K. M. nicht einmal ausgenommen ſind, bewähren, um der Reichsabſchiede von den Jahren 1548 und 1582 nicht zu erwähnen, die Wahlkapitulationen, und darinn enthaltene Verſicherung: „in alle Wege Kurfürſten, „Fürſten, Grafen, Herren und Stände bei ihren Hohheiten, „Würden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt jeden „nach ſeinem Stand und Weſen bleiben laſſen zu wollen, ohne „Ihro und männiglichen Eintrag und Hinderung ꝛc.

§. V.

Ein untrüglicher Ausfluß dieſes liberi juris territorialis tam in eccleſiaſticis, quam politicis exercitii, dieſer ausſchlüſſigen oberſten Gewalt eines jeden Kur- und Fürſten in ſeinen einzelnen Staaten iſt nach übereinſtimmendem Zeugniß der bewährteſten weltlichen und geiſtlichen Staatsrechts-Gelehrten, wodurch

die Kaiſer ſelbſt ihre Reſervaten ausweislich des Reſcripts (1) vom Jahre 1701 zu probiren pflegen, die Advocatia Eccleſiae territorialis, ſeu majeſtatica.

Pütter in Inſt. jur. publ. Germ. §. 399 & 400.
Struv. Corp. jur. publ. c. 30, §. 40.
Moſer von der Landeshoheit im Geiſtl. drit. Buch 1. C. §. 7.
Selchow in Elem. jur. publ. §. 432.
Kraitmaier im allgemeinen Staatsrecht §. 30.
Hammer de jure Principis catol. circ. Sacra. Sect. II, c. 2.
Gallade de Advocatis eccleſiaſticis. cap. III.

Die Worte, nur des geheimen Juſtizraths und Staatsrechts-Lehrers zu Göttingen Pütter (2) anſtatt aller übrigen anzuführen ſind:

Status Catholici ſaeculares etiam participant liberum juris territorialis tam in eccleſiaſticis, quam in politicis exercitium, pace Weſtphalica omnibus, & ſingulis ſtatibus firmatum, eoque nomine potiſſimum Advocatiam Eccleſiae territorialem exercent, quatenus ea aut generatim Hierarchiae Catholicae non repugnat, aut ſpecialibus forte indultis, vel Concordatis, aut ſingulari quoque obſervantia nititur.

§. VI.

(1) Dieſes kaiſerliche Reſcript iſt bei Moſer in der Abhandlung von dem Anſehen der Rechtsgelehrten in deutſchen Staatsſachen §. 4, Bl. 8 zu leſen.

(2) a. a. O.

§. VI.

Unter die Gerechtſamen der Advocatiae territorialis gehöret inſonderheit: 1) die Sorge für die Beobachtung der göttlichen und Kirchengebotte, der den geiſtlichen Sachen, und Perſonen gebührenden Ehrerbietung, und der Schuz der geiſtlichen Gewalt des päbſtlichen Stuhles, und der Biſchöfe bei den heilſamen Anordnungen zum allgemeinen Seelenheil, und ewigen Glückſeligkeit, welche der eigentliche Zweck ihres göttlichen Berufes und Einſezung iſt, in den Kur- und fürſtlichen Landen.

2) Die Beförderung der Kirchendiſciplin entweder durch Obſervanz der heilſamen Verordnungen, oder durch derſelben Reformation mittelſt reſuſcitirter alten oder neuen Geſeze (3).

3) Die Fürſicht und Befliſſenheit, damit unter dem Vorwande der Religion, der geiſtlichen Gewalt und Kirchenzucht nichts angemaſſet werde, welches die beſtehende Verfaſſung der Staaten, die Ruhe, und gute Ordnung darinn ſtöret, oder zerritten mag, und in die von den Hohheitsrechten unzertrennliche oberſte Macht des weltlichen Landesherren, als die zu derſelben Aufrechthaltung nothwendige Mittel ergreift, oder ſomit einen Staat im Staate zu errichten beginnen mag.

4) Die Verhinderung, daß kein biſchöfliches Geſez, Befehl, oder Verordnung an die Dechanten und Pfarrer des Landes erfolge,

(3) Obernetter Inſtit. jur. eccl. Diſſ. II, Sect. II, cap. 2, Art. II, §. 792 bis 795 & ſeq. Pütter l. c. Wedekind de jure cavendi.

folge, und verkündet werde, ohne daß es vorher eingeſehen und bewilliget werde.

„ Leges ecclesiaſtiae„, ſind die Worte Schenkels (4) „ diſciplinares, ſi quidem eas cum rationibus politicis connexas, aut fors omnino Reipublicae noxias eſſe, juſta „ ſuſpicio eſt, Princeps vi juris cavendi inſpicere, & ſi quid „ in iis vero Reipublicae, aut civium bono adverſum deprehendat, earumdem promulgationi intercedere aut ut, „ ſi minus cum bono Reipublicae congruentes, mutentur, „ inſtare poterit; quodſi contra nil vero Reipublicae bono „ repugnans in iis invenerit, earum promulgationem non „ modo impedire non poteſt, ſed & promovere, qua Eccleſiae advocatus obligabitur. „

Oder wie der verlebte fürſtliche Lehrer auf den öſterreichiſchen Univerſitäten zu Inſpruck und Wien von Riegger mit allgemeinem Beifall ſich darüber auslaſſet (5).

„ Ea quidem, quae dogmatica ſunt, quum fieri nequeat, ut Reipublicae politicae obeſſe poſſint unquam, nihil „ eſt, quod metuat Eccleſia, cum interno veritatis ſenſu „ convictus admittere eadem debeat Princeps. Diſciplina autem,

(4) In dem mit Adprobation des biſchöflich-regenſpurgiſchen Ordinariats in der erzbiſchöflich-ſalzburgiſchen Reſidenz gedrucktem Syntagmate jur. Eccl. ſtatui Germaniae accommodati P. II, Sect. II, c. I, §. 344.

(5) In jurisprudent. Eccleſ. P. I, C. VIII, §. 311.

„ autem, quoniam ita comparata eſt, ut ad ſalutem non „ ſit neceſſaria, noluit itaque Deus utriusque Reipublicae „ fundator hanc eo rigore praecipi, ut pereat civilis Socie- „ tas, imo contra ſaluti hujus leges illae adtemperandae „ ſunt, cum mutua demum felicitate utriusque contineatur „ felicitas. „

Daß auch der Gebrauch dieſer Befugniß, welche dem Landesfürſten zur Willkühr ſtehet, nichts fremdes ſeie, bezeugt derſelbe in dem weitern §. 12 mit dem merkwürdigen Ausdrucke:

„ Quod ad jura Imperii civilis majeſtatica haut dubie „ referendum eſſe, neceſſitas illius nehmlich des juris cavendi, „ vel Placeti regii, & vel uſus Eccleſiae, populorumque „ tam diuturnus uſus ſatis edocet. „ Und noch näher bewähret der vormalige Profeſſor auf der hohen Schule zu Prag Neuman von Buchholz (6) auf nachſtehende Weiſe:

„ Quamvis Princeps omnes declarationes pontificias „ in materia articulorum fidei, item in materia morum, „ nec non leges poſitivas eccleſiaſticas circa ritus Miniſterii „ ſpiritualis, & ea, quae ſunt mere ſpiritualia, recipere te- „ neatur, tamen conſtitutiones poſitivas mere eccleſiaſticas „ circa ea, quae incurrunt ad materiam temporalem, licet „ in illis decentia aliqua ad finem ſpiritualem ſubſit, reci- „ pere non teneretur, ſi ejusmodi conſtitutiones in grave de-

(6) In adnotat. ad Schwederi jus publ. c. V, §. 15.

„ detrimentum finis temporalis vergant, & ad obtinendum „ finem ſpiritualem beatitudinis aeternae non ſunt ne- „ ceſſariae.

§. VII.

Ohne in die ältere Geſchichte der weltlichen Staaten Deutſchlandes einzugehen, ſind die in den kaiſerlichen Erblanden in gegenwärtigen Zeiten vorgehenden löblichen Verfügungen davon die allerfriſcheſten Beiſpiele.

§. VIII.

Wenn demnach die Herren Erzbiſchöfe unter der angebenden Abſicht auf die Wiedererneuerung der alten Kirchenzucht, derer weſentlicher Zweck die Seelſorge iſt, auf einmal die durch den päbſtlichen Stuhl allein, und ausſchlieſungsweiſe ſeit vielen hundert Jahren her ausgeübte Rechte eigens abzuſchaffen, und ſich nicht damit begnügen, der Kleriſei und den Unterthanen in ihrem Gebiethe die Hinwendung an den römiſchen Stuhl in ihren Angelegenheiten zu unterſagen, ſondern auch dieſes Verbot auf die Geiſtlichkeit, und Einwohner der dem Scepter Sr. kurfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern unterworfenen Provinzen zu erſtrecken, und ohne Kommunikation, Wiſſen und Genehmigung des Regenten ausrufen zu laſſen, wann ſie die Bitte um die Vollmacht zu Diſpenſen im 2ten Grad der Konſanquinität, und 1ten und 2ten der Affinität, um welche ihre Vorfahren, und ſie ſelbſten bei dem heil. Stuhle angeſtanden haben, unterlaſſen, — ſolche ſich zueignen, und der deswegen dem Nuntio aufgetragenen Ertheilung derlei

Hei-

Heiraths-Erlaubniß an die kurfürſtl. Unterthanen ſich wiederſezen, dahingegen andere Biſchöfe ſolche ehrerbietig anerkennen, und vollziehen; ſomit die Partheien in unnöthige Koſten und Aufenthalt vertheilet, ein Theil der Unterthanen eines, und des nämlichen Herrens auf dieſe, die andere auf ſonſtige Weiſe behandelt werden wollen, Spaltungen in verſchiedener Art zwiſchen dem Pabſt und den Erzbiſchöfen, dann wiederum zwiſchen den Erzbiſchöfen und Biſchöfen, ſomit Unordnungen, Verwirrungen und Aergerniſſe unter dem gemeinen Volke erwachſen, und genähret werden, wenn Sr. kurfürſtl. Durchlaucht die landesfürſtliche Macht erſchweret, und gar Ihro kaiſerl. Majeſtät durch zumal unrichtige Vorſchüzungen bewogen werden wollen, Höchſtdenſelben zu verbieten, in dieſer Uneinigkeit ihre heilſamen Vorkehrungen eintretten zu laſſen, welche gleichwohl zu ihrem einzigen Willen und Ermäßigung ſtehen, die ſie dem gemeinen Weſen Dero Landen am allerſprieslichſten befinden, und wenn Höchſt gedacht Sr. kurfürſtl. Durchlaucht die jedermann unnachtheilige Gewalt niedergeleget werden ſoll, dem an Dero Hoflager beſtehenden Nuntio des heil. Stuhles in Dero Landen die mindeſte Jurisdiktion zu geſtatten:

So kann von niemand für ungeräumt oder neologiſch angeſehen — vielweniger der Kurpfalz verdacht werden, wann mehr Höchſt Sie Ihro offenbare Hohheitsrechte ſich ſo leichterdingen nicht aus den Händen wenden laſſen können, im geraden Widertheil würden ſie ſich und allen Dero vornehmen Reichsmitſtänden wegen des auf ihre landesherrliche Gerechtſamen ſich der Folge halber erſtreckenden Nachtheils untreu vor dem Richterſtuhl des geſamten Publici gehalten werden.

§. IX.

Das gegenwärtige Vorhaben iſt nicht eine Vertrettung der Rechte des päbſtlichen Primats und deſſen Umfangs zu übernehmen, oder zu unterſuchen: worinn deſſen jura primigenia & eſſentialia, die urſprüngliche oder die weſentliche, und die ſecundaria, acceſſoria, oder dazu gekommene Vorzüge beſtehen, noch ob der päbſtliche Stuhl aus Anlas der falſchen Dekretalen Iſidori ſich dieſelbe zu Nuzen gemacht, wie von den Vertheidigern des Reſultats des Emſer Kongreſſes vom verwichenen Jahre behauptet zu werden ſcheinet, oder ob die Urſache vornehmlich in der Erz- oder Biſchöfe Vernachläßigung ihres Amtes gelegen habe, wie ſolches vor anderen Thomaßinus (7) anzeiget, oder ob aus andern dazu gekommenen Mängeln und Gebrechen die Nothwendigkeit der Eintrettung der oberhauptlichen Autorität der Kirche entſtanden, und derenthalben der römiſche Hof ſich dieſelbe vorbehalten habe, wie obgenannter Schenkel (8) dafür achtet, ſondern man überläſt dem päbſtlichen Stuhle, wie er ſich dabei zu erhalten, ſelbſt wiſſen, oder vermögen werde.

§. X.

Nur kann man nicht gleichgültig ſeyn, daß die Herren Erzbiſchöfe auſſerhalb ihrem Landesſprengel ſich in die benachbarten weltlichen Staaten ſchwingen, darinn unter Misbrauch der geiſtlichen

(7) De vet. & nov. Eccleſ. diſcipl. P. 2, L. 1, c. 8.

(8) a. a. O. §. 212.

ſchen Gewalt ſich Neuerungen in Sachen, welche nicht zum Seelenheil vonnöthen ſind, eigenthätig erlauben, und ihre Vikariaten dem Landesherrn und ſeinen Geboten, wie dergleichen vom Wormſer noch kurzhin durch die, unerachtet der Generallandesverordnung, daß in dem Diſſidio zwiſchen dem römiſchen Stuhle und den Erzbiſchöfen es bei dem alten belaſſen werden ſollte, dem Pfarrer zu Doſchenheim anbefohlne Hindanſezung einer päbſtlichen Diſpens in Eheſachen und aufgetragener Publikation der Biſchöflichen in der Kirche, fort darauf am Altare offentliche vollzogenen Trauung der Verbotte zum Scandal der Gemeinde, und des ganzen Umkreiſes unterſtanden worden, und Hohn ſprechen, und wenn derlei Ungebühr nicht ungeahndet bleibet, oder durch gemeinſchaftliche Verbindung mit Gewalt gegen einen mächtigern weltlichen Fürſten nicht auszuführen iſt, durch sub- & obreptionem und anmit auswirkende kaiſerliche Gebotsbriefe wieder den Landesherren zu erreichen ſich die Mühe geben.

§. XI.

Da in einem Staat, worinn die in Ausland geſeſſene Erz- und Biſchöfe Gerichtsbarkeiten ſo lange ausüben, als nicht der Landesherr aus den hie oben berührten Gründen die Abſönderung einer ihm unterworfenen Gegend oder Kreiſes von den Gemeinden ihres Territorii uud derſelben Einverleibung in eine andere Diözes, oder gar die Hinſezung eines eigenen Biſchofes darinn mit päbſtlicher Autorität nach eigenem Belieben, und ohne irgendwo dazu verbundene Rechtfertigung darüber ſeinen Unterthanen verträglich

befindet (9), müſſen die Herren Erzbiſchöfe dieſe Anſtalten ſich gefallen laſſen. Der Kirchenſprengel iſt ſo ferne mit dem Staate verknüpfet, daß diejenige, welche zum Kirchenſprengel im Umfange des Staates gehören, auch zu dem Staat gehören, und deſſelben Oberhaupte unterworfen ſind.

Wie nun die Erz- und Biſchöfe, welche diverſo reſpectu als Fürſten, und als Kirchenprälaten zu betrachten ſind, und dieſer Unterſchied auch im deutſchen Reiche abſonderlich vorwaltet, (10) ein weltlicher Landesherr aber bei dem negotio Religionis auf erſt gedachten weltlichen Fürſtenrang gar nicht ruck zu ſehen hat, ſondern die Erz- und Biſchöfe bei Vorfallenheiten in ſeinem Lande als Prälaten der Kirche und Gemeinden eines Theiles unter dem weltlichen Staate begriffen ſind, alſo können ſie auch in dieſer verſchiedenen Eigenſchaft und Verwandniß als die vornehmſten derſelben, nicht wieder die eſſentialia Religionis anſtoſſen, ſondern bloſe Accidentalia zum Vorwurfe haben, welche ohnverlezt der Religion und des Seelenheiles unterbleiben können (11).

Gleich-

(9) Jure regio advocatiae eccleſiaſticae Princeps diſciplinam eccleſiaſticam, vel obſervantiam Canonum urgendo promovet, vel reſuſcitatis antiquis Canonibus ut novis legibus reformat, quare Epiſcopatus nimium amplos dividit, novosque erigit; ſubpreſſis beneficiis ſimplicibus curata ſubſtituit &c. Obernetter a. a. o. §. 794. Riegger d. l. §. 259.

(10) Hert de uno homine plures ſuſtinente Perſonas. Sect. III, §. 7.

(11) Obernetter a. a. o. §. 205.

§. XII.

Gleichwohl werden dagegen Beſchwerden und zwar wie aus dem von Sr. kurfürſtl. Durchlaucht zu Kölln impetrirten kaiſerlichen Reſcript vom 27 Hornung laufenden Jahres zu erſehen ſteht, aus den vorgeſtellten Urſachen verführt, weil dadurch

a) eine neuerliche fremde Gerichtsbarkeit eingeführt,

b) die Gerichtsſtellen vermehret, und

c) die geiſtlichen Gerechtſamen der deutſchen Erz- und Biſchöfe eingeſchränket werden.

§. XIII.

Weil ſie aber alleſamt auf unrichtigen Vorausſezungen gebauet werden, ſo ſind ſie auch von keiner wirkſamen Bedeutung.

§. XIV.

Die hohe Kurpfalz läßt ad a) keine neuerliche fremde Gerichtsbarkeit durch die Annehmung des Nuntii, und bewilligende Ausübung ſeiner Fakultäten einführen.

Solche ſind im vorderen, und dem gegenwärtigen Jahrhundert in den kurpfälziſch- und gülich- und bergiſchen Landen mit Genehmung Sr. kurfürſtl. Durchl. und Dero in Gott ruhenden hohen Kur-Vorderen theils un- theils mittelbar durch die päbſtliche Nuntios zu Kölln, und durch die Herren Erzbiſchöfe aus der dazu erbetten — und willfahrten päbſtlichen Vollmacht geübet worden. Dieſe Geſchichte bedarf keines Beweiſes, ſie iſt am Ober- und Niederrhein notoriſch, folglich nichts unerhört, und fremdes.

§. XV.

Durch die Nuntiatur-Gerichtsbarkeitspflege werden auch die ordentlichen Gerichtsſtellen nicht vermehret, es geht keine weſentliche Veränderung darinn andurch vor, wenn die kurfürſtlichen Unterthanen ſich der Bequemlichkeit zu erfreuen haben, daß ſie, an ſtatt ſich in ihren Angelegenheiten an den Nuntium zu Kölln, oder Wien, oder nach Rom ſelbſt, wie vorhin, zu wenden, jezt in dem eigenen Lande bei dem von Sr. päbſtl. Heiligkeit an Dero Hoflager abgeſchickt- und angenommenen Nuntio auf leichtere Art, durch Uebergebung ihrer Bittſchriften an deſſen Subdelegatum in jedem Lande, und ſo auch der Empfang der Reſolution durch denſelben befördert werden können. Die Sache iſt allemal die nämliche, und ebenviel: ob der weltliche Landesherr dieſe Geſchäfte vorher durch den zu Kölln, oder nunmehr durch den zu München behandeln läßt. Da er mehr vermag, und entweder eigene Biſchöfe anordnen, und die ordentliche biſchöfliche Jurisdiktion durch Anordnung beſonderer Biſchöfe, oder durch den Nuntium verrichten zu laſſen befugt iſt (12); warum ſoll er nicht auch das wenigere, die Ausübung der bloſen Reſervaten zu geſtatten vermögen?

§. XVI.

So werden auch ad c) die geiſtlichen Gerechtſamen der deutſchen Erz- und Biſchöfe dadurch nicht eingeſchränket.

Was

(12) §. XI.

Was den Erz- und Biſchöfen nach Beſtimmung des allgemeinen Kirchenraths von Trient, und den Konkordaten der deutſchen Nation, ſort derer Obſervanz zuſtehet, deſſen Anmaſſung in den Staaten der Kurpfalz wird dem päbſtlichen Nuntio (13) nicht nachgeſehen, und daß dieſem Vorbehalt von ihm entgegen gehandelt, oder von den kurfürſtl. Landesſtellen zugegeben werde, iſt bis dato unerwieſen, auch deswegen zu wiederhohlen unnöthig, daß, wenn dergleichen ihm landesfürſtlicher Seits eingeraumt wurde, aus den erwähnten Urſachen es Sr. kurfürſtl. Durchlaucht von keiner Macht verwehret werden könnte. Der Landesfürſt iſt mächtig, ſich ſeines Rechtes zu gebrauchen, wie er es für gut, und dem gemeinen Weſen erſprieslich anſieht (14).

§. XVII.

Daß aber der Enthalt beim Auftritt des Legats davon ausdrücklich bedungen worden, dieſes ſtellt das an die Landesregierung ergangene Reſcript vom 5ten Nov. 1786 offenbar vor Augen.

§. XVIII.

Wie ſolchemnach die Vorwände, wodurch Sr. K. M. zu dem obgemeldten Gebot vom 27 Febr. laufenden Jahres bewogen worden ſind, der Kurpfalz keine Jurisdiktion mehr gedachtem Nuntio Zoglio zu geſtatten, und dem kurfürſtl. geiſtl. geheimen Rathe, und Probſten von Roberz die Befolgung deſſen Aufträgen zu unter-

(13) §. XVII.

(14) Struck de Salute publ. c. II.

terſagen, in ihrem Unbeſtand an ſich zerfallen: ſo erbricht ſich darab zugleich, welchen Vortheil die Herren Erzbiſchöfe aus dem darauf ausgebrachten Reſcript zu ſchöpfen haben mögen; da überhaupt erhalten werdende Reſcripte jederzeit unkräftig ſind, wenn die Vorſtellungen des Impetranten in den Thaten und Rechten nicht gegründet ſind (15), ſo ſteht wahrhaftig bei dieſer ächten der Sachen-Beſchaffenheit von den allgerechteſten Geſinnungen Sr. K. M. gewis auch nichts anders zu vermuthen, ſondern ganz ſicher dafür zu halten, daß Allerhöchſt dieſelbe eigens nicht verlangen, daß ſolches eine Wirkung greifen ſolle.

§. XIX.

Zwar ſollen Kirchen- ſowohl als Reichsfundamentalgeſeze im Wege ſeyn, die gar keine Gerichtsbarkeit des Nuntii zulieſen.

§. XX.

Die Stellen aber, welche dieſes Syſtem beweiſen ſollen, ſind unbekannt. Wenn ein Blick in ſelbe geworfen wird, ſo dringet daraus das Gegentheil ſich überzeugend hervor: da nach der Verordnung des Kirchenrathes zu Trient (16) der päbſtliche Nuntius in prima inſtantia über die cauſſas quomodo libet ad forum eccleſiaſticum pertinentes nicht erkennen darf; da ferners be-

ſage

(15) „Univerſa reſcripta„, ſagt der Kaiſer Zeno L. 7 de diverſ. Reſcr. „ſub ea conditione proferri praecipimus, *ſi preces veritate* „ *nitantur,* „

(16) Seſſ. 24 de Reform. c. 20.

ſage der Concordatorum Principum (17) auch die Berufung von dem Urtheile eines Biſchofes an ihn nicht ſtatt finden ſoll, und da in den Reichsabſchieden (18), und kaiſerl. Wahlkapitulation (19) über die Konfundirung der Jurisdiktionen und Ziehung der Civil- und Profanſachen an die Nuntios ſich beſchweret, und gut befunden wird, daß kaiſerl. Majeſtät an den päbſtlichen Stuhl zu Rom hierinn die Nothdurft dahin beweglich gelangen laſſen wollen, damit den Nuntiis dergleichen ohnzuläßiges Verfahren im Reiche verbotten werde; ſo iſt ein ganz untrüglicher Saz, daß hiernach in andern Vorwürfen und Gegenſtänden, die nicht bürgerlich, ſondern geiſtlich, welche nicht in der erſten Inſtanz an den geiſtlichen Gerichtsſtand, und in Appellationsfällen von Urtheilen in der andern Inſtanz, die Nuntiaturgerichtsbarkeit nicht verſchloſſen ſeie, daß dieſe einzelne Fälle die Ausnahme davon, und das übrige die Regel ausmache; und wann dieſe kirchliche-, und Reichsgeſeze umgeſchaffet werden ſollen, kann dieſe Umſchaffung nirgendwo anderſt, als an den Orten, wo ſie errichtet worden, und wo die geſezgebende Gewalt im geiſtlichen und weltlichen den Siz hat, bei der allgemeinen Kirchen- und Reichsverſammlung angefangen und beſchloſſen werden.

§. XXI.

(17) Concord. Princ. in Decreto de Adpellation.

(18) Reichsabſchiede von Jahre 1654, §. 164.

(19) Art. XIV, §. 4.

§. XXI.

Würdige, um die Kirche, und deutſche Reichsverfaſſung hochverdiente, und beeiferte Biſchöfe haben es aufrichtig bekannt, und treumeinend den Herrn Erzbiſchöfen in den gewechſelten vertraulichen Benehmen geäußert, und zu dem Gemüthe geführet. Vorzüglich ſind die weiſeſten Aeuſſerungen des Herrn Fürſt-Biſchofes zu Speier über dieſen Gegenſtand merkwürdig in dem Antwortſchreiben an Kurmainz in Betref der Emſer Punkten, deſſen Inhalt auf den 4ten Artikul dieſer iſt:

„ Die Nuntiaturen betreffend, ſo haben Ihro K. M. ſelbſt „ in ihrem Reſcript vom 12 Oktob. 1785 ausdrücklich dieſelbige „ nicht nur als bloſe politiſche Geſandten, ſondern auch als Abgeordnete des Kirchenoberhauptes anerkannt, in ſolchen Fällen, „ wo das Amt des Primas Kraft deſſen Einſezung einzuwirken „ hat, wenn nun denſelben fernerhin nichts weiters übertragen „ wird, was der biſchöflichen jurisdictioni ordinariae abbrüchig, „ ſondern nur ſolche Reſervaten betrift, welche in Rückſicht des „ päbſtlichen Stuhles annoch anerkennet werden, und in Bezug auf deſſen Beſizſtand anerkennet werden ſollten, ſo ſehe ich „ nicht, wie man ihre ganze Aufhebung anverlangen, oder ihnen die Ausübung der nur auf die päbſtliche Reſervaten einen „ Bezug habenden Gerichtsbarkeit verſagen könne. Es ſcheint „ mir dieſes um ſo ungezweifelter zu ſeyn, wenn ein weltlicher „ Hof die ſo geartete und beſtimmte Nuntiatur-Gerichtsbarkeit „ zur Erleichterung ſeiner Unterthanen ſelbſt wünſchet, und wenn „ er ſonſt die biſchöflichen Gerechtſame unbeeinträchtiget laſſen will,

lage

„ ſo wie es in Anſehen der Nuntiatur zu München laut der Bei„ lage die kurpfälziſche Regierung erkläret hat. Eben hieher paſſet, „ was ich oben bemerket, daß ein ſolcher Hof gegentheilige, an„ noch ſtrittige Grundſäze ſich nicht werde aufdringen laſſen, und „ daß aus der hieraus nothwendig entſtehen müſſenden Colliſion „ Folgen ſich ergeben möchten, welche auf der einen Seite etwa „ bezweckte Vortheile ganz überwiegenden Verluſt nach ſich ziehen „ dürften. Da mir ferner kein Reichsfundamentalgeſez bekannt „ iſt, welches den Nuntiaturen platterdings alle Gerichtsbarkeit „ verbietet, wohl aber ſolche, welche dieſelbe nur inner ihren „ Gränzen einſchränken, und keine Civilſachen von ihnen wollen „ angenommen wiſſen: ſo iſt die gänzliche Niederlegung aller Ge„ richtsbarkeit, ſie möchte Namen haben, wie ſie wollte, eine aus„ dehnende authentiſche Auslegung dieſer Reichsgeſeze, welche „ unſtrittig dem ganzen Reiche zuſtehet, und von welcher auch „ Proteſtanten, welche in Rückſicht ihrer katholiſchen Untertha„ nen auch mit betheiliget ſind, ſich nicht werden ausſchlieſſen „ laſſen. „

Wenn man alſo auch dieſen Zweck zu erzielen ſich beſtreben wollte, ſo halte ich dafür, daß ſo etwas ohne Mittheilname des ganzen Reiches nicht geſchehen möge.

§. XXII.

In dieſer beſchriebenen Lage der landesfürſtlichen Gewalt bei der erzbiſchöflichen Anfertigung der päbſtlichen Nuntiaturgerichtsbarkeit, und derſelben Geſtattung thun die kaiſerl. Reſervaten, hin-

ter welchen Hilfe erhohlet werden will, derſelben keinen Abbruch. Alle Rechte der Landeshoheit ſind nach Beſtimmung der Wahlkapitulation ausſchlüßig zu verſtehen, daß ſie nur ein jeder Reichsſtand in ſeinen Landen auszuüben hat, ohne daß K. M. darinnen vorgreifen (20); und dann das jus ſupremae Advocatiae Eccleſiaſticae zwar ein kaiſerliches aber auch jeden Ständen Territorialhoheitsrecht (21) iſt, welches die Landesherren weiter nicht als in ihren Landen, dahingegen der Kaiſer im Reiche exerziret, (22) als folget auch der natürliche Grund des ſicheren Vertrauens, daß K. M. Sr. Kurf. Durchl. die Niederlegung des Gebrauches ihrer landesherrlichen Zuſtändniß auf die Zudringlichkeiten genannter Herrn Erzbiſchöfe ferner nicht, mithin auch die Aufhebung der Nuntiatur nicht weiters zumuthen, noch von dem hochpreislichen Reichshofrath zumuthen laſſen werden (23).

(20) Siehe oben den §. V.

(21) In der Wahlkapitulation Art. 1, §. 8 verſprechen K. M. nicht zu geſtatten, daß den Ständen in ihren Territorien in Religions- Politiſchen- Juſtiz- Kameral- und Kriminalſachen unter irgend einem Prätexte vor-, oder eingegriffen werde.

(22) Freiherr von Kreitmair in deutſchem Staatsrecht 2 T. §. 49. Moſer von den kaiſerl. Regierungsrechten 1 Cap. §. 21, pag. 77.

(23) Wann die Frage iſt (behauptet Moſer a. a. o. von kaiſerl. Regierungsrechten und Pflichten 1 Theil, 1 Cap. §. 22) ob ſich die Macht des Kaiſers ſoweit erſtrecke, das zu thun, was er gethan hat? oder wann Stände des Reiches klagen, daß der Kaiſer ihren allgemeinen, oder beſondern Freiheiten zu nahe getretten ſeie, ſo kann einmal der Kaiſer ſich ſo wenig ſelbſt ein Recht zu-

als

als die Stände ihm daſſelbige abſprechen, ſondern es kommt auf die Vergleichung zwiſchen ihnen an; findet dieſe nicht Statt, ſo höret das jus publ. auf, und jeder Theil wird zwar behaupten, er habe Recht, und bei einen muß es auch wahr ſein, oder es haben auch wohl beide in etwas Recht; weil aber ſolchen Falls niemand einen richterlichen Ausſpruch darinnen thun kann, ſo bleiben es gleichſam Privatmeinungen, und kann man niemanden verübeln, wenn er die Sache ſo weit treibet, als er ſich getrauet, es vor Gott, und der ehrbaren Welt zu verantworten, und durchzutreiben.

Druckfehler.

Seite.		Zeile.	anſtatt	lies.
3	—	24	S. 95	S. 91.
5	—	17	reſibierit	reſilierit.
6	—	17	— — — —	Reg. I, 29 in 6.
9	—	21	übertragen wurden	vorgelegt wurden.
11	—	1	in ihm	an ihm.
11	—	19	ſummus	ſummus & Princeps.
14	—	4	Erzbiſtumen	Erzbiſtümern.
16	—	2	aber	oder.
18	—	8	feinerer	freierer.
23	—	14	nicht verworrner	ſo verworren.
27	—	13	vorhanden ſind	vorhanden ſeien, ermahnungsweiſe die Päbſte angehen ſollte, beweiſt der einhellige Gang ꝛc.
28	—	4	die Beruff am	die Beruffnen.
28	—	24	Mabillſon	Mabillon.
31	—	24	C. 6. C. 16	c. 6. C. 16.
34	—	15	im	ein.
35	—	13	ſtufte	ſteifte.
39	—	21	Th. IV.	Th. VI.
41	—	6	Diktatur biſchöflichen	Diktatur ſeiner biſchöflichen.
47	—	24	Haventius in Erect. in Epiſc. p. 27.	Haventius in Erect. nov. in Belg. Epiſc. p. 27.
48	—	15	vom	von.
62	—	12	& ſynodis provincialibus	& ſynodis romanis, quam ceteris ſynodis provincialibus.
65	—	17	Verwartung	Verwaltung.
66	—	22	an. 885	an. 785.
70	—	6	ferner	freier.
71	—	12	müde	mürbe.
71	—	14	von der Seite	von der andern Seite.
71	—	16	Schwarte	Sehwarte.
71	—	23	was	wo's.
72	—	2	richtige	wichtige.
72	—	10	das ganz	das ganze.

Seite.		Zeile.	anſtatt	lies.
77	—	24	leniter	leviter.
81	—	9	geſchichtlichen	geſchichtlichen Verlaufe.
82	—	23	Ich beobachte	Ich beobachtete
84	—	6	ihm	ihr
86	—	8	ſie	die Pfarrer
87	—	1	Verordnung	Verwendung
87	—	4	Ehwegats	Eheregats
88	—	19	viele Kardinäle	die vier Kardinäle.
90	—	19	dieſe am	dieſe Worte am
95	—	5	der Gegner	der den Gegner
96	—	1	angeführte	mit denen in der Bitte aus- geſezten
99	—	6	Im Grund	den Grund
101	—	7	ꝛc „ Was	ꝛc. was „
102	—	4	beziehl ich	beziehlich
103	—	7	Und — es	Und — das
103	—	13	groben	grellen
104	—	19	als hierinnfals	als daß hierinnfals
105	—	5	miskennte	miskennt.
107	—	2	alen	alten
108	—	16.17	in ſo gerathen	ein ſo befallen
108	—	24	S. 115.	S. 113.
109	—	22	quo per	qui per
109	—	23	recuſationem	accuſationem
110	—	2	Aegilram	Angilram
111	—	6	am 1 Dez.	am 21 Dez.
111	—	20	quadrirt	paradirt
113	—	12	einander	einem male
114	—	6	Luſtſpielen	Beiſpielen
114	—	17	Entehrung	Entthronung
114	—	21	betrachten	betrachteten
114	—	24.25	von 5 Jahren	von 5 Jahren zu 5 Jahren
115	—	22	Cum	cujus
115	—	23	T. I.	L. I
115	—	24	E 24. E 30. E 59.	§ 24. § 30. § 59.
116	—	7	unterſchieden	unentſchieden
116	—	12	entkräftigte	erkräftigte
116	—	21	deducerent	deducunt
117	—	4	ſehnte	ſöhnte

Seite.	Zeile.	anſtatt	lies.
117	— 10	Ihm	Ihnen
117	— 18	bleibt	belobt
119	— 10	wem	wenn
119	— 16	auszüglich, die	auszüglich. Die
120	— 7	Biſchof	Erzbiſchof
120	— 15	ſignum	proprium
123	— 3	ganzen	ganzer
123	— 9	heiſt	hieß
124	— 23	anrechnen	böſe anrechnen
125	— 25	früh	frech
126	— 18	Dieſe	Dieſes
126	— 20	verlegt	vorgelegt
132	— 11	ſchickten	ſchifften
136	— 23	dazu Gelegenheit	dazu keine Gelegenheit.
137	— 21	wirklich	wörtlich
137	— 25	— — — —	II Cor. 3. v. 6.
142	— 7	eingetragen, in jedem	eingetragen. In jedem
144	— 22	S. Gregor. L. X.	S. Gregor. L. I.
145	— 1	Gebäude. Wo	Gebäude, wo
145	— 19	Sina	Sicca
148	— 23	Irrungen	Irrwegen
149	— 15	Arkans	Urbans
151	— 3	giebt	angibt
152	— 15	andere nahmliche	andernahmliche
152	— 18	vor	von
153	— 3	ſo die Biſchöfen	ſo den Biſchöfen
153	— 9	göttliches	gleichgöttl iches
153	— 23	§. y.	§. 11.
153	— 25	§. 45.	c. 45.
156	— 19	Epp. Tom. 2. fol.	Opp. Tom. 2. col.
158	— 24	In Ep. V.	In Ep. 10.
162	— 24	10 Octobr.	18 Octobr.
163	— 22	Conſtant.	Couſtant.
164	— 9	in Kothe? . . .	ins Koth? . . .
165	— 8	ihm	ihr
167	— 13	freiwillig die baten,	die freiwillig baten,
169	— 6	verweilten, wer	verweilten. Wer
171	— 10	(55)	(65)
171	— 23	Tom. 108.	c. 108.

Seite.	Zeile.	anſtatt	lies.
172	-- 20	erkräftigen	erkräftigten
172	— 23	L. 110.	C. 110.
174	-- 17	Epiſc. 7.	Epiſt. 7.
175	— 1	Reſidenten	Regenten
178	— lezt.	col. 381.	Col. 391.
179	— 3	eine	ſeine
179	— 7	empfindlichſten	empfänglichſten
180	— 21	§. 79.	§. 69.
181	— vorlezt.	Georg — — L. I.	Gregor — — P. I.
184	— 23	P. 14.	§. 14.
186	— 14	Herr Dahin	Herr Dahm
187	— 7	Woronus	Moronus
187	— 15	ausſezen	aufſezen
189	— 22	inaequitate	in aequitate.
190	— 20	noch eine Proteſtation	noch eine unbedingte Proteſtation
191	— 17	Der Nuntiengeſchichte	Der Nuntiengeſchäfte
191	— 23	S. 185.	S. 183.
192	— 19	Reichskunde	Rechtskunde
193 ſq.	— 15	Gorgias	Borgias
194	— lezt.	S. 251.	S. 231.
195	— 6	und hierüber	und erlangte hierüber
197	— 6	Was mehr deutlicher	Was mochte deutlicher
199	— 20	Lands-	Landtags
200	— 3	Uſchaim	Aſchaim
200	— 23	1559.	1539.
202	— 10	eingeräumt. — Alſo	eingeräumt — alſo
202	— 20	eſt	eſto
202	— lezt.	Abhandl.	Abſchn.
207	— 18	angezogen. Die	angezogen: die
207	— 19	De Inſtitut.	In Inſtitut.
208	— vorlezt.	§. 7.	§. 2.
209	— 17	fühlten	ſtählten
209	— lezt.	S. 255 bis 258.	S. 235 bis 238.
224	— 10	erhalten	erhielten
224	— 21	Conſtant.	Couſtant.
224	— 23	p. 225.	p. 221.
236	— 18	perius	pejus
237	— 12	tragiſch	tropiſch

Seite.	Zeile.	anſtatt	lies.
237	— lezt.	Conſtit.	Conſid.
238	— 28	a creare	a cruore
241	— lezt.	L. e. 3.	L. 2. 3.
259	— 23	Epiſt.	Epit.
266	— vorlezt.	ſtatutum y.	ſtatutum II.
275	— 18	vollkommene	willkommne
278	— 14	daß wir	daß, wie
279	-- 15	Pius IV.	Pius VI.
282	— 20	ſuccinet	ſuccinet.
284	— lezt.	Tom. III.	Tom. II.
285	— 21	M. IV.	N. IV.
289	— 8	in eine	meine
291	— 10	daß wie	daß, wie
293	— vorlezt.	Art. 6.	Art. 16.
295	— 6	Rede	Stelle
297	— 14	daß die Gewalt ꝛc.	daß es die Gewalt Roms über geiſtliche Fälle innerhalb Deutſchland entſcheiden ſollte.
303	— 22	meinem geiſtlichen Rathe	meines geiſtlichen Raths
304	— 25	tum	tam
307	— vorlezt.	Kompakten	Kompaktaten
309	— 10	neues	eigenes
309	— 11	ſolcher Widerwärtigkeiten	ſolcher unnöthiger Widerwärtigkeiten
309	— 24	Erzbiſchöfen eröfnete	Erzbiſchöfen auf ihre eröfnete
309	— 25	folgenden	vorigen
309	— 26	groſes von jenen	groſes hauptſächlich von jenen
311	— 21	u	zu
317	— 9	§. 12.	§. 312.
317	— lezt.	§. 15.	§. 14.
320	— vorlezt.	P. 2.	P. I.
328	— lezt.	Lage	ſo wie es in Anſehung der Nuntiatur zu München laut der Beilage

C.XIV. 7. C.72

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aschenbrenner, Beda,

Meine Gedanken über die 'gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiatur-Streitigkeiten zur Rechtfertigung des Verfahrens der vier deutschen Erzbischöfe wider die Anmassungen des römischen Hofes samt einer Prüfung des fürstbischöflichen speierischen Antwortschreibens an Se. kurfürstliche

Mannheim 1789

4 Conc. 45 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10348198-4
VD18 10647600